

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

+ 38. N. J. v.

X
Jahrgang 1876.

Hannover 1876.

In der Bahnschen Buchhandlung.

Inhalt.

	Seite
I. Mittheilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover. Vom Ober=Amtsrichter G. F. Fiedeler	1
II. Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. (Fortsetzung, s. Jahrgang 1872, S. 1 ff.) Von H. L. Ahrens.....	47
III. Die Homburg. Vom Director Dr. H. Dürre zu Holzminden.....	157
IV. Beiträge zur Geschichte der Cistercienserabtei Amelungsborn. Vom Director Dr. H. Dürre zu Holzminden.....	179
V. Der bremensche Zweig der Familie Königsmark. Von W. H. Sobelmann in Stade.....	213
VI. Nachrichten über die früheren Münzstätten im Fürstenthume Lüneburg.....	263
VII. Miscellen.	
1. Eine Fehde Braunschweigischer Edelleute. Von J. Graf von Deynhauscn.....	272
2. Joh. Jeep aus Dransfeld. Vom Postsecr. A. Quantz in Göttingen.....	275
3. Kosten einer Lüneburger Gesandtschaft zum Hansetage nach Lübeck im Jahre 1540. Mitgetheilt von Ed. Bodemann.....	277
4. Bestallung eines Hospredigers im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt von Ed. Bodemann.....	278
5. Die Salzburger in Kethmar. Vom Pastor Nolte in Sehnde.....	279
VIII. Nachträge.	
1. Nachtrag zu dem Aufsatze im Jahrg. 1872, S. 48—72: „Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis zum J. 1450.“ Von Ed. Bodemann.....	281
2. Nachtrag zu Jahrg. 1874/75, S. 156: „Porners Reiseapotheke.“ Von L. Hänselmann.....	284

I.

Mittheilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover.

Vom Oberamtsrichter G. F. Fiedeler.

Im hiesigen Stadtarchive befinden sich zwei, für die Local-, Sitten- und Rechtsgeschichte nicht unwichtige Manuscripte, nämlich das älteste Bürgerbuch und das älteste Stadtbuch.

1) Das Bürgerbuch besteht aus einem Bande in Klein-Quart, auf dessen Rücken sich (nach Grupen's Anweisung) die Bezeichnung „Liber Burgensium de An. 1300 ad An. 1549, item Statuta civitatis“ eingeschrieben findet. Die Handschrift besteht aus 81 Pergamentblättern, 86 Papierblättern und 330 von neuerer Hand paginirten Seiten; dieselbe beginnt mit 74 Pergamentblättern, dann folgen 86 Papierblätter und schließlich 7 Pergamentblätter. Die ersten 74 Pergamentblätter enthalten auf S. 1 bis 9 Aufzeichnungen von Statuten, auf S. 10 u. 11 Bürger-Verzeichnisse von 1301 (nicht 1300) bis 1305, auf S. 11 auch eine Aufzeichnung bezüglich der Fronleichnam's-Procession, auf S. 12 Statuten, auf S. 13 bis 20 Bürger-Verzeichnisse von 1306 bis 1329, auf S. 21 ein Statut, auf S. 22 bis 25 Statuten, auf S. 26 bis 44 Bürger-Verzeichnisse von 1330 bis 1382, auf S. 45 Abschriften städtischer Urkunden, auf S. 46 bis 94 Bürger-Verzeichnisse von 1383 bis 1444, auf S. 95 bis 98 Abschriften städtischer Urkunden, auf S. 99 bis 146 Bürger-Verzeichnisse von 1445 bis 1486.

Auf den folgenden 86 Pergamentblättern finden sich zunächst auf S. 147 bis 316 Bürger-Verzeichnisse von 1487 bis 1549, und auf den letzten 7 Pergamentblättern auf S. 317 Urkunden-Abschriften, auf S. 318 eine, die Juden

und Knochenhauer betreffende Aufzeichnung und eine Urkunden-Abschrift, auf S. 319 bis 325 Urkunden-Abschriften¹⁾, auf S. 326 bis 329 Statuten u. dergl., auf S. 329 auch ein, bei Sudendorf (Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Theil 8, S. 347) abgedrucktes, aus dem 14. Jahrhundert stammendes Verzeichniß der zum Deister gehörenden Ortschaften, und auf S. 330 eine, die Kaufmanns-Innung betreffende Aufzeichnung.

Die vorstehend erwähnten Statuten u. dergl. sind nun zunächst von mir berücksichtigt worden.

Ein größerer Theil derselben findet sich nach einer von Gruppen ohne Angabe der Quelle besorgten Abschrift abgedruckt bei Pufendorf, Observatt. jur. univ. Tom. IV. Append. No. VI. S. 202 bis 214, und zwar gänzlich nach der unchronologischen Reihenfolge des Originals. Dieser Abdruck ist sehr fehlerhaft und genügt den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht.

Außerdem finden sich bei Pufendorf a. a. O. auf S. 147, 151, 152, 167 bis 171 verschiedene andere Aufzeichnungen, die jedoch nicht dem Bürgerbuche, sondern einem andern städtischen Pergament-Codex in Klein-Folio, welcher von Gruppen „Alteste Stadt copial- und urkund Buch worin copehl. Privilegia original Statuta und gerichtl. urkunden“ betitelt und von Julius Reichsfreiherrn Grote und Steuerdirector Dr. Brönnenberg (Waterl. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1844) herausgegeben ist, nach der unchronologischen Reihenfolge des Originals entnommen sind. Diese Aufzeichnungen stimmen zwar im Allgemeinen mit dem Bürgerbuche überein, sind jedoch in Ansehung einzelner Gegenstände anders redigirt, auch theilweise nicht richtig abgedruckt.

2) Das im Jahre 1358 angelegte, von Ahrens im Jahresberichte des hiesigen Lyceums, Ostern 1869, nach Form

1) Die Urkunden-Abschriften und Bürger-Verzeichnisse finden sich theilweise abgedruckt in dem, von Grotefend und Fiedeler herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Hannover und dessen Nachtrage.

und Inhalt näher beschriebene Stadtbuch, Stadt=Denkbuch, der Stadt heimliches Buch, auch (von der Farbe des Umschlags) das rothe Buch genannt, ist eine Pergament=Handschrift in Folio. In diesem Stadtbuche sind namentlich auch zwei noch ungedruckte Aufzeichnungen enthalten, die für die Geschichte der hiesigen Innungen, besonders der Kaufmanns=Innung, von großem Interesse sind, nämlich:

a. auf S. 68 eine Verfügung des Rathes und der Geschworenen vom 17. Januar 1416 über die der Kaufmanns=Innung, gegenüber den Bürgern, Leinewebern und Hutmachern zustehenden Handelsbefugnisse,

b. auf S. 86 eine Verfügung des Rathes und der Geschworenen vom 9. Januar 1449 bezüglich der Handelsbefugnisse der Kaufmanns=Innung und der Wollenweber ¹⁾.

Wenn ich nun unternommen habe, die betreffenden Aufzeichnungen beider Handschriften anderweit bezw. neu herauszugeben, so wird solches einer weiteren Rechtfertigung wol nicht bedürfen.

Ich habe mich bemüht, einen richtigen, lesbaren Text herzustellen, welchem einige Erläuterungen und zwei Register von mir hinzugefügt sind. Es würde offenbar unzweckmäßig gewesen sein, bei der Herausgabe die unchronologische Reihenfolge des Bürgerbuchs beizubehalten. Ich habe daher die Aufzeichnungen chronologisch geordnet und diejenigen des Bürgerbuchs mit laufenden Nummern 1. 2. 3. u. s. w., diejenigen des Stadtbuchs aber mit den Nummern I. und II. bezeichnet, auch jeder, dem Bürgerbuche entnommenen einzelnen Aufzeichnung zur Bezeichnung der Reihenfolge des Originals eine laufende Nummer und die betreffende Seitenzahl in einer Klammer hinzugefügt. Die Zeit des Erlasses der nicht datirten Statuten u. s. w., soweit solche nicht aus dem Zusammenhange mit andern datirten sich ergibt, habe ich mit Rück=

¹⁾ Eine, in derselben Handschrift enthaltene Rathes=Verfügung vom 22. April 1375, betreffend die Gewinnung des Bäckeramts, Schuhmacheramts u. s. w., findet sich abgedruckt bei Sudendorf a. a. D., Theil 8. S. 192.

sicht auf den Inhalt und die Schriftzüge im Texte mit eckigen Klammern angegeben.

Die von Grupen bei Busendorf dem Bürgerbuche entnommenen Aufzeichnungen stehen im Bürgerbuche auf S. 1 bis 9, 11, 12, 21 bis 25 und 329, und sind im neuen Texte mit den laufenden Nummern 1 bis 54, 57, 58, 65, 68, 81, 87, 90 aufgeführt.

Die im Bürgerbuche und im Stadtbuche enthaltenen, hier fraglichen Aufzeichnungen und die im Bürgerbuche theils über denselben, theils am Rande angegebenen kurzen Inhaltsangaben sind von verschiedenen gleichzeitigen Händen geschrieben. Neben oder über einzelnen Statuten ist theils auf ein anderes Blatt des Bürgerbuchs („istud statutum habetur supra folio verso“ u. s. w.), theils auf das große Buch („habetur in magno libro“, „in magno“ u. s. w.) hingewiesen. Die desfallsigen Vermerke sind jedoch in etwas späterer Zeit und zwar, wie es scheint, von dem im J. 1344 angestellten Stadtschreiber Heinrich Binnewis geschrieben. Grupen (Discept. for. S. 753; Antiqq. Hanov. S. 331)¹⁾ versteht unter jenem großen Buche ein großes Statutenbuch („librum Magnum und groß Statutenbuch“), welches bei dem Brande des Fleischhauses im J. 1428 nebst dem Hausbuche und einigen Cämmerei-Registern vermuthlich verloren gegangen sei. Leonhardt, der jetzige preussische Justizminister („Die praktisch gültigen Statuten und Observanzen der Stadt Hannover, Vorrede“), bestreitet diese Ansicht und hält den schon oben erwähnten, im Vaterl. Archive abgedruckten Pergament-Codex in Klein-Folio für jenen liber magnus.

Allerdings finden sich in diesem, nach meiner Auffassung erst um 1366 angelegten Codex mehrere Statuten unverändert wie im Bürgerbuche; mehrere andere der hier fraglichen Statuten sind jedoch in dem letztern Codex theils ganz verändert, theils in anderer Sprache enthalten, während die

¹⁾ Vgl. Meißner, Beitr. zur Kenntniß der Verfassung der Stadt Hannover, S. 29.

Statuten der laufenden Nummern 5, 8, 9 und 40 darin gänzlich fehlen.

Hiernach und da ohne Zweifel schon lange vor 1303 ein eigentliches (größeres) Statutenbuch geführt sein wird, in welches die vom Stadtrathe kraft seines Autonomierechts nach und nach erlassenen Statuten in chronologischer Folge eingetragen wurden, glaube ich der Ansicht Grupen's beizupflichten zu müssen.

A. Aufzeichnungen aus dem Bürgerbuche.

Habetur in magno libro.

1. (1. §. 1.) Anno Domini ⁰M. CCCIII. [1303] incipiunt statuta civitatis Honovere.

De contumeliis et offensis.

2. (2. §. 1.) Quicumque burgensium alium offenderit turpibus¹⁾ verbis, et convictus fuerit, manebit extra civitatem quatuor septimanis per distanciam miliaris²⁾.

De custodia civitatis.

3. (3. §. 1.) Item ex qualibet platea duo erunt capitanei, ad quos, si tumultus suscitatus fuerit, homines cujuslibet platee concurrant: in Orientali platea Conradus Roperti et Gyseco de Emmere erunt capi-

1) In der Handschrift steht deutlich „turpibus verbis“ (mit dem Abbreviaturzeichen darüber). Grupen bei Pufendorf a. a. O., App. S. 202) und ihm folgend Bodemeyer (Hannoversche Rechtsalterthümer, S. 163) haben irrthümlich „lapibus verbis“, „mit läppischen Worten“.

2) Hinter dieser Aufzeichnung finden sich im Originale noch folgende, jedoch durchstrichene Worte: „Item si quis alium ad aures percusserit vel baculo aut fuste leserit, manebit extra civitatem per dimidium annum per distanciam miliaris. Item si cum armis acutis vulneraverit, manebit extra civitatem per unum annum per distanciam miliaris. Item si occiderit quis alium, manebit similiter extra civitatem per unum annum per distanciam miliaris.“

tanei, in Forensi vero Johannes de Lapidea Domo et Hermannus Seldenbut, in Cobelingensi Albertus Leo et Wernerus Monetarius, in Lagingensi platea Hermannus de Rintelen et Arnoldus de Minda. (Statt des letzten, jedoch durchgestrichenen Namens ist später, jedoch von derselben Hand Thidericus de Rintelen gesetzt ¹⁾).

De vino vendendo in celario (*sic*) civitatis.

4. (4. §. 1.) Item quicumque burgensium vendit vinum per singulas stopas in celario civitatis, dabit pro sextario VI denarios; hospes vero dabit I solidum pro sextario.

De vino in celario (*sic*) deposito. In magno.

5. (5. §. 1.) Item quicumque burgensis vel hospes vinum deposuerit in cellarium civitatis et illud postmodum extrahi fecerit, dabit civitati pro dimidio vase I solidum, pro integro II solidos.

Innovatum. De celebratione nuptiarum.

6. (6. §. 1. 2.) Item quicumque nuptias celebrare voluerit, habebit ad maximum LX scutellas, et sex fercula dabit p . . . ²⁾, exceptis hospitibus extraneis et servis civitatis; de histrionibus vero in civitate manentibus VI tantummodo et non plures, si voluerit, habebit, quibus, et non aliis, erit dandum; si quis autem contrarium fecerit, dabit V talenta civitati ³⁾.

1) In diesem und dem unter lauf. Nr. 42 abgedruckten Statute von 1309 findet sich, obgleich Grupen (Orig. et Antiqq. Hanov. S. 275) es bezweifelt, wol die erste Spur des späteren, erst im J. 1824 aufgehobenen Wachgerichts (Wachegerichts), welches über Injurien und leichte Schlägereien sowie auch über Unzuchtserbliche zu erkennen hatte. Nähere Nachrichten über dieses Gericht finden sich im gedruckten „Rathhäuslichen Schematismus“ vom 7. Januar 1771 und bei v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen, Band 7, S. 55.

2) Die Worte „et sex fercula dabit p . . .“ stehen am Rande.

3) Vgl. Bodemeyer, Hannoversche Rechtsalterthümer, S. 73.

De sponsa. In magno.

7. (7. §. 2.) Item sponsa sola et nulla alia puella ducetur a camerariis ¹⁾ ad ecclesiam et choream ²⁾ sub pena V solidorum, qui dabuntur civitati, si fuerit secus factum ³⁾.

De disciplina servanda in chorea. In magno.

8. (8. §. 2.) Quilibet erit curialis et compositus super theatrum in chorea, vel corrigetur a magistris discipline ⁴⁾ ad hoc deputatis, scilicet Gysecone de Lubeke, Hermanno de Rintelen, Lud[olfo] Luceken et Henrico Seldenbut; et, si sua protervitas exegerit, amovebitur (*sic*) de civitate tam diu, donec ab eisdem magistris discipline fuerit revocatus.

De mercimoniis hospitem. In magno.

9. (9. §. 2.) Nullus hospes, habens merces venales, deponet illas apud aliquem alicubi, nisi in cellarario civitatis; de quibus mercibus qualibet septimana, quamdiu jacuerint in cellarario predicto, dabit civitati censum subscriptum: de quolibet colorato et Poperensi

1) Erste urkundliche Erwähnung der camerarii, Stadtcämmerer.

2) Bei Grupen (Orig. Han. §. 321) und bei Pusendorf a. a. D. §. 202 des Append. steht irrthümlich statt choream „extra eam“.

3) Nach diesem Statute folgt eine kleine Rasur mit der Ueberschrift „In magno“; am Rande steht „De judeis“.

4) Erste urkundliche Erwähnung des theatrum (Rathhauses) und der magistri discipline. — Unter theatrum (niederd. spelhus) ist nach mittelalterlichen Begriffen nicht etwa bloß ein Vergnügungs- und Belustigungsort, sondern überhaupt ein für öffentliche Zusammenkünfte bestimmtes Gebäude zu verstehen (Haltaus, Glossar. 1703) und es kamen auch solche Spielhäuser nicht allein in den Städten, sondern in verkleinertem Maßstabe auch auf dem platten Lande vor (Künzel, Gesch. der Diöc. Hildesheim. II. §. 109). Im Jahre 1303 war das hiesige theatrum wol nur eine auf Holz- oder Steinpfälern ruhende überdachte städtische Halle. S. Donandt im Brem. Jahrb. Band 5. §. 13; Gengler, Deutsche Gerichtsstätten im Mittelalter, in Müller's Zeitschr. für deutsche Culturgesch., Neue Folge, II. Jahrg. 1873. §. 668.

et Dornacensi ¹⁾ et longo blaveo panno duos denarios, de quolibet alio panno I denarium, de last allecis III denarios, de vase butiri II denarios, de frusto stromuli I denarium, de decade ²⁾ pellium quarumcumque I denarium, de vase seles ³⁾ I denarium; quicumque vero burgensis bona hujusmodi in domum suam fecerit deponi, ut ibi vendantur, dabit civitati V solidos.

De pignoribus. In magno libro.

10. (10. §. 3.) Si quis alium inpetierit super debitis, pro quibus habet obligationem bonorum in libro civitatis conscriptam, is, qui inpetitur, poterit juramento

1) Dies Tornacensi. — Poperingen und Doornik oder Tournay (lat. Tornacum) sind 2 alte Städte im Königr. Belgien, von denen die erstere zur Provinz Westflandern, die zweite zur Provinz Hennegau gehört. Beide waren schon in alter Zeit berühmt wegen ihrer Tuchwebereien und gehörten zur Flandrischen Hanse. Ihre Tücher pflegten auf der Messe von Troyes verkauft zu werden und wurden weithin, namentlich auch zahlreich nach Rußland und Dänemark geliefert. Näheres s. bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Band 1. S. 15, 321, 347; Band 2. Abth. 1. S. 86; Abth. 2. S. 63, 66, 100, 148. — Sartorius, Gesch. der deutschen Hanse, Band 1. S. 149, 190, 256, 257; Band 2. S. 222, 404. — Hüllmann, Gesch. des Städtewesens im Mittelalter, Band 1. S. 226, 366. — Urkundlich erwähnt wird auch „pannus Poperensis“ im U.=B. der St. Lübeck, Theil III, S. 810; „pannus Dornesch“ im alten Straßunder Stadtbuche, herausgegeben von Fabricius; „Poperinger Laken“ bei Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 252.

2) Von den rohen Häuten und Fellen geschah der Verkauf nach Verschiedenheit der Thiere, von denen sie waren, entweder nach Hunderten, je 120 Stück auf ein Hundert in einem Ballen gerechnet, oder nach Zehnern (Decheren, Dakeren, Deferen [von decuria]) oder nach Kypen, d. i. Körben. Hüllmann a. a. D. I. S. 47.

3) Im Manuscripte steht nicht, wie Grupen liest, sales oder salis, sondern deutlich seles. Vielleicht ist dieses Wort für Seehundsfett zu erklären, welches mit der Bezeichnung „zele, seal“ unter den vormalig von Danzig in Flandern eingeführten Fettwaaren bei Hirsch a. a. D. S. 122, 129, 134, 248 erwähnt wird und nach Göze, Gesch. der Stadt Stendal, S. 49 im Mittelalter als Beleuchtungsstoff und bei der Lederbereitung massenhaft gebraucht wurde.

suo obtinere cum duobus consulibus ¹⁾, se bona hujusmodi liberasse, quamvis adhuc eidem libro inveniantur inscripta.

Item de pignoribus. In magno.

11. (11. §. 3.) Cuicumque coram consulibus domus vel hereditas aliqua fuerit obligata et in libro civitatis scripta, dabit consulibus I solidum et scriptori II denarios; si vero privilegium super obligatione tali habere voluerit, dabit consulibus II solidos et scriptori I solidum ²⁾.

Item de pignoribus. In magno.

12. (12. §. 3.) Quocumque ex civitate recedente ex quacumque necessitate, quicumque burgensis noster per se vel per nuncium suum bona illius pro suis debitis arrestaverit, infra mensem a die recessus ejus secundum proportionem debitorum cujuslibet bona sua distribuantur.

De tesseratoribus. In magno mancum.

13. (13. §. 3.) Welek borgere dopelet eder bocet weder en anderen borgere boven dre schillinge enes dages, eder met ome pligtet, ot si inbinnen der stat eder daronboten, de schal geven der stat V solidos. Es he en ratman des jares, so schal he geven teyn schillinghe ³⁾. Datsilve schal don de vorlust. Mer umme win eder ber, umme honre eder spise mot men

1) Unter der Beneennung „consules“ kommen die Rathsherren bereits vor in den Urkunden von 1241 (Urk.-B. der St. Hann. Nr. 11). Uebrigens geschieht des Namens „consul“ auch schon Erwähnung in der echten Verfassungs-Urk. des Herzogs Bertold von Züringen für Freiburg im Breisgau von 1120 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Band 1. §. XXXVI und Band 2. §. 25.

2) Im Originale folgt hier eine rabirte Aufzeichnung: „Quicumque electus fuerit in consilium et noluerit esse consul, dabit civitati V talenta pro illo anno.“

3) Teyn schillinghe auf Rasur von derselben Hand. — Hier folgen von derselben Hand die durchstrichenen Worte: „unde alle dat he jewunnen heft.“

wol ane dussen broke dopelen eder bozen an errecumpenie. Dessen broke scal en man beteren also dicke, alse men et van eme vorderet vor deme rade. Vortmer alle, dhe in der stat wonhaftech sin, scolen dit lovede holden ¹⁾).

Istud statutum habetur in teutonico infra ad signum. N. versis septem foliis.

14. (35. §. 9.) Anno Domini M. CCC. III, in vigilia Johannis baptiste [1303, Juni 23], nos consules de Honovere, nostrorum burgensium diversis fatigationibus consideratis, statuimus subnotata perpetuis temporibus duratura, qualibet contradictione cessante ²⁾).

De fidejussione.

15. (36. §. 9.) Primum est statutum, quod, si quis promiserit aliquid fidejussoria caucione, nec uxor ejus, nec ejus veri heredes, eo mortuo, sint obligati, penitus sed absoluti.

De hereditate dividenda post mortem maritorum. Istud statutum habetur in vulgari infra versis septem foliis ad signum M.

16. (37. §. 9.) Secundum est statutum, quod, si quis burgensium moriatur, relinquens unam uxorem legitimam, eciam si plures legitimas uxores quis ducat, post mortem ejus nulla uxorum percipiet plus de bonis relictis, quam unius pueri porcionem, nisi scitu proborum virorum uxori sue legitime specialiter aliquid largiatur, videlicet de quinquaginta marcis V marcas, de centum marcis decem, de ducentis marcis viginti marcas, juxta quantitatem bonorum suorum consideratam. Vir moriens donum gracie jam dictum minuere poterit nec augere; non enim donum est juris ³⁾).

¹⁾ Vgl. Bodemeyer a. a. O. S. 154. — Die Aufzeichnungen 1 bis 13 sind von einer und derselben Hand.

²⁾ Die Aufzeichnungen 14 bis 16 sind von einer und derselben Hand.

³⁾ Dieses mehrfach besrittene Statut (vgl. die niederdeutsche Redac-

Si quis promittit fidejussoria cautione. In magno. N.

17. (44. §. 23.) So welec man lovet an borgen rechte eder an borgen achte, des sint sine erven unde sin husvrowe na sime dode ledich unde los¹⁾.

De hereditate dividenda post mortem maritorum. In magno. M.

18. (50. §. 23.) Enes borgeres echte wif nimt na sineme dode licken del sines godes mit sinen echten kinderen; sunder mit kunscap goder lude mach he ere geven de²⁾ tegeden penninc besunderen, ef he wil. Darenboven ne mach he er nicht mer geven besunderen.

De hereditate religiosis et spiritualibus hominibus non vendenda.
In magno teutonice.

19. (39. §. 12.) Anno Domini millesimo C⁰CC. V⁰II., in festo beati Gregorii pape [1307, März 12], consules de Honovere unanimi consensu in utilitatem omnium burgensium statuere decreverunt subnotata et ea per-

tion unter lauf. Nr. 18), ein Ausfluß des älteren deutschen Rechts über die eheliche Gütergemeinschaft, wurde im J. 1768 vom Königl. Oberappellationsgerichte zu Celle für gültig anerkannt. Zu Beseitigung von Zweifeln über dessen Gültigkeit u. s. w. erfolgten die landesherrlichen Verordnungen vom 18. Juni 1830 und vom 17. October 1856. Vgl. Leonhardt a. a. D., S. 37 ff. — S. auch Kraut, Grundriß, S. 388.

1) Nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts ging die Bürgschaft wegen ihres besondern persönlichen Charakters nicht auf die Erben über. S. Gerber, Deutsches Privatrecht, S. 489. Auch die Handfeste von Freiburg im Aechtlande (Gaupp a. a. D. S. 106) besagt: Si quis burgensis alicui fit fidejussor, et contigerit ipsum mori, uxor ejus et liberi sui non debent nec tenentur pro ipsa fidejussione aliquid persolvere. — Der in unserem Statute vorkommende, in der lateinischen Redaction unter lauf. Nr. 15 jedoch gänzlich unberücksichtigt gelassene Ausdruck „achte“ ist, wie es scheint, als „Klage“ oder „Urtheil“ in der Bedeutung aufzufassen, daß die Witwe und die Erben (Kinder) aus der Bürgschaft des Erblassers selbst dann, wenn dieser zur Zahlung verurtheilt oder die Bürgschaft gegen ihn bereits klagbar gemacht war, nicht zu haften brauchten.

2) Lies den.

petuis temporibus duratura, videlicet quod nullus burgensium vel hospitem debet vel potest alicui hominum spiritualium vel religiosorum suam hereditatem amplius vendere, vel gratis vel propter Deum donare; sed in paratis denariis quilibet quantum vult potest eis largiri ¹⁾).

De contempnente jura civitatis indignanti animo per recessum.

In magno. Istud statutum invenies infra ad literam L. versis quinque foliis in teutonico.

20. (40. §. 12.) Secundum est statutum, quod quicumque virorum vel mulierum ex burgensibus, sive sit juvenis vel antiquus vel antiqua, indignanter exierit Honovere, jure civitatis contempto, et non est eo contentus, jure burgensatus omnino carebit, nec ultra manere vel fieri in ea potest burgensis; vel si aliquis burgensis jura quesierit alias, quam Honovere, penam paciatur eandem.

Si quis burgensis exierit ²⁾ civitatem spreto jure civitatis. In magno. L.

21. (48. §. 23.) Welec borgere eder borgersce vore ut der stat Honovere, also dat he eder se vorse made der stat recht, de si junc eder olt, de ne scal nummermer borgere werden, unde scal de stat enberen in to wonende. Liker wis scal de liden, de andereswor, dan hir, recht soychte.

De volentibus condere testamentum. Innovatum in magno libro teutonice. O.

22. (14. §. 4.) Item anno Domini ⁰M. ⁰C⁰C. ⁰VII. [1307.] Quicumque burgensium in lecto egritudinis ³⁾

¹⁾ Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Statuten anderer Städte.

²⁾ So im Originale.

³⁾ Die Worte „in lecto egritudinis“ finden sich von derselben Hand übergeschrieben. — In den Goslarischen Statuten (vor 1359) bei Göschen, die Goslarischen Statuten, §. 9 heißt es: „Wanne en sek wert oder krankk, also dat he in der süke sterft oder vare heft van der

testamentum suum ordinaturus aliquid pro remedio anime sue dare decreverit, bonorum suorum denarium decimum dare potest, et hoc neque uxor neque heredes poterunt contradicere vel impedire; ita tamen, quod hoc probis viris notum sit. Desse redhe scal doch sehen, wanne en man in deme suchtbedde leghet.

De burgensibus per nuncios consulum vocandis. In magno teutonice.

23. (15. §. 4.) Item quemcumque burgensium consules per nuncios suos vocari fecerint, et, si nuncius, per quem vocatur burgensis, ipsum invenerit et sibi locutus fuerit, ut eat ad consules, si ille in continenti ad ipsos non venerit, sive in theatro sive in cimiterio ¹⁾ congregati sint, vel ubicumque loco simul fuerint, pandabitur pro solido ²⁾.

De vino non vendendo, nisi consules valorem suum estimaverint. Vinum est modo civitatis.

24. (16. §. 4.) Item quicumque burgensium vendere vinum presumpserit per singulas stopas, antequam consules valorem illius vini estimaverint ³⁾, dabit V solidos pro emenda. Preterea a vendicione illius cessabit, donec consules valorem illius estimaverint; quo-

krangheit, dat he sterve, dat het en sükebedde“. — Ähnliche Bestimmungen wie in unserer Statute finden sich im Stadtrecht für Freiburg im Breisgau von 1120 und in der Handfeste der Stadt Bern von 1218 bei Gaupp, Stadtrecht, I. §. 53; II. §. 45.

¹⁾ Cimiterium, coemeterium, griech. κοιμητήριον, Kirchhof, und zwar hier der Marktkirchhof. Bezüglich der daselbst („in cimiterio sancti Georgii“) in den Jahren 1257 und 1309 stattgehabten Verhandlungen vgl. U. = B. der Stadt Hann. Nr. 20 und v. Hohenberg, Calenb. U. = B., Barsinghausen, Nr. 111.

²⁾ Zwischen „fuerint“ und „pandabitur“ finden sich von derselben Hand die durchstrichenen Worte: „dabit consulibus sex denarios pro emenda“.

³⁾ Im Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1120 bei Gaupp a. a. O. II. §. 25 heißt es: „Omnis mensura vini, frumenti, et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit.“

cienscumque enim quis statutum hoc infregerit, tociens emendabit sub pena V solidorum ¹⁾).

In magno.

25. (34. §. 8.) Anno Domini millesimo CCC. VII⁰ [1307] statutum est a dominis consulibus: Cum tribus vicibus pulsatum fuerit, ut consules conveniant, quicumque consulum, cum ultimo campana relicta fuerit, ad theatrum non venerit, dabit consulibus tres denarios pro emenda.

Ista omnia sunt in magno libro.

26. (52. §. 24.) Anno Domini millesimo CCC. VIII⁰ [1308] consules ex unanimi consensu ad utilitatem et commodum communium burgensium mutaverunt statuta antiqua in melius, et sunt hec.

Istud statutum habetur supra, verte folium.

27. (53. §. 24.) Quicumque burgensium alium ad aures percusserit aut baculo vel fuste leserit, manebit extra civitatem ad dimidium annum ad distanciam miliaris; duas septimanas, antequam exeat civitatem, habebit pro gracia. Preterea ad civitatem non redibit, nisi illi, quem lesit, emendam dignam fecerit ²⁾).

Istud statutum habetur supra folio verso.

28. (54. §. 24.) Item quicumque burgensium alium cum armis acutis vulneraverit, extra civitatem manebit

¹⁾ Im Orig. folgen hier von derselben Hand die durchstrichenen Worte: „Item quicumque burgensium alium cum deliberacione invaserit cum acutis armis, per que vita privari poterit, sive ipsum vulneret sive non vulneret, manebit extra civitatem per annum integrum ad distanciam miliaris; habebit tamen quatuor septimanas pro gracia, antequam exeat civitatem, quibus transactis oportebit ipsum servare statutum civitatis.“ Am Rande steht „de burgensibus, qui alios invadunt cum armis“.

²⁾ Dahinter findet sich eine Rasur; am Rande steht von derselben Hand „consules tamen habebunt potestatem, super emenda statuendi“.

per integrum annum ad distanciam miliaris, et habebit quatuor septimanas pro gracia; et ad civitatem non redibit, nisi duci et ¹⁾ cause efficienti ²⁾ lesuram emendaverit; consules tamen habebunt potestatem, ne emenda nimis gravetur ³⁾.

Istud statutum habetur supra verso folio.

29. (55. §. 24.) Item si quis burgensis alium occiderit, similiter manebit extra civitatem, ad quam non redibit, nisi affinibus mortui emendam dignam fecerit.

Istud habetur supra, verte folium.

30. (56. §. 24.) Item quicumque burgensium alium invaserit cum deliberacione cum armis acutis, vel clava aut baculis et fustibus magnis, per que vita quis privari poterit, sive ipsum vulneret sive non vulneret, manebit extra civitatem per annum integrum ad distanciam miliaris; qui habebit quatuor septimanas pro gracia, antequam exeat civitatem; quibus transactis servabit statuta civitatis, et similiter ad civitatem non redibit ⁴⁾, nisi cause efficienti satisfecerit de commissis.

31. (57. §. 24.) Hec omnia et singula emendantur quicumque excedunt, dummodo querimonia ad consules in theatro sedentes deferatur ⁵⁾.

1) Die Worte „duci et“ finden sich von gleichzeitiger Hand übergeschrieben.

2) In der Zeitschrift für deutsches Alterthum von Müllenhoff und Stein, Neue Folge, Band 5; Heft 3, S. 583 heißt es unter der Rubrik „Mittelniederdeutsches Glossar“: causa efficiens = wirkende Sache.

3) Der letzte Satz „consules — gravetur“ von derselben Hand auf Rasur.

4) Zwischen „efficienti“ und „satisfecerit“ befindet sich eine Rasur.

5) Zwischen „excedunt“ und „dummodo“ finden sich von derselben Hand die durchstrichenen Worte „sive in civitate sive extra civitatem hoc fiat, dummodo consulibus innotescat“.

In magno.

32. (58. §. 24.) Item nullus consulum debet accipi in fidejussorem a consulibus pro excessu contra civitatem perpetrato.

A.

33. (41. §. 21.) Alle, de to Honovere wonet, behalver riddere, de scolen der stad burkore halden in allen dingen, et ne weren goderhande lude, den de rad wes to er tit vordregen wolde ¹⁾).

De lesione auris. Totum est in magno. C.

34. (42. §. 22.) Welec borgere den anderen to den oren sloge mit stocke oder mit ²⁾ oder anderewormede, de scal wesen uter stat eyn half jar, unde der stat nicht neger dan to ener myle to komende. To ener genade scal he hebben twe weken, er he utkome; he ne scal doch nicht weder inkomen, he ne hebbe deme sakewolden gebeteret. Darenboven scal de rat weldich wesen, dat de beteringe nicht vorthogen werde.

De lesura alicujus cum armis. D.

35. (43. §. 22.) Welec borgere den anderen mit scarpen wapenen wundede, de scal wesen uter stat eyn hel jar up ene mile verne. To genaden heft he ver weken, er he ut kome. He ne scal nicht weder inkomen, he ne hebbe deme sakewolde gebeteret; dar scal de rat weldich boven wesen.

Si quis alium interfecerit. E.

36. (44. §. 22.) Welec borgere den anderen dot sloge, de scolde buten der stat bliven also lange, went

1) Hinter dieser Aufzeichnung findet sich ein theilweise radirter, theilweise ganz unbeschriebener Raum.

2) Zwischen „mit“ und „oder“ findet sich im Manuscripte eine Lücke; ich ergänze mit Gruppen „clupele“.

he des doden nawendigen ¹⁾ vrynde ²⁾ ene werdige betteringe hedde gedan.

Si quis alium cum deliberatione invaserit. F.

37. (45. §. 22.) Welec borgere den anderen anvore mit vorsate mit scarpem wapenen eder mit speten eder mit kulen eder andereswormede, dar he eme et lif mede nemen moychte, he werde gewundet eder nicht, de scal der stat enberen eyen hel jar ene mile verne van der stat. Ver weken heft he to genaden, er he utkome; he ne scal nicht weder inkomen, he ne hebbe deme sakewolde unde useme heren gebeteret, dat he an en gebroken heft.

G.

38. (46. §. 23.) Aldus scolen de alle beteren, so we hiran breket, deste de clage vor den sittenden rat kome.

Nullus consulum debet pro excessu perpetrato contra civitatem.
In magno.

39. (47. §. 23.) Nen ratman scal borge werden vor den, de gebroken heft weder de stat.

In magno. K.

40. (51. §. 23.) Welec borgere des anderen knechte wot dede, de denet umme lon, he si borgere eder nen, daranne brec he nicht der stad kore.

41. (17. §. 5.) Anno Domini ⁰M. ⁰CCC. ⁰IX. [1309] incipiunt nova statuta civitatis ad utilitatem communium burgensium edita.

Si aliquis burgensis convocet amicos suos pro modica causa.
Innovatum in magno. H.

42. (18. §. 5.) Swelec man ene hopinghe maket

¹⁾ Nawendigen ist von derselben Hand ubergeschrieben.

²⁾ Dies vrynden.

umme wort oder umme andere cleyne schelinge¹⁾ ane dotslech unde wnde, dar en man vorvestinghe umme liden scal, unde ane orslech unde cluppelend, de an dere hopinghe eyn hovetman und eyn hiffere, de schal geven der stad twintech marc. De to dere hopinge geladet wert unde eyn medehelpere wesen wel, de schal gheven der stad vif marc. Ne mach he dat gelt, dat darup geset is, nicht geven, he scal der stad enberen also langhe, bet hē dat gelt gheven moghe, unde scal ene mile van der stad wesen.

J. Swanne over (*sic*) de schelhaftighen van der walstad gekomen sin, so scal men de schelinghe bringhen vor desse achte, [de] hirnedene bescreven sin, dat sin: Heiric²⁾ Seldenbut, Johan van Gerdene, Albertus Leo, Thi[deric] van . . . (außradirt), Thi[deric] Tureke, Boldewin Uncel³⁾, Johan de eldere vamme Stenhus unde Johan van der Nyenstad. Desse achte hebbet darto uppen heylighen gesworen, dat se it scon vorlikenen an minne oder an rechte, na witte unde sinne, so se best moghen.

De euntibus ante consules. Innovatum.

43. (19. §. 5.) Swelec borghere vor deme rade wat to wervene hevet, de ne scal dar nicht voregan mer selfverde; also manich man darenboven is, scal manlich geven der stad vif schillinghe.

De eodem. In magno.

44. (20. §. 5.) Swelich borghere mid eme swerde vor den rat gheynt, de scal gheven der stad teyn schillinghe.

1) Am Rande steht hier von derselben Hand „Wanne de, de schelhaftich sin, van der walstad gekomen sin.“

2) So im Originale.

3) Johan van Gerdene und Boldewin Uncel auf Rasur von derselben Hand. — Bezüglich des Statuts selbst vgl. die um 1320 erlassene Schiedsgerichts-Ordnung im U.=B. der Stadt Braunschweig, Band I, S. 31.

Item de consulibus. In magno.

45. (21. §. 5.) Nen vadere unde sone, noch twene brodere tosamne moghen wesen ratman enes jares ¹⁾.

De vestium ornatu et fibulis. In magno libro.

46. (22. §. 6.) Nen borghere scal hebben cledhere oder hode, de mit silvere sin beslagen. Vortmer scal nen borghere siner dochter gheven jenege guldene bracen; mer ore man, deme se jegheven wert, mach ore gheven, oft he wil, eyne guldene bracen unde nicht mer ²⁾.

In magno libro.

47. (23. §. 6.) Nen vrowe noch juncvrowe scal hebben up oren clederen cyrode, dat van sulvere ofte van perlen gemaket si. Vortmer scal nen vruwe hebben guldene oder sulverne natlen ³⁾; mer jøjewelec vrowe unde juncvrowe mot wol hebben eyne guldene ofte eyne sulverne bracen unde eynen mantelsnor unde mowenspan, de enen verdinc wegghen; unde vingerne mot se wol hebben wo vele se wil. Welec vrowe oder juncvrowe dit lovede bricht, we ore vormunde ⁴⁾ is, de scal der stat vif punt geven ⁵⁾.

De comitatu baptizandorum. Innovatum.

48. (24. §. 6.) Mit eyneme kinde, dat men dopen scal, scolen nicht mer [den] twelef vruwen to der kerken gan; welec vruwe dit bricht, ore man scal der stad vif schillinge gheven ⁶⁾.

¹⁾ Auch in dem Hamburger Statute von 1292 bei Lappenberg (Hamb. Rechtsalterth. Band I, S. 100) heißt es: „Aldhewile dat ein raetman is, de den raet soken mach, so ne scal sin sone nein raetman wesen.“

²⁾ Vgl. Bodemeyer a. a. D. S. 8.

³⁾ Hinter „natlen“ finden sich im Orig. von derselben Hand die durchstrichenen Worte „noch doke, noch wimpelen, de mit golde wracht sin, noch cruse sidene doke“.

⁴⁾ Nach dem damals hier gültigen Sachsenpiegel I. 45. §. 1; III. 45. §. 3 wurde der Ehemann durch Eingehung der Ehe Vormund seiner Frau.

⁵⁾ Vgl. Bodemeyer a. a. D. S. 9.

⁶⁾ Wegen dieses Statuts und ähnlicher Bestimmungen der alten Göttinger und Hildesheimer Statuten vgl. Bodemeyer a. a. D. S. 82.

De dono histrionum. Innovatum.

49. (25. §. 6.) Nen borghere scal mer geven eyneme gherenden manne, den en lot Bremesches silveres; mer den spilluden, de der stad knechte sin, mot men wol gheven wo vele men wil. We dit bricht, de scal der stad geven eyn punt ¹⁾.

De debitis mulierum. In magno.

50. (26. §. 7.) Welec vrowe oder juncvrowe, de schuldich is, de mot jowelec man wol panden in irme gude, wor se dat in der werlde heft, mit deme richte, dest men se vorvolghet hebbe, also it recht is; mer ore werkeldaghescledere ²⁾ scal men ore laten. Se ne scal oc neman mit sek inten oder spannen.

De ornatu vestium. In magno.

51. (27. §. 7.) Item domini consules statuerunt, quod domine et juvencule non debeant habere in vestibus suis bordas aureas vel argenteas seu quicquam contextum vel consutum super vestes de cerico, auro vel argento.

Quibus carnifices possint vendere pelles.

52. (28. §. 7.) Anno Domini ⁰M. ⁰CCC. ⁰XII. [1312] domini consules placitaverunt inter carnifices et sutores, dum litigarent super quodam jure. Concessum est eis, quod carnifices debent vendere pelles, quas hodie mactant, solis sutoribus usque in diem crastinum ad meridiem; post meridiem vero crastine (*sic*) diei illas vendere poterunt cuicumque voluerint; sed quatuor vicibus in anno carnifices non tenentur hoc servare ³⁾.

¹⁾ Vgl. Bodemeyer a. a. D. §. 93.

²⁾ Auch in den alten Statuten der Stadt Goslar bei Göschen a. a. D. §. 66 heißt es: „Ener vrowen kledere, de se umme unde ane heft, de ne mach men nicht besetten umme eres mannes scult noch eres selves.“

³⁾ Die Aufzeichnungen 52 u. 53 sind von einer und derselben Hand.

Si carnifex vendit carnes putridas.

53. (29. §. 7.) Quicumque carnifex excesserit in eo, quod vendiderit putridas carnes, que ungiftich dicuntur, primo dabit civitati II marcas Bremensis argenti, et carebit civitate per dimidium annum, pro quo, si decreverit, dabit etiam II marcas; item adhuc carnificibus dabit litcop ¹⁾ pro emenda.

In magno.

54. (30. §. 7.) Anno Domini $\overset{0}{M}$. $\overset{0}{CCC}$. $\overset{0}{XIX}$., in Quadragesima [1319, Februar 25], domini consules dederunt penesticis, qui utuntur consorcio, hanc gratiam, quod nulli preter eos liceat butirum per talenta vendere et cascos ad vendendum incidere et candelas vendere, et denariatum quod ²⁾ dicitur *semer* vel oblatum (*sic*) incidere ad vendendum; et lota allecia exceptis eis nullus vendere potest, que allecia lavent in Lagina; et maxime precavere debent, ne aquam immundam, que dicitur lake, effundent in eorum domos vel curias seu plateam, sive super forum. Quicumque in hiis excesserit, carebit consorcio penesticorum.

55. (71. §. 327.) Anno Domini $\overset{0}{M}$. $\overset{0}{CCC}$. $\overset{0}{XX}$. [1320.] Isti nunquam intrabunt civitatem Honovere cum consensu et voluntate consulum: Arnoldus Bradere pro furtu, Her. Schilt pro furtu, Johannes, filius Arnoldi de Bettensen, pro furtu, Godeco Bonsac pro juramento injusto.

¹⁾ Unter litcop (von lid, lit, lat. potus), später wincop, Weinkauf, ist hier wohl ein Weintrunk zu verstehen. Ein solcher wurde besonders zum Zeichen eines vollendeten Vertrags gegeben. S. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 191. — Im alten Augsburger Stadtrecht bei Meier (das Stadtbuch von Augsburg, S. 204) heißt es: „Swa ein kauf geschicht, da der gotsphenninch an geben wirt oder sust litkauf an getrunchen wirt „der sol staete sin.“

²⁾ Zwischen „denariatum“ und „quod“ findet sich ein offener Raum für ein Wort, ohne Zweifel unguenti.

[Um 1320.]

56. (68. §. 326.) Quandocumque Co. Bodekerus de foro penesticorum et filius suus Jo. amplius contra consules excesserint, pro quibus rogari non deberet, et civitate perpetue carere.

[Um 1320.]

57. (89. §. 329.) Curia monachorum de Lockem dabit annuatim unam marcā civitati. Curia monachorum in Bessingerode dabit civitati annuatim III fertones.

In magno libro habetur id totum.

58. (59. §. 25.) Anno Domini M. CCC. XXI^o, in festo Corporis Domini [1321, Juni 18], consules novi et antiqui invicem sunt arbitrati, quod vinum vendendum debeat esse civitatis, et quod pro paratis denariis et pignoribus vendi debeat; ad quod solum due persone, scriptor vini et famulus, constituuntur, qui vinum vendent et custodient ¹).

59. (63. §. 326.) Anno Domini M. CCC. XXI^o. [1321.] Arnoldus Suring, monetarius, dedit literas dominis consulibus, qualiter novi denarii exire deberent hujus anni, quas in uno articulo, videlicet quod pro marca Bremense ²) viginti et quatuor solidos dare deberet, non servavit; item pronunciari petivit, quod coram judicio unicuique vel coram nobis de incusandis satisfacere voluerit, quod fuerat pronunciatum publice; et postea negavit consulibus, nec eisdem justiciam facere renuit ³); item dicebat coram domino nostro duce, quod domini consules ab eo dietas literas extorserint contra suam voluntatem ⁴).

1) Vgl. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, I, §. 626; Havemann in dieser Zeitschr., 1857, §. 223 ff.

2) So im Originale.

3) So im Originale.

4) Vgl. U.-B. der St. Hannover, §. 138.

[Um 1330.]

De resecatione tecti.

60. (61. §. 317.) Honestis et multe prudencie viris, consulibus in Honovere, consules Mindensis civitatis amicitie et honoris quidquid poterint cum salute. Cupientes vestre sagacitati, in quantum possumus, in omnibus possibilibus et honestis cum effectu complacere, vobis duximus super inquisitione juris in nostra civitate super quodam casu nobis scripto observati rescribendum: quod, si aliquis considerans in nostra civitate tectum domus sui vicini suo parieti nimis vicinum et propinquum, et idem partem ejusdem tecti sui vicini, quam sibi cognosceret magis esse in suo pariete periculosam, bono animo et non animo inpetuoso, qui dicitur hastmod, resecaret seu alio modo defrangeret, idem, qui hoc faceret, seu sic excederet, talem excessum cum IIII solidis Mindens. emendabit, quorum quatuor solidorum wichgravius ¹⁾ seu advocatus domini nostri terciam partem, et consules Mindenses duas partes tollent pro excessu memorato, et sic excessor seu talis defractor talem excessum in nostra civitate tam advocato quam consulibus dinoscitur emendasse. Secus si aliter esset, si talem excessum quis faceret animo inpetuoso, qui dicitur hastmod, qui excessus ad majus se extendit; sed semper advocatus terciam partem, et consules duas partes tollent de emenda.

[Um 1330.]

61. (88. §. 329.) Johannes Knost pro eo, quod noluit parere mandatis consulum, perdidit unionem pistorum et mansionem in civitate, nec debet esse burgensis.

¹⁾ Der wichgravius, auch wiegravius, advocatus civitatis, comes civitatis genannt, war der vom Bischofe eingesetzte Vogt. Näheres s. bei Stübe in den Mittheil. des hist. Ver. für Osnabrück, Band 8, S. 10; von Spilker, Gesch. der Grafen von Wölpe, S. 65; Fiedeler in dieser Zeitschrift, 1856, S. 90.

[Um 1340.]

Joden unde knokenhowere ¹⁾.

62. (62. §. 318.) Aldus is ghedeghedinghet twischen den knokenhoweren unde den joden: dat de jöden nenerhande quek slan scullet oder snyden, od en were, dat se hochtyd hedden; darto moghen se quek kopen unde slan. Werd on ok quek ghegheven oder ted se quek sulven, dat moghen se slan unde snyden, won od on evene kumt. Ok moghen se lammere, hokene unde sochkalvere snyden to oreme behove, wonne se willet; wod on des unrecht is, dat moghen se verkopen.

Des hebbet de knokenhowere ghewillekored: dat in oren husen de jüden quek moghen snyden unde slan sunder gave unde vordeghedinghe ²⁾, wod se des behovet. Is dat oc den joden recht is, so moghen se od kopen, icht se kunnet; wad se aver des nicht en koften, dat scholde (*sic*) de knokenhowere vele hebben uppe dren leden bi Albertes hus Jonas, dat ot dar de menen jöden kopen moghen bi pennyghwerden. We hir an beydenthallen an breke, od weren kersten oder jöden, de scholden dat beteren na des rades ghenaden.

[Um 1340.]

63. (69. §. 326.) Filius Koninges in Laynensi platea, si reversus fuerit, dabit V marcas pro excessu.

[Um 1340.]

64. (70. §. 326.) Faber, qui duxit relictam Hermannii de Gherdene, non recipietur in burgensem ³⁾.

65. (31. §. 7.) Scriptum anno Domini M. CCC. XLIII. Katerine. [1344, November 25.] Dit is der kremere recht: Se moghen hude kopen up dem queke, er se afghevild

¹⁾ Diese Ueberschrift ist von späterer Hand.

²⁾ Der Ausdruck „vordeghedinghe“ scheint hier eine Art Abgabe zu sein, und erinnert an das „Vertheidigungsgeld“, welches nach von Hammerstein (Bardengau, S. 598) in alter Zeit den Herzögen von zwei Höfen bezahlt werden mußte.

³⁾ Vgl. U. = B. der St. Hann. S. 365.

werden, unde moghen ok kopen afghevilde hūde mit den seowerten to den thiden, als se kopen moghen, unde ok darna also vele, als se behovet to gherende. Se moghen se ok gheret weder verkopen und nicht ru unghetheret.

66. (72. §. 327.) Isti juraverunt injuste: Lu., lapieida, Wichmannus, sarrator. Withon de heft de stad vorsvoren, dat he nicht neghere komen en scal, den uppe dre mile na der stad.

Bertold Kotel heft de stad vorsvoren teyn jar, unde ne scal der stad nicht neghere, den uppe vif mile na; unde na dessen jaren mach one de rad weder laden unde er nicht. Aetum est anno Domini M. CCC. XLVII., ante festum Purificacionis beate Marie virginis. [1347, vor dem 2. Februar.]

67. (73. §. 327.) Anno Domini M. CCC. XLIX. ¹⁾, erastino Circumeisionis [1349, Januar 2], junge Knost heft ghesworen ute Honovere ver weken ene mile verne, unde darna ene mile verne up des rades gnade, unde den scaden to beterende des swines.

[Um 1350.]

68. (32. §. 8.) Isti non recipientur in burgenses, quia sunt servi et litones: Koninges sone van Horeberghe, servus monasterii in Insula.

[Um 1350.]

69. (90. §. 330.) Isti filii mereatorum non habent consoreium mercatorum: filii Reyneri Binnewis, Jo[hannes], Hen[rius] et Reyneeo; item Ludolfus, filius Gerhardi Suring; item Hermannus et Thi[dericus], filii Thi[derici], Thureken; item Ludolfus et Henricus, filii Bertoldi Binnewis; item Johannes, filius Boldewini Uneel; item Johannes et Godfridus et Egelbertus et Hillebrandus, filii Godfridi de Lente.

¹⁾ Diese Zahl ist im Originale undeutlich.

Perjuriatores extra civitatem.

70. (74. §. 327.) Anno Domini M. CCC. LI. [1351.] Johannes Kroydel juravit ad sanctos, quod nunquam in futurum, quamdiu vixerit, velit nec debeat aliquid mali vel dampni aliquo modo agere, quod sit contra dominum nostrum ducem Luneburgensem et contra consules et communes cives in Honovere, perpetuo tempore duraturum.

71. (75. §. 327.) Eodem anno, Scolastice, [Februar 10] Tyleke Poeghenhaghen pro vulnere facto juravit extra civitatem ad quinque annos ad distanciam duorum miliarium; post hec potest revocari gracia consulum.

72. (76. §. 327.) Anno Domini CLI. (*sic*) Gregorii, [1351, März 12] Henneke Everdes juravit extra civitatem ad V miliaria perpetuo pro offensione plurimorum.

73. (82. §. 328.) Henninc Bolic, receptis viginti et quatuor solidis Honoverensium denariorum promisit data fide manualiter consulibus, quod tales denarios vellet deservire; quod, si non faceret, extunc ipsos denarios deberet restituere requisitus. Anno Domini M. CCC. LI.; in vigilia beati Thome. [1351, December 20.]

74. (77. §. 327.) Anno Domini M. CCC. LIII., dominica Invocavit, [1353, Februar 10] Duerch, servus quondam Lemeken, carnificis, juravit ad sanctos, extra civitatem esse tam diu, quam consules ipsum revocarent, et non propius, nisi tria miliaria; et arbitravit, si excesserit, quod vellet pati quod juris esset, hoc debet esse, quod sibi abcideretur capud ¹⁾.

75. (78. §. 327.) Anno Domini M. CCC. LIII., in Quadragesima [1353, Februar 10], Storm juravit ad

¹⁾ Abcideretur capud im Originale.

sanctos, extra civitatem esse Antiquam, propter rogatum Bertoldi de Lente, et arbitravit coram iudicio domini nostri ducis, si excesserit, quod deberet decollari; et promisit et iuravit ad sanctos orveyde domino nostro duci et suis et burgensibus inviolabiliter observare.

76. (80. §. 327.) Anno Domini M. CCC. LVI., in profesto Lamberti [1356, September 16], Henneke Payne iuravit extra civitatem per I miliare, et non faciet vindictam; revocandus gracia consulum. Hoc idem fecerunt Nolte, sarrator, et suus socius.

77. (79. §. 327.) Anno Domini M. CCC. LVI. [1356.] Scerpestake iuravit ad sanctos, quod neminem offendat vel perturbet de Honovere, et quod nullo modo propius vellet venire civitatem Honovere, quamdiu vixerit, nisi duo miliaria, per restem, quod vulgariter dicitur bi der weden ¹⁾).

78. (83. §. 328.) Anno Domini M. CCC. LVII., feria sexta post Bartolomei [1357, August 25], Sterenberg, sartor, pro notorio maleficio iuravit extra civitatem ad distanciam decem miliarium per centum annos et unum diem ²⁾, nec illud in aliquo vindicabit.

¹⁾ Wede, wyd, wide, lat. restis, ist ein Strick aus Weiden geflochten. Jurare „per restem“ oder „bi der weden“ bedeutet schwören bei Strafe des Hängens, des Stranges. S. Grunp, Deutsche Alterth., S. 100. — So heißt es auch im Heldenbuche bei v. Wicht, S. 795: „das will ich Euch gebieten bei Hals und bei der Wyd.“ — Es erinnert dieser Ausdruck an die Wid, welche in den wichtigeren Westfälischen Behmgerichten als symbolisches Zeichen der richterlichen Gewalt des Freigrafen neben dem Schwerte auf dem Tische lag. Vgl. Seibert, Landes- und Rechtsgesch. Westfalens, Theil III., Abthl. 1, S. 637; Wigand, das Femgericht Westfalens, S. 364.

²⁾ Hundert Jahre und ein Tag ist die Formel für ewige Verbannung. S. Grimm, Deutsche Rechtsalterth., S. 225. — Nach dem alten Goslarischen Stadtrecht bei Göschen, a. a. D., S. 49 traf einen Todtschläger die Verfestung von hundert Jahren.

79. (84. §. 328.) Dat we de schicht, de an Lobeken gheschen is, nicht wreken en willen, unde dat we darumme des rades eder jenghes borgheres eder orer denere eder jemendes ergheste nicht werven en willen noch mid rade noch mid dade, dat os God also helpe unde de hilghen. Istud juramentum juraverunt Thydericus et Henricus fratres de Anderten, Lud. Lucecke, Ghyseke et Hermannus fratres dicti Montere anno Domini M. CCC. LVII., in die decollacionis beati Johannis baptiste [1357, August 29], presentibus ibidem consulibus novis et antiquis et magistris ignium¹⁾. Desses sulven ghelic scal en andere ok don, wanne dat also boret.

80. (85. §. 328.) Anno Domini M. CCC. LVIII., die beati Oswaldi [1358, August 5], filius Hilghegraf juravit extra civitatem per distanciam unius miliaris, et non revertet²⁾ ad civitatem, nisi dederit consulibus quatuor marcas Bremenses; nec istud in aliquo vindicabit, pro offensa, quam fecit ancille Hildebrandi Scheylen.

[Um 1360.]

81. (33. §. 8.) Notandum diligenter, quod dux de Brunsw. habet literas bullatas Allexandri³⁾ pape, quod nec ordinarius, in cujus dyocise (*sic*) terras habuerit, nec delegatus nec subdelegatus a papa possit ferre sentencias interdicti contra ducem aut suam uxorem aut ipsorum filios, aut contra eos, qui in terra sua existunt, nisi ex speciali mandato domini apostolici⁴⁾.

1) Erste urkundliche Erwähnung der magistri ignium.

2) So im Originale.

3) Hies Alexandri.

4) Dieses ist der vom Pabste Alexander IV. dem Herzog Albrecht von Braunschweig und den Seinigen gegen Bann und Interdict ertheilte Schutzbrief vom 6. August 1256, abgedruckt bei Sudendorf a. a. O., Theil I. S. 28. — Im Originale folgt hier eine radirte, aus dem ältesten Copialbuche im Vat. Arch. 1844, S. 451 abgedruckte Einzeichnung über die Reihenfolge der Gilden bei der Fronleichnam=Procession.

[Um 1360.]
De dreghere.

82. (64. §. 326.) Dit sweret de dreghere: dat se dit jar willen vulmeten botteren, dar se nederlecht is, unde hoppen; de kope beres scolet se van deme waghene bringhen in den kellere uppe dat legher umme dre penninghe, ute deme kellere uppe den waghē umme dre penninghe, uppe de dele umme II penninghe, van der dele II penninghe, van der last haringhes af to bringhen dre penninghe, up to bringhe dre penninghe, van deme ambere botteren I denarium, de dimidia urna I denarium, pro quartali I obulum, pro stopa I obulum, unde en scolet mid vorsate neynen undercop driven twischen ghesten.

[Um 1360.]
De underkopere.

83. (65. §. 326.) Dit sweret de underkopere: dat se willen underkopere wesen deme armen alsoe deme ryken, unde user borghere ergheste nicht werven, dat se neynen ghast to ghaste bringhen scolen, unde neneme ghaste ghesteghud vorcopen mid jenigherleye vorsate, ane perdecoop, bi witte unde bi synne.

[Um 1360.]
De gharbradere.

84. (66. §. 326.) Dit sweret de garbradere: dat se gar braden unde seyden, dat se de spise solten unde reyne maken, alsoe se best kunnen, na witten unde na sinne. Wat se des daghes slat, dat scolet se des daghes unde des anderen vorcopen unde anders nicht. Usque Dyonisii [October 9] et post Dyonisii possunt habere carnes usque ad tres dies; unde dat se neyn unghiftich vlesch vorkopen; kopet se aver vinneghe swin unwitliken, dat vlesch moghet se vorcopen van eneme witten lakene¹⁾ ane worste unde sulten.

1) In den alten Statuten der Stadt Hildesheim bei Busendorf a. a. O. App. §. 311 heißt es: „Swelich vleischowere, de vinnich

Se ne scolet ok neyne swine kopen to sente Nyclawese (December 6). Ok ne scolet se neyn swin kopen dūrer, wen teyn scillinge, unde snoder wen vere, unde se unde ore ghesinde ne scolen neyn ro vlesch vorcopen. Ok ne scolet se neynerlēye inster in de worste haeken, ane van den swinen, dar se dat vlesch van vorcopet, alse hir vor bescreven steyt. Ok ne scolet se mid witscap neyn vlesch vorcopen, dat mid oleybrode ghemestet si, id si van line eder van mane; unde se scolet selven dat vlesch vorcopen, et quilibet debet habere proprium caldarium. Si quos porcos emerint vivos, dividunt, et non habebunt aliquas obligationes.

[Um 1360.]

85. (67. §. 326.) Cocus civitatis debet esse septimus assator.

86. (81. §. 327.) Anno Domini $\overset{0}{M}$. $\overset{0}{CCC}$. $\overset{0}{LX}$. quinto [1365] Brun, servus Artus de Boltessen, juravit, extra Honovere esse ad distanciam trium miliarium, quamdiu vixerit, quia fecit violenciam cuidam oleifici, civi nostro, in domo sua; et non faciet vindictam neque malum domino duci neque civibus nostris, quamdiu vivet.

Ordo processionis.

87. (38. §. 11.) Ordo in processione Corporis Christi servandus, qui est statutus anno Domini $\overset{0}{M}$. $\overset{0}{CCC}$. $\overset{0}{LXVI}$., Corporis Christi [1366, Juni 4]. Primo

Mercatores (XXIII punt, scriptori VI [solidos]; alias 1)
 Pistores (VII punt) 2)
 Carnifices (VI punt).

fleisch hevet, dat he vorkopen wel, dat seal he vorkopen uppe semme ledhe, unde under dat vleisch ein reine wit laken lecken, also breit, alse dat let is. Vgl. auch die Zunftrollen der Knochenhauer von 1385 bei Wehrmann, die älteren Lübedschen Zunftrollen, §. 264.

Sutores (VI punt). 3)

Fabri (III talenta III β).

Lanifices (III punt).

Aurifabri (III punt).

Institores (II punt).

Pellifices (III Brem. mark).

Penestici (II punt).

Sartores (XXX β. Si est natus civis, sed extraneus, dabit VIII florenos Renenses, half deme rade und half deme ampte der scroder).

Lapscide ¹⁾.

Molendinarii.

Lumen pauperum Sancti Nycolai.

Oleatores (XXX β).

Linifici (XXX β).

Stupenatores.

(Olificum XXX β).

(Vor officium carnificum X β).

(Oltbotere VI β).

(Pileatorum XVI β).

(Textorum lanificum XXX β ²⁾).

88. (86. S. 328.) Anno Domini M. CCC. LXXIII^o, in crastino sancti Egidii [1373, September 2] juravit Lampe

¹⁾ So im Originale.

²⁾ Die (von mir) eingeklammerten Zusätze rühren von späteren Schreibern her, namentlich ist der Satz „si est natus“ u. s. w. ohne Zweifel von der Hand des Stadtschreibers Johann Sindorp († nach 1533). — Das „alias 1. 2. 3.“ scheint sich auf eine frühere Rangordnung der carnifices und sutores zu beziehen, wenigstens finden sich in den, im Vat. Arch. 1844, S. 131, 227, 233 abgedruckten Verzeichnissen die sutores vor den carnifices aufgeführt. — Unter oltbotere, oltbuters, oltpusser, oltlaper (von lappen, fliden) sind nicht nur Schuhflider, sondern überhaupt Altflider zu verstehen, wie denn auch im ältesten Copialbuche S. 204 (Vat. Arch. 1844, S. 474) „oldbotere van den korsnewerten“, und bei Wehrmann a. a. D. S. 425 „oltbotere der schrodere vorkommen. — Statt „officium carnificum“ ist zu lesen „officium minus carnificum“. — Statt „lanificum“ lies „linificum“.

Becker ¹⁾ sic: dat ek wille ute der stad to Honovere wyken unde wesen, wanne de rad dat van my eschet eder eschen latet, uppe dre mile verne uppe des rades gnaden.

89. (87. §. 328.) Anno Domini M. CCC⁰CIX., in vigilia Purificationis [1409, Februar 1], Herman Kule juravit extra civitatem ad distanciam trium milliarium perpetue permanendo.

90. (60. §. 25.) Am mandage na Circumcisionis Domini anno XXIX (*sic*) [1529, Januar 4] heten radt unde sworn sryven, dat idt nü so vorboth schal gehalten werden unde ock suslank so is gebuket: We eyn ampt wynnet bynnen Honover, dat sy wath dat vor eyn ampt sy, unde nympt eynes borgers dochter dessulfftigen amptes, dat he gewonnen hefft, edder eyne wedewe, de dessulfftigen amptes eynen man gehadt hefft, unde datsulfftige ampt gebuket, de is dem rade nicht mer verpflichtet tho gevende, dan dat amptgelt halff, desgeliken dem ampte ock halff.

B. Aufzeichnungen aus dem Stadtbuche.

I. Copman. ²⁾

Na Godes bord verteinhundert jar darna in deme sesteynden jare, des vridages post octavas Epyphanie [1416, Januar 17], do heten de rad und de sworn scriven in desset bok desse nascr. stuecke, also se der ein geworden weren und deme kopmanne gesath hadden to holdende vor ere inninghe:

To dem ersten den wandschede; und we darane vorbreke, de schal dat dem copmanne vorbeteren mid ener Bremer mark, wo dicke he darumme geschuldiget

¹⁾ Lampe Becker steht im Originale auch am Rande.

²⁾ Am Rande steht von einer Hand des 17. Jahrh.: „1416. Belangend die Kaufmanseinigung.“

worde und sek mit sinen rechten nicht entledigen wolde; und de gnade steyt bi deme copmanne.

Ok behold de copman den lenewandkopp, uthgesproken ses daghe mid eren avenden, de hiirna gescreven stan: tom ersten sunte Thomas dach des apostels [21. December] und sinen hilgen avend, item den sondach vor lechtmissen [2. Februar] und sinen hilgen avent, item des sondach to midfasten [der vierte Sonntag in den Fasten] und sinen avent, item den guden donnerdach [Donnerstag nach Palmsonntag] und den midweken darbevoren, item sunte Wolbergh dach [Walpurgis, 1. Mai] mit siner vriheyd, dat is enen dach vor und enen dach na; item der Broder afflath [der 5. Sonntag nach Ostern] na Paschen und den hilgen avend; item s. Jacobes dach des grotern apostels [25. Juli] und den hilgen avent. Und to dessen uthgesproken dagen mogen kopen lenewand mid dem copmanne alle borgere und borgerschen, und dat weder vorkopen, weme se kunnen, to allen tiden; und des blivet beyde, vorkopere und kopere, ane broke. Welk borger und borgersche darenboven koffte, de scholde dat verbeterer mid ener halven Bremer mark, und de broke scholde halff komen to dem rade und halff to dem copmanne; vorkreke dit ok jemend van uthluden, wan dat were, de schal dat dem copmanne verbeterer mid ener Bremer mark, ane in der vriheid to sunte Wolbergh daghe.

Ok mach ein jowelk borgere und borgersche lenewand vorkopen to allen tiden ane broke wad se sulven werken laten.

Ok mogen to allen tiden ein jowelk borgere und borgersche und ere gesinde lenewand kopen, des se sulven behoven to scnidende, ane broke.

Ok en schal nemend lenewand uthscniden bi der elen, ane de klederselleschen, und dat schal wesen der borgere und borgerschen und nicht ere eghen. We dat vorkreke, de schal dat verbeterer mid ener halven

Bremer mark, und de broke schal komen halff to dem rade und halff to dem copmanne.

Ok mach ein jowelk borgere und borgersche buten Honovere kopen, wur se kunnen, und dat weder vorkopen weme se kunnen, to allen tiden, ane broke, uthgesproken binnen den schlagen vor Honovere.

Ok mach de copman wulle kopen mid den wullenweveren und hodvilters, und anders nement, also dat van oldinges gewesen hefft.

Ok mogen alle borgere und borgerschen kopen honnich und was mid dem copmanne, und dat weder vorkopen to allen tiden weme se kunnen, ane broke.

Ok schal de copman dat wand uppe dat hus ¹⁾ dregen laten und dem rade den tintz geven, also dat van oldinges gewesen hefft.

II. Kopman. Wullenwevere ²⁾.

Na der gebord Christi, unses Heren, verteynhundert darna in deme negenundevertigesten jare, des donersdages na twelfften [1449, Januar 9] quemen de rad unde sworn to Honovere genstliken uppe eyn van des wantsnedes wegghen der grawen unde witten laken, de de wullenwevere to Honovere plegen to makende unde to snidende dechten, also se meynden, nadem dat id ore eghene ghud van on ghemaket were, also dat de rad unde sworn sampliken unde eyndrechtliken seden unde uthspreken unde to ewigen tiden so to blivende scholde sin also nascreven is: Tom ersten. De rad unde sworn stan den genanten wullenweveren neynes wantsnedes to, sunder dem kopmanne to Honovere; doch de vorser. wullenwevere moget hir bynnen Honovere de vorg. laken sniden, wan ed hir vry is,

1) Hus bedeutet hier wol das Gewandhaus, im Aeltesten Copialbuche (Bat. Arch. 1844. S. 226) domus pannicidii genannt.

2) Am Rande steht von einer Hand des 17. Jahrh.: „Vortrag der Kaufmanneinigung und der Wullenweber Anno etc. 1449 aufgericht.“

by namen alse to Walborghe daghe [1. Mai] eynen dach vor unde eynen dach na, unde anders nicht, so se oldinghes ghedan hebben. Lepe one ok welk stuve over van dem wande, de moget se in sodanen stuvē vord vorkopen, unde de nicht by elen ¹⁾ uthsniden. Ok schullet se vorsatliken neyne stuvē weven eder maken eder maken laten, ok neynerleye cledere maken eder maken laten, de se weder vorkopen willen, dem kopmanne to vorfange. Welk wullenwever dat vorbreke, so dicke schall de dat vorbeteren, alse de kopman des besorget is. Ok en schullet de wullenwevere sampt eder bisunderen neynerleye buntnisse eder sprake holden noch vordracht under sek hebben eder maken, darmede se eyus weren eder werden wolden, deme kopmanne vorg. ere laken nicht to vorkopende, mid vorsate. Welk wullenwever dat vorbreke, de schall dat dem rade vorbeteren mid viff Brem. mark sunder gnade, wan he darumme beschuldiget worde unde sek des mid sinen rechten nicht vorslan unde entledigen konde.

Vortmer schall de kopman to Honovere vort allen wantsneden beholden unde hebben, alse dat van erer inninge wegen wente herto ghehad hebben; doch en schall orer neyn vorbatmer sampt eder bisunderen jenige grone, grawe eder witte laken to Honovere sniden eder sniden laten mit vorsate, de van untieliker ²⁾ ropwulle, kalkwulle, kniplingh, kamwulle eder vloeken ²⁾

1) Im alten Stadtrecht der Stadt Pilsneburg bei Kraut a. a. D. S. 34 heißt es: Ok enschal nemand stüven vorkopen edder vorbüiten, de mer hebben, den elven elen. Vgl. auch H.-B. der Stadt Pilsneb. Band II, S. 450.

2) Untielik scheint untauglich zu bedeuten; es ist jedoch vielleicht untitlik zu lesen. Kalkwulle ist die durch Kalk von den Fellen losgebeizte Wolle. Ropwulle, ropewulle, ist Kaufwolle. Man rollt die Felle zusammen und schichtet sie aufeinander. Durch die Wärme, welche sich dann entwickelt, löset sich die Wolle und läßt sich ausraufen oder abschaben. Vloeken, flocken, sind die wolleneu Haare, die beim Rauhen der Tücher an den Karden hängen bleiben. S. Wehr-

ghemaket sin eder ghemaket werden; unde ok mid vorsate schall de kopman neyne laken maken buten Honovere van tycliker wulle lichter unde argher, wen men de to makende plecht, sunder de kopman vorben. mach de woll hell kopen unde so heyll weder vorkopen, wo malkem des to donde were. Welk kopman dat so nicht en helde, so mogen de werkmestere der wullenwevere dem rade dat openbaren, so schal de rad dene, de so benompt worden, vor sek vorboden. We sek des nicht entledigen wolde, de schall dem rade dat vorbeteren mid viff Brem. mark sunder gnade.

mann, a. a. D. S. 516. — Die Benennung flocken kommt bereits vor in den Jahren 1278 und 1341 im U.=B. der Stadt Lüneburg, Band I, S. 83. 232. — In einer Urkunde von 1456 bei Jancke (U.=B. der Stadt Quedlinburg, S. 449) über die streitigen Befugnisse der Gerber und Lakenmacher zu Quedlinburg wurde namentlich festgesetzt: „dat de gervere mogen van der wulle, de ropewulle heth, wol warp maken, und se schullin de wulle edder dat warp nicht blecken, sunder van der kalkwulle, dat is de wulle, dar me dat vel mit der wulle gantz in den kalk stot, schullen se neyn warp maken edder maken laten, sunder se mogen se an wulle vordon und vorkopen, wu se kunnen. Ok schullen se de kalkwullen mangk de ropewullen nicht menghen, und wur me sodanne vormenginge vindet, dat schal me vor strafflik gud holden und dat openbar barnen; unde de gerver moghen beyder wan, linwant oltwant blecken, sunder nye want in gantzen doken edder in stucken schullen se nicht blecken. Vortmer is besproken, dat neyn lakemeker tho Quedelingborg schal de ropewulle noch dat warp darvan gemaket kopen edder vorarbeyden, und by weme [me] des vint, it sy in wulle edder in werpe edder in laken, dat schal me ome nehmen und openbar bernen. — Aehnliche Vorschriften bestanden in Stendal. Wenn ein dortiger Tuchmacher untaugliche Stoffe („Klipping, Kratzwolle, Flocken, Schorling oder Leinenfäden“) untermischte, so wurde sein Gewebe verbrannt u. s. w. S. Götz a. a. D. S. 335. — Vgl. auch noch das alte Stadtrecht von Braunschw. (U.=B. S. 70), worin es heißt: Et en scal nement nene wulle slan laten, de vermeyget sy mid ropewulle. We dat dede unde deme rade des vermeldet worde, de scolde deme rade X sol. gheven. Ok scullen et de lakenmekere also holden by demesulven broke als et de rad ghesat heft.

Ok en schall de kopman vorg. sampt eder bisunderen under sek neynerleye buntnisse eder sprake holden noch vordracht under sek hebben eder maken, darmede se eyns weren eder werden wolden, den wullenweveren vorg. ore laken nicht aff to kopende, mid vorsate. Welk kopman dat vorbreke, de schall dat dem rade verbetereren mid viff Brem. mark, so vaken he darumme beschuldiget worde unde sek des mid sinen rechten nicht entslan unde entledigen konde.

Desser vorscr. stucke to ewiger dechnisse unde to bekantnisse hebbe wy, de rad to Honovere, mid vulborde unser stad medesworen unser stad grote ing. witliken an dessen bref hengen heten in jaren unde dagen, also vorscr. steyd. Dut leth de rad scriven.

Personen-Register.

(Die Zahlen bedeuten die laufenden Nummern der Aufzeichnungen.)

Anderten, de, Thydericus et Henricus, 79.	Kule, Herm., 89.
Alexander IV, Pabst, 81.	Lapidea Domo, de, Joh., capitaneus, 3.
Becker, Lampe, 88.	Lemeke, carnifex, 74.
Binnewis, Reyner, 69.	Lente, de, Jo., Godfr., Egelb. et Hillebr., filii Godfridi, 69.
Bodekerus de foro penestitorium, 56.	Bertoldus 75.
Bolic, Henninc, 73.	Leo, Albert., capitaneus, 3. 42.
Boltessem, de, Artus, 86.	Lobeken 79.
Bonsac, Godeco, 55.	Lubeke, Gyseco, magist. discipl. 8.
Bradere, Arnold., 55.	Luceke, Ludolf., magist. discipl. 8. 79.
Brun, servus, 86.	Minda, de, Arnold., capitaneus, 3.
Duerch, 74.	Monetarius, Werner., capitaneus, 3.
Emmere, de, Gyseco, capitaneus, 3.	Montere, Gyseke et Herm., 79.
Everdes, Henneke, 72.	Nolte, sarrator, 76.
Gerdene, van, Joh. et Herm. 42. 64.	Nyenstat, van der, Joh., 42.
Hilghegraf 80.	Peyne, Henneke, 76.
Jonas, Albert, 62.	Poghenhaghen, Tyleke, 71.
Knost, Johan., 61. 67.	Rintelen, de, Herman. capitaneus 3. Thideric. capitaneus 3. Herman. magister discipl. 8.
Koninges filius 63. 68.	
Kotel, Bertold, 66.	
Kroydel, Joh., 70.	

Roperti, Conr., capitaneus, 3.	Sterenberg, sartor. 78.
Scerpestake 77.	Storm 75.
Scheyle, Hildebr., 80.	Suring, Arnold., monetarius, 59.
Schilt, Her., 55.	Ludolf. et Gerhard. 69.
Seldenbut, Herm., capitaneus, 3.	Turcke, Thid., 42. 69.
Henric. magist. discipl. 8.	Uncel, Johan., filius Boldew.
Heiricus 42.	42. 69.
Stenhus, vamme, Joh. de el-	Wichmannus, sarrator, 66.
dere, 42.	Withon 66.

Wort- und Sachregister.

Achte, f. Ann. zu 17.	Baculum, baculus, 27. 30, Stod.
Advocatus = Wichgravius, do-	Bäder, f. Pistoros.
mini in Minda, f. Ann. zu 60.	Baptizare 48, f. Dopen.
Affines 29, Verwandte.	Barnen = bernen II, verbrennen.
Afgehvild 65, abgehütet.	Ber = beyr 13 82, Bier.
Aldus = alsus 62 u. ö. also, so.	Behalver = behalven 33, außer,
Allec = alee, halec 9. 54, Häring.	ausgenommen.
Altflücker, f. Oltbotere.	Behove 62, Gebrauch, Bedürfnis.
Ambere, lat. amphora, ambra,	Behoven I, bedürfen.
ambrum, 82, Eimer, Tonne.	Beslagen 46, besetzt.
Ammecht = ampt 90, Innung,	Bessingerode = Betzingerode,
Handwerksamt.	Marienrode, curia monachor.
Amovere 8, entfernen.	in, 57, Marienroder Hof an der
Amtsgewinnung 90.	Köbelsingerstr. und am Knappen
Ancilla 80, Magd, Dienerin.	Orte.
Anderes wor 21, anderswo.	Beteringe, lat. emenda, 36, Ersatz,
Ane 83. I, ohne, ausgenommen.	Genugthnung.
Antiqua civitas 75, die Altstadt	Blaveus 9, blau.
Hannover.	Bliven 36, bleiben.
Anvoren 37, angreifen.	Borda 51, bedeutet wol einen
Arbitrari 58, bestimmen, festsetzen.	Gürtel.
Argher II, schlechter.	Borge 17, Bürge.
Arma 28, f. Wapenen.	Borgersce 21. I, Bürgerfrau.
Arrestare, nd. besetzen, bekum-	Bottere, lat. butirum, 9. 54. 82,
meren 12, mit Beschlag belegen.	Butter.
Assator, nd. garbradere, 84. 85,	Boven 13. 35, über.
Garbrater, Garfodj.	Bozen 13, boßeln, kegeln.
Aurifabri 87, Goldschmiede.	Brace 46. 47, Broche oder ein
Auswärtige Gerichte 20.	ähnlicher zum Geschmeide gehö-
Avent, lat. vigilia, I, Abend, der	riger Gegenstand.
Tag vor einem Feste.	Brautführer 7.

- Breken 38, sich vergehen, über-
 treten.
 Bremensis marca 59, eine Bremer
 Mark = 24 Schillinge.
 Bremense argentum 53 u. ö.,
 Bremer Silber.
 Broder afflath, Ablasstag der
 (Brüder) Barfüßer, am 5. Sonn-
 tage nach Ostern (Rogate oder
 Vocem jucunditatis).
 Broke, lat. defectus, 13, Geld-
 strafe.
 Buntnisse II, (heimliche) Verein-
 barungen.
 Burgensatus jus 20, Bürgerrecht.
 Burgensis 2 u. ö., Bürger.
 Burkore 33, bürgerliche Lasten.
 Buten I, außerhalb.
- Caldarium 84, Kessel.
 Camerarii 7, Cämmerer.
 Campana 25, die Glocke.
 Candela 54, Licht, Kerze.
 Capitanei 3, Hauptmänner.
 Carere 20, entbehren, verlieren.
 Carnifex, nd. knochenhowere, 52.
 53. 62. 87, Knochenhauer.
 Caseus 54, Käse.
 Causa efficiens 28, 30, der Ver-
 letzte (Kläger).
 Cautio fidejussoria 17, Bürg-
 schaft.
 Celarium = cellarium, civitatis
 4 u. ö., Rathskeller.
 Celebrare 6, feiern, feierlich be-
 gehen.
 Cericum = sericum 51, von Seide.
 Cimiterium, s. Ann. zu 23.
 Chorea 7. 8, Tanz, Tanzsaal.
 Clava 30, Keule.
 Cledhere 46. II, Kleider.
 Cluppele 34, 42, Knittel.
 Cobelingensis platea 3, Röße-
 lingerstraße.
- Cocus civitatis 85, Stadtkoch.
 Coloratus 9, farbig, gefärbt.
 Comitatus 48, Begleitung.
 Compositus 8, anständig.
 Congregati 23, versammelt.
 Consilium = consulatus 11,
 Stadtrath.
 Consorciium 54. 69, Innung.
 Consules 10 u. ö., die Rathsh-
 herren.
 Consules novi et antiqui 58. 79,
 der neue und alte Rath.
 Consutum 51, zusammengenäht.
 Contemnere 20, verachten, ver-
 schmähen.
 Contextum 51, gewebt.
 Contumelia 2, Beleidigung.
 Convictus, nd. vorwunnen, 2,
 überführt.
 Crastinus dies 52, der morgende
 Tag.
 Cruse 47, kraus, gekräußt.
 Cumpenie 13, Gesellschaft.
 Curialis 8, höflich.
 Curia monachorum de Lockem
 57, der Vocumerhof an der Oster-
 straße.
 Custodia, 3 Wache, Bewachung.
 Cyrode 47, Zierrath.
- D**arenboven 18. 43. II, darüber
 hinaus.
 Darenbuten 13, außerhalb.
 Decas, s. Ann. zu 9.
 Decollare 75, enthaupten.
 Defrangere 60, abbrechen.
 Deghedinghen 62, vereinbaren.
 Dele 82, Diele.
 Denariatum = denariata 54. 62,
 Werth eines Pfennigs.
 Denarius 4 u. ö., Pfennig.
 Denen 40, dienen.
 Deste, lat. dummodo, 38, vor-
 ausgesetzt daß, wenn nur.

Dicke 13. I, oft.
 Distancia 2 u. ö., Entfernung.
 Doke 47, Tücher.
 Domine 51, Frauen.
 Dopelen = dobbelen, lat. tes-
 serare, taxillare, 13, würfeln.
 Dopen, lat. baptizare, 48, taufen.
 Dornacensis = Tornacensis,
 pannus, f. Ann. zu 9.
 Dot 36, todt.
 Dotslech 42, Todtschlag.
 Dregen I, tragen.
 Dreghere, lat. portatores, 82,
 Träger.
 Ducere, nd. leden, 7, führen,
 begleiten; 16, heirathen.
 Dürer 84, theurer.

 Ecclesia (nd. kerke) 7, Kirche.
 Echte wif, lat. uxor legitima,
 16. 18 u. ö., Ehefrau.
 Ele I. II, Elle.
 Emenda 27. 53, f. Beteringe.
 Enberen 42, entbehren, entfernt
 bleiben.
 Eninghe = inninghe I. II, In-
 nung.
 Entledigen I. II, f. Vorslan.
 Entslan II, f. Vorslan.
 Er 65, ehe, bevor.
 Erbrecht der Bürger-Witwen 16. 18.
 Ergheste (Superl. von arg) 79.
 83, Schaden, Nachtheil.
 Erre 13, ihre.
 Eschen = eischen 88, heischen,
 fordern.
 Estimare 24, schätzen.
 Extrahere 5, ausführen.

 Fabri 87, die Schmiede.
 Famulus scriptoris vini 58,
 Diener des Weinschreibers.
 Fatigationes 14, Befästigungen.
 Ferculum 6, Gericht (von Speisen).

Ferto 57, Bierding, der vierte
 Theil einer Mark.
 Fibula 46, Schnalle, Spange.
 Fidejussio 15. 32, Bürgschaft.
 Forensis platea 3, die Markt-
 straße.
 Forum 54, der Markt.
 Forum penesticorum 56, der
 Hofenmarkt, lag an der Schmiede-
 straße bei dem Marktkirchhofe.
 Fronleichnams-Procession, lat. pro-
 cessionis Corporis Christi, 87.
 Frustum 9, ein Stück.
 Furtum 55, Diebstahl.
 Fustis 27. 30, Stock, Knittel.

 Garbradere 84, f. Assator.
 Gerichte, auswärtige, 20. 21.
 Gervere II, Gerber.
 Geschworenen, lat. jurati, 90. I. II.
 Gewandhaus, f. Hus.
 Ghasst = uthman, lat. hospes,
 advena, extraneus, 4. 83. I,
 ein in der Stadt nicht Ange-
 seffener.
 Ghemestet 84, gemästet.
 Gheren 65, gerben.
 Gherende man 49, umherziehender
 Mann.
 Ghesinde 84, Hausgesinde.
 Ghestegud, lat. bona hospitum,
 83, Güter, die Nichtbürgern ge-
 hören.
 Gode lude 18, lat. probi viri,
 redliche, glaubwürdige Männer.
 Goderhande lude 33 (wörtlich:
 Leute guter Art), Ritterbürtige,
 Edelleute.
 Goldschmiede, f. Aurifabri.
 Graw II, grau.
 Gron II, grün.

 Haringhe 82, f. Allec.
 Hastmod 60, Uebereifung.

- Hauschlachter, f. Officium minus
 carnif.
 Hel = heyl 35. II, ganz.
 Herto II, jetzt.
 Herzogliches Gericht 75.
 Hiffere 42, Helfer.
 Hirnedene 42, hierunter.
 Histriones 6, f. Spillude.
 Hochtyd 62, hohes Fest.
 Hochzeitfeier 6.
 Hode 46, Hute.
 Hodvilters, lat. Pileatores, 87.
 I, Hutmacher.
 Hofen 54. 87, f. Penestici.
 Hokene 62, junge Ziegen ober
 Ziegenböcklein.
 Honnich I, Honig.
 Honre 13, Hühner.
 Hopinghe, lat. tumultus, 42, Zu-
 sammenlauf, Auflauf.
 Hoppen = hommele, lat. humu-
 lus, 82, Hopfen.
 Hospes 4, f. Ghast.
 Hovetman 42, Anführer.
 Hude 65, Häute, Felle.
 Hus, f. Ann. zu I.
 Hutmacher, f. Hotvilters.
- I**n binnen 13, innerhalb.
 Inmunda aqua, nd. lake, 54,
 Salzlake.
 Innovare 6 u. ö., verändern.
 Inninghe, f. Eninghe.
 Innotescere 31, zur Anzeige
 kommen.
 Inpetere 10, belangen.
 Inster = ynsther 84, Eingeweide
 des Schlachtviehs, Schmier.
 Institores, nd. kremere, 65. 67,
 Krämer.
 Insula, monasterium in, 68, Kloster
 Marienwerder.
 Inten 50, einziehen.
 Interdict 81.
- Invadere 30, übersallen, angreifen.
 Joden 62, Juden.
 Jowelk I, jeder.
 Juramentum 79, Eid.
 Jurare ad sanctos 42. 70. 74.
 77, mit Berührung von Reliquien
 (nd. uppen heylighen) schwören.
 Juvencule 51, Jungfrauen.
- K**alkwulle, f. Ann. zu II.
 Kamwulle II, eine Art Wolle.
 Kerke 48, f. Ecclesia.
 Kersten 62, Christen.
 Kledersellesche I, Kleiderhänd-
 lerin.
 Kniplingh, wol identisch mit
 klipping, f. Ann. zu II.
 Knokenhowere, f. Carnifex.
 Köbelingerstraße, f. Cobelingensis
 platea.
 Kope, lat. cupa, 82, Kufe, Faß.
 Kopman = copman, lat. panni-
 cida, mercator, 69. 87. I. II,
 Gewandschneider, Tuchhändler.
 Kore der stad 40, Stadtrecht.
 Kremere 65, f. Institores.
 Kürschner, f. Pellifices.
 Kule 37, Kule.
 Kunschap 18, Vorwissen.
- L**agina = Layna 54, die Leine.
 Laginensis platea, Laynensis
 platea, 3. 6, die Leinstraße.
 Lake 54, f. Inmunda aqua.
 Laken 84. II, Tuch.
 Lammere 62, Lämmer.
 Lanifices, nd. wullenwevere,
 lakenmekere, wantmekere 87.
 I. II, Wollenweber, Tuchmacher.
 Lapsicide = lapicide, nd. sten-
 wertere, stenbickere, sten-
 hovere 66. 87, Steinhauer.
 Largiri 19, schenken.

- Last, lat. lasta, lesta, 9. 82, die Last (Schiffs Ladungsmaß).
 Lectum egritudinis 22, f. Suchtbedde.
 Leden 62, Läden.
 Ledich 17, frei, los.
 Legher 82, Lager.
 Legitima uxor 16, f. Echte wif.
 Leineweber, f. Linifices.
 Leinstraße, f. Lagenensis platea.
 Lenewandkop I, Leinewandverkauf.
 Liber civitatis 10 u. ö., Stadtbuch.
 Lick 18, gleich.
 Liker wis 21, gleicher Weise.
 Liden 42, erleiden.
 Lif, lat. vita, 37, Leben.
 Line 84, Leinsamen.
 Linifices = linifici 87, Leineweber.
 Litcop, f. Anm. zu 53.
 Litigare 52, streiten, processiren.
 Litones 68, Hörige.
 Locumer Hof, f. Curia monach. de Lockem.
 Lon 40, Lohn.
 Lotus (von lavare) 54, gewischt, gereinigt.
 Lovede 13. 47, Vorschrift.
 Lumen 87, Licht (Fackel oder Kerze).
Mactare 52, schlachten.
 Magistri discipline 8, hatten auf öffentlichen Anstand und Sitte zu achten.
 Magistri ignium 79, Feuermeister.
 Maleficium 18, Missethat.
 Malk (contr. aus manlik) 43. II, männiglich, jeder.
 Mancus 13, unvollständig.
 Mangk II, zwischen.
 Mane 84, Wohn.
 Manlich, f. Malk.
 Mansio 61, Aufenthalt, Wohnung.
 Manualiter 73, mittelst Hand- schlags.
 Mantelsnore 47, Mantelschnüre.
 Marca 53 u. ö., die Mark (Rechnungsmünze).
 Marienroder Hof, f. Bessingerode.
 Marktkirchhof, f. Cimiterium.
 Marktstraße, f. Forensis platea.
 Medehelpere 42, Theilnehmer.
 Medesworen II, Mitgeschworne.
 Menen 62, gemeinen.
 Menghen II, vermischen.
 Mer 13 u. ö., aber.
 Mercator 87, f. Kopman.
 Meridies 52, Mittag.
 Miliare 2 u. ö., Meile.
 Mindenses consules 60, der Rath zu Minden.
 Mindenses solidi 60, Mindensche Schillinge.
 Minne 42, Güte, im Gegensatz der gerichtlichen Entscheidung.
 Modicus 42, geringfügig.
 Molendinarii 87, Müller.
 Monasterium in Insula, f. Insula.
 Mowenspan 47, Armspange.
 Müller, f. Molendinarii.
 Mutare 26, verändern.
Natlen 47, Nadeln.
 Nawendig 36, hinterblieben.
 Negher 34, näher.
 Nenerhande 62, keinerlei.
 Neynerleye II, keinerlei.
 Nicolai-Hospital 87.
 Nummermer 21, nimmermehr.
 Nuncii consulum 23, Rathsboten.
 Nuptie, nd. brutlacht, 6, Hochzeit.
Obligatio 10, Verpfändung.
 Obtinere, nd. behalden, beholden, 10, beweisen, erstreiten.
 Obulatum = obolatus 54, Werth eines Hellers.

- Obulus = obolus 82, Heller,
 Scherf, die Hälfte eines Pfennigs.
 Offensa, offensio 2. 72, Beleidigung.
 Officium minus carnificum 87,
 coldunarii, die Hauschlächter.
 Ofte 47, oder.
 Oldinghes II, vor Zeiten, von
 langer Zeit her.
 Oleatores = oleyfici 86. 87, Del-
 schläger.
 Oleybrode 84, Delbröte, Del-
 fuchen.
 Olthotere, s. Anm. zu 87.
 Ordo 87, Rangordnung.
 Orientalis platea 3, Osterstraße.
 Orslech, lat. percussio auris,
 alapa, 42, Ohrpeige.
 Orveyde 75, Urfehde, eidliches Ver-
 sprechen, etwas zu thun oder zu
 unterlassen, namentlich sich nicht
 zu rächen oder vor geendigter
 Strafzeit nicht zurückzukehren
 (urpheda de non ulciscendo,
 de non redeundo).
 Osterstraße, s. Orientalis platea.
 Overlopen II, übrig bleiben.
Pandare 23, strafen.
 Parati denarii, nd. rede pen-
 ninghe, 19. 58, baares Geld.
 Pauperes S. Nicolai 87, die Armen
 im St. Nicolai-Hospitale.
 Pellis 9. 52. II, Fell, Haut.
 Pellifices, nd. korsnewerten, 87,
 Kürschner.
 Penestici 54. 87, Hofen.
 Penninghe 82, s. Denarius.
 Pennyngherde 62, s. Denaria-
 tum.
 Percutere 27, schlagen.
 Perdecoop 83, Pferdekauf.
 Perjuriatores 70, Meineidige.
 Perpetrare 39, begehen.
 Pileatores 87, s. Hodvilters.
 Pistores 61. 87, Bäcker.
 Placitare 52, entscheiden.
 Platea 3. 54, die Straße.
 Pligten 13, dieser namentlich auch
 im Ältesten Stadt-Copialbuche
 S. 105 u. in den Stader Sta-
 tuten von 1279 (Cod. Buxteh.)
 II, 16 vorkommende Ausdruck ist
 mir nicht bekannt.
 Poperensis pannus, s. Anm. zu 9.
 Porcus 84, männliches Schwein.
 Precavere 54, sich vorsehen.
 Presumere 24, sich unterstehen.
 Privilegium 11, bedeutet hier wol
 die Verpfändungs-Urkunde.
 Processio Corporis Christi, s.
 Fronleichnam's-Procession.
 Propinquus 60, nahe.
 Propter Deum 19, nd. dor God,
 um Gottes willen.
 Protervitas 8, Frechheit.
 Puella 7, ein unverheirathetes
 Frauenzimmer.
 Pueri = filii, Kinder, ohne Rück-
 sicht auf Alter und Geschlecht.
 Pulsare 25, läuten.
 Punt 47, s. Talentum.
 Putridus, nd. unghewe, ungiftlich,
 42. 53. 84, faul, ohne Werth,
 was man nicht geben darf.
Quartale 82, ein Viertel.
 Queck = quik 62. 65, lebendiges
 Vieh.
 Quemen II, famen.
 Querere jura alias 20, bei einem
 auswärtigen Gerichte Recht suchen.
 Querimonia 31, Klage.
Rad 13, s. Consilium.
 Rathhaus, s. Theatrum.
 Rechtsbelehrung 60.
 Redire 29, zurückkehren.
 Relicta, nd. wedewe, 64, Witwe.

- Religiosi homines, nd. beghevene lude, 19, Leute, die ins Kloster gegangen sind.
- Remedium anime 22, Seelenheil.
- Renensis 87, rheinisch.
- Renuere 59, sich weigern.
- Resecare 60, wegnehmen, entfernen.
- Restis, nd. wede, f. Anm. zu 77.
- Richte 50, Gericht.
- Ro 84, roh.
- Ropwulle, f. Anm. zu II.
- Ru 65, rauh.
- Sagacitas 60, Weisheit, Klugheit.
- Sakewolde 34 u. ö., der Kläger, Verletzte.
- Sartor, nd. scrodere, scradere, 78. 87, Schneider.
- Sarrator 66. 76, vielleicht gleichbedeutend mit sartor.
- Schelhaftich 42, in Streit befangen.
- Scheling 42, Streit, Zwist.
- Schicht 79, Vorfall.
- Schilling 49, f. Solidus.
- Schmiede, f. Fabri.
- Scmer, lat. unguentum, 54, Schmier, Fett.
- Scriptor = notarius 11, Stadtschreiber.
- Scriptor vini 58, Weinschreiber.
- Scon 42 (zusammenggezogen für scolen) sollen.
- Scowerte 65, f. Sutores.
- Scrodere, scradere 87, f. Sartor.
- Schuster, f. Sutores.
- Scutella, nd. scotele, schotele, 6, Schüssel.
- Secus 7. 60, anders, nicht so.
- Sele, f. Anm. zu 9.
- Self verde 43, selbvierte, zu vieren.
- Sente II, lat. sanctus, heilig.
- Septimana = hebdomas 2 u. ö., die Woche.
- Servi civitatis 6. 49, Stadtknechte, Rathsdienner.
- Sextarius 4, ein Weinmaß, ungefähr $\frac{1}{2}$ Quart.
- Seyden = seden, siden, 84, siedend, kochen.
- Sittende rad 38, der verwaltende Rath.
- Slage II, Schlagbäume, außerhalb der Thore an den Grenzen des Stadtgebiets.
- Slan 62. 84, schlachten.
- Snoder 84, wohlfeiler, schlechter.
- Snyden = sniden, 62. II, schneiden, abschneiden.
- Sochkalvere 62, säugende Kälber.
- Solidus, nd. schilling, 4 u. ö., ein Schilling = 12 Pfennige.
- Solten 84, saßen.
- Soychte 21, suchte.
- Spannen 50, schließen, fesseln.
- Spet 37, Speiß.
- Spillude, lat. histriones, 6. 49, Poffenreißer.
- Spirituales homines 19, Geistliche.
- Spise 13, Speise.
- Sponsa 7, die Braut.
- Sprake II, (heimliche) Unterredung.
- Spreto jure civitatis 21, mit Verschmähung, Verachtung des Stadtrechts.
- Steinschneider, f. Lapiscide.
- Stopa, nd. stoveken, 4. 82, ein Stübchen, Maß für Flüssigkeiten, 4 Quart.
- Stromulus 9, Strömning, eine Art Fisch.
- Stupenatores, stuparii, stupatores, nd. badstovere, 87, die Bader.
- Stuven = stueven II, Reste eines Stückes Zeug.

Suchtbedde = sukebedde 22. 24,
f. Lectum egritudinis.
Sulte 84, Sülze, ein Präparat
Schweinefleisch.
Sunder 18, jedoch; 62, ohne.
Sulvere 47, Silber.
Suscitare 3, erregen.
Sutores 52. 87, die Schuster.
Swanne, lat. quodcumque,
(aus so und wanne zusammen-
gesetzt) 42, wann.
Swelec, lat. quicumque (aus so
und welec zusammengesetzt) 42
u. ö., welcher.
Sworen 90. I. II, f. Geschworene.
Talentum 6. 54, ein Pfund (Rech-
nungsmünze), gewöhnlich $\frac{5}{4}$ Mark
oder 20 Schillinge.
Ted (von teen, tien) 62, ziehen,
auferziehen.
Tegede penninc 18, der zehnte
Pfennig.
Tesseratores 13, f. Dopelen.
Testament 22.
Teutonice 23, deutsch.
Theatrum 8. 23. 25. 31, f. Num. zu 8.
Tuchhändler, f. Kopman.
Tumultus 42, f. Hopinghe.
Turpis 2, schimpflich.
Undercopere, lat. proxenetae,
82. 83, Maffler.
Undercop driven 82, Maffler=
geschäfte treiben, verrichten.
Ungiftich 53. 84, f. Putridus.
Unguentum 54, f. Scmer.
Unio pistorum 61, die Bäcker=
Zuung.
Untielik, f. Num. zu II.
Unwitliken 84, ohne Wissen, un-
bewußt.
Urfehde 70. 76. 77, f. Orveyde.

Urna 82, ein Maßgefäß, Topf.
Uthgesproken I, ausgenommen.
Uthlude I, f. Ghast.
Vaken II, oft.
Valor 26, Werth, Preis.
Varen ut der stad 21, die Stadt
verlassen.
Vas 5 u. ö., Faß, Tonne.
Vel II, f. Pellis.
Vele 62, feil.
Venalis 3, verkäuflich, feil.
Verdinc 47, f. Ferto.
Vere 84, vier.
Vestis 51, Gewand, Kleid.
Vicibus tribus 25, dreimal.
Vicus 60, nahe.
Vindicare = vindictam facere,
nd. wrecken, 79. 80, sich rächen.
Vindicta 76. 78. 86, Rache.
Vingerne, lat. annuli, 47, Fin-
gerringe.
Vinnegh 84, finzig.
Vinum 58, Wein.
Vivus 84, lebendig.
Vlesch 84, Fleisch.
Vlocken, f. Num. zu II.
Vorbater, vorbath, vorboth
II, fürbaß, ferner, weiter.
Vorbeteren I. II, ersetzen, Genug-
thuung leisten.
Vorboden II, vorladen.
Vordegghedinghe, f. Num. zu 62.
Vordracht II, Vertrag.
Vorfange II, Nachtheil.
Vorlikenen 42, vergleichen, schlich-
ten.
Vorlust (von vorlesen) 13, ver-
liert.
Vormund, f. Num. zu 47.
Vorsate, lat. dolus, 37. II, Vor-
satz.
Vorsemaen 21, verschmähen, ver-
achten.

- Vorscreven II, vorher geschrieben, vorerwähnt.
- Vorslan, entslan, entledigen, sek mit sinen rechten I. II, sich durch rechtliche Vertheidigung von einem Anspruche befreien.
- Vorsworen de stad 66, schwören, die Stadt verlassen zu wollen.
- Vortmer 46. II, ferner.
- Vorfestinghe, lat. proscriptio, 42, Verbannung.
- Vrowe 47, Frau.
- Vrynd 36, Freund, in der Bedeutung von Blutsfreund.
- Vulbord II, Zustimmung, Einwilligung.
- Vulmeten 82, voll messen.
- W**achgericht, s. Anm. zu 3.
- Walstad 42, Kampfsplatz.
- Wand II, Tuch.
- Wandsenede I. II, Tuchhandel.
- Wapenen, lat. arma, 37, Waffen, scharfe Werkzeuge.
- Waaren-Niederlage 9.
- Warp II (bei den Webern), der Aufzug oder die Kette.
- Was I, Wachs.
- Wede, s. Anm. zu 77.
- Wedewe, s. Relicta.
- Weghen 47, wiegen.
- Weke 67, s. Septimana.
- Weldich 35, mächtig, befugt.
- Wen II, als.
- Wente II, bis.
- Werdig, lat. dignus, 36, angemessen.
- Werken I, wirken.
- Werkmestere, lat. magistri officiorum, II, die Aelterleute, Vorsteher.
- Werld 50, die Welt.
- Werven 43. 79. 83, verrichten, thun, erstreben, bereiten.
- Wesen 34, sein.
- Weven II, weben.
- Wichgravius, s. Anm. zu 60
- Wif 18, Weib, Frau.
- Willekoren 62, einwilligen.
- Wimpel = wumpel, 47, die Buntpel oder Wimpel, wol gleichbedeutend mit Schleier.
- Witte 84, weiß.
- Witte unde sinne, na 42. 83. 84, nach bestem Wissen.
- Wollenweber, s. Lanifices.
- Worste 84, Würste.
- Wracht = gewracht, 47, gewirft, verarbeitet.
- Wreken 79, s. Vindicare.
- Wulle II, Wolle.
- Wullenwevere I. II, s. Lanifices.
- Wyken 88, weichen, sich entfernen.
- Wynnen 90, gewinnen, erlangen.

II.

Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum.

Von H. L. Ahrens.

(Fortsetzung, s. Jahrgang 1872, S. 1 ff.)

§. 9.

Graf Burchard I. von Lucka.

a. Ueberlieferungen.

Der Ort, wo das Kloster Loccum aus der Erbschaft des comes Burchardus gegründet war, heißt schon in der Urkunde B. Annos „locus in Lukka“; Strackes Chronik bezeichnet jenen durch Graf Wilbrand von Hallermund beerbten Grafen Burchard als letzten Grafen von Lucka; Verbeke, das Meibomsche Chronicon-Mindense und Krantz lassen wenigstens das Kloster von den Erben eines ungenannten (letzten) Grafen von Lucka gegründet werden, s. §. 1. Man darf hiernach den comes Burchardus der Urkunde Annos um so eher für einen de Lucka nehmen, weil zwei comes Burchardus de Lucka bekannt sind, die in Frage kommen können.

Der ältere derselben wird besonders hinsichtlich seiner a. 1130 durch Graf Hermann von Winzenburg erfolgten Ermordung unter verschiedenen Namensformen in vielen Geschichtsquellen erwähnt und dabei zum Theil einerseits als comes Fresonum, anderseits als Rathgeber und Freund des Königs (Lothar) bezeichnet⁵⁴); zugleich wird mehrfach

⁵⁴) MG. V, 115. (Ann. Hildesh.) „Burcardus de Lucca“; VIII, 358. (Ann. Erphesf.) „Burchardus Luckenheimensis“; VIII,

bezeugt, daß er ein Vasall des Grafen Hermann von Winzenburg gewesen sei⁵⁵). Als Veranlassung seiner Ermordung ist im Chronicon Gozecense die Erbauung einer Burg angegeben, und Harenberg p. 324, 703 berichtet nach nicht ganz verwerflichen Ueberlieferungen, daß dieser Bau auf der Wedemer Haide bei Dankelsheim unweit Gandersheim stattgefunden habe. Bei einer anderen Gelegenheit wird Burchard von Lucca durch Albert von Stade erwähnt, dessen Bericht wegen seiner Wichtigkeit hier vollständig wiederholt werden muß.

Ann. Stad. ad a. 1112 MG. XVI, 319. „Eodem tempore Eilmarus iunior comes de Aldenburg, filius Eilmari et Rikencen, filie Ide de Elsthorpe, movit questionem de hereditate eiusdem Ide contra principes Stadenses, Udonem marchionem et filium eius Hein-

767. (Ann. Sax.) „Burchardus de Luckenheim, amicus regis, comes Fresonum“; XII, 155. (Chron. Gozec.) „Burchardus de Lucken, regis consiliarius“; XVI, 78. (Ann. Palid.) „Burchardus de Lucca“; XVI, 104. (Ann. Rosenv.) „Burchardus comes“; XVI, 183. (Ann. Magdeb.) „Burchardus de Luckenem, comes Fresonum“; XVI, 256. (Ann. Pegav.) „Burchardus, consecratalis Lotharii regis, comes Luchenhemensis de Saxonia“ (vgl. Ann. Bosov. ap. Eccard, Corp. Hist. I, Nr. 8 mit Burcardus und Luchenheim —); XXIII, 193. (Chron. Mont. Ser.) „Burkardus de Luknem, comes Frisonum“; Chron. Sampetr. ap. Mencken, Script. III, 211. „Burchardus comes Luchenheimensis de Saxonia“ (vgl. Ann. Reinhardsbr. p. 24, nur Lukenh —); Dodech. ap. Pistor. I, 471. (ed. Francof. 1613) „Burchardum de Lochenheim, virum regi fidelissimum“; Zeitbuch d. Eise von Reggow (?) S. 403 ed. Maßm. „an des græven dode van Lucken“ (Lat. de morte comitis de Lukka), S. 553 aus der Gothaischen Handschrift (früher Chron. Luneburg. genannt) „græve Burchard van Lucca“; Chron. rhythm. ap. Leibn. III, 42 „des greven van Luke“; Hettling. Chron. bei Abel S. 130 unter a. 1135 „de grave Borghert van Lucka“; Cronecken der Sassen a. 1492 (Chron. Both. ap. Leibn. III, 328) unter a. 1133 „greve Borgert van Lucka“.

⁵⁵) Er heißt dessen „homo“ Chron. Gozec., „vassallus“ Ann. Stad. (s. unt.) und Hermann von Winzenburg sein „dominus“ Ann. Sax., Magd., Pegav., (Bosov.) Reinhardsbr., Chron. Mont. Ser., Chron. Sampetr.

ricum, qui eandem hereditatem, quoad vixerunt, quiete possederunt. Sed comes Fridericus eum a questione summovit. Ista namque Ida, nobilis femina de Suevia nata, in villa Elsthorpe manens, hereditatem habuit, que adhuc hereditas Ide dicitur. Hec fuit filia fratris imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis pape, qui et Bruno.

Hec nupsit Lippoldo, filio domine Glismodis, et peperit Odam sanctimoniam in Rinthelen, quam postea clauastro absolvit, recompensans villam Stedethorp prope Heslinge pro filia, et tradidit regi Ruzie, cui peperit filium Warteslaw. Sed rege mortuo Oda infinitam pecuniam in oportunis locis sepeliri fecit et in Saxoniam rediit cum filio et parte pecunie, et sepultores occidit, ne proderent. Et cuidam nubens peperit filiam Aliarinam, matrem comitis Burchardi de Lucken, quem postea lantgravius Hermannus de Wincenburg in dolo occidit, cum esset vassallus suus. Warteslaw autem revocatus in Ruziam pro patre regnavit et ante obitum suum recuperavit pecuniam, quam mater absconderat.

Habuit etiam Ida filium Ecbertum comitem, quem primus Udo marchio Wistede prope Elsthorpe occidit, cum tamen esset cognatus suus. Ida vero orbata heredibus Romam profecta est ad avunculum suum papam Leonem, et salubribus monitis dimittendi debitoribus suis debita ab ipso instructa rediit Elsthorpe, plenarie Udoni dimittens iniuriam de nece filii, et ut quietius suis posset uti possessionibus, ipsum Udonem suum fecit heredem, adoptans eum in filium — — —

Ida vero duos maritos habuit absque Lippoldo, scilicet Dedonem comitem et comitem Ethelerum Album, quorum uterque in Thietmarschia occisus est, cum esset ibi comes. Alter eorum de Ida genuit filiam Rikencen, quam duxit comes Eilmarus de Aldenburg genuitque ex ea filium Eilmarum, sicut predictum est. Item Ida peperit Akarinam, matrem Burchardi de Lucken. Item Ide filius fuit Burchardus, Treverensis maior pre-

positus, qui postea in archiepiscopum est electus. Hic edificavit lapideam structuram in Elsthorp“ 56).

56) Unter den jüngeren Quellen verdient hinsichtlich dieses Berichtes über Ida de Elstorpe stärkere Beachtung nur das Chronicon Rosenfeldense in Bogts Monumenta inedita I, 155 ff. (bei Potthast nicht aufgeführt), weil dieses offenbar gleich den Annales Hamburgenses und Bremenses (s. Weiland in Forsch. z. Dtsch. Gesch. XIII, 164 ff.) nicht aus den Annales Stadenses in ihrer gegenwärtigen Gestalt geschöpft hat, sondern aus einer verlorenen reicheren Redaction dieses Werkes oder aus einer gemeinsamen älteren Quelle. Auch Koken, Wunzenb. S. 71, hat bei einem andern Punkte vermuthet, daß der Verfasser der Chronik eine bessere Abschrift des Albert von Stade benutzt habe. Hier wird unter a. 1060, in welchem Jahre Markgraf Udo seinem Vater Lüder gefolgt sei, folgendermaßen erzählt:

„Hoc etiam tempore primus Udo marchio Ekbertum comitem occidit Wystede prope Ellestorpe, cum tamen fuerit eius cognatus. Hic erat filius Idae comitissae de Ellestorpe, quae erat nata de Suevia et magnum habuit patrimonium in hac terra. Iste Ekbertus habuit uxorem Ottonis ducis Bavariae privignam, quam praedicta ducis uxor (Ida p. 116, richtiger Richenza) ex alio viro ante genuerat. Mater vero Ekberti orbata heredibus cum papam Leonem eius avunculum ad proponendum coram eo querimoniam adisset, Ellestorpe rediit et, sicut a papa commonita erat et instructa, eundem Udonem omnium possessionum suarum fecit heredem. Ida vero comitissa nobilis erat foemina, filia fratris imperatoris Henrici tertii et sororis Leonis papae, et comitia Stadensis erat in eadem hereditate contenta. Ipsa vero habuit maritos, scilicet Dedonem et Ethelethum album, qui ambo in Thitmarsia occisi sunt, cum essent ibi comites. Alter eorum de Ida genuit filiam Rikencen, quam duxit Eylmarus, pater Eylmari de Oldenborch, et Akarinam, matrem Borchardi de Lücke. — — Item Idae filius fuit Borchardus Treverensis maior praepositus, qui postea in archiepiscopum est electus. Hic aedificavit lapideam structuram in Ellestorpe.“

Die Historia Archiepiscoporum Bremensium in Lindenbrogii Script. rerum Germ. sept. p. 99 hat die Erzählung ganz nach Ann. Stad., nur in einigen Lesarten beachtungswerth. Wolteri Chronicon Bremense ap. Meib. II, 49 wiederholt nur einen Theil der Erzählung mit einigen bemerkenswerthen Abweichungen: „Egilmarus filius Rixedis filiae Idae de Elstorpe, quae morabatur in Elsulete terrae Stedingiae . . . nobilis Domina Ida fuit nata de Suevia et morabatur in villa Elsulete et habuit ibi hereditatem et

In Urkunden erscheint dieser Graf Burchard von Luca nur selten. Eine Urkunde K. Lothars vom 24. März 1129⁵⁷⁾ betrifft die „villa Thancoluisse in comitatu comitis Burchardi de Luca“, wobei zugleich Burchardus comes unter den Zeugen. Jener Ort, jetzt Dankelsheim oder Dankelsen, nach der Elus bei Gandersheim eingepfarrt, lag ohne Zweifel im Gau Flenithi⁵⁸⁾, in welchem demnach Burchard einen Comitatus hatte, wenigstens im südlichen Theile. Derselbe ist denn auch mit Recht erkannt in einer Urkunde der Aebtissin Berhta von Gandersheim vom 11. Juni 1127, Harenb. p. 704, betreffend die Ueberweisung von 3 Höfen in villa Lutolfisun⁵⁹⁾ an das Kloster zur Elus, in welcher an der Spitze

bona, quae adhuc bona Dominae Idae dicuntur, proprie Frawen Iden Gutt. (weiter wie Ann. Stad.) Ipsa etiam in diversis locis ecclesiae Elsulete in muris et sub terra in angulis et latebris occultavit thesaurum (dann über Warteslaw ausführlicher)“. Uebereinstimmend Historia Archicomitum Oldenb. ap. Meib., II, 141. Es scheint hier eine alte Verwechslung von Elstorp und Elsvlet zu Grunde zu liegen.

57) Harenb. p. 705 u. a., s. Böhmer, Regg. 2106, Stumpf, Regg. 3242.

58) Vgl. Tradd. Fuld. ed. Dronke c. 41, 17, p. 96 „in pago Flenide et in marcha Gandesheim“, V. Bernwardi MG., VI, 762 „territorium Gandersheimense situm in pago Flenithi.“ Der in Dankelsheim aufgegangene Ort Liudulveshusi wird aber in die Gandersheimer Mark gesetzt, s. Num. 59. Es fällt auch Dankelsheim entschieden in den Umfang des Gaues Flenithi, wie er von Künzel, Diöc. 155 und Böttger, Diöces- und Gau-Grenzen Norddeutschlands II, 362 beschrieben und auf den Gauarten (von Böttger in dem älteren Werke „Die Brunonen“), wie auch auf der Menkeschen Gaukarte von Sachsen in dem Sprunnerschen Atlas dargestellt ist. Wenn von Künzel, Gesch. I, 381 auf Grund der Lage von Thancoluisse angegeben wird, Burchard habe einen comitatus im südlichen Theile des Amberganes gehabt, so ist dies sicherlich nur ein Sphalma, das v. Alten S. 137 nicht hätte wiederholen sollen.

59) Bei der Bestätigung dieser Schenkung in der Urkunde K. Lothars vom 25. Januar 1134 (Leudfeld, Antt. Gandersh. p. 166, Harenb. p. 170) ist der Ort mit ursprünglicherer Form Ludolvshem genannt (dagegen in Bodonis Syntagma ap. Leibn. II, 348 aus derselben Urkunde Ludolvessen), später in zahlreichen Urkunden Ludolvessen, Ludolvissen (seltner mit —sem), s. besonders Harenb. p. 39. Aber in

der Zeugen „Burchardus comes et advocatus“ genannt ist. Ferner ist in einer von R. Lothar am 13. Juni 1129 zu Goslar ausgestellten Urkunde⁶⁰⁾ unter den gräflichen Zeugen Burcardus de Lucca⁶¹⁾. Endlich haben Moorher im Mindenschen Sonntagsblatte 1852, Nr. 7 und v. Alten S. 136 nach dem Vorgange von Grupen Orig. Hanov. 115 mit Recht denselben Grafen von Lucka auch in dem comes Burchardus gefunden, der in einer Urkunde des Bischofs Witelo von Minden Subs. VI, Nr. 104, a. 1113 — 1119 in dem mallum Widekindi comitis zu Linden bei Hannover als einer der gegenwärtigen nobiles ac liberi Angaricae legis periti erscheint, und zwar bei Anwesenheit des damaligen Herzogs Lothar. Denn zu jener Zeit ist in dieser Gegend ein anderer Graf Burchard nicht bekannt, während Graf Burchard von Lucka, wenn man seinen Namen in natürlichster Weise auf Lucka = Loccum bezieht, von Hause her dem Theile des Mindenschen Sprengels zwischen Weser und Leine angehörte; vielleicht ist auch schon damals eine nähere Beziehung zu Lothar von Supplingenburg anzuerkennen.

einem alten Güterverzeichnisse des Gandersheimer Plenariums, angeblich aus a. 1007 (Harenb. 38. 542), finden sich die Orte Liudulveshusi und Nortliudulveshusi als in Gandershemia marcus gelegen, der erste mit der jüngeren Bemerkung „itzt Dankelsen“. Harenberg hat dieselben mit Ludolvessen gleichgestellt, was besonders dadurch gesichert erscheint, daß Urkunden von a. 1335. 1344 auch ein Northludeluissen, Nortludelleuissem in Beziehung zur Elus zeigen, Harenb. 826. 831. Es ist aber nach Harenb. p. 1641 Ludolvessen = Liudulveshusi erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Dankelsen aufgegangen, und hatten daher an diesem Orte noch in neuerer Zeit sechs Höfe eine gefonderte Stellung. Da hiernach Ludolvessen ohne Zweifel gleich Dankelsen in der Grafschaft Burchards von Lucka lag, scheint es deutlich, daß dieser, in der Urkunde von 1127 als „Burchardus comes et advocatus“ aufgeführt, einerseits als comes des Bezirkes, anderseits als advocatus des Stiftes (s. §. 12) mitwirkte.

⁶⁰⁾ Ost gedruckt, aber in wenig zuverlässigen Texten, s. Böhmer, Regg. 2109, Stumpf, Regg. 3245, Cod. dipl. Anhalt. Nr. 201.

⁶¹⁾ Ein Theil der Abdrücke, namentlich bei Falke, Tradd. Corb. p. 337 und auch Cod. Anhalt. I, Nr. 201, hat de Luchow, was aber entschieden für fehlerhaft gelten muß, vgl. §. 10.

§. 10.

Graf Burchard I. von Lucca.

b. Stammsitz.

Die Annahme, daß der a. 1130 ermordete Graf Burchard von Lucca nach demjenigen Lukka = Loccum benannt sei, wo a. 1163 aus dem Erbe eines comes Burchardus das Kloster gestiftet wurde ⁶²⁾, ist keinesweges allgemein zur Anerkennung gekommen. Wie Hoppenrod in seinem Gräflichen Stammbaume (Straßburg 1570) S. 56 den durch Graf Hermann von Winzenburg ermordeten Grafen Burchard unter dem Namen von Luchaw aufführt und ebenso den davon unterschiedenen letzten Grafen dieses Stammes, aus dessen Erbschaft dann das Kloster zu Luchaw oder Loken gegründet sei, dabei aber Loccum und das Lüneburgische Lüchow gänzlich vermengt, so bezeichnet Lehner wenigstens jenen ermordeten als einen Grafen von Luchow, der mit Loccum nichts zu thun habe, und hat darin auch bei späteren Forschern bis auf Wolf Nachfolge gefunden ⁶³⁾. Harenberg p. 1455 hat es zweifelhaft gelassen, ob der Gandersheimische Burcardus de Lucca von den „comitibus Luccensibus juxta Hallermund (sic)“ stamme, dann aber p. 1479 vermuthet, derselbe sei nach einem bei Gandersheim hypothetisch angenommenen Orte Ludolfsgawe, woraus zusammengezogen Luchawe, benannt. Koken, Winzenb. S. 29 läßt es gleichfalls zweifelhaft, ob Burchard von Lucca nach Loccum gehöre, und nach Wippermann, Buffig. S. 408 hat Burcardus de Lucca zu Loccum und dem comes Burchardus, aus dessen Erbschaft dort das Kloster gegründet wurde, keinerlei Verhältniß. Die

⁶²⁾ So schon Leibniz, Script. Ind. p. 133^a, indem der ermordete Burchard als comes Loccumensis bezeichnet wird; dann besonders v. Spilcker S. 230 und v. Hodenberg.

⁶³⁾ Wolf, Gesch. d. Grafen v. Hallermund S. 8 beruft sich auf Gercken, Krit. Nachr. von den Grafen von Lüchow in Verm. Abhandl. III, 697. Das von einem Theile der Abdrücke in der Urkunde R. Lothars vom 13. Juni 1129 gebotene Burcardus de Luchow (s. Anm. 61) wird gerade derselben Verwechslung verdankt werden.

Beziehung auf Lüchow, um von der andern Harenbergischen Hypothese nicht zu reden, ist ohne Zweifel ganz verkehrt. Selbst die Namensformen stimmen schlecht, wenn sich auch Lucha für L ü c h o w geschrieben findet, und der Name Burchard erscheint dem Geschlechte der Grafen von Lüchow, das unter diesem Namen zuerst a. 1145 vorkommt, durchaus fremd, s. Krüger, Zschr. f. NS. 1875, S. 270 ff. Aber auch die gegen die Beziehung des ermordeten Grafen Burchard von Lucka auf Lucka = Loccum gerichteten negativen Bedenken sind nicht gerechtfertigt. In soweit man Anstand genommen hat, dem Grafen Burchard, der ein comes Frisonum war und zugleich einen comitatus bei Gandersheim hatte, auch Besitzungen in der Gegend von Loccum zuzutrauen, ist bereits durch v. Spilcker S. 230 und Koken, Winzenb. S. 30 darauf hingewiesen, wie zerstreut oft die Besitzungen der alten Grafengeschlechter lagen. Wolf hat besonders aus der Schilderung, welche die Vetus narratio von der Wildniß der Loccumer Gegend vor der Gründung des Klosters macht, den Schluß gezogen, daß da unmöglich ein altes Grafengeschlecht gehauset haben könne. Daß aber jene Schilderung eine starke Uebertreibung enthalte, um die Verdienste der alten Klosterbrüder recht ans Licht zu stellen, hat schon v. Alten, Zschr. f. NS. 1860, S. 66 bemerkt gemacht, vgl. auch Ann. 65; auch hatte Burchard von Lucka den Grafentitel jedenfalls nicht von dem Stammsitze Lucka her, s. unt. Endlich Wippermann hat einen künstlichen Beweis zu führen gesucht, daß jenem ermordeten Burchard von Lucka in der Gegend von Loccum von keiner Seite her Güter hätten zukommen können, wobei aber die Gründe, weshalb Burchards Vater dort nicht hätte begütert sein können, ganz unverständlich bleiben

Eine ganz eigenthümliche Ansicht hat v. Alten S. 139 aufgestellt. Indem er hier nämlich mit Wolf, dem er doch früher selbst widersprochen hatte, behauptet, daß die Gegend von Loccum wegen ihrer Wildheit kein Grafengeschlecht beherbergt haben könne, anderseits aber den a. 1130 ermordeten Grafen Burchard von Lucka für den comes Burchardus hält, aus dessen Erbe das Kloster Lucca (Loccum) gegründet

wurde, macht er die Hypothese, daß nicht jener Burchard von Lucka seinen Namen von dem Orte des Klosters habe, sondern daß umgekehrt dieses nach jenem benannt sei. Gestützt nämlich auf die in den Geschichtsquellen für den ermordeten Burchard zum Theil erscheinende Namensform de Luckenheim, Luckenem etc. (unrichtig wird S. 140 gesagt, die Chronisten hätten ihn immer de Lockenheim genannt) macht v. Alten die Combination, Graf Burchard, der Vertraute K. Lothars, werde schon von Haus aus zu demselben in näherer Beziehung gestanden haben und sein Stammsitz in dem nicht weit von Süpplingenburg am Elbe belegenen Lucklum (H. Braunschweig, AG. Riddagshausen) zu suchen sein, dessen ältere Namensformen allerdings zu jenen des Grafen Burchard vollkommen stimmen⁶⁴). Dieser Name sei dann dem neugegründeten Kloster zum Gedächtniß des Erblassers gegeben, aber hier, wie zum Theil auch bei dem Grafen, in Erinnerung an das aus den Römerzügen her bekannte italische Lucca freier latinisirt.

Jedoch, so ansprechend dieser Gedanke auch auf den ersten Blick scheinen mag, erweist er sich doch bei genauerer Betrachtung als durchaus unhaltbar. Zuerst ist nicht die geringste Spur vorhanden, daß Burchardus de Lucca (oder de Luckenheim) in der Gegend von Lucklum oder überhaupt in dem Halberstädtischen Sprengel begütert gewesen sei. Was die jüngeren Hallermunder in jener Gegend hatten, stammt erweislich aus der Wasleschen Erbschaft (vgl. S. 7) und kann nicht etwa auf die Luckasche Erbschaft Wilbrands I. von Hallermund zurückgeführt werden. Ferner heißt der ältere Graf Burchard gerade in den beiden gleichzeitigen Urkunden, die nicht bloß seinen Vornamen geben, de Luca und de Lucca, der jüngere aber in der einzigen ihn bezeugenden (f. S. 15) de Luken, und auch die Auctorität der Geschichts-

⁶⁴) Lucgenheim, Lucginheim a. 1051. 1087 Müntzel, Diöc. Nr. 14. 15, Lukkenheim a. 1179 Falke, Tradd. Nr. 38, Luckenem a. 1148 Schmidt Anm. Nr. 90^d; Luckenen a. 1182 Falke Nr. 39 oder auch hier vielmehr Luckenem, wie Falke p. 39 citirt; später gewöhnlich Luckenem, Luckenum.

quellen spricht bei jenem mindestens eben so stark für die kürzere Namensform (Lucca, Lucka, Lukka, Luke, Lücke, Lucken) als für den mit —heim zusammengesetzten Namen (Luckenheim, Lukenheim, Luchenheim, Luchenhem, Lochenheim, Luckenem, Luknem). Man hätte jedenfalls anzunehmen, daß die angebliche kühne Latinisirung des Namens schon zu Lebzeiten des älteren Grafen Burchard und vor der Gründung des Klosters aufgekommen sei; bei dem vermeintlichen Stammorte findet sich von einer solchen keine Spur. Wenn aber nach v. Alten der Name des Klosters von dem des Grafen Burchard entlehnt sein soll, so läßt die Bestätigungs=Urkunde B. Annos Cal. III. Nr. 8 (s. §. 1) vielmehr deutlich erkennen, daß der Ortsname Lucka schon vor der Gründung des Klosters bestand, indem sie unter der ersten Dotation des zu gründenden Klosters voran aufzählt „locum in Lukka cum uilla“⁶⁵), wofür die päpstlichen Bestätigungs=Urkunden Nr. 9 und Nr. 17 in der Aufzählung der Güter des schon bestehenden Klosters „locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est“. Es kam also der Name Lukka der Vertlichkeit zu, in welcher das Kloster gegründet wurde, und welche bereits vor der Gründung eine villa enthielt. Derselbe findet sich in den Original=Urkunden bis a. 1200, die natürlich alle lateinisch sind, in folgenden Formen: Luca Cal. III. Nr. 7, Lukka Nr. 8. 20, Lucka Nr. 9. 14. 15. 16, Lucha Nr. 17, Lucke Nr. 12, Luken Nr. 13, Lukken Westf. II. Nr. 406 (vgl. Obernk. UB. Nr. 6); das davon gebildete Adjectiv lautet Lucensis

⁶⁵) Dazu noch „et Suthuelde et Wagenrothe et Wisinhorst“, von denen in Nr. 17 Wagenrothe als predium bezeichnet ist, die beiden andern als grangiae, d. i. Meierhöfe (s. Jahrg. 1874/75 S. 408). Diese vier Orte bestanden also vor der Gründung des Klosters; schon im 11. Jahrhundert sind in unmittelbarer Nachbarschaft Asbeke und Alrebeke bezeugt, s. §. 14. Außerdem fanden sich aber schon damals in der Gegend ohne Zweifel noch manche andere Ortschaften, die erst nach der Gründung des Klosters genannt werden, namentlich die außer Asbeke, Alrebeke, Suthvelde zu der Leerer Markgenossenschaft gehörigen Lese, Osterlese, Holthusen, Monichusen, s. Jahrg. 1874/75 S. 387 ff. und unten §. 14.

Cal. III. Nr. 4. 11, Brem. UB. I. Nr. 73, Luccensis Cal. III. Nr. 21. 25, Brem. I. Nr. 78, Lukcensis Cal. III. Nr. 26. Eine mit heim zusammengesetzte Form Luckenem findet sich vor a. 1200 nur in einer a. 1188 zu Braunschweig ausgestellten Urkunde Heinrichs des Löwen Cal. III. Nr. 19.

Es ist aber diese schon vor der Gründung des Klosters vorhandene Bezeichnung einer Vertikheit Lukka nichts weniger als eine aus Luckenheim dreist latinisirte Form, sondern ein echt deutsches Wort, nämlich eigentlich das weibliche Appellativum niederdeutscher Form, welches ahd. *luch a*, *luccha* lautet, in Glossen durch *apertura*, *intervallum* erklärt (Graff II, 142), mhd. *lücke* *apertura*, wie noch jetzt⁶⁶). Ganz richtig hat dies schon Letzner eingesehen, wenn

⁶⁶) Dieses Wort, offenbar eng verwandt mit ahd. *loh*, mhd. *loch*, nhd. *lock* *foramen* und nhd. *locker*, nhd. *lucker* (Schambach Nhd. Wb.), ist sehr allgemein auf das starke Verbum goth. *lūkan*, ahd. *lūhhan*, mhd. *lūchen* zurückgeführt, das gerade den entgegengesetzten Begriff schließen zeigt, s. Grimm, Gr. II, 22, Graff II, 142, Mhd. Wb. I, 1024, Fick, Vgl. Wb. 860. Die dabei angenommene Begriffsentwicklung erscheint aber doch sehr bedenklich, und es dürften jene Wörter vielmehr zu einer indogermanischen Wurzel *lag*, germanisch *lak* gehören, woher Isl. *lek-r* *rimosus*, nhd. *lekk* *Ritze*, *Deffnung* und adj. *rimosus* Brem. Wb. III, 50, nhd. *leck*, *leczzen* *hiscere*, ahd. *zelechen* *leck* Graff II, 102, Engl. *lack* *Mangel*. Das griechische *λαγαρός* entspricht dem deutschen *locker* nicht bloß formal, sondern auch begrifflich. Denn während *λαγαρόν* bei Hesychius durch τὸ μὴ *ναστόν* erklärt ist, wird *ναστός* (sc. *ἄρτος*) von S. Stephanus, Thes. V, 1368 B gut erklärt als „*panis densior constipatioorque nec quidquam inanitatis vel spongiosae laxitatis habens*“, so daß *ἄρτος λαγαρός* (welcher Ausdruck freilich nicht vorkommt) im Gegensatze *lockeres* Brot sein würde. Die *στίχοι λαγαροί* der Grammatiker sind solche Verse, die in der Mitte gleichsam eine Lücke haben, weil eine Kürze statt der Länge. Im Lateinischen zeigt sich *lacuna* in dem bekanntesten Theile seines Gebrauches mit *Lücke* ganz synonym und läßt sich auch in seinen übrigen Anwendungen auf den Begriff einer *apertura*, eines *hiatus* zurückführen. Man wird annehmen dürfen, daß in diesem Worte *e* das alte *g* vertrete, wie in der älteren Schrift. Uebrigens ist auch der niederdeutsche Ausdruck *Luke* (*Dachlücke*, *Bodentlücke*, *Lucken* der *Schiffe*) eigentlich dasselbe Wort mit *Lücke*. Frisch I, 627 nennt die *Schiffs-*

er S. 63 meint, der Ort habe seinen Namen davon, daß er „in einer Lucke oder Durchfahrt gelegen“; nur hat er dies weniger glücklich dahin verstanden, daß derselbe zwischen den Graffschaften Wunstorf, Schaumburg, Hoya und Wölpe in der Mitte gelegen, welche Territorien sich aber erst später gebildet haben. Vielmehr wird der Ausdruck eine Vertlichkeit bezeichnen, wo sich in Berg oder Wald eine Oeffnung fand. Gerade diese Vertlichkeit wird auch gemeint sein, wenn in der Urkunde Cal. III. Nr. 813 a. 1407 Aecker des Dorfes Esbeke (vgl. S. 14) als „by der Lock“ gelegen bezeichnet werden. Es findet sich aber sogar in einem Falle auch der Name des Klosters mit dem für die ursprüngliche appellative Natur zeugnenden weiblichen Artikel. In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Segenthal zu Blotho a. 1258 ist nämlich einer der Zeugen der Loccumer Prior Isfridus, über den S. 1, S. 6 zu vergleichen. Dessen Name ist in den verschiedenen Abdrücken mannigfaltig geschrieben, nämlich Cal. III. Nr. 200 (aus dem Copiar zu Loccum) Isfridus prior de

luten „Lücken auf dem Schiffe“, bemerkt aber, daß bei vielen auch Lucke gesprochen werde. Auch für Luke ist aber der Begriff der Oeffnung der wesentliche, wie denn Frisch richtig durch „Oeffnung im Dach“ erklärt, *Idiot. Hamb.* 156 und *Brem. Wb.* III, 97 als „eine Oeffnung in den Wänden der Böden und Schiffe“, *Grimmsches Wb.* II, 665 „Dachlucke (*sic*) f., eine Oeffnung in einem Dach“. Die ursprüngliche Identität von Lücke, Lucke, Luke ist auch von Sanders II, 174^b. 179^c anerkannt, der reiches Material liefert. Wenn aber hier überall (nur Frisch ausgenommen), wie auch bei Adelung II, 1129^a, das Verschlossenheit durch einen Laden, Flügel, Deckel oder eine Fallthür als Merkmal angegeben ist, so wird dies der angenommenen Ableitung zu Liebe geschehen sein. Daß bezugter Maßen auch die Fallthür Lucke genannt wird, erklärt sich aus einer leicht begreiflichen Uebersetzung, wie auch fenestra eigentlich „foramen in pariete ad aedem illustrandam“, dann aber auch „valvae quibus id foramen clauditur“. Der richtige Begriff erscheint auch in *Grimm. Wb.* II, 216 „Bodenlücke f., was Bodenloch, mehr niederdeutsch“, während S. 215 Bodenloch durch „foramen partis supremæ aedium“ erklärt ist. Wegen der Zurückführung von Lücke auf *W. lag* vgl. *Hülle von W. kal Fick* S. 349 und das Neutrum mhd. stücke (Stück) von *W. stag ebd.* 908.

Lucka, Lamen, Gesch. v. Ravensb. Nr. 38 Iffridus prior de Locken, Falke, Tradd. p. 748 Sifridus de Locken, Weddigen, Besch. d. Graffsch. Ravensb. II, 244 Sifridus von der Locken, Harenberg, Mon. inedd. I, 103 (angeblich ex autographo) Sifridus van der Locken. Die letzte Ueberlieferung scheint wirklich (abgesehen von dem fehlerhaften Sifr— statt Isfr—) die originale Unterschrift des Priors wiederzugeben, die im Copiare latinisirt ist. Wenn deutsche Urkunden des Klosters aus älterer Zeit vorhanden wären, würde der Name sicherlich öfter mit dem Artikel erscheinen⁶⁷⁾. Der in einer Lucke belegene Ort wurde nach deutscher Sitte durch to der Lucke oder mit schwacher Declination to der Lucken bezeichnet⁶⁸⁾, der Bewohner eines

67) Die älteste auf Loccum bezügliche deutsche Urkunde ist ein Gerichts-Protokoll des Grafen Johann von Wunstorf a. 1321 Cal. III. Nr. 702 Anm. 6, wo van Locken, und ebenso ist in den späteren deutschen Urkunden Locken ohne Artikel die gewöhnliche Form, auch noch Nr. 1002 a. 1645. Seltener ist die Form Lucken, wie Nr. 801 a. 1391, Nr. 842 a. 1445, Nr. 908 a. 1521. Die lateinischen Urkunden (nach 1200) haben vorherrschend Lucka, Lucca (seltener Luca), und so auch Caesarius Heisterbacensis († 1240) de Miraculis ed. Strange II, 23. 33. 73. 95. 142. 287 Lucka. Aber nicht ganz selten erscheint in jenen auch die deutsch abgewandelte Form Lucken, Lukken, wie Nr. 82. 103. 104. 153 *rc.*, vereinzelt Locken Nr. 408 a. 1283, wie auch das Adjectiv Loccensis Nr. 486 a. 1291 statt des gewöhnlichen Luccensis. Ueber andere Namensformen nach a. 1200 s. Anm. 68. 69.

68) Lateinisch durch in Lucka ausgedrückt. Daher heißt das Kloster ecclesia (monasterium, cenobium, claustrum) in Lucka Nr. 9. 14. 35 *rc.* oder auch mit deutscher Biegung des Namens in Lucke Nr. 12, in Luken Nr. 13, in Lucken Nr. 82. 103. 104 *rc.*, in Locken Nr. 483. In den deutschen Urkunden entspricht die Benennung closter to Locken Nr. 727. 822 und a. 1539 Weidem. S. 157, dat stichte to Locken Nr. 885; der ältere Ausdruck hat natürlich den Artikel gehabt. Seltener ist die Bezeichnung monasterium etc. de Lucka, wie Nr. 9. 15. 17 *rc.*, sehr häufig aber die mittelst des Adjectivs Luccensis. Die Formen auf -en sind für die deutschen Dative schwacher Declination zu halten, wie auch mhd. lücke vorherrschend schwache Abwandlung zeigt; da aber demselben auch die starke Declination nicht fremd ist, rechtfertigt sich auch Nr. 12 ecclesia in Lucke. Ursprünglich waren die Dative solches Gebrauches Locative, die der

solchen gleichfalls durch *to der L.* oder auch durch *van der L.*, bis allmählich die Ausdrucksweise ohne Artikel üblich wurde.

Ein in einer Lucke gelegener Ort konnte aber auch Luckenheim heißen, und es ist sehr wol denkbar, daß dieser Name des Ortes am Elme, der von einer ähnlichen Vertlichkeit herrühren muß, ursprünglich auch der villa zusam, welche schon vor der Gründung des Klosters an jenem „locus in Lukka“ (*to der Lucke*) bestand. Dann konnte das bei dieser villa gegründete Kloster auch als in Luckenheim (*to L.*) bezeichnet werden. In der That hat auch die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1188 Cal. III. Nr. 19 „Deo et beatissime Marie (d. i. monasterio) in Luckenem“ mit der in bekannter Weise zusammengezogenen Namensform. Ferner hat die Urkunde seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, Nr. 32 (Cop.) a. 1204 „ecclesie Luckene“, wie nicht ganz selten das ursprüngliche heim, hem schon frühzeitig in bloßes —e abgeschwächt erscheint⁶⁹); übrigens ist die Form locativ zu fassen. Endlich gehört hierher in der Urkunde desselben Pfalzgrafen Heinrich Nr. 51 a. 1226 „cenobio de Luckem“,

Präposition nicht nothwendig bedurften; daraus erklären sich die Ausdrücke cenobio Lucken Nr. 157, clastro Lucken Nr. 204. 231. 537 und sogar Nr. 34 a. 1209 *fratribus Lukke deo servientibus*; über ecclesie Luckene Nr. 32 a. 1204 s. im Texte. Die deutschen Urkunden bringen erst spät die entsprechenden Benennungen des Klosters ohne Präposition: closter Locken Nr. 912. 917. 969 a. 1523. 1524. 1591, stift Locken Nr. 964 a. 1583 und später. Als Name der Ortschaft Locken Nr. 912. 917. 964. 975 a. 1523. 1524. 1583. 1599.

Das lat. Lucka erscheint fast nur als Ablativ in der Verbindung mit *in* und *de*, wohin auch Nr. 8 „*in loco predicto, scilicet Lukka*“ (d. i. in L.) gehört. Nur die *Vetus narratio* hat zweimal „in Luckam“ und außerdem „*in Insula que antiqua Lucka dicta est*“, s. unten.

⁶⁹) So z. B. Thancolvisse = Dankelsheim in der Urkunde R. Lothars vom 24. März 1129 (s. S. 9), Suthre für Suthrem aus Sutherhem in der Urkunde R. Heinrichs II. für das Michaelis-Kloster zu Hildesheim von a. 1122 (S. 17). Freilich bleibt es leicht zweifelhaft, besonders bei Copien, ob nicht der das *m* vertretendn Strich nur durch den Schreiber vergessen sei.

welche Form sich zu Luckenheim ebenso verhält wie z. B. Odelem = Dedelum (a. 1151 Vünzel, Diöc. 215, a. 1213 Cal. III. Nr. 37 und gewöhnlich) oder Udelem Cal. III. Nr. 12. 15. 17 a. 1185. 1187 zu Odelenheim Cal. IV. Nr. 1 a. 1125, Odelenhem Cal. III. Nr. 19. a. 1188. Auffallend ist, daß diese auf ein altes Luckenheim zurückgehenden Formen sich, abgesehen von dem viel späteren Gebrauche ⁷⁰⁾, nur in den Urkunden Heinrichs d. E. und seines Sohnes finden, die außer Lucken Nr. 36 a. 1212 sonst nur das Adjectiv Luccensis bieten. Man darf vielleicht argwöhnen, daß die Braunschweiger Kanzlei sich gerade durch das wegen seiner Nähe wohlbekannte Luckenem am Elbe hat bestimmen lassen auch für das Kloster die gleichartigen Formen vorzuziehen. Wie aber das Kloster entweder nach der Dertlichkeit benannt sein konnte, in der es belegen war (in Lucka) oder nach der daselbst befindlichen villa (in Luckenem), so konnte auch das von dort stammende edle Geschlecht mit gleichem Rechte die Namen de Lucka und de Luckenheim führen ⁷¹⁾.

⁷⁰⁾ Lockem findet sich Cal. III. Nr. 969 a. 1591, Luckem bei Peguer a. 1603, Lockum bei Hamelmann Opp. Hist. Geneal. p. 356 a. 1582 „comitis ultimi in Lockum“, Loccum Cal. III. Nr. 999 a. 1630 in einer Unterschrift des „abbas in Loccum“, welche Form späterhin die officielle geblieben ist, während im Munde des Volks noch Locken herrscht. Man darf nicht für unmöglich halten, daß diese Formen mit m wirklich aus dem alten Luckenheim, Luckhem hervorgegangen sind; aber wahrscheinlicher ist doch, daß sie statt Lucken, Locken nur der falschen Analogie solcher Ortsnamen verdankt werden, in denen der Ausgang -en wirklich aus -em, -um (für -hem) abgeschwächt war. Noch bemerke ich, daß auch die Ortsadjective, von dem ganz modernen Gebrauche abgesehen, nur den unzusammengesetzten Namen erkennen lassen, nämlich das Lateinische Luccensis und die deutsche Form in Locker Danim Cal. III. Nr. 917 a. 1524, Lockerberg Nr. 969 a. 1591.

⁷¹⁾ Andere gleichnamige deutsche Orte (nämlich mit der gewöhnlichen unzusammengesetzten Namensform) kann ich nicht mit Sicherheit nachweisen; denn die Orte der Namen Lucka, Lucken, Locken, Luckau, Luckow, Lüchow liegen sämtlich auf altem slavischen oder preußisch-litthauischen Gebiete. Dagegen scheint die zusammengesetzte Namens-

Die Hypothese v. Altens dürfte hiermit beseitigt sein, und man wird ohne Bedenken die natürliche Annahme festhalten können, daß der a. 1130 ermordete comes Burchardus de Lucca oder de Luckenheim nach demjenigen Orte benannt sei, wo später aus der Erbschaft eines comes Burchardus das Kloster in Lucka oder in Luckenem gegründet wurde. Ebendahin gehört unverkennbar der jüngere comes Burchardus de Luken, über den in §. 15 gehandelt werden soll. Andere Mitglieder eines an jenem Orte heimischen edlen Geschlechtes sind nicht bekannt ⁷²⁾. Nach der Strackeschen Ueberlieferung (Weidem. S. 3) hat dasselbe auf der Luckaburg bei Luccum seinen Sitz gehabt, und es ist dieselbe nicht leicht hin abzuweisen, zumal da nach dem Zeugnisse des Klosters (Weidem. S. 2) noch a. 1820 Reste von Gräben und Ringmauern zu erkennen waren und dieser Platz zu jener Zeit die Luckaburg und die Umgegend die Burgwiesen genannt wurden. Jedoch muß dieses alte castrum, nach des Klosters Zeugnisse sehr geringen Umfanges, schon vor der Gründung des Klosters entfestet und verfallen sein, da es sonst in B. Annos Berichte über die Stiftung erwähnt sein würde. Das Kloster hat dieselbe in der „insula que antiqua Lucka dicitur“ wiederfinden wollen, wo nach der *Vetus narratio* Burchard von Hallermund begraben wurde, indem er insula für eine domus ab aliis separata nimmt. Aber

form nicht ohne Analogien zu sein, vgl. Luckenau Kr. Weisensfels Kbz. Merseburg, Luckenbach Kbz. Wiesbaden u. Hachenburg, Luckenwalde Kbz. Potsdam Kr. Sülterbogl, Luckenburg Kbz. Trier Kr. Bernkastel, Luckendorf O. A. Zittau, Luckenmühle u. Lobenstein F. Reuß j. L. Denn obgleich auch diese Orte größtentheils dem ehemals slavischen Gebiete angehören, zeugt doch der zweite Theil der Namen für den deutschen Ursprung auch des ersten. Ganz identisch mit Luckenheim scheint der englische Ortsname Luckham Somersetsh., nur daß hier das Zeichen der schwachen Abwandlung fehlt.

⁷²⁾ Nur Lehner nennt noch Friedrich von Lucka, aus dessen Nachlasse das Kloster Luccum gegründet sei, während durch B. Anno für den Erblasser der Name Burchard feststeht. Auch ist der Name Friedrich den Familien, die mit der Luckaschen Erbschaft in Verbindung stehen, ganz fremd.

es wird hier vielmehr ein kleiner Werder zwischen Gräben und Teichen zu verstehen sein, auf dem das Kloster ursprünglich angelegt war; denn daß Burchard im Kloster begraben wurde, ist selbstverständlich und auch in der *Vetus narratio* deutlich bezeugt.

Es ist aber ein ungenauer Ausdruck, wenn von einer Grafschaft Luca gesprochen wird. Für eine solche wäre hier zwischen den umliegenden Territorien kein Platz gewesen, und die alten Ueberlieferungen legen auch kein Zeugniß dafür ab. Vielmehr, wenn in den beiden einzigen Urkunden, wo Burchard I. und II. mit vollem Titel und Namen erscheinen, sie als *comes Burchardus de Luca* (Luken) bezeichnet sind, enthält schon die Stellung des *comes* eine Andeutung, daß der Grafentitel nicht auf Luca beruhte, sondern anderswoher stammte, wie denn Burchard I. *comes Frisonum* war und zugleich einen *comitatus* bei Gandersheim hatte. Es gab Grafen von Luca, aber keine Grafschaft Luca, gerade wie es in älterer Zeit z. B. keine Grafschaft Wernigerode gab, sondern der *comitatus* der Grafen von Wernigerode anderwärts lag. Luca ist nur als ein alter Edelsitz mit sehr mäßigem unmittelbar zugehörigen Besitze ⁷³⁾ zu betrachten, dessen Inhaber aber in anderen Gegenden eine bedeutendere Stellung erwarben.

Man hat übrigens geglaubt, daß der fragliche Ort schon lange vor der Gründung des Klosters in den *Traditiones Corbeienses* mit anderer Namensform erwähnt sei. Da

⁷³⁾ Dahin gehören namentlich außer der ersten Dotation des Klosters, nämlich „*locus in Lukka cum uilla et Suthuelde et Wagenrothe et Wisinhorst*“ (*Cal. III. Nr. 8*), auch die nach derselben Urkunde hinterher von den Grafen von Hallermund her erworbene Bruchmühle sammt einem großen Hofe zu Asbeke; ferner die a. 1189 von dem Grafen Rudolf von Hallermund vor seiner Fahrt nach dem Gelobten Lande dem Kloster geschenkten *villae Wulvesborne und Hukeshole*; auch wohl Güter zu Meringen (zwischen Luccum und Schlüsselburg ausgegangen), welche später theils die jüngeren Hallermunder besaßen, *Cal. III. Nr. 76. 90 a. 1239. 1243*, theils die Oldenburger *Nr. 87 a. 1241*, beide Familien ohne Zweifel von den älteren Hallermundern her.

hier nämlich §. 351 ein Ort Liuckiungun vorkommt, den das Registrum Sarrachonis §. 161 in den Gau Mersthem setzt, so hat Falke p. 250 ganz bescheiden die Frage aufgeworfen, ob vielleicht Loccum zu verstehen sei, und diese Vermuthung hat man sich dann mehrfach angeeignet⁷⁴⁾. Nachdem aber Spancken in Zschr. f. Gesch. u. Alterth. Westfalens 1861 S. 1 ff. jenes Registrum Sarrachonis gründlichst als eine Fälschung Falkes nachgewiesen hat (wie denn schon früher Wigand den Glauben an seine Zuverlässigkeit erschüttert hatte), ist v. Alten S. 140 an der früher geglaubten Identität von Liuckiungun mit Loccum zweifelhaft geworden, und allerdings liegt nicht allein nach der Beseitigung des Sarrachonischen Zeugnisses für jene Gleichstellung bei der geringen Ähnlichkeit der Namen nunmehr keinerlei Grund vor, sondern es kann auch, wenn man den übrigen Inhalt des §. 351 der Traditiones in Betracht zieht, für Liuckiungun eine andere wirklich glaubliche Deutung gefunden werden. Es schenken hier nämlich Bunico und Ricdag an das Kloster Corvei „quidquid habuerunt in Billurbeki, et de ista parte Leine quidquid Hildiger habuit“, dann Besitzungen „in Riudium“ und „Riudiana marca“, endlich „quidquid habuerunt in Liuckiungun et in Liuttingeshem“. In Billurbeki und Riudium hat schon Falke sehr richtig Bilerbeck bei Grene an der Leine und Rhüden (Gr. und Kl.) bei Bockenem erkannt. Liuttingeshem (nach Sarrach. §. 162 in pago Guddingo) ist dagegen von demselben höchst unglaublich für Lübbrechtshausen A. Lauenstein genommen, und nicht besser durch v. Wersebe S. 158 für Leve-

⁷⁴⁾ Hoy. UB. I, Karte, Cal. UB. III auf dem Rärtchen des Titelblattes, v. Alten, Zschr. f. NS. 1860, S. 18. 52. 66, Böttger, Adressb. d. St. Hannover 1862, S. 15. Der letzte hat in seinem neueren Werke „Diöc. u. Gau-Grenzen Norddeutschlands“, die Wichtigkeit des Pseudo-Sarracho erkennend, S. 93 Loccum dem Gau Merstem entzogen, also auch wol die Gleichstellung von Liuckiungun mit Loccum aufgegeben. Von Wersebe S. 210 hat dasselbe für Luttringhausen A. Lauenau oder bei Bautorf genommen, v. Ledebur für ein bei Wennigsen angeblich ausgegangenes Lüningun, vgl. v. Alten in Jahrg. 1860, S. 66.

da gegen A. Lauenstein, von Künzfel Diöc. 137 vielleicht für Lottbergen bei Eldagsen, von Rudorff, Zschr. f. N.S. 1858, S. 330 für einen in der Nähe des Godinges (liutding) am Mühlenbrinke gelegenen Ort, durch v. Alten, Zschr. f. N.S. 1860, S. 18 für Lüerdissen N. von Eschershausen. Vielmehr, seitdem Sarracho nicht mehr in Frage kommt, erscheint es sofort einleuchtend, daß der ganz nahe bei Hildesheim ausgegangene Ort Luttingessem ⁷⁵⁾ zu verstehen ist. Ganz dicht bei diesem lag aber ein Ort (s. Künzfel Diöc. 217), der a. 1113 Luitskinevörde genannt ist (in unzuverlässiger Ueberlieferung), a. 1151 Lutsingewrthen, a. 1195 Lutzingeworden, dgl. im Archidiaconats-Verzeichnisse c. 1470 Künz. 429, und dessen Kirche noch bis a. 1830 unter der Benennung Küschemöhren oder Lucienwerder erhalten war, auch auf der Papenschen Karte als Lucienworde angegeben. Künzfel hat den Namen sehr wenig glaublich als Worth von Lotingessen gedeutet. Aber es scheint genügend deutlich, daß das in den Traditiones mit Liuttingeshem engverbundene Liuekiungun gerade jenes bei Luttingessem gelegene Lutsingewrthen ist oder genauer ein frühzeitig ausgegangener Ort Lutsingen, zu welchem Lutsingewrthen gehörte; das alte k ist im Niederdeutschen häufig in den Laut z (e, ts, tz) übergegangen, vgl. S. 17, n. 7.

⁷⁵⁾ Luttingessem a. 1146 Kratz, Dom zu Hildesh. Nr. 3, Luttingessem a. 1161 Urk. über die Stiftung des Johannis-Hospitals zu Hildesheim Vat. Arch. 1840, S. 238, Lottingessen a. 1195 Künz. Geich. III, 176 (Luthingensen nach Diöc. 217), Lotingissen a. 1299. 1300 Cal. IV, Nr. 117. 121, Lothingessen a. 1308 Nr. 163, Lottingensem a. 1321 Künz. Diöc. 97, Lutinkeshem Leibn. I, 770; besonders häufig in den Urkunden des Johannis-Stiftes zu Hildesheim: Nov. Subs. I. (Cop.) Nr. 35 a. 1210 Lutehingese, Nr. 39 c. 1240 Lutingesen, Nr. 49 a. 1239 und Nr. 70 a. 1280 Lotingesen, Nr. 88 a. 1315 Lotingese, Nr. 105 a. 1430 „curia inter Dammonem (Theil von Hildesheim) et villam desolatam, videlicet Lottinghens“, vgl. Kratz Nr. 8 a. 1388 „bona sita infra Dammonem et Lotingesen“. Ueber die Lage des Ortes vor dem Damnthore S. nach Lutzingeworden und dem Gute Trilke zu s. Künzfel Diöc. 98.

§. 11.

Graf Burchard I. von Lucca.

c. Abstammung von mütterlicher Seite.

Graf Burchard von Lucca wird mütterlicherseits auf eine domina Ida de Elsthorpe zurückgeführt, welche in verschiedenen Beziehungen merkwürdig erscheint, namentlich auch durch ihre vornehme Verwandtschaft. Denn angeblich war sie eine Bruderstochter des Kaisers Heinrich III. und Schwestertochter des Papstes Leo IX. Aus dieser Ueberlieferung und der weiteren, daß sie aus Schwaben gestammt habe, hat der achtbare Genealoge J. L. L. Gebhardi ⁷⁶⁾ geschlossen, sie müsse eine Tochter des bekannten Herzogs Ernst von Schwaben, des Stieffohnes von K. Konrad II. (nämlich durch seine Gemahlin Gisela aus ihrer zweiten Ehe mit Ernst I. von Schwaben) gewesen sein, und zwar aus einer Ehe mit einer Schwester des Papstes Leo IX., der vorher als Bischof von Toul Bruno hieß und ein Sohn des Grafen Hugo (VI.) von Egenesheim aus einem mächtigen Geschlechte im Elsaß war ⁷⁷⁾. Diese Combination Gebhardis ist von den Neueren größtentheils wie eine ausgemachte Thatsache hingenommen ⁷⁸⁾; aber es stehen ihr erhebliche Bedenken entgegen, zunächst in chronologischer Hinsicht.

Leo IX. saß auf dem päpstlichen Stuhle vom 12. Februar 1049 bis zum 19. April 1054. Gebhardi, seinen Tod nach der Angabe in Wiberts Vita Leonis IX. irrig

⁷⁶⁾ J. L. L. Gebhardi, „Deduction des Geschlechtsregisters der schwäbischen Ida“ in der Hamburger Vermischten Bibliothek B. III. (1745), S. 59 ff.

⁷⁷⁾ Wiberti Vita Leonis IX in Muratori, Script. rer. Ital. III, p. 282, vgl. Ann. Sax., MG. VIII, 687, Gregorii VII Epp. II, 14 und besonders die Bulle Leos IX. vom 16. Nov. 1040, Saffé Regg. Nr. 3197.

⁷⁸⁾ So von L. A. Gebhardi, Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände I, 403, Wedefind, Noten I, 226, v. Raumer, Hist.-Geneal. Tafeln T. 14, Lappenberg, MG. XVI, 319, v. Spilcker, Vat. Arch. 1830. II, 131, Voigtel u. Cohn, Stammtafeln T. 19.

in a. 1055 sezend, läßt Idas Reise nach Rom zu diesem Pabste und die vorhergehende Ermordung ihres Sohnes Ekbert ins Jahr 1054 fallen und hat dabei angenommen, dieser sei höchstens 14 Jahr alt gewesen; somit könne Ida sich a. 1039 im Alter von 16 Jahren verheiratet haben und a. 1023 geboren sein; Herzog Ernst, der vermeintliche Vater, der um 1005 geboren sei, ist nach seiner Meinung im 18ten Jahre in den Ehestand getreten. Man sieht, wie die Rechnung so stark die Grenzen der Wahrscheinlichkeit streift oder eher darüber hinausgeht, daß sie durch den bemerkten Irrthum um ein Jahr in Wahrheit schon zusammenfällt. Aber außerdem kann auch Herzog Ernst, der a. 1024 zu der Zeit, als Kaiser Heinrich II. starb, noch unter Vormundschaft stand (s. Wiponis Vita Conradi II, MG. XIII, 256), gewiß nicht schon 1005 geboren sein, sondern seine Geburt wird richtiger um 1008 anzusetzen sein⁷⁹). Ferner läßt die Darstellung Alberts von Stade deutlich erkennen, daß nicht Ekbert Idas ältestes Kind war, sondern Oda⁸⁰). Endlich macht die Erzählung von Ekberts Ermordung durchaus den Eindruck, als sei derselbe zu jener Zeit nicht mehr als Knabe zu denken, und das Chronicon Rosenfeldense (Ann. 56) bezeugt sogar ausdrücklich, daß er bereits verheiratet gewesen sei. Diese Angabe darf aber nicht etwa um deswillen verworfen werden, weil sie bei Albert von Stade fehlt; denn sie enthält durch die auch bei diesem sich findende Notiz, daß der Markgraf Udo und der von diesem erschlagene Graf Ekbert cognati gewesen seien, eine treffliche Bestätigung. Nach Chron. Rosenf. war nämlich Ekbert mit

⁷⁹) Seiberg, Landes- u. Rechtsgesch. d. Hztb. Westfalen, hat die Geburt c. 1009 gesetzt, Hirsch, Jahrb. d. dtsh. N. unter Heinr. II. B. I, S. 465 in 1007^{1/2}, Böttger, Brun. S. 462 c. 1007. Ebendahin führt es, wenn nach Voigtel u. Cohn T. 205 der erste Gemahl der Gisela, Graf Bruno, a. 1006 gestorben ist.

⁸⁰) Wenn v. Alten S. 137 behauptet, Oda sei wahrscheinlich eine Tochter des zweiten Gemahls von Ida, so steht dies mit dem Berichte bei Albert von Stade in auffallendem Widerspruche, ohne sonst einen Anhalt zu haben.

einer Stieftochter des Herzogs von Baiern Otto von Northheim vermählt, die aus einer früheren Ehe ihrer Mutter stammte, also mit einer Tochter des Grafen Hermann IV. zu Werl, mit welchem Richenza, die spätere Gemahlin Ottos von Northheim, in erster Ehe verbunden war ⁸¹⁾. Aber auch Oda, die Gemahlin des Markgrafen Udo, war gleichfalls eine Tochter Hermanns IV. von Werl und jener Richenza ⁸²⁾, folglich eine Vollschwester der Gemahlin Ekberts. Udo und Ekbert, die Ehemänner dieser beiden Schwestern, waren somit Schwäger, welches Verhältniß die jüngere und mittelalterliche Latinität gerade durch *cognatus* bezeichnete ⁸³⁾. Gebhardi S. 63 hat nur eine sehr entfernte und unsichere Verwandtschaft zwischen Udo und Ekbert ausfindig machen können, die gerade wieder auf der Voraussetzung beruht, daß Ekbert wirklich ein Enkel von Ernst II. von Schwaben gewesen sei. War aber Ekbert bei seiner Ermordung c. 1052 ein verheirateter Mann, so muß seine Mutter Ida offenbar so früh geboren sein, daß an Ernst von Schwaben als ihren Vater nicht entfernt gedacht werden kann.

⁸¹⁾ S. besonders Ann. Sax., MG. VIII, 721 „matrem autem predicte Ode (Richenzam) post obitum comitis Hermanni (de Westphalia ex loco qui dicitur Werle) duxerat uxorem Otto de Northheim quondam dux“.

⁸²⁾ Ann. Sax., MG. VIII, 677, 721, Ann. Magd. MG. XVI, 121, Ann. Stad. MG. XVI, 326. Schrader, „Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel“ I, 50 hat angenommen, das Chronicon Rosenfeldense gebe diese Oda durch Verwechslung dem Grafen Ekbert zur Gemahlin; aber dessen Frau ist nicht mit Namen genannt, dagegen S. 116 Udos Gemahlin Oda als Stieftochter des Herzogs Otto wie in den andern Quellen aufgeführt.

⁸³⁾ Nach Forcellini, Thesaur. ed. Furlan. s. v. *sororius* ist *cognatus* in der jüngeren Latinität *frater mariti* oder *frater uxoris*, vgl. Maigne d'Arcis, Lex. med. et inf. latin. „*cognatus: frater mariti vel uxoris.*“ Nach Gebhardi, Geneal. Abh. IV, 26 „verstand man unter *cognatus* selten jemand anders als den Schwester- oder Frauen-Schwester-Mann“ (vgl. auch Erhard und Rosenfranz, Zschr. VIII, 92), nämlich im mittelalterlichen Gebrauche. Hier würde die letzte Anwendung zutreffen.

Zu diesen chronologischen Schwierigkeiten tritt aber noch hinzu, daß Wipo⁸⁴⁾ erzählt, wie Herzog Ernst bei seiner Empörung a. 1027 die Burgen des Grafen Hugo im Elsaß, also seines vermeintlichen Schwiegervaters, zerstörte, ohne dies verwandtschaftliche Verhältniß irgend anzudeuten, wie doch natürlich gewesen wäre, zumal da er Hugos Verwandtschaft mit dem Kaiser ausdrücklich erwähnt; ferner daß derselbe Wipo bei der ziemlich ausführlichen Erzählung der letzten Schicksale des Herzogs Ernst über Frau und Kinder desselben, deren Erwähnung hier doch kaum zu umgehen war, kein Wort sagt, und daß von solchen Familienverhältnissen desselben auch sonst nicht das geringste bekannt ist⁸⁵⁾.

Gebhardis Hypothese darf hiernach wol für gänzlich beseitigt gelten. Es ist aber noch ein anderer Versuch gemacht, einen Bruder K. Heinrichs III. als Vater der Ida von Elstorp ausfindig zu machen. In den Stammtafeln von Voigtel und Cohn T. 205 ist nämlich angenommen, dieselbe sei eine Tochter Ludolfs, des Sohnes der Kaiserin Gisela aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Bruno von Braunschweig, und einer Tochter des Grafen Hugo VI. von Egisheim als Schwester des Papstes Leo IX. Dieser Vermuthung tritt aber gleich der schon von Gebhardi mit Recht betonte Umstand entgegen, daß sehr ausdrücklich für Ida die Herkunft de Suevia bezeugt ist. Außerdem läßt auch sie sich mit dem Zeugnisse über die Ehe des erschlagenen Ekbert nicht vereinigen. Denn wenn man dieses nicht verwirft, kann seine Mutter Ida (selbst wenn man Ekbert für ihr ältestes Kind nimmt) aller spätestens etwa 1014 geboren sein, ihr vermeintlicher Vater Ludolf aber etwa 994, während seine Geburt nicht vor 997 ange setzt werden darf⁸⁶⁾.

84) Wiponis Vita Conr., MG. XIII, 266 „Ernestus dux Almanniae, privignus imperatoris Chuonradi — Alsatiā provinciam vastavit et castella Hugonis comitis, qui erat consanguineus imperatoris, desolavit“.

85) Giesebrecht, Gesch. d. dtsch. Kaiser (Ausfl. 4) II, 266 sagt schlecht hin „Ernst starb ohne Nachkommenschaft“, vgl. ebd. S. 634.

86) Seine Mutter Gisela war, wie Böttger, Brun. S. 425 und Hirsch,

Es bliebe nur noch die gewagte Vermuthung übrig, daß Ida Vater nicht ein Stiefsohn K. Konrads II. gewesen sei, sondern ein leiblicher Sohn aus einer älteren unbekanntem Verbindung. Aber da Konrad bei seiner Thronbesteigung a. 1124 etwa 40 Jahr alt war (Giesbr. II, 205), so könnte die Geburt eines solchen Sohnes nicht leicht vor 1004 gesetzt werden, wobei es wieder unmöglich wäre, daß Ida Sohn bei seiner Ermordung (vor 1054) schon verheiratet war. Obenein tritt auch hier wieder Ida schwäbischer Ursprung entgegen. Kurz die Angabe, daß Ida K. Heinrichs III. Bruderstochter gewesen sei, stößt auf unlösbare Schwierigkeiten und muß im stärksten Maße problematisch erscheinen.

Ganz anders steht es mit der zweiten Ueberlieferung, daß Ida von Elstorp eine Schwestertochter des Papstes Leo IX. gewesen sei, die auch in ihrer Reise zu demselben einen festeren Anhalt hat; denn diese vereinigt sich aufs leichteste mit den bekannten Familienverhältnissen dieses Papstes. Es sind nämlich drei Schwestern desselben bekannt: 1) die Mutter des Grafen Adalbert von Calw, 2) Dithilde, Aebtissin des von ihrem Vater a. 1006 gegründeten Klosters Wolfenheim (Woff—) im Elsaß, 3) Gepa, Aebtissin zu Neufß⁸⁷). Unter diesen kann nur die erste in Betracht kommen, paßt aber auch vortrefflich, da Ida von Elstorp als ihre

Zahrbb. d. dtsh. N. unter Heinrich II. B. I, S. 464 ff. gründlich nachgewiesen haben und auch bei Voigtel und Cohn T. 19 anerkannt ist, eine Tochter der Gerberga von Burgund aus ihrer zweiten Ehe mit Herzog Hermann II. von Schwaben. Da aber deren erster Gemahl, Graf Hermann von Werl, a. 978 sicher noch lebte (s. Seibert, Landes- u. Rechtsgesch. I, 13. 14), so kann Gisela nicht vor 980 geboren sein und nicht wol vor 997 geboren haben. Das Vorkommen desselben Grafen Hermann a. 984 (Seibert S. 14), worauf Böttger weiter fußt, ist sehr unsicher. Derselbe setzt S. 422 die Geburt Ludolfs um 1002.

⁸⁷) Ann. Sax., MG. VIII, 687 „Quodam tempore (Leo IX.) ad invisendum regnum Teutonicum ingressus ad filium sororis sue, comitem Adalbertum, in Sueviam venit“. Ausführlicher wird dieser Besuch von Tritheim, Chron. Hirsaug. I, 187 erzählt. Dithilde ist bei Calmet, Hist. de Lorraine I, p. 1040 aus einer Inschrift in den Ruinen von Wolfenheim bezeugt, Gepa ebd. p. 190.

Tochter und als Schwester des Grafen Adalbert von Calw nun wirklich de Suevia nata ist⁸⁸⁾ und die Zeitrechnung bestens zutrifft. Denn Pabst Leo IX. war a. 1002 geboren, und man braucht also nur anzunehmen, daß jene Schwester 6 Jahre älter, also um 996 geboren war, so konnte Ida als ihr ältestes Kind 1014 geboren sein, was nach den obigen Berechnungen in chronologischer Beziehung genügt. Auch steht nicht damit in Widerspruch, daß Leos IX. Mutter erst 1046 gestorben sein soll und der Vater noch etwas später, jedoch vor 1049, s. Gebhardi, Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände I, 400.

Jener Graf Adalbert von Calw war nach Tritheim (s. Anm. 87) Adalbert (II.) Arinbert, welcher seit 1075 mehrfach vorkommt und erst a. 1099, also in hohem Alter, starb⁸⁹⁾. Als Vater desselben betrachtet man am natürlichsten denjenigen Grafen Adalbert von Calw, der a. 1037 vorkommt⁹⁰⁾; der Name der Mutter, der Schwester Leos IX, ist nicht bekannt⁹¹⁾. Dieselbe war aber dem fränkischen

⁸⁸⁾ Nach Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 567 lag freilich Calw auf fränkischem Boden, wengleich der schwäbischen Grenze ganz nahe, und allerdings war das nur 1/2 Stunde entfernte Kloster Hirsau nach der Urkunde R. Heinrichs IV. a. 1075, durch welche die Wiederherstellung desselben bestätigt wird (Wirtemb. UB. I, Nr. 233) „in provincia, que dicitur Theutonica Francia“. Aber daß diese Gegend doch gemeinlich zu Schwaben gerechnet wurde, zeigt schon die Erzählung des Annalista Saxo (Anm. 87).

⁸⁹⁾ Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 567. 568. Nur durch ein Versehen ist hier S. 568 Pabst Leo IX. als Schwager dieses Adalbert bezeichnet.

⁹⁰⁾ Adalbertus comes de Kalewa als Zeuge in der Stiftungsurkunde des Stiftes Dehringen a. 1037 Wirtemb. UB. I, Nr. 222.

⁹¹⁾ Er würde es sein, freilich neben einem anderen Vater, wenn Pabst Victor II. (vorher als Bischof von Eichstädt Gebhard), der Nachfolger Leos IX, für einen Bruder Adalberts II. von Calw gehalten werden dürfte, wie in Hübners Geneal. Tabellen T. 200 angegeben und von Stälin I, 568 nicht ganz unzulässig gefunden ist; denn als dessen Eltern sind durch den Anonymus Haserensis, MG. IX, 263 Hartwigus und Beliza bezeugt. Die andere von Stälin zugelassene Möglichkeit, daß Pabst Victor II. ein Bruder Adalberts I. von Calw gewesen sei, ist in Hopfs Hist.-Geneal. Atlas T. 107 vorgezogen. Aber

Kaiserhaufe blutsverwandt; denn nicht allein werden ihr Vater Hugo von Egenesheim und ihr Bruder, der Pabst Leo IX, als Verwandte K. Konrads II. bezeichnet⁹²⁾, sondern es läßt sich auch das Verhältniß näher dahin bestimmen, daß Leos IX. Großvater, Graf Hugo IV. von Egenesheim (der Vater von Hugo VI.), der Bruder von Adelheid, der Mutter K. Konrads II, war, s. Gebhardi, Geneal. Gesch. I, 398 ff.

Dieses verwandtschaftliche Verhältniß Leos IX. und seiner Schwester, der verheirateten Gräfin von Calw und Mutter von Ida von Elstorp, gibt nun aber auch einen Fingerzeig, daß die irrige Angabe, diese Ida sei „*filia fratris impera-*

die Annahme, daß dieser Pabst ein geborner Graf von Calw gewesen sei (so auch nach Bethmann MG. IX, 263), beruht nach Stälin I, 568 überall nur auf unzuverlässigen jüngeren Angaben, wie von Casp. Bruschius († 1559). Dagegen spricht aber nicht bloß, daß die Namen Hartwig und Gebhard sich sonst in diesem Geschlechte nicht finden, sondern auch, daß die dann bestehende nahe Verwandtschaft des Pabstes Victor II. mit seinem Vorgänger Leo IX. nirgends auch nur angedeutet wird; im ersten Falle würde nämlich Victor II. ein Neffe, im andern ein Schwager von Leo IX. gewesen sein. Daß er Suevia oriundus gewesen, bezeugt allerdings Anón. Haser., MG. IX, 263, und in gleichem Sinne wird er Ann. Sax., MG. VIII, 690 genere Alamannus genannt. Dagegen nach Chron. Monast. Casinensis, MG. IX, 684 und Gregor. Catin., MG. XIII, 573 war er Noricus. In Gundechari Liber Pontif. Eichst., MG. IX, 245 ist nun dem Namen des Bischofs Gebhard I. (= P. Victor II.) von einer Hand des 14. Jahrhunderts beige geschrieben „comes de Tollnstein et Hirsperg natus“, welche Angabe darin eine starke Stütze hat, daß einerseits diese Familie gerade um Eichstädt mächtig war und dorthin auch die Bischöfe Gebhard II. († 1149) und Hartwig († 1223) lieferte, und daß anderseits in ihr die Namen Hartwig und Gebhard vorherrschend sind, vgl. Gebhardi, Geneal. Gesch. II, 507 ff. Die schwankende Bezeichnung Victor's II. als de Suevia oder Alamannus und als Noricus (= Bavarus) wird sich aus den Verhältnissen der Eichstädter Gegend erklären lassen.

⁹²⁾ Der Vater war nach Wipo (Ann. 70) consanguineus imperatoris (Conradi II.), nach Wiberti Vita Leonis c. 1 und Joann. de Bayon bei Belhomme, Hist. Mediani monast. p. 235. 238 ein consobrinus Conradi imperatoris. Dagegen wird Ann. Sax., MG. VIII, 687 Leo IX. als Conradi imperatoris consobrinus bezeichnet und von Wibert c. 6 dieser Kaiser als Leos contribulis.

toris Henrici tertii“ gewesen, ursprünglich sich nur auf die gleichfalls von der Mutter herrührende Verwandtschaft mit dem Kaiser bezogen haben dürfte. Und zwar scheint es, daß *fratris* falsch statt eines *fratruelis* der Original-Quelle geschrieben ist⁹³); denn eine *fratruelis* K. Heinrichs III. konnte die Schwester des Papstes Leo III. genannt werden. Es bezeichnet nämlich dieser in der klassischen Latinität ungebräuchliche Ausdruck eigentlich die Kinder zweier Brüder, ist aber gleich dem entsprechenden *consobrini* (eig. Kinder zweier Schwestern) mit Erweiterung des Begriffes auf die Kinder von Geschwistern ohne Unterschied des Geschlechtes angewandt⁹⁴), und weiter auch auf deren Descendenten. Wie nun Papst Leo IX. ein *consobrinus* K. Konrads II. genannt wird und auch ein *consobrinus* K. Heinrichs III. genannt werden konnte, so durfte auch seine Schwester, die Mutter der Ida von Elstorp, als *fratruelis* des letzteren Kaisers bezeichnet werden, woraus dann irrthümlich ein *frater imperatoris* als Idas Vater entnommen ist.

Der Name der Mutter Burchards von Lucka ist in seiner Form sehr unsicher, da die Ueberlieferung oder Lesung zwischen Aliarina, Akarina, Akarma, Harina, Harma schwankt⁹⁵), von welchen Formen nur die letzte einen mir verständlichen Namen darstellt. Es würde nämlich Harma dem männlichen Namen Harm und dem weiblichen Deminutiv Harmken entsprechen, die beide friesisch sind, s. Stark, Rosenamen S. 125. 71. Wichtiger ist der Zweifel, ob sie

⁹³) Die Corruptel wurde durch die Analogie des nachfolgenden *sororis* befördert. Es wird aber der Ausdruck in Chron. Rosenf. „*filia fratris (l. fratruelis) imperatoris Henrici III. et sororis Leonis papae*“ der ältere sein, da hier *fratruelis* und *sororis* leichter von derselben Person (der Mutter) gelten können.

⁹⁴) Isidor. Orig. IX, 6, 15 „*fratruelles autem filii matererae sunt*“

⁹⁵) Aliarinam 2^a. b, Akarinam 3^b. 4, ebenso oder Akarmam 1^b, Harmam 3^a, Harman oder Harinam 1^a. Hierbei bezeichnet 1 den cod. Guelph., 2 die editio Reineccii aus Cod. Rantz., 3 die Hist. Archiepp. Brem. ed. Lindenbrog, 4 Chron. Rosenf.; ferner a und b die beiden verschiedenen Erwähnungen.

eine Tochter oder Enkelin der Ida von Elstorp gewesen sei; bei Albert von Stade finden sich nämlich in dieser Beziehung zwei Berichte, die offenbar aus verschiedenen Quellen stammen. Nach dem ersten war Harma (um diese Namensform als die glaublichste zu gebrauchen) eine Tochter der Oda, einer Tochter der Ida von Elstorp aus ihrer ersten Ehe mit Lippoldus filius Glismodis; nach dem zweiten, welchen das Chronicon Rosenfeldense ausschließlich enthält, eine Tochter der Ida selbst aus einer der späteren Ehen. Der ersten Angabe sind v. Spilcker, *Vat. Arch.* 1830, II, 132 und v. Alten S. 138 gefolgt, und dieselbe erscheint auch bei genauerer Prüfung in chronologischer Beziehung nicht unzulässig.

Ueber jene Oda wird nämlich berichtet, daß sie, anfangs Nonne, dann mit einem russischen Fürsten vermählt sei, aber nach dessen Tode nach Sachsen zurückgekehrt sich hier wieder mit einem quidam verheiratet habe. Damit hat schon Gebhardi die Erzählung Lamberts von Hersfeld ad a. 1075, *MG.* VII, 219 zusammengestellt, wonach um jene Zeit ein durch seinen Bruder vertriebener russischer Fürst Demetrius hilfesuchend zu König Heinrich IV. gekommen war, und nun der Trierische Domprobst Burchard mit einer Gesandtschaft an jenen Bruder des Demetrius betraut wurde, weil er als Bruder der Gemahlin jenes vertreibenden Fürsten zur Vermittlung besonders geeignet schien; dieser Domprobst ⁹⁶⁾ Burchard ist aber aus Albert von Stade als Sohn der Ida von Elstorp und folglich als Bruder der nach Rußland hin verheirateten Oda bekannt. Hiermit sind noch zwei von Gebhardi übersene Briefe des Papstes Gregor VII. (jetzt in *Faffé, Monumenta Gregoriana*) zu vergleichen, von denen der eine L. II. ep. 73 vom 20. April 1075 den König Boleslaw von Polen auffordert, die einem russischen Fürsten geraubten Schätze diesem herauszugeben, der andere

⁹⁶⁾ Daß er zum Erzbischof gewählt sei, wie Albert von Stade berichtet, ist sonst nicht bekannt, wol aber, daß er nie wirklich Erzbischof gewesen ist.

ep. 74 vom 17. April 1075 an Demetrius rex Ruscorum et regina uxor eius auf die von ihrem Sohne persönlich nach Rom gebrachte Erklärung, ihr Reich vom päpstlichen Stuhle zu Lehn nehmen zu wollen, Antwort ertheilt. Gebhardi hat ferner die Ueberlieferung in Nestors russischer Chronik⁹⁷⁾ verglichen, wonach a. 1073 zwischen den Söhnen des Großfürsten Jaroslaw (eines der Söhne von Vladimir d. Gr.) Zwist ausbrach, in Folge dessen Rjaslaw auf Betrieb von Swiatoslaw durch Wsewolod aus Kiew vertrieben wurde, dann aber dieser wieder durch Swiatoslaw; Rjaslaw sei mit großen Schätzen zu den Polen geflohen, von diesen aber derselben beraubt. Dann zu a. 1075 berichtet Nestor über eine von den Deutschen nach Kiew gekommene Gesandtschaft, welche Swiatoslaw sehr prunkend aufgenommen habe. Dieser sei dann aber am 27. December 1076 gestorben, und 1077 Rjaslaw mit Hülfe der Polen wieder auf den Thron gekommen, der aber schon 1078 in einer Schlacht fiel, worauf ihm Wsewolod in Kiew folgte und sich bis a. 1093 behauptete⁹⁸⁾. Hiernach erscheint es zunächst unzweifelhaft, daß Rjaslaw von dem Demetrius, der im Abendlande auftrat, nicht verschieden ist, ohne daß das Verhältniß dieses Doppelnamens klar wäre. Zweifelhafter kann es scheinen, ob Swiatoslaw oder Wsewolod der Gemahl der Oda gewesen sei. Denn man könnte annehmen, daß die deutsche Gesandtschaft eigentlich für Wsewolod bestimmt gewesen sei, aber nach dessen inzwischen erfolgter Vertreibung aus Kiew dort vielmehr

⁹⁷⁾ Gebhardi hat nur die damals unter dem falschen Namen des Abtes Theodosius veröffentlichten Auszüge gekannt. Mir hat die französische Ausgabe „La Chronique de Nestor par Louis. Paris. 1834“ vorgelegen.

⁹⁸⁾ Wesentlich übereinstimmend ist die gleichfalls schon von Gebhardi angezogene Erzählung in der Historia Polonica von Joh. Dlugossus oder Longinus I, p. 271 ed. Huyssen zu a. 1072, wo die drei Großfürsten Zaslaus, Suantoslaus, Wszeuoldus heißen; nur wird die Vertreibung Zaslaws schon in a. 1072 gesetzt und berichtet, daß er seine Schätze als Geschenke an König Boleslaw und seine Edlen vertheilt habe.

Swiatoslaw vorfand. Es hat auch Gebhardi in seinen *Aquilonales Marchiones* p. 58 Wsewolod als Gemahl der Oda anerkannt, und ebenso Eccard, *Hist. Geneal. Princ.* p. 238, Falke, *Tradd. Corb.* p. 486, v. Raumer, *Hist. Stammt.* Nr. 14, v. Alten S. 138; aber Gebhardi selbst hat später, *Geneal. Abh.* IV, 136, jene Annahme als irrig und Swiatoslaw als den richtigen bezeichnet. Und allerdings kann, wenigstens wenn man mit v. Spilcker und v. Alten Harma für Odas Tochter hält, Wsewolod schon aus dem Grunde nicht verstanden werden, weil dessen Witwe (die zweite Frau; die erste war nach Nestor zu a. 1053 eine griechische Prinzessin) noch a. 1097, also vier Jahre nach seinem Tode, sich in Kiew findet, dessen Einwohner sie mit dem Metropolit an den feindlich heranziehenden Wladimir sandten. Wäre dies Oda gewesen, so hätte sie als ältestes Kind der Ida von Elstorp und als ältere Schwester Burchards, der a. 1075 als Domprobst und Gesandter ein Jüngling mehr sein konnte, bei ihrer Rückkehr nach Sachsen offenbar zu alt sein müssen, um in einer neuen Ehe noch einmal zu gebären, und hätte auf keinen Fall die Großmutter Burchards von Lucka sein können, der a. 1130 als gereifter Mann den Tod fand. Eher paßt Odas Ehe mit Wsewolod zu der andern Ueberlieferung, wonach Harma ihre Schwester war und von einer Wiederverheiratung nicht die Rede ist. Aber auch dann läßt Odas Sohn Warteslaw sich schwer unterbringen, der mit ihr nach Sachsen kam und später nach Rußland zurückkehrte. Am wenigsten kann es natürlich Wladimir sein, der a. 1053 von der griechischen Gemahlin geborne Sohn Wsewolods, welchen Gebhardi, *Aquil. March.* p. 57, verkehrter Weise mit Warteslaw identificirt (dann auch v. Raumer T. 14), worauf er später, *Geneal. Abh.* IV, 136, bei dieser Gleichstellung beharrend, obgleich er hier Swiatoslaw für den Gemahl der Oda erklärt, ganz wunderbar annimmt, Albert von Stade habe jenen nur aus Versehen für einen Sohn von Oda gehalten.

Richtiger wird Swiatoslaw für den Gemahl der Oda zu gelten haben. Dieser war nach Nestor a. 1027 geboren;

über seine ehelichen Verhältnisse ist nichts bekannt. Als erwachsene Söhne desselben werden genannt Oleg 1076, Boris 1078, Roman 1079, David 1095, Jaroslaw 1097, Swiatoslaw 1111, wobei die Jahreszahl sich immer auf die erste Erwähnung bezieht⁹⁹⁾. Da aber zu a. 1111 die beiden letzten als „Sviatoslaw et Iaroslaw — Sviatoslavitch“ zusammen genannt sind, läßt sich aus dieser Stellung schließen, daß Jaroslaw der jüngere von beiden war und somit wahrscheinlich der jüngste von allen Brüdern. Man kann nun wol annehmen, daß bei Albert von Stade dieser Name mit dem ähnlichen in Deutschland bekannten Warteslaw¹⁰⁰⁾ verwechselt ist; ferner daß dieser Sohn der Oda, bei dem a. 1076 erfolgten Tode des Vaters noch sehr jung, von der Mutter in ihre Heimat mitgenommen wurde und bei der späteren Rückkehr nach Rußland zwar nicht die Herrschaft von Kiew, aber doch ein kleineres Fürstenthum erwarb. Zu a. 1097 ist bei Nestor von den „apanages“ die Rede, welche Wsewolod Swiatoslaws Söhnen David, Oleg und Jaroslaw gegeben habe.

Wenn nun Oda, für Swiatoslaws letzte Gemahlin zu halten, nach dessen Tode (27. Dec. 1076) sehr bald nach Deutschland heimgekehrt ist und sich hier baldigst verheiratet hat, kann sie eine Tochter Harma schon 1078 geboren haben, diese aber einen Sohn Burchard von Lucka etwa 1095, so daß dieser bei seiner Ermordung a. 1130 höchstens 35 Jahre alt gewesen wäre. Man wird nun allerdings geneigt sein, den Rathgeber des Königs älter zu denken, kann es aber doch nicht für unglaublich erklären, daß Burchard bereits in

⁹⁹⁾ Dlugossus berichtet, Swantoslaw habe nur einen einzigen Sohn hinterlassen, der dann das väterliche Fürstenthum Nowogrodek besessen habe. Derselbe ist in der Ausgabe von Hunssen Cleb genannt, dagegen in ed. princ. Oleg, wobei der erste Buchstabe nicht deutlich ausgedruckt ist; es wird der älteste Sohn Oleg gemeint sein.

¹⁰⁰⁾ Bei Eccard, Hist. prince. Sax. sup. p. 637 finde ich, daß auch Jaroslaw, der Sohn Wladimirs d. Gr. (bei Adam. Brem., MG. IX, 319 und Schol. 63, p. 339 Gerzlef genannt), in der Historia de regibus Norvagicis den Namen Wirtzlaus führt.

früherem Alter das Vertrauen R. Lothars erworben habe. Auch kann er ganz gut der Versammlung zu Liden (a. 1113—1119) im Alter von 18—24 Jahren beigewohnt haben.

Hält man sich dagegen mit Gebhardi, Falke p. 487, v. Raumer T. 14 an die andere Angabe und nimmt Harma für eine Tochter der Ida von Elstorp, so kann man für ihren Sohn Burchard bei seiner Ermordung natürlich ein höheres Alter berechnen. Aber es erscheint doch viel glaublicher, daß das Mittelglied Oda in der einen Ueberlieferung übersprungen, als daß es in der anderen zugesetzt sei. Insbesondere aber wird sich später (§. 15) ein Umstand herausstellen, der es gerade wahrscheinlich macht, daß Burchard von Lucka bei seinem Tode noch in jüngerem Alter war, und damit zugleich, daß er nicht für den Enkel, sondern Urenkel der Ida von Elstorp zu halten ist.

Darin, daß Burchards Vater und Großvater nicht genannt sind, möchte ich nicht mit v. Alten S. 138 ein Merkmal ihrer Unebenbürtigkeit erkennen, da es dem Erzähler nur darauf ankam, den Zusammenhang zwischen Burchard und Ida von Elstorp nachzuweisen. Vermuthungen, wer sie gewesen sein mögen, sollen in §. 16. 17 aufgestellt werden.

Die Großmutter Oda erscheint deutlich als eine Tochter Idas aus erster Ehe, also von Lippoldus filius dominae Glismodis. Daß diese Glismodis eine Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn aus dem hochangesehenen Geschlechte der Immedinger und die Gemahlin eines bairischen Grafen Keting gewesen sei, hat Gebhardi sehr gut nachgewiesen. Aus einer der beiden späteren Ehen war Rikence (Richenza), die Gemahlin Elimars von Oldenburg, woher die in §. 4 S. 23 angedeutete Verwandtschaft der Grafen von Lucka mit den Oldenburgern stammt. Aus welcher Ehe der Domprobst Burchard entsprossen sei, ist sehr unklar; denn daraus, daß er unter Idas Kindern zuletzt genannt ist, läßt sich bei der Art der Aufzählung nicht sicher mit Wedekind, Noten II, 227 entnehmen, daß er das jüngste gewesen sei.

§. 12.

Graf Burchard I. von Lucca.

d. Die Gandersheimische Stiftsvogtei.

Um die durch die Gandersheimer Urkunde vom 11. Juni 1127 bezeugte Stellung Burchards als advocatus des Stiftes Gandersheim richtiger würdigen zu können, soll zunächst eine Zusammenstellung der zuverlässigeren Nachrichten über Gandersheimische advocati der älteren Zeit in chronologischer Ordnung gegeben werden ¹⁰¹⁾.

A. 1039. Ann. Hildesh., MG. V, 103. Da Bischof Thietmar von Hildesheim die dem Stifte Gandersheim von seinen Vorgängern verliehenen Zehnten zurückfordert, werden ihm dieselben „per manum advocati Christiani comitis“ übergeben. Dasselbe wird berichtet Chron. Hildesh., MG. IX, 853, Ann. Sax., MG. VIII, 682, wo „Christiano comite eiusdem ecclesie (i. e. Gandershemensis) advocato reddente“. — Urf. von K. Heinrich III. a. 1039 Sept. 3 (Harenb. p. 672) „quatenus venerabilis abbattissa Quidelingeburgensis electa in Ganderesheim cum advocato suo Christiano comite, quem ipsa constituit per Gandersheimigawi et Ambergawi, nostram adiit excellentiam etc.“ Jedoch ist diese Urkunde, obgleich in den Regesten von Böhmer, n. 1450, und Stumpf, n. 2143, ohne Verdächtigung aufgeführt, mit Recht für unecht erklärt ¹⁰²⁾.

101) Der von Harenberg p. 200. 422 hierher gezogene Rainwardus advocatus a. 1021, Vit. Mein. §. 173, welcher der älteste bezeugte Stiftsvogt sein würde, hat in Wahrheit mit Gandersheim nichts zu schaffen.

102) Zuerst von Falke, Braunschw. Anz. 1752, Col. 1308, der zugleich bezeugt, daß nach einer Mittheilung von Harenberg die Schrift der Urkunde der erst im 13ten Jahrhundert üblichen gleiche; dann auch von Lünzel, Gesch. I, 319. Beide stützen sich nicht mit Recht besonders auf die auffallenden Gaunamen der Urkunde, s. Anm. 124. Aber der deutlichste Beweis der Unechtheit liegt in den beigefügten Zeugen. Während nämlich in den Kaiserurkunden dieser Zeit überall keine Zeugen aufgeführt zu werden pflegen, fehlen solche namentlich auch bei allen den drei Urkunden K. Heinrichs III, welche für die Klöster Corvei, Her-

A. 1127. Urf. der Aebtissin Bertha von Gandersheim, Leuckfeld, Antt. Gandersh. p. 176, Harenb. p. 704, betr. Schenkung von 3 Hufen zu Lutolfisun an das Kloster zur Elus. Weltliche Zeugen „Burchardus comes et advocatus, item advocatus Hermannus. Bezelinus. Rodolfus. Tagebertus. Wanradus camerarius etc.“

A. 1134. Urf. des Bischofs Bernhard von Hildesheim, Leuckf. 167, Harenb. 172, betr. die neue Organisation des Klosters zur Elus durch die Aebtissin Luitgardis von Gandersheim. Zeugen nach den nicht-Gandersheimischen Klerikern „Sifrido comite et advocato iam dietae abbatae, Liudolfo de Waltingerothe, Liutgardi abbatissa cum toto Gandersheym conventu et familia“.

A. 1148. Urf. der Aebtissin Luitgardis, Cod. Anhalt. I, Nr. 340 (nach dem Originale), betr. einen Gütertausch mit comes Hermannus. Unter den Zeitbestimmungen „advocato ecclesie nostre eodem Herimanno“. Unter den

ford und Remnaden gleichfalls am 3. Sept. 1039 zu Goslar ausgestellt sind (Stumpf Nr. 2140. 2141. 2142). Stumpfs Bemerkung zu Nr. 2142: „Die Zeugen sind wol später zugesügt“ wird sich vielmehr auf die Gandersheimer Urkunde Nr. 2143 beziehen sollen. In dieser erscheinen aber als Zeugen: „Herimannus archiepiscopus Coloniae, Thietmarus episcopus Hildeshemensis, Bodo decanus, Thietmarus comes, Udo comes, Thiedricus comes, Christianus comes, pluresque alii clerici et laici.“ Alle namentlich aufgeführte Zeugen waren nach Ann. Hildesh., MG. V, 103 bei der am 27. Sept. 1039 zu Gandersheim geschehenen Rückgabe der Zehnten an das Stift Hildesheim theilhaftig, nämlich Bischof Thietmar und der Stiftsvogt Graf Christian als die Vertreter der beiden Stifte, die übrigen fünf als die angesehensten Zeugen, neben denen hier noch ziemlich viele andere titellose aufgeführt sind. Es scheint evident, daß die Zeugen der fraglichen Kaiserurkunde aus den Annales Hildesh. oder der von diesen benutzten Urkunde entlehnt sind. Sonst wird von dem Fälscher eine echte zu Goslar am 3. Sept. 1039 für Gandersheim ausgestellte Kaiserurkunde beschränkteren Inhaltes zu Grunde gelegt sein. Uebrigens findet sich nach Mittheilung des Hrn. Geh. Archivrath Schmidt die nur durch Harenberg bekannte Urkunde im Wolfenbüttelschen Archive, dem das Gandersheimische einverleibt ist, weder in einem angeblichen Originale noch in Copie.

Zeugen zuletzt „ministerialibus vero Waltero advocato, Burchardo et Wanrado camerariis, Theoderico dapifero, Heinrico pincerna, Marcolfo etc“. Das Siegel zeigt den Vogt als Richter mit dem über die Kniee gelegten Schwerte mit dem vollen Namen „Herimannu(s) D(e)i Gra(tia) comes de Wincenburch“.

A. 1153—1162. Urf. des Bischofs Bruno s. d., Harenb. 764 „Waltherus advocatus de Ganderesheim“.

A 1159. Urf. der Aebtissin Adelheid, Harenb. 717. Westliche Zeugen „Waltherus advocatus, Iohannes et Hildebrandus frater eius, Gerungus de Seilberg, Basilius et Odelricus fratres, Giselbertus et Gerhardus et Amilius fratres, Ordonnus dapifer et alii quamplures ecclesiae ministeriales“.

A. 1167. Urf. der Aebtissin Adelheid von Gandersheim und Quedlinburg „filia palatini comitis Friderici“, Erath, Cod. Dipl. Quedlinb. Nr. 20 und nach einem zweiten Originale Nr. 21, Reuckfeld, Antt. Michaelst. p. 31, Harenb. 184, betr. einen Gütertausch zwischen beiden Klöstern, bei dem auch Kl. Michaelstein betheiligt. Zum Schluß „annuente fratre nostro Alberto (Athelberto) palatino comite, utriusque ecclesie advocato, presentibus fratribus et sororibus ntriusque ecclesie, Luthewico advocato, Burchardo camerario, Iohanne, Gerhardo, Hordewino dapifero, Cuonone, ministerialibus vero ecclesie Quidelingeburgensis etc.“ Die erstgenannten gehören offenbar nach Gandersheim.

A. 1188. Urf. der Aebtissin Adelheid, Reuckf. 304, Harenb. 130. Da Heremannns Gandersemensis advocatus die Vitonen des Klosters arg bedrückt habe, sei von diesem bei dem zu Goslar weilenden Kaiser Friedrich Beschwerde geführt, welcher darauf „comiti Burchardo de Waltingeroth dedit in mandatis, quatenus, cum ipse ecclesiae nostrae esset advocatus, insolentias predieti Heremanni ratione iuris et imperiali auctoritate reprimeret efficaciter“. Graf Burchard sei darauf „cum fratre suo Hoyoero comite et Theoderico comite de Insula“,

die gleichfalls vom Kaiser beauftragt waren, nach Gaudersheim gekommen und habe die Ministerialen über die „*inra Gandersemensis advocatiae*“ verhört. Von diesen wurden die Rechte des „*Gandersemensis advocatus sive principalis sive quilibet alius vice principalis institutus*“ genau beschrieben, wobei auch gewisse Güter „*Sifrido comiti de Boumeneboreh, Gandersemensi advocato, primo concessa*“ zur Sprache kamen. „*Huc usque ministeriales. Has itaque expressas iuris species et non alias memoratus comes B. (Harenb. unrichtig „H.“) prefato H. concessit.*“ Zu dem Erlasse des Kaisers vom 25. Juli 1188, auf den auch die Urkunde der Abtissin Bezug nimmt, sind die *insolentiae advocati* nur fürzer berührt, vgl. Ann. 112.

A. 1205. Güntzel, Diöc. Nr. 33 „*Walterus advocatus de Gandersem*“ (nachher *domino Walthero de Gandersem und Waltherus de Gandersheim*). — Spilcker, Everst. Nr. 25 „*Walterus aduocatus de Gandersem*“. Jedoch ist diese Urkunde, wie v. Spilcker richtig bemerkt hat, ohne Zweifel mit der folgenden in Wahrheit gleichzeitig.

A. 1209. Spilcker, Everst. Nr. 32 „*Walterus advocatus de Gandershem*“.

A. 1210, Jun. 27. Schreiben von Pabst Innocenz III, Harenb. 748 „*Hermanno et Henrico comitibus, Gandesarmensis eeclesie advocatis*“.

A. 1210, Jul. 5. Schreiben von Pabst Innocenz III, Leudf. 307, Harenb. 202 „*H(enrico) comiti palatino Rheni*“, betr. Beschwerden der *Gandersemensis eeclesiae abbatissa, cuius nosceris esse advoeatus*“.

— Alte Nachricht bei Koch, Pragm. Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg S. 39: „*Haece sunt beneficia attinentia, que comes Burchardus de Woldenberghe habuit a palatino: primum comitia Bodenburch, advocatia super civitatem Gandersem et super omnia elaustra ibi attinentia; et omnis advocatia, quam habuit Herm. com. de Woldenberghe, et moneta in eivitate*“.

A. 1259. Harenb. 192 „*Hermannus, Henrius et*

Hoyerus comites de Woldenberge“ verpfänden an Kl. Gandersheim „advocatiam suam in Gandersheim“.

A. 1270. Urf. von Aebtissin Margareta, Falke, Tradd. Nr. 267 (im Auszuge Harenb. 1687). Unter den Zeugen zuletzt „Waltherus de Gandersheim, Henricus camerarius, Gerhardus de Curia, Bruningus noster advocatus“.

A. 1271. Urf. von Aebt. Margareta, Harenb. 783. Weltliche Zeugen Henricus camerarius, Bruningus advocatus etc.

A. 1272. Urf. von Aebt. Margareta, Falke, Tradd. Nr. 238. Zeugen Henricus comes de Woldenberg, Bruningus aduocatus noster etc.

A. 1272. (Roßebuc) Chron. Montis Francorum p. 35. 36 zwei Urfunden. Weltliche Zeugen Henricus camerarius Gandesianus, Woltherus de Gandersheim, Albero de Wernigerode, Bruningus advocatus Gandesianus milites etc.

A. 1273. Harenb. 784 „Bruningi hoc tempore advocati“. Weltliche Zeugen Henricus camerarius, Bruningus advocatus etc.

A. 1273. Urf. von Aebt. Margareta, Harenb. 784. Weltliche Zeugen Henricus camerarius, Bruningus noster advocatus etc.

A. 1278. Urf. von „Henricus et Hermannus fratruces Dei gratia comites de Woldenberch“, Harenb. 190. 425, betr. einen Tausch mit Kl. Gandersheim. Zeugen Mechtildis Gandershemensis preposita, Luckardis decana und andere Nonnen, dann Bruningus advocatus, Iohannes de Lengeche (f. Lengethe).

A. 1281. Urf. von Aebt. Margareta, Chron. Mont. Franc. p. 42. Unter den Zeugen zuletzt „Iohannes Abbatisae notarius et Bruningus advocatus“.

Diese Gandersheimischen advocati scheiden sich nach ihren Standesverhältnissen in drei Klassen:

1) Ein Theil derselben gehört zum Stande der Principes, der gerade auf dem sächsischen Gebiete sich aus der Gesamtheit der Nobiles schärfer aussonderte, s. Ficker, Vom

Reichsfürstenstande, B. I, S. 58. Derselbe umfaßte dort nach Fickers Ausführungen namentlich die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen, aber auch nicht wenige nur den Grafentitel führende, insofern sie entweder zu fürstlichen Familien gehörten oder ihre Grafschaften unmittelbar vom Reiche hatten. Hierher gehören nun von jenen Vögten zweifellos: Graf Sigfrid von Bomeneburg 1134 (vgl. Urf. von 1188) aus dem mächtigen Geschlechte der Northemer; Graf Hermann von Winzenburg 1148, früher Landgraf; Pfalzgraf Adalbert (von Somerschenburg) 1167; Pfalzgraf Heinrich am Rheine (Sohn Heinrichs des Löwen) 1210.

2) Zu dem Stande der nicht-fürstlichen Comites sind mit mehr oder weniger Sicherheit zu rechnen: Graf Christian 1039; Graf Burchard von Lucka 1127; Graf Burchard von Wöltingerode 1188; die Grafen Hermann und Heinrich (von Woldenberg) 1210; die Grafen Hermann, Heinrich und Hoher von Woldenberg 1259.

Der erste dieser Vögte ist mit großer Wahrscheinlichkeit für denjenigen Christianus comes zu halten, der a. 1047 einen Comitatus im Gau Densiga hatte¹⁰³); denn dieser Gau, aus dem nur der Ort Gerstiti = Zerstedt, N. Liebenburg F. Hildesheim, bekannt ist, lag demnach in ziemlicher Nähe von Wandersheim¹⁰⁴). Harenberg p. 260, 1478 ff. (unter Zustimmung von Schauffegl (Spicilegium etc. p. 144) hat

¹⁰³) Urf. K. Heinrichs III. a. 1047, Münzel, Diöc. Nr. 12 „tale praedium quale nos habuimus in loco Gerstiti dicto situm in pago Densiga in comitatu Christiani comitis.“

¹⁰⁴) Sehr zweifelhaft erscheint dagegen, ob der in der Urkunde K. Heinrichs III. a. 1069, Münzel Nr. 17 vorkommende Graf Christian hierher gehört „comitatum, quem Iso et eius antecessores, scilicet Christianus et Bernhardus comites, ex imperiali donatione in beneficium habuerunt, in pagis Valon et Har-Degan (i. Hardegan) situm“. Noch weniger kann der in der nächsten Urkunde K. Heinrichs II. a. 1013, Jan. 23 (Stumpf Nr. 1572) als Zeuge erscheinende Cristan comes, der von Harenberg angezogen ist, in Betracht kommen.

vermuthet, daß jener Gaudersheimische Vogt Christianus comes kein anderer sei als der Cristinus comes, welcher Ann. Sax., MG. VIII, 680 als Vater Wigmanni comitis de Seburch und Bruder Gebehardi de Querenvorde bezeugt ist, indem er sich auf die Annahme stützt, daß die comites de Seburch nach dem Gaudersheimischen Seburg = Sehusaburg ¹⁰⁵), jetzt Seesen, benannt seien. Diese Combination ist freilich fehlsam, da es anderweitig genügend gesichert ist, daß die Grafen von Seeburg vielmehr von dem im Mansfeldischen Seekreise belegenen Orte Seeburg ihren Namen hatten. Nach Ann. Sax. I. I. war nämlich Wigmannus comes de Seburch (der Sohn des Cristinus comes) durch seinen Sohn Gero der Großvater des Erzbischofs Wigmann von Magdeburg († 1192). Dieser aber stiftete in jenem Mansfeldischen Seeburg ein Collegiat=Stift, s. Zschr. d. Harzver. I, 38 ff., wonach kein Zweifel über die Lage des castrum Seburch sein kann, welches ebenderselbe cum reliqua hereditate dem Erzstifte Magdeburg zuwandte ¹⁰⁶). In diesem aber ist augenscheinlich der Sitz der Grafen von Seeburg zu erkennen, dessen Lage in geringer Entfernung von Querfurt nun auch sehr gut dazu paßt, daß die Abstammung

¹⁰⁵) In der Urkunde vom 12. März 980 (Leudf. 107, Harenb. 421) verwilligt K. Otto II. dem Kloster Gaudersheim aufs neue „duos nostrae dominationis urbales bannos, alterum in Seburg et alterum in Grene“. Mit Recht hat Harenberg (unter Zustimmung von Müntzel, Gesch. I, 67) dieses Seburg für identisch mit der civitas Sehusaburg erklärt, welche derselbe Kaiser sammt dem praedium Sehusa. zu dem jene gehörte, bereits durch die Urkunde vom 11. Juni 974 (Leudf. 105, Harenb. 622) dem Kloster geschenkt hatte. Auch in der unechten Urkunde K. Heinrichs III. von 1039 (Num. 102) sind „castra Sehusaburg et Greni“ zusammengestellt. Zwischen beiden Orten, Seesen (alt. Sehusen) und Grene, liegt Gaudersheim in einer Entfernung von etwa je drei Stunden in der Mitte.

¹⁰⁶) S. Bestätigungs-Bulle des Papstes Lucius III. vom 28. Oct. 1184, Guelph. III praef. p. 25, vgl. Nr. 254 der Regesten des Erzbischofs Wigmann, Forsch. z. Dtsch. Gesch. XIII, 151. Ebendasselbst wird unter Nr. 252 eine kürzere ungedruckte Bulle desselben Papstes gleichen Inhaltes aufgeführt. Vgl. auch Magdeb. Schöppenchronik S. 117.

der Grafen von Seeburg aus dem Geschlechte der Nobiles de Querenvorde nicht bloß durch jene Stelle des Annalista Saxo, sondern auch anderweitig ¹⁰⁷⁾ gesichert ist. Aber Harenberg hätte seine Hypothese vielmehr auf die Notiz des von ihm selbst p. 702 beigebrachten alten Gandersheimischen Lehnverzeichnisses ¹⁰⁸⁾ stützen sollen, wonach comes de Seburech zu den Lehnsträgern des Stiftes gehörte ¹⁰⁹⁾. Denn durch dieses Lehnverhältniß wird es in der That sehr wahrscheinlich, daß der Gandersheimische Vogt Christianus comes wirklich mit dem Quercfurter Cristinus comes, von dem die Grafen von Seeburg stammten, identisch ist. Auch die chronologischen Verhältnisse stimmen, da Erzbischof Wigmann, der Urenkel des Cristinus (wahrscheinlich ein jüngerer Sohn), schon vor 1116 geboren war, s. Magdeb. Geschichtsbk. V, 260. Daß die Quercfurter, so angesehen dieses Geschlecht auch war, doch nicht zu den fürstlichen Familien zählten, läßt schon die Bezeichnung als Nobiles de Q. erkennen, den die Hauptlinie desselben beibehielt. Auch ist kein Grund vorhanden, den Grafentitel des Christianus comes auf eine vom Reiche

107) S. besonders Schanegl. Spiel. p. 143 ff. und Fehner in Forsch. z. Dtsch. Gesch. V, 425 ff.

108) Dasselbe ist nach Harenberg in einer vetus membrana, die er in die ersten Jahrzehnte des 12ten Jahrhunderts setzt. Aber nach Pünzel, Gesch. I, 318 stammt es dem Urtheile eines guten Glossators zufolge aus jüngerer Zeit und scheint seinem Inhalte nach allerdings aus älteren Nachrichten verschiedener Zeiten zusammengetragen zu sein.

109) „Comes de Seburech habet Nuenstede, Bidela, Odenhusen, Metieshusen, Banteshusen et siluam cum campo de fri hefer.“ Die Orte sind: 1) Nienstede, bei Bilderlache ausgegangen, Harenb. 120. 124. 623, 2) Bilderlache, N. Bodenem, 3) Oldenhusen im Banne Seesen Pünzel, Diöc. 275. 433, vgl. Harenb. 852, anscheinend identisch mit Oydeshusen, Harenb. 1579, jetzt Schäferhof Dedeshausen bei Kl. Rhüden. N.G. Seesen, 4) Mechtshausen, N. Bodenem, 5) Panzhansen, wo jetzt die Höfe Ober- und Unter-Panzenhausen bei Kl. Rhüden, 6) der freie Hefer (Heber), ein Landcomplex von etwa 600 Morgen bei Adenhausen, N.G. Gandersheim, der dem Hebergerichte unterstand, s. Harenb. 436, Hassel und Bege II, 181. Seburech und Sehusen werden in diesem Verzeichnisse als Lehen des (dux) Lotharius aufgeführt.

unmittelbar abhängige Grafschaft zurückzuführen, sondern es werden sich vielmehr in §. 13 Anzeichen für das Gegentheil herausstellen. Somit erscheint es als eine vollkommen zulässige und selbst wahrscheinliche Annahme, daß der Graf Christian zu der Klasse der gräflichen Vögte nicht-fürstlichen Standes gehört habe. Denn wenn man einwenden sollte, daß ums Jahr 1039 der Standesunterschied zwischen principes und nobiles und insbesondere zwischen fürstlichen und nicht-fürstlichen comites noch nicht ausgeprägt gewesen sei, so ragten doch schon damals Geschlechter wie die Immedinger, Ludolfinger, Northeimer in einer Weise hervor, die der späteren Stellung der principes analog war (vgl. Waitz, Verf.-Gesch. V, 390), und zu dieser höchsten Klasse des Adels können die Quersfurter keinesfalls gerechnet werden.

Graf Burchard von Lucka wird schon wegen seines Verhältnisses als Vasall Hermanns von Winzenburg nicht leicht für einen Mann fürstlichen Standes gehalten werden können, vgl. Waitz V, 397, Anm. 2. Es findet sich dafür aber auch das Merkmal, daß in der Urkunde des Bischofs Witelo von Minden, Subs. VI, Nr. 104, unter den Zeugen comes Burchardus dem comes Adolfus (de Scowenburch) nachgesetzt ist, der trotz seines hohen Ansehens doch nicht zu den principes gehörte, s. Ficker S. 58. Auch der jüngere Graf Burchard von Lucka folgt in der einzigen über ihn zeugenden Urkunde auf Graf Bernhard von Wölpe und seinen Sohn, die zweifellos nicht-fürstlich sind, s. Anm. 136. Daß die Comitate Burchards nicht unmittelbar vom Reiche abhängig waren, wird in §. 13. 14 wahrscheinlich werden.

Bei den Grafen von Wöltingerode, später von Woldenberg genannt, könnte der nicht-fürstliche Stand für notorisch gelten, wenn nicht in der Urkunde K. Lothars vom 25. Januar 1134 (Leuckf. 166, Harenb. 170) Rudolf von Wöltingerode unter die principes gerechnet wäre, indem hier als weltliche Zeugen aufgeführt sind „Sifrido comite et Hermanno comite, Ludolfo de Waltingerode aliisque multis regni principibus etc.“ Aber in Ann. Palid., MG. XVI, 86, wird derselbe gelegentlich seines Todes als

praecipuus magnatum sui temporis bezeichuet (s. Num. 148), während gerade die magnates als ein geringerer Stand den principes entgegengestellt zu werden pflegen, s. Ficker S. 96. 99. Ferner sind Rudolf und seine Nachfolger in den Zeugenverzeichnissen häufig nicht-fürstlichen Personen nachgestellt¹¹⁰⁾, nie aber fürstlichen vorgestellt, so daß in jener Urkunde K. Lothars der Ausdruck principes ohne Zweifel in einem weiteren Sinne zu fassen ist.

3) Alle übrigen nachgewiesenen Gandersheimischen Vögte sind für Ministerialen des Stiftes zu halten, nämlich Hermannus 1127, Walterus 1148. 1159¹¹¹⁾, Luthewicus 1167, Heremannus 1188¹¹²⁾, Walterus 1205. 1209,

¹¹⁰⁾ So steht in Walkenr. UB. I, Nr. 1, c. 1124 Liudolfus de Waltingeroth nach Adolfus de Schowenburch, in Subs. VI, Nr. 108 a. 1127—1140 derselbe nach dem Edelvogte Widekind und dem Grafen Hildebold (von Roden), in der Urkunde K. Lothars vom 17. März 1136 Hamb. UB. Nr. 152 nach Bernhardus vicedominus (des Bisthums Hildesheim). Zahlreiche Beispiele der Art lassen sich von den folgenden Grafen von Wöltingerode und Woldenberg beibringen

¹¹¹⁾ Diesem hat Harenberg p. 362. 713. 714 sogar zwei Münzen zugeschrieben (Tab. VII, Fig. 7. 8), die den Namen Walterus zeigen, Nr. 8 auch das Bild des advocatus mit dem Schwerte, indem er zugleich p. 714 versichert, eine solche mit der Inschrift „Walterus Advocatus in Gandersheim“ gesehen zu haben. Jedoch p. 425 hat er diese Münzen auf den jüngeren advocatus Walterus in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts bezogen.

¹¹²⁾ Von Leudfeld S. 302 und Harenberg p. 716 verkehrt für einen Grafen von Woldenberg genommen, wogegen schon der Umstand entscheidet, daß vom Kaiser gerade Graf Burchard von Wöltingerode als der höhere Vogt mit der Untersuchung gegen den Vogt Hermann beauftragt war. Auch wird dieser in der Urkunde immer schlechtweg nur Heremannus genannt, während den beiden Wöltingerödem der comes nicht fehlt. Man sieht aber aus der betreffenden Urkunde K. Friedrichs I. vom 25. Juli 1188 (Böhmer, Regg. 2706, Stumpf, Regg. 4494), in welcher aber die insolentiae advocati nur kürzer berührt werden, daß die Abtissin einerseits über die Anmaßungen ihrer Hofbeamten (officiales) Beschwerde geführt hatte, nämlich des marscaleus, dapifer, pincerna, camerarius, dann aber auch über den advocatus (Heremannus), woraus auch für diesen eine analoge ministeriale Stellung zu schließen ist.

Bruningus 1270—1281. Dieses ministeriale Verhältniß ist am bestimmtesten für den ersten Walter angegeben, aber auch bei Ludwig 1167 nicht wohl zu verkennen, der an der Spitze der Gandersheimischen Ministerialen aufgeführt ist, noch auch bei Hermann 1127, der als zweiter advocatus die Reihe der ministerialen Zeugen beginnt, endlich bei Brüning 1270 ff., der wiederholt mitten unter den Ministerialen seinen Platz hat. Diese ministerialen Vögte waren aber aus der Familie de Gandersem, über welche Harenberg p. 1559. 1720 gehandelt hat, unrichtig dieselbe für eine nobilis ausgebend, wofür nirgends ein Anhalt bei zahlreichen Merkmalen des Gegentheils. In derselben sind die Namen Hermann und Walter entschieden vorherrschend ¹¹³⁾; aber auch der advocatus Brüning ist als ein de Gandersem gesichert ¹¹⁴⁾,

¹¹³⁾ So finden sich aus derselben noch, ohne als advocati bezeichnet zu sein, bei Harenberg p. 425. 786. 1559. 1718 ff. die Brüderpaare Hermannus et Waltherus 1261, Waltherus et Hermannus 1272; ferner Hermannus 1270. 1283. 1285. 1333. 1426, Hermann van Gandersem a. 1441 p. 897, Waltherus 1256. 1257. 1270; außerdem in andern Quellen Waltherus de Gandersem et frater suus Hermannus 1232 Zschr. f. R. S. 1869, S. 61, Heremannus Canus de Gandersheim im Güterverzeichnisse Sigfrids von Bomenburg († 1144) Kindl. Münst. Beitr. II, 1, Nr. 13, Hermannus de Gandersem 1244 Chr. Mont. Franc. p. 16, 1259. 1260 Cal. IV, Nr. 23. 24. 30. 31, 1263. 1264 Chr. Mont. Franc. p. 30. 31, 1268 Cal. IV, Nr. 37. 38, 1269 v. Spilcker, Eberst. Nr. 151, 1275 Cal. III, Nr. 341. 344, 1287 Cal. VIII, Nr. 39, 1317 Chr. Mont. Franc. p. 63, Waltherus de G. 1204 Meibom. III, 159, Woltherus de Gandersheimb 1221 Flk. Nr. 439, Waltherus de Gandersem 1256 Chr. Mont. Franc. p. 26.

¹¹⁴⁾ Bruningus advocatus findet sich außerdem in einer Urkunde der Grafen von Woldenberg für Al. Lamspringe a. 1274 Harenb. 1525, Bruningus officialis dominae abbatissae de Gandersem a. 1272 Flk. Nr. 271, dom. Bruningus officialis abbatissae de Gandersem a. 1285 Harenb. 1719. Derselbe ist in einer Urkunde a. 1285, Harenb. 1718, Bruningus de Gandersem genannt, und ein zweiter Bruningus de G. findet sich a. 1314. 1317. 1334 Harenb. 1559, a. 1317 Chr. Mont. Franc. p. 63. 64, her Bruning van Ganderseme a. 1337 Harenb. 827.

und so muß auch Luthewicus adv. 1167 trotz des vereinzelteren Namens derselben Familie zugerechnet werden.

In der Urkunde der Aebtissin Adelheid von 1188 werden die Gandersheimischen Vögte in zwei Klassen geschieden, nämlich *advocati principales* und *alii vice principalis instituti*, s. ob. Daß die ministerialen Vögte zu der zweiten Klasse gehört haben, ist von selbst einleuchtend, findet aber auch darin seine Bestätigung, daß in mehreren Fällen ein ministerialer *advocatus* neben einem Vögte höheren Ranges erscheint, nämlich a. 1127 Hermannus neben Burchardus comes, a. 1148 Walterus neben Herimannus comes de Wincenburch, a. 1167 Luthewicus neben Athelbertus palatinus comes, a. 1188 gerade in der obigen Urkunde Heremannus neben comes Burchardus de Waltingeroth. Aber keinesweges können die nicht-ministerialen Vögte sämmtlich für *advocati principales* genommen werden; denn a. 1210 finden sich gleichzeitig als Vögte der fürstliche Pfalzgraf Heinrich und die nicht-fürstlichen Grafen Hermann und Heinrich von Woldeberg (a. 1209 auch der ministeriale Walter). Daraus scheint klar hervorzugehen, daß bei der Gandersheimischen Advocatie ein ähnliches Verhältniß bestand, wie es besonders deutlich bei der des Klosters Corvei erscheint, nämlich daß einem fürstlichen *advocatus* ein gräflicher nicht-fürstlicher *viceadvocatus* zur Seite stand, indem hier neben dem *advocatus* Graf Sigfrid (von Bomeneburg) a. 1113 Graf Heinrich (von Schwalenberg) als *viceadvocatus* genannt ist Flk. 212, und ebenso a. 1116. 1120. 1126 (Westf. I, Nr. 185. 188, II, Nr. 198) dessen Sohn Graf Widkind, der dann a. 1127 ebd. II, Nr. 203 schlechthin als *advocatus* bezeichnet wird ¹¹⁵). Daß aber die Grafen von Schwa-

¹¹⁵) Ein ähnliches Verhältniß findet sich anscheinend bei dem Stifte Quedlinburg, das überall vielfache Analogien mit Gandersheim zeigt, indem hier nach v. Mustedt, *Zschr. d. Harzver.* IV, 185 seit 1267 den Markgrafen von Brandenburg und dann den Sachsen-Wittenbergern Anhaltischen Stammes als Oberschirmvögten (*advocati principales*) die von ihnen belehnten Grafen von Regenstein als Untervögte (*vice-*

lenberg nicht zu den principes gehörten, ist hinreichend schon aus der oben benutzten Urkunde der Aebtissin Quitgardis von Gandersheim 1148 zu ersehen, wo als weltliche Zeugen „Principibus Friderico palatino, Athelberto marchione, Heinrico duce, Nobilibusque Folewino, Widedkindo de Swaleneberc, Heinrico de Bodenburg, Hahold de Ruden, Hahold de Burnheim et alliis compluribus, Ministerialibus vero etc.“ Hiernach würde sich für Gandersheim das Verhältniß herausstellen, daß jene drei dem Stande nach unterschiedene Klassen der Stiftsvögte sich zugleich auch in ihren Functionen sonderten, nämlich 1) advocati principales fürstlichen Standes, 2) viceadvocati aus dem Stande der Nobiles (den der gräfliche Titel scheint hier unwesentlich zu sein), 3) ministeriale viceadvocati; zu Deutsch kann man sie vielleicht als Obervögte, Edelvögte und

advocati) zur Seite standen. Aber die Markgrafen Otto und Albrecht hatten die Vogtei von Graf Sigfrid von Blankenburg gekauft, dieser aber von den Grafen von Falkenstein, die seit 1201 als Quedlinburgische Vögte bekannt sind, s. ebd. S. 183 ff. Es hat auch v. Arnstedt jenen wie diese als Oberschirmvögte anerkannt, obgleich beide Familien sicher zu den nicht-fürstlichen gehörten (ebd. S. 16). Somit scheinen bei Quedlinburg die Verhältnisse der Vogtei sich anders entwickelt zu haben als bei Gandersheim; anscheinend ist dort die Stelle des eigentlichen advocatus principalis nach dem Aussterben der stiftenden sächsischen Kaiserfamilie gar nicht wieder besetzt, die Viceadvocatie aber später auch in fürstliche Hände gekommen. Sehr gut stimmt es aber mit den Verhältnissen der Advocatie zu Gandersheim und Corvei, wenn in der Urkunde des Klosters Northem, Guelph. IV, 534, a. 1117 einerseits Sigefridus advocatus genannt ist, d. i. Sigfrid von Bomeneburg als Descendent des Stifters, andererseits aber auch Reinboldus advocatus, den Schrader, Dynastent. S. 113 mit Recht für den bekannten Ahnherrn der Grafen von Dassel genommen hat. Seine Function, die demselben dunkel geblieben ist, war ohne Zweifel die eines viceadvocatus (Edelvogtes), da die Dasseler nicht-fürstlichen Stammes waren. Nicht anders steht es auch mit dem Kloster Bursfelde, als dessen advocatus a. 1142 gleichfalls Sigfrid von Bomeneburg erscheint, s. Scheidt, Vom Adel, Mant. Nr. 30^b, dagegen a. 1123. 1144 comes Dudo de Immenhusen ebd. S. 305 Not. und Nr. 30^c, welcher letzterer auch als Mainzischer Burggraf von Rüsteberg bekannt ist.

Untervögte bezeichnen ¹¹⁶⁾. Daß man zu Gandersheim die Stände der principes und nobiles schärfer unterschied, läßt gerade die letztermähnte Urkunde erkennen. Es stimmt das auch ganz dazu, daß bis 1195 die Aebtissinnen durchaus dem fürstlichen Stande angehörten und erst dann in Mathildis von Wöltingerode eine solche aus gräflichem nicht-fürstlichen Geschlechte eintrat. Wie aber die Aebtissinnen gemäß der Bestätigungs-Urkunde K. Ludwigs III. vom 26. Jan. 877 (mit Unrecht vielfach angezweifelt, s. Ficker I, 347) zunächst aus der Familie der Stifter, den Ludolfingern, entnommen wurden, so ist auch die allgemein gemachte Annahme, daß die Stiftsvogtei dem herrschenden Gebrauche zufolge gleichfalls zunächst bei der Familie der Stifter geblieben sei, eine durchaus gerechtfertigte, obgleich über die Verwaltung derselben durch einen Ludolfinger keine Nachricht überliefert ist. Als dann später die Obervogtei in andere Hände überging, war es sehr natürlich, daß auf einen gleichen Stand der Vögte gehalten wurde.

Das Anrecht der Ludolfinger auf die Obervogtei ist ohne Zweifel nicht bloß geblieben, nachdem zufolge jener Urkunde von a. 877 das Stift dem kaiserlichen Schutze (patrocinium, von der Advocatie wol zu unterscheiden) übergeben war, sondern auch nachdem dasselbe das Recht der Wahl seines advocatus durch kaiserliche Verwilligung erlangt hatte. Denn die Beschränkung auf den Kreis der Verwandtschaft der Stifter wurde bei der Ertheilung eines solchen Privile-

¹¹⁶⁾ Die Functionen dieser verschiedenen Arten der Vögte genau zu unterscheiden, ist eine sehr schwierige Aufgabe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Zu ihnen kommen aber auch noch die advocati für einzelne Besitzungen und die für bestimmte Geschäfte eingesetzten. Nachdem die obige Darstellung längst ausgearbeitet war, habe ich den Abschnitt über die Kloster-Advocatie in der Verfassungs-Geschichte von Waitz B. VII (1876), S. 320 ff. vergleichen können und zu meiner Genugthuung gefunden, daß meine Darstellung der Gandersheimischen Vogtei-Verhältnisse den Ausführungen von Waitz nicht widerspricht, vielleicht aber einige Ergänzungen dazu bietet.

giums entweder ausdrücklich vorgeschrieben ¹¹⁷⁾ oder war doch eine natürliche Folge der Pietät, des Herkommens und der Verhältnisse des Besitzes. Jenes Wahlrecht wird zuerst erwähnt in dem Privilegium K. Ottos III. vom 4. August 990 (Stumpf, Regg. Nr. 938) „quem ipsae (abbatissae) ad hoc opus et ministerium (sc. jus exercendi) elegerint et constituerint advocatum“; dann in der freilich gefälschten Urkunde K. Heinrichs III. von 1039 (s. Num. 102), wo „illius loci advocatus, quem nemo constituendi tenet potestatem praeter abbatissam“; ferner in der an den Pabst Paschalis II. (1099—1118) gerichteten Lamentatio des Gandersheimischen Capitels über die Vergeudungen der Abtissinnen (Leuff. 279, Harenb. 135), wo „advocatus quem abbatissa eligeret“. Auch andere kaiserliche Reichsabteten, die in ihren Privilegien mit Gandersheim ganz gleichgestellt werden, haben unzweifelhaft das Wahlrecht des Vogtes besessen ¹¹⁸⁾. Jedoch von einer ganz freien Ausübung dieses

¹¹⁷⁾ So wird z. B. von K. Otto III. dem Stifte Bilich die freie Wahl des Vogtes zugestanden (s. Num. 118), besonders wenn in der parentela der Stifter eine geeignete Person gefunden werde. Bei der Bestätigung des Klosters Seitenstätten durch Pabst Urban III. a. 1186 (Zschaukegl, Spiel. p. 326) erhält dasselbe „eligendi sibi advocatum de cognatione fundatoris liberam potestatem“. Andere Beispiele der Art bei Waitz VII, 323. N. 1. 2.

¹¹⁸⁾ So das Stift Elten, welches K. Otto II. durch die Urkunde vom 14. Dec. 973 (Lacombl. I, Nr. 115) in derselben Weise unter sein mundiburdium aufnimmt wie Quedlinburg, Essen und Gandersheim, wobei hinterher „advocatus quem abbatissa elegerit“. Ferner ganz entsprechend das Stift Bilich nach der Urkunde K. Ottos III. vom 18. Jan. 987 (Lacombl. I, Nr. 122), wo dieselben drei Musterstifte genannt sind und ausdrücklich das liberum arbitrium in der Wahl des Vogtes verwilligt wird. In der ähnlichen Urkunde K. Heinrichs II. für das Kloster Kemnade a. 1004 (Westf. I, Nr. 80) ist jenen drei Musterstiften noch Herford zugefügt, aber unbestimmter nur von dem advocatus abbatissae sanctarumque monialium gesprochen, wogegen in der Bestätigungs-Urkunde K. Konrads II. a. 1024 (ebd. Nr. 112) ausdrücklich „advocatus, quem abbatissa que tunc temporis fuerit cum sanctimonialium consensu eligere voluerit“. In der Urkunde K. Konrads II. für Gernrode a. 1028 (Cod. Anhalt. I, Nr. 108) sind nur Quedlinburg und Gandersheim genannt mit „advocatus

Rechtes konnte, wie bemerkt, für Gandersheim vor dem Aussterben des Ludolfingischen Mannsstammes mit Markgraf Ekbert II. a. 1090 (ich folge Böttgers Ausführungen über die Abstammung der Braunschweigischen Brunonen) nicht wol die Rede sein, und mit Recht hat man deshalb schon früher Bedenken getragen, den comes Christianus a. 1039 als advocatus principalis anzuerkennen, ohne jedoch seine Stellung in einer annehmbaren Weise zu bestimmen¹¹⁹⁾, während die Annahme, daß er viceadvocatus gewesen sei, alle Schwierigkeiten leicht beseitigt. Darin liegt aber wieder ein Zeugniß für die obige auf Grund der Standesverhältnisse gemachte Combination.

Die Berücksichtigung der Verwandtschaft bei den Advocatien erstreckte sich aber nicht bloß auf die Descendenz der Stifter. Wie in der Urkunde K. Ottos I. a. 937 bei Erath, Cod. Qued., Nr. 5 für das Stift Quedlinburg bestimmt ist „Nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci predicti et eiusdem. caterue“, so wird auch bei zugestandenem Wahlrechte in den Ann. 117

quem abbatissa eiusdem loci communi consensu sororum suarum ad hoc opus delegerit“, wogegen in der älteren Urkunde K. Ottos III. von a. 999 (Cod. Anhalt., Nr. 88) Quedlinburg, Essen und Gandersheim ohne Erwähnung der Advocatie. Unter jenen Münstertöbtern ist das Wahlrecht für Quedlinburg bezeugt durch die Urkunde K. Ottos III. a. 994 (Cod. Anhalt. I, Nr. 66) „quem ipsae (abbatissae) constantino (?) voto sibimet advocatum elegerint“; für Essen durch die Urkunde K. Ottos I. a. 947 (Jacombi. I, Nr. 97) „advocatus quem abbatissa eiusdem loci ad hoc opus (d. i. ad mallum convocandi) delegerit; für Herford durch die Urkunde K. Ottos II. a. 980 (Weff. I, Nr. 66) „advocatus quem eiusdem loci elegerit abbatissa“.

¹¹⁹⁾ Schrader, Dynastenst. S. 180 macht die Annahme, derselbe sei nur ein Vogt über gewisse Güter gewesen (so auch Lünzel, Gesch. I, 319), vielleicht auch nur mit dem Handel (d. i. der Uebergabe der Zehnten) beauftragt, was aber mit der natürlichen Auffassung des Berichtes in Ann. Hild. und Chron. Hild. in starkem Widerspruche steht. Die unechte kaiserliche Urkunde von a. 1039 bezeichnet ihn freilich nur als Vogt in Gandesemigawi und Ambergawi; was daraus vielleicht zu entnehmen sei, soll in §. 13 erwogen werden.

angeführten Fällen die Wahl aus der cognatio oder parentela verlangt. Es bietet sich deshalb die Vermuthung, daß nach dem Tode Ekberts II. die Gandersheimische Vogtei an den damaligen Gemahl seiner Erbschwester Gertrud, Heinrich den Dicken von Northeim, gekommen sei¹²⁰⁾, dann aber nach dem Tode desselben (a. 1101) und dem kinderlosen Ableben seines einzigen Sohnes Otto (a. 1116) an den nächsten Schwertmagen Sigfrid von Bomeneburg, einen Bruderssohn Heinrichs und Erben seiner Lehne (Schrader, Dynastenst. S. 116), welcher a. 1134 als Gandersheimischer Stiftsvogt gefunden ist. Diese natürliche Succession der Stiftsvogtei innerhalb der Verwandtschaft der Stifter bis auf Sigfrid von Bomeneburg wird nun wiederum gestört, wenn man Burchard von Lucka als advocatus principalis anerkennt. Von Alten, der dies thut, hat S. 138 vermuthet, die Stiftsvogtei sei von Heinrich dem Dicken an seinen Eidam Lothar von Süpplingenburg übergegangen, von diesem aber, nachdem er Kaiser geworden, an seinen Günstling Burchard von Lucka abgegeben und erst nach dessen Tode an Sigfrid von Bomeneburg gekommen, wonach also dieser das Amt nicht auf Grund seiner Verwandtschaft erlangt hätte. Es ist aber bei dieser Combination auch das Wahlrecht des Stiftes ganz außer Acht gelassen, und man müßte sie wenigstens dahin bessern, daß Lothar die Vogtei aufgegeben, aber durch seinen Einfluß das Gandersheimische Capitel bewogen habe, statt seiner Burchard von Lucka zu wählen.

¹²⁰⁾ So v. Alten S. 138. Schrader, Dynastenst. S. 16. 180 hat vermuthet, es werde mit der Gandersheimischen Stiftsvogtei ähnlich gegangen sein wie mit der von Corvei, welche nach dem Tode Brunos von Braunschweig († 1057) nicht an seinen Bruder Ekbert, sondern an Otto von Northeim gekommen sei. Aber daß der a. 1043 erscheinende Corveier Stiftsvogt Bruno von Falke in seinem Chronicon Corbeiense unrichtig für den Braunschweiger ausgegeben sei, hat Böttger, Brun. S. 326 ff. nachgewiesen, wie auch S. 315 ff., daß die Ludolfinger die Corveier Vogtei nicht besessen haben. Müntzel, Gesch. I, 321 spricht unbestimmter von einem Uebergange der Gandersheimer Vogtei von den Ludolfingern auf die Northeimer, ohne den Zeitpunkt näher zu bezeichnen.

Erst nach dem Tode Sigfrids von Bomeneburg († 1144), der keine für die Vogtei in Frage kommende Erben hinterließ (seine Geschwister Heinrich und Judith waren geistlich, s. Schrader S. 131), konnte das Wahlrecht des Stiftes sich in vollerer Freiheit geltend machen. Es war aber sehr natürlich, daß die Wahl auf Hermann von Winzenburg fiel¹²¹⁾, damals den mächtigsten Dynasten der Gegend, der obenein auch vieles von Sigfrids Gütern erwarb, theils durch Kauf von den Allodialerben, theils durch Belehnung, s. Schrader, Dynastenst. S. 131. 138, Kofen, Winzenb. S. 60. Als derselbe a. 1152 ermordet war, scheint man bei der Neuwahl eines Stiftsvogtes auf seine Verwandtschaft, namentlich auf seinen Bruderssohn Graf Otto von Assel keine Rücksicht genommen zu haben, wozu auch keine Verpflichtung vorlag, und es wird Pfalzgraf Friedrich von Somerschenburg († 1162) an seine Stelle getreten sein, dessen Sohn Adalbert a. 1167 als Stiftsvogt gefunden ist, während seine Tochter Adelheid gerade a. 1152 Aebtissin von Gandersheim geworden war. In diesem Falle tritt sehr deutlich hervor, wie die Wahl des Vogtes durch die persönlichen Beziehungen der Aebtissin bestimmt war, da die Somerschenburger sonst diesen Gegenden ferner standen. Als aber dieselben schon a. 1179 mit Adalberts Tode ausgiengen, scheint Herzog Heinrich der Löwe, der als Stiftsvogt angegeben zu werden pflegt¹²²⁾ wirklich dieses Amt erworben zu haben, da sich dasselbe hinterher in den

¹²¹⁾ Leuckfelds Angabe S. 295, daß nach einigen Urkunden Hermann von Winzenburg schon durch K. Heinrich V. zum Stiftsvogt von Gandersheim gemacht sei, dann aber dies Amt a. 1130 in Folge der Ermordung Burchards von Luda verloren, und daß erst sein Sohn es wiedererhalten habe, wird aus Leckners Winzenburgischen Fabeln stammen.

¹²²⁾ Leuckfeld S. 305, der aber die Vogtei von Hermann von Winzenburg zunächst an die Woldenberger kommen läßt; Harenberg, der nur in einer auf die Aebtissin Adelheid von Gandersheim und Quedlinburg bezogenen Münze mit einem Löwen unter dem Reichsadler p. 362 (s. Tab. VII, Nr. 14) ein sehr problematisches Merkmal beigebracht hat; Lünzel, Gesch. I, 321, bei welchem Heinrich d. L. sogar unmittelbar auf Hermann von Winzenburg folgt.

Händen seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich findet, nach welchem dann dasselbe dauernd bei dem Welfischen Hause geblieben ist.

Diese Succession der *advocati principales* gibt also eine gute Bestätigung dafür, daß Graf Christian (von Seeburg), Graf Burchard von Lucka und die Grafen von Wöltingerode-Woldenberg nicht für solche zu nehmen sind, sondern für *viceadvocati*. Diese wurden anscheinend in der Regel von dem Obervogte ernannt (s. Waitz, *VG.* VII, S. 330 ff.), wobei aber mehrfach die Zustimmung des geistlichen Stiftes verlangt wird (ebd. S. 331, A. 3). Dazu stimmt es, daß nach der oben aus Kochs pragmatischer Geschichte beigebrachten alten Nachricht die Woldenberger die *Advocatie* vom Pfalzgrafen Heinrich zu Lehn hatten; denn schon frühzeitig ist dieses Amt als Lehn behandelt worden, s. Waitz S. 343. Wenn in der angeblichen Urkunde K. Heinrichs III. vom J. 1039 in Bezug auf den *advocatus Christianus comes*, der als *Viceadvocat* erkannt ist, gesagt wird „*quem ipsa (abbatissa) constituit*“, so ist das gerade wieder ein Merkmal ihrer Unehtheit. Auch bei der *Viceadvocatie* mußte sehr natürlich, gerade auch durch die Behandlung als Lehn, eine Tendenz zur Erblichkeit oder wenigstens zum Hasten bei der Familie Fuß fassen. Wie Graf Christian von Seeburg als der erste bekannte *Viceadvocat* zu seiner Stellung gekommen sei, ist dunkel. Daß aber noch vor dem Aussterben der Seeburger das Amt an ein anderes Geschlecht gekommen ist, dürfte sich daraus erklären, daß schon Christians Sohn Wigmann, der von seiner Mutter her reichen Besitz in Niederösterreich hatte, und dann besonders dessen Sohn Gero ihre niederdeutschen Beziehungen sichtbar hintangesetzt haben. An Burchard von Lucka mag dann die *Viceadvocatie* vielleicht in Folge einer Heirathsverwandtschaft gekommen sein. Wie aber weiter der Uebergang des Amtes an die Wöltingeröder zu denken sei, darüber werden erst in §. 16 Vermuthungen aufgestellt werden können.

§. 13.

Graf Burchard I. von Lucca.

e. Der Comitatus von Gandersheim.

Aus der Urkunde K. Lothars vom 24. März 1129 (f. S. 9) geht hervor, daß Graf Burchard von Lucca einen Comitatus besaß, in welchem Dankelsheim bei Gandersheim belegen war. Derselbe umfaßte also ohne Zweifel die Gandersheimer Mark im südlichen Theile des Gaues, Flenithi¹²³). Mit dieser wird der in der Urkunde K. Heinrichs II. vom 23. Juli 1021¹²⁴) genannte Gandesemigawi zusammen-

¹²³) Die Bezeichnung Mark Gandersheim findet sich außer den Traditiones Fuldenses, wo in marcha Gandesheim (Anm. 58), in der von Pertz in dem Probedrucke eines Urkundenbuches edirten und für echt erklärten Urkunde des Stifters Ludolf (Leudf. 28, Harenb. 47), wo „in Gandersheimia marcu“, und in der unechten Urkunde desselben Leudf. 22, Harenb. 60 „Gandersemia marcu“; ferner in der Urkunde K. Ottos I. vom 21. April 956 (Stumpf, Regg. 241) „in Gandereshemia marcu“ und in dem alten Güterverzeichnisse vom J. 1057 (Anm. 59) „Gandershemia marcus“, zu welcher hier folgende Orte gerechnet sind „Gandesheim, Liudulueshusi, Brunestehusi, Nortliudulueshusi, Aldangandesheim, Grimbaldeshusi (Grenshausen), Aeilmeringerod, Akkanhusi“. Die Urkunde K. Ottos I. vom 4. Mai 946 (Stumpf, Regg. 132) hat dafür den Ausdruck „in confinio villarum infra nominatarum, id est Gandesheim etc.“, die Vita Bernwardi, MG. VI, 762 „territorium Gandersheimense“. Ueber die Zugehörigkeit zum Gau Flenithi s. Anm. 58.

¹²⁴) Böhmer, Regg. 1212, Stumpf, Regg. 1763. Am besten Harenb. 658, während die übrigen Abdrücke sehr fehlerhaft sind, besonders der bei Schaten I, 444 und der fast ganz gleichlautende Guelf. IV, 467, auch sonst wiederholt. Durch die ausgezeichnete Gefälligkeit des Herrn Geh. Archivraths Schmidt zu Wolfenbüttel habe ich eine zuverlässige Abschrift des Originals aus dem dortigen Landesarchive erhalten, und es scheint mir der Mühe werth dieselbe als Anhängsel dieses Aufsatzes zu veröffentlichen. Die unechte Urkunde K. Heinrichs III. vom J. 1039 (f. Anm. 102) bestätigt auch „comitatum ab Henrico rege secundo, imperatore primo acceptum per pagos Gandesemagawi, Grenagawi, Fretenagawi, Flenithagawi, Auganagawi, Uenzagawi, Erigagawi, Spilberigawi et Ommergawi“, wobei hinsichtlich der beiden letzten Bezirke der Inhalt der Urkunde vom J. 1021 falsch wiedergegeben

fallen, der einen Theil des hier dem Stifte Gandersheim geschenkten Comitatus bildet: „talem comitatum, qualem Boto comes ex imperiali nostro tenuit munere, infra hos quippe pagos, Gandesemigauui, Grenigauui, Friethenigauui, Flenithigauui, Auganagauui, Venzigauui, Eriggauui, et insuper quicquid in his duobus pagis Suilberigauui et Ommergauui uisus est habere donamus atque largimur in proprium“. Die Echtheit dieser stark angezweifelteten Urkunde scheint gesichert zu sein¹²⁵⁾. Die Namen auf —gawi, welche besonders Anstoß erregt haben, weil sie größtentheils nicht für Bezeichnungen eigentlicher Gaue gelten können, werden mit Waitz, *BS.* V, 179 auf Gohou in dem später auf sächsischem Gebiete vielfach hervortretenden Sinne bezogen werden müssen. Die dem Stifte Gandersheim laut jener Urkunde geschenkte Grafschaft umfaßte sieben kleinere Bezirke der Art:

1) Gandesemigawi, d. i. die Gandersheimer Mark, auch als *confinium Gandesheim* und *territorium Gandersheimense* bezeichnet (s. *Ann.* 123), Theil des Gaues Flenithi.

2) Grenigawi, das in den alten Grenzbeschreibungen

ist, und fügt als neues Geschenk „*pagum Empnegawi*“ hinzu. Vorher sind *Gandereshemigawi* et *Ambergawi* als der Bezirk des Vogtes comes Christianus genannt.

¹²⁵⁾ Schon Harenberg im *Index* p. 1734^b (was die späteren übersehen haben) vermuthet die Unechtheit der Urkunde. Sie sei gelegentlich des Streites über die Homburgische Succession untergeschoben, also erst in der ersten Zeit des 15ten Jahrhunderts, um die Gandersheimische Lehnshoheit über die Herrschaft Homburg zu stützen (vgl. *Ann.* 131). Dieselbe Behauptung ist dann von dem Glossator des Harenbergischen Werkes (Künzler, *Gesch.* I, 409) wiederholt, s. *ebd.* I, 318. Auch Gruben (in den handschriftlichen *Origines Hildesienses*) hat nach Künzler, *Diöc.* 168 die Urkunde für unecht erklärt; die Schrift sei dem Zeitalter nicht angemessen und kein Siegel vorhanden. Von Wersebe *S.* 200 hat die Unechtheit aus den unglaublich scheinenden Gannamen gefolgert, und Künzler an den angeführten Stellen sich gleichfalls entschieden für dieselbe ausgesprochen. Dagegen ist die Urkunde in Stumpfs *Regesten* Nr. 1763 nicht verdächtigt und von Waitz, *BS.* V, 179 ausdrücklich für echt erklärt. Herr Geh. Archivrath Schmidt zu Wolfenbüttel versichert auch aufs bestimmteste, daß dieselbe zu keinem Zweifel Veranlassung gebe.

des Hildesheimer Sprengels (Künzel, Diöc. Nr. 2. 6) nur durch Greni bezeichnete Gebiet des Mainzer Sprengels („ubi Greni et Flenithi dividuntur“), als Theil des Gaues Svilbergi anerkannt.

3) Friethenigawi, die Gegend von Groß- und Klein-Freden, von denen wegen der kirchlichen Verhältnisse jenes zum Gau Aringo gerechnet wird, dieses zum Gau Flenithi (Böttg. 357. 362). In der Urkunde K. Heinrichs IV. a. 1068, Aug. 5 (Künzel, Diöc. Nr. 16) erscheint Fredenon als eine der vier genannten publicae ecclesiarum parochiae (Mutterkirchen, Archidiaconats-Kirchen) dem Gau Aringo entsprechend.

4) Flenithigawi zeigt den gesicherten Gaunamen Flenithi, wird aber in dieser Gesellschaft einen engeren Bezirk bezeichnen (wie auch Amberga einen weiteren und einen engeren Sinn hat), nämlich im nördlichen Theile des Gaues.

5) Auganagawi ist von Harenberg p. 658 und v. Wersebe S. 200 bei dem Flüsschen Ane südlich von Gandersheim gesucht, und ich finde keine glaublichere Vermuthung, obgleich jene durch den in den Hildesheimischen Grenzbeschreibungen erscheinenden alten Namen jenes Gewässers Audan nicht eben begünstigt wird. Man hätte danach die äußerste Ecke des Gaues Flenithi S. von Gandersheim zu verstehen.

6) Venzigawi, von Harenberg p. 35. 658 und v. Wersebe S. 200 bei Wenzeln unweit Grene gefunden, ist richtiger schon im Chronicon Gottwicense p. 831 und von Lauenstein, Dioec. Hild. p. 22, v. Wersebe S. 200 mit dem pagus Wentsgoi gleichgestellt. Dieser erscheint in der Urkunde K. Ottos III. (Westf. I, Nr. 74, a. 996—1002), deren Inhalt auch in der Vita Meinweri, MG. XIII, 109 berichtet ist. Nach derselben schenkt der Kaiser seinem Caplan Maginwardus (Meinwerk) auf Fürsprache der Abtissin Geppa zwei königliche Hufen „in uilla Lutterun in pago Ventsgoi dicta, in burguardio quoque Dalehem atque

comitatu Herioldi comitis situs“ ¹²⁶). In den Anmerkungen zur Vita Meinweri hat Perz mit Lauenstein anerkannt, daß Lutter am Barenberge und das castellum Dalehem in pago Ambargan (Urk. a. 1001, Lünzel, Nr. 5) = Dahlum u. Bockenem (Königsdahlum) zu verstehen sind, und außerdem bemerkt, daß Geppa für die Gandersheimer Aebtissin Gerberg II, die Tochter des Herzogs Heinrich I. von Baiern (959—1001) zu nehmen sei, wonach die von Erhard auf 996—1002 bestimmte Zeit der Urkunde noch um ein Jahr zu beschränken ist. Hiernach hat denn auch die Gaukarte von Menke im südlichen Theile des Ambergaues die Bezeichnung Wenzigawi ohne bestimmte Abgrenzung, wie schon in Chron. Gottw. der Wentsgoi für einen pagus minor in Ambraga erklärt ist ¹²⁷). Da aber Lutter am Barenberge zum Banne Haringen gehörte, wohin auch Ferstedt = Gerstiti in pago Densiga (Lünzel, Nr. 12, a. 1047), während der Gau Densiga gerade nur aus dieser einen Urkunde bekannt ist, so hat es sehr viel für sich, daß Lauenstein, stillschweigend Wensiga substituierend, jenen Wentsgo anerkannt hat. Allerdings ist die Richtigkeit der Lesung Densiga von Lünzel aus Autopsie verbürgt; aber es erscheint durchaus nicht unzulässig einen Schreibfehler der kaiserlichen Kanzlei anzuerkennen. Die umgekehrte Annahme Böttgers S. 375, daß Wentsgoi in Densiga zu bessern sei, entbehrt aller Wahrscheinlichkeit.

¹²⁶) In Vit. Meinw. finden sich die abweichenden Lesarten Gepta — Wentsgoi dicto (jedoch 1. 2. dicta) — burwardio — Daleheim. Das auffallende Femininum dicta (auch in Vit. Meinw. gut beglaubigt) neben in pago Wentsgoi scheint darauf hinzudeuten, daß goi = pagus weiblich gefaßt war, wie meistens das niederdeutsche Gohc. Die Schreibung Wentsgoi läßt erkennen, daß in Wentsgoi, Wenzigawi das anlautende V, wie nicht selten, den Laut w bezeichnet, wie denn bei Lenzfeld S. 115 in der Urkunde von 1021 auch Wenzigabi geschrieben ist.

¹²⁷) Sehr unglücklich hat Falke, Tradd. p. 362 den Wentsgoi für den Gau Wessaga im Ravensbergischen genommen, worin ihm Lünzel, Diöc. 168 gefolgt ist. Es findet sich dort wol nach Falkes Angabe (für die ich aber keine Bestätigung finde) ein Ort Lutter, aber kein Dalehem, am wenigsten ein solches, das als burgwardium gefaßt werden könnte.

7) Eriggawi, nach Harenberg p. 35 um Erichshausen, nach p. 658 von Erich benannt, welche Orte in der Gegend von Dassel liegen sollen, durch v. Wersebe S. 200 auf Erichsburg ebd. bezogen, wonach denn auf der Mentefchen Gaukarte innerhalb des Gaues Suilbergi in jener Gegend der Name Eriggawi aufgenommen ist. Aber ein Erichshausen oder Erich in der Nähe von Dassel kennen weder die Ortsverzeichnisse noch die Papensche Specialkarte des Königreichs Hannover, und Erichsburg ist erst in den Jahren 1525—1530 von Herzog Erich d. Ältern erbaut und nach seinem Namen benannt. Aber da gg häufig die Seltung von ng hat, bietet sich leicht die Deutung auf den Gau Aringo oder noch besser auf die Mark Aringo als einen Theil des gleichnamigen Gaues, vgl. Tradd. Corb. 439 „Gerdegheshusi, quod est in Aringhomarcun“, d. i. Gerzen, N. Alfeld. Wegen der Form Eringa— vergleiche man Eringabrug in der älteren Hildesheimischen Grenzbeschreibung an der Grenze des Gaues Aringo (Böttg. 280), auf den auch Grupen, Observv. p. 234^b und Künzel, Diöc. 36 den Namen bezogen haben ¹²⁸).

Außer dem Comitate in den obigen sieben Bezirken erhält das Stift Gandersheim durch jene Urkunde auch allen Besitz des Grafen Boto „in his duobus pagis Suilberi-

¹²⁸) Lauenstein, Dioec. Hild. p. 68 und Falke p. 694 haben stillschweigend Eringaburg geschrieben, wogegen Böttger S. 311 richtiger in —brug die nicht seltene Nebenform von —burg erkannt hat. Sehr verkehrt hat Grupen als „palus pagi Eringa“ gedeutet, worin ihm Künzel, Diöc. 36 („das Eringabrug“) und v. Bennigsen, Zschr. f. N.S. 1863, S. 41 gefolgt sind; da müßte der Name Eringabrok lauten. Von Wersebe S. 20 hat sich nicht entschieden. Zu Eringabrug als einer Grenzbürg des Gaues Aringo (Eringa) findet sich eine treffliche Analogie in Logingeborch an der Grenze der Mindenschen Gaue Laingo (Lohinga, Laginga, Lengi, s. Böttg. 121) und Marstem. Dieser Ort findet sich Künzel, N. 219 Loghingeborch (mit Lehn der van Wendensene), 308. dat gud Logyngheborch (zwischen Wendensene und Horenberghe genannt), 313. Leyngheborc (zwischen Stockem und Adensen), Wölp. N. (hinter Künzel, N.) 1106 Logenborg (mit Wedessen genannt), Scheidt, Ann. Nr. 30 a. 1446 Leingingeborg als Ort der Seelzer Höhe (zwischen Niehagen und

gawi et Ommergawi“, worunter mit dem kaiserlichen Comitatus verbundene Beneficien zu verstehen sein werden, die nicht nothwendig im Umfange des Comitatus zu liegen brauchten. Der erste dieser pagi ist unverkennbar der Mainzische Gau Suilberge, wenn nicht auch hier vielmehr die gleichnamige Mark zu verstehen ist, vgl. Tradd. Corb. 278 „in Suilbergamarca“. Unter Ommergawi hat man mit Recht allgemein den Ambergau verstanden, wobei freilich die Namensform einigermaßen auffallend, da sonst die älteren Urkunden durchaus Amberg—, Ambrag— haben¹²⁹⁾.

Es waren aber dem Stifte Gandersheim schon vor 1021 Grafschaftsrechte verliehen. Zuerst von K. Otto III. durch die Urkunde vom 4. Aug. 990, in welcher dem Stifte für den Ort Gandersheim der Königsbann überlassen wird; dann von K. Heinrich II. durch die Urkunde vom 3. Sept. 1008 (Stumpf, Regg. 1507), welche sammt der königlichen curtis Daleheim in pago Ambraga auch den Königsbann in pago Ambraga in comitatu Wichmanni und den nach Daleheim zu zahlenden Freienzins von 500 Widderu verleiht. Daß der Comitatus im Ambergau später wirklich dem Stifte Gandersheim gehörte, ist auch mehrfach bezeugt. In dem alten Gandersheimischen Lehnsverzeichnisse, Harenb. 704

Grevingborstelde aufgeführt). Syfridus de Logingeborch wurde a. 1315 Bürger zu Hannover, s. Jahrg. 1870, S. 32. Auch „Volemer van Lengeborg to Grindowehove“ Wölp. Nr. 1054. Offenbar lag dieses Gut unweit Wedensen, das ganz in der Nähe von Neustadt am Mühenberge ausgegangen ist, s. Anmerk. zu Cal. IX, Nr. 9 und 68. Dafür sprechen auch die andern Zusammenstellungen, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Aber während Wedensen gleich Neustadt a. N., wie sich nachweisen läßt, zum Gau Laingo gehört, erscheint Logingeborch in der Urkunde von 1446 unter den Ortschaften der Seelzer Gohe, die einen Theil des Ganes Marstem bildete, woraus um so mehr die Lage an der Grenze beider Gaue erhellt. Man wird aber annehmen dürfen, daß Logingeborch ursprünglich zum Laingo gehörte und erst später zur Seelzer Gohe gezogen ist.

¹²⁹⁾ Der größte Theil der schlechteren Abdrücke bietet wenigstens Ammerg—, welche Form in späterer Zeit vorherrscht. Ommergawi hat auch die unechte Urkunde vom J. 1039 (Num. 124) und das alte Lehnsverzeichniß Harenb. 704. Man vergleiche aber den Gaunamen des Bremischen Sprengels Ammeri, lateinisch Ambria, Böttg. 161.

(vgl. Anm. 108), ist unter den Lehen der Grafen von Woldenberg auch Ommergawi aufgeführt. Ferner ergibt sich die Lehnshoheit des Stiftes hinsichtlich dieses Comitatus daraus, daß die Abtissin Bertha durch Urkunde vom 3. 1225 „Conrado et Bertoldo de Wernigeroth et de Amberga comitibus“ gestattete, auf die Grafschafts-Rechte über eine halbe Hufe zu Nauen zu verzichten (Künzel, Mittheil. I, 123, Diöc. 162), während zugleich erhellt, daß damals die Grafen von Wernigerode vorübergehend mit der Grafschaft im Ambergau belehnt waren, vgl. Bode in Zschr. des Harzvereins IV, 368, der auch nach Mittheilungen aus dem Wolfenbütteler Archive berichtet, daß später auch die Grafen von Regenstein die vom Stifte Gandersheim zu Lehn gehende Grafschaft im Ambergau zeitweilig besaßen, bis sie nach einer Fehde mit den Grafen von Woldenberg wieder an diese kam. A. 1285 resignirte nach der Urkunde Harenb. 786 Graf Hermann von Woldenberg mit seinem Bruder, dem Domherrn Heinrich, der Abtissin Margareta zu Gunsten des Klosters Lamspringe zu Hyseshusen (zwischen Lamspringe und Rhüden ausgegangen, s. Künzel, Diöc. 152, also im Ambergau) 26 Hufen „cum aduocatia et comeicia nec non omni iure“. Laut der Urkunde Sudend. UB. II, Nr. 343 a. 1349 verkaufte Graf Burchard von Woldenberg an die Herren von Homburg seinen Theil der Burg Woldenstein mit Gericht und allem Zubehör „to Nyenstede, to Bilderla, to Odenhusen“ und allem was in derselben Grafschaft gelegen ist bis an die Landwehr unter Rhüden. Er verspricht dann vor der Abtissin von Gandersheim, als der Lehnsherrin, zu resigniren (willet on dat uplaten vor user vruwen de Ebbedischen von Ganderssem) und verzichtet sofort ausdrücklich auf die Burg Woldenstein mit allem Zubehör „beyde an grauescop un an gherichte, eghen un vorlegghen“. Diese von Gandersheim zu Lehn gehende Grafschaft Woldenstein war offenbar ein Stück des Comitatus im Ambergau. Ueber die genannten Ortschaften vgl. Anm. 109. Mit der Burg Woldenstein und Zubehör belieh die Abtissin später zuerst die Herren von Homburg, dann die Herzöge von Braunschweig

neben der halben Herrschaft Homburg, vgl. Anm. 132. A. 1356 belehnt die Wittib Tutta vrow Sophien van Woldenberghe zur Leibzucht mit Dalhem (im Ambergau) u. a. „mit grave-scap unde mit dem gherichte“, Harenb. 191.

Endlich berichtet auch Eberhards Gandersheimische Reichschronik (verfaßt a. 1216), B. 1908—12, von einer durch K. Heinrich II. dem Stifte Gandersheim geschenkten Grafschaft, indem sie an die Einweihung der neuen Stiftkirche (a. 1007, Jan. 5) anknüpfend erzählt:

Ok mochte men dar den konnig Hinrike schauwen,
dat he de kronen an konniglicher ere droch.

he gaff ok dar rike gift unde herlich genoch.

dat was ein des rikes graveschup Derneborch genant,*)

dat de scholde sin ewichlik an der ebdischen hant.

Böttger, Brun. 95 hat die durch Urf. vom 3. Sept. 1008 (Stumpf, Regg. 1506) dem Stifte geschenkte curtis Darnebure verstanden. Aber dieses Halberstädtische Derneburg (auch später dem Stifte gehörig) war keine Grafschaft, und es scheint, daß Eberhard in flüchtiger Benutzung seiner Quelle, der verlorenen alten lateinischen Chronik, die Schenkung des Hofes Derneburg mit der an demselben Tage erfolgten des Hofes Dahlen nebst den Grafschaftsrechten im Ambergau vermengt hat. Diese Schenkungen mögen übrigens immerhin schon bei jener Weihe gemacht sein, wenn auch die Urkunden erst im folgenden Jahre ausgefertigt sind.

Somit besaß das Stift Gandersheim nach a. 1021 ringsum in ansehnlicher Ausdehnung die Grafenrechte, nämlich seit 990 in der Stadt Gandersheim, seit 1008 im Ambergau, seit 1021 über die Gaue Fleithi und Aringo in ihren verschiedenen Theilen, über den anscheinend schon früher vom Ambergau abgezweigten Wenzigau und im Mainzischen Sprengel

*) In der neuesten vortrefflichen Ausgabe der Reichschronik von Gandersheim in den Monum. Germ., Deutsche Chroniken II, S. 428 bemerkt der Herausgeber, L. Weiland, zu ob. B. 1911 f.: „Heinrich II. vertauschte 1008, Sept. 3, curtem que dicitur Darnebure und andere Güter an das Stift; Harenberg 656, Stumpf 1506. Im Juli 1021 schenkte er demselben eine Grafschaft, Harenberg 1658, Stumpf 1763. Es liegt also hier eine Confusion dieser beiden Urkunden vor“. D. Red.

über den Bezirk Grene. In dem größten Theile dieses Gebietes finden sich seit der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts die Woldenberger im Besitze der Grafschaft, insbesondere im Ambergau, und zwar, wie sich schon vorher gezeigt hat, durch Belehnung von dem Stifte Gandersheim. Ohne Erwähnung dieser Lehnseigenschaft erscheinen die Woldenberger als Inhaber eines Comitatus im Ambergau zuerst a. 1186 in der Urkunde Cal. III, Nr. 13, wo bekundet ist, daß der Verkauf der Asleschen Erbschaft an das Stift Hildesheim „in pago Ambraga in mallo Hollen in comitatu comitis Burchardi de Woldenberge“ bestätigt sei; dann auch in einer nur aus einem jüngeren Copiar bekannten Ramspringer Urkunde von 1233 (Vünzel, Diöc. 159), wo Graf Hermann von Woldenberg erklärt „mea tum fuit comecia ihn Steinberga, cuius et terminis idem locus annumeratur“ (d. i. Brunshusen, bei Ramspringe ausgegangen), von Vünzel gut in „in Ambergaga“ gebessert; dazu kommen noch manche Belege für die Grafengewalt der Woldenberger in ihren verschiedenen Linien über Theile des alten Ambergaues. Von besonderer Wichtigkeit sind aber noch die in Chron. Hildesh., MG. IX, 863 gebrachten Nachrichten über die durch Bischof Otto I. von Hildesheim (1260—1279) von den Woldenbergern angekauften Grafschaftsrechte, die sich auf das obige Grafschaftsgebiet des Stiftes Gandersheim beziehen, nämlich von Gr. Heinrich „comeciam Nowen“, von Gr. Rudolf „advocaciam in Holle et comiciam ibidem“, von Gr. Hermann „maio-rem comiciam, que incipit a Scirbeke iuxta Harlisse et protenditur per Hever usque ad fontem Sebbettessen ab illa parte Gandersem et usque ad pontem Olkessen, et quartam partem comicie super Ambergaga“. Hier erstreckt sich die comicia Holle deutlich über ein Stück des Ambergaues, etwa die niedere Höhe des alten Amtes Woldenberg, s. Vünzel, Diöc. 161. 163. Auch Nauen gehörte nach der vorher erwähnten Urkunde von 1225 in den Ambergau, wogegen es als Filial von Lutter am Barenberge¹³⁰⁾

¹³⁰⁾ Unrichtig hat Böttger S. 366 Nauen für eine selbständige Parochie genommen und es daher einem anderen Baune und Gaue als

dem Banne Haringen und zugleich dem Wenzigau zufällt (s. ob.), wodurch sich dieser wiederum als Theil des Ambergaues erweist; die comicia Nowen muß den ganzen Wenzigau oder einen Theil desselben umfaßt haben. Die comicia super Amberga wird danach mit v. Wersebe S. 190 nicht von dem ganzen Ambergau zu verstehen sein, sondern in engerem Sinne wesentlich von der Ammergohe des alten Amtes Woldenberg, s. Lünzel ebd. Endlich die maior comicia ist von Lünzel, Diöc. 155 für eine das Gebiet des alten Gaues Flenithi umfassende Freigrasschaft genommen. Jedoch scheint die nördliche Grenze bei Harlisse, wie sich später herausstellen wird (§. 17. Nr. 16) vielmehr der alten Schuede des Ambergaues als des Gaues Flenithi zu entsprechen; das „per Hever“ paßt auf jenen nicht weniger als auf diesen, da der Berg Heber an der Grenze beider Gaue liegt; nur die weiter nach Süden angegebenen Punkte gehören ohne Zweifel in den Gau Flenithi. Ferner umfaßte der von Lünzel mit jener maior comicia gleichgestellte Bezirk, aus dem Freienzins aus Amt Winzenburg gezahlt wurde, außer Ortschaften des Gaues Flenithi nach Lünzel, Bänerl.

Lutter a. B. zurechnen zu dürfen geglaubt. Aber nach Haffel u. Bege, Besch. der Fstth. Wolfenbüttel u. Blankenburg II, 244 ist Nauen ein Kirchdorf, d. h. nach der Terminologie dieses Werkes ein Dorf mit einer Kirche, aber ohne Pfarre, und aus S. 242 ergibt sich, daß es Filial von Lutter a. B. ist. Um die Trennung von diesem Orte zu rechtfertigen, müßte man annehmen, daß die Kirche von Nauen früher eine Pfarrkirche gewesen, dann aber mit der zu Lutter ohne Rücksicht auf die Archidiaconats-Verhältnisse vereinigt sei. Dies müßte aber schon vor der Abfassung der Hildesheimischen Archidiaconats-Verzeichnisse (c. 1470) geschehen sein, da Nauen in diesen nicht vorkommt. Früher gab es zwei Nauen, nämlich in maiori Nowen Baring, Besch. d. Saale II, 255, Nr. 58 a. 1240, ohne Zweifel identisch mit Kerknowen in einer Urkunde der Abtissin Margareta vom 13. Jan. 1281, Harenb. p. 785. 1414 (im Auszuge Chr. Mont. Franc. p. 42), wo p. 785 falsch Kerenowen geschrieben und durch „kleinen Nauen bey Lutter am Barenberge“ erklärt ist (Chr. Mont. Franc. „Kerknowenii“); anderseits in minori Nowen a. 1227, Harenb. 760, in parvo Nowen a. 1285, Harenb. 426. Aus dem Namen Kerknowen darf man schwerlich folgern, daß der Ort eine Kirche im strengeren Sinne hatte, d. h. eine Pfarrkirche, nicht eine Capelle.

Rasten S. 240 und Koken, Winzenb. 136 auch Dahlum, Mechtshausen und Gr. Rhüden, die zweifellos in den Ambergau gehören. Somit wird die maior comicia vielmehr die beiden Gaue Ambergau und Fleuthi umfaßt haben. Während also der alte kaiserliche dem Stifte überlassene, von diesem aber weiter verlehnte comitatus sich als Freigrasschaft wegen der immer mehr zusammenschmelzenden Zahl der Freien und des freien Gutes in ausgedehnterem Umfange erhalten hatte, war er in seinen anderen Beziehungen mehr und mehr zersplittert.

Wie nun bei den Grafen von Woldenberg die durch Belehnung vom Stifte Gandersheim erlangte Grasschaft in den Ganen Ambergau und Fleuthi (einschließlich der Gandersheimer Mark) sich mit ihrer Stellung als viceadvocati des Stiftes verband, so läßt sich auch bei ihren Vorgängern in diesem Amte vermuthen, daß sie gleichzeitig vom Stifte mit Grafengewalt belehnt gewesen sind. Dies findet sich auch gleich bei dem Grafen Christian bestätigt, indem dieser nach der Urkunde von a. 1047 den Comitatus in Densiga hatte, in welchem oben der an das Stift verliehene Wenzigawi erkannt ist. Aber auch der Ausdruck der gefälschten Urkunde von a. 1039 „quem ipsa (abbatissa) constituit per Gandereshemigawi et Ambergawi (sc. advocatum)“ dürfte sich in der benutzten ersten Quelle vielmehr auf sein Amt als comes bezogen haben. Es lagen auch die bezugten Lehen der Grafen von Seeburg (Num. 109) größtentheils im Ambergau, zum Theil auch (de fri hefer) in der Gandersheimer Mark. Die vorher angezogene Urkunde von a. 1349 zeigt wenigstens einen Theil dieser Lehen im Besitze der Grafen von Woldenberg. Endlich ist es jetzt deutlich, daß auch der Comitatus des Viceadvocaten Burchard von Lucka, der die Mark Gandersheim umfaßte, ein von dem Stifte Gandersheim verliehener war. Dabei ist aber auch durchaus wahrscheinlich, daß er sich auf einen weiteren Theil des Gandersheimischen Grasschafts-Gebietes erstreckte, und daß er mit Beneficien verbunden war, ohne daß man in beiden Beziehungen bestimmtere Vermuthung machen könnte.

Daß sich die Comitate der Viceadvocaten auch auf den Gau Aringo und den Bezirk Grene ausgedehnt hätten, wird durch keinerlei Spuren angedeutet, und es scheint glaublich, daß in diesem Gebiete der Comitatus vielmehr dem advocatus principalis übergeben war, wie denn gerade in demselben Sigfrid von Bomeneburg und sein Nachfolger in der Obervogtei, Hermanu von Winzenburg, mächtig waren. Möglicherweise steht damit im Zusammenhange, daß die Aebtissin von Gandersheim a. 1360 und a. 1409 ff. über die Hälfte der Burg Homburg mit Zubehör (im Gau Aringo), die jenen beiden Dynasten gehört hatte, und über die Burg Grene die Lehns-hoheit übte ¹³¹⁾.

§. 14.

Graf Burchard I. von Lucca.

f. Der friesische Comitatus.

In den Geschichtsquellen Ann. Sax., Ann. Magdeb. und Chron. Mont. Ser. ist ferner bezeugt, daß Burchard von Lucca ein comes Fresonum gewesen sei. Man könnte hier leicht auf die Vermuthung kommen, daß dieser Angabe nur eine Verwechslung des Hildesheimischen Ambergaues mit dem Bremischen Gaue Ammeri, Ambria (vgl. Ann. 129) zu Grunde liege; denn dieser, obwohl nicht zu Friesland gerechnet, umfaßt doch ohne Zweifel friesisches Gebiet, das auch mehrfach als Stedingia von Ambria im engeren Sinne gesondert wird, s. Böttg. 161 ff. Jedoch darf auf die Möglichkeit nicht zu viel Werth gelegt werden, da ein friesischer Comitatus Burchards doch wol denkbar ist und für einen solchen sich auch mehrfacher Anhalt findet.

Von Alten hat S. 168 die Vermuthung aufgestellt, daß

¹³¹⁾ Mit diesen beiden Stücken außer anderen wurde durch die Aebtissin a. 1360 der Edelherr Sigfrid von Homburg beschenkt, s. Harenb. 432. 851 und Endend. UB. III, Nr. 113; a. 1409. 1411 die Herzöge von Braunschweig, Harenb. 431 (vgl. Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chron. III, c. 51, S. 693 ff.) und a. 1419. 1429 desgleichen, s. Endend. a. a. D.

die Bezeichnung Burchards als comes Fresonum mit seiner Abstammung von Ida de Elstorpe zusammenhängen möge, ohne jedoch die Natur dieses Zusammenhanges irgend deutlicher zu machen. Daran, daß die Grafschaft von Ida her durch Vermittlung ihrer Tochter Oda und ihrer Enkelin Harma an ihren Urenkel Burchard vererbt sei, ist doch nicht wol zu denken, wenn auch ihr Sohn Eibert als comes bezeichnet wird und sie selbst wenigstens im Chronicon Rosenfeldense (Ann. 56) als comitissa, und obgleich jüngere Quellen (s. ebd.) ihren Wohnsitz sogar in das friesische Stedingen verlegen. In ganz anderer Weise hat aber derselbe Forscher S. 138 die friesische Grafschaft Burchards zu erklären gesucht. Es sei nämlich von Heinrich dem Dicken von Northheim die Grafschaft in den friesischen Gebieten Ostergo, Westergo und Staveren durch seine Tochter Richenza an deren Gemahl Lothar von Süpplingenburg gekommen, von diesem aber, nachdem er Kaiser geworden, an seinen Günstling Burchard von Lucka abgegeben, also ganz wie v. Alten hinsichtlich der Gandersheimer Vogtei angenommen hat, s. S. 12, S. 79. Aber dieser Hypothese stehen die stärksten Bedenken entgegen. Heinrich der Dicke hatte gerade bei dem vergeblichen Versuche, jene friesischen Lehen in Besitz zu nehmen, a. 1101 sein Leben eingebüßt, und hätte höchstens seine Ansprüche darauf vererben können. Dieselben hatten früher dem Markgrafen Eibert, dem Bruder der Gemahlin Heinrichs d. D. Gertrud, gehört, woraus sich Heinrichs Belehnung erklärt. Aber K. Heinrich IV. hatte sie wegen Eiberts wiederholter Empörungen diesem schon vor seinem Tode entzogen und in mehrfachen Verleihungen (1077. 1086. 1089) an das Stift Utrecht gegeben, das dann sein Recht auf dieselben gegen Heinrich den Dicken behauptete und von K. Heinrich V. a. 1112 eine neue Belehnung erlangte. K. Lothar entzog dieselben später wieder dem Stifte Utrecht und vereinigte sie seiner Stiefschwester Gertrud (Gräfin von Holland) zu Liebe mit der Grafschaft Holland, wogegen sein Nachfolger K. Konrad III. Ostergo und Westergo a. 1138 an Utrecht zurückgab, s. Böttger, Brun. S. 691. Von einem vererbten Besitze dieser Reichs-

Lehen durch Lothar ist nichts bekannt; auch ist schon früher S. 12, S. 95 bemerkt, daß die Lehen Heinrichs des Dicken nicht sowohl an seinen Eidam Lothar kamen als an Sigfrid von Bomeneburg. Endlich läßt auch der nicht-fürstliche Stand Burchards von Lucka (s. S. 12, S. 84) erkennen, daß auch seine friesische Grasschaft keine unmittelbar vom Reiche abhängige gewesen sein wird.

Mit dieser letzten Erwägung stimmt es zusammen, daß die Hallermunder im Bremischen alte erzbischöfliche Lehen hatten ¹³²⁾, die nach v. Alten S. 168 „ihnen ohne Zweifel vom Grafen Burchard von Luckenheim und diesem von seiner mütterlichen Urgroßmutter Ida von Elstorf überkommen waren“, wie auch schon v. Spilcker mit geringerer Zuversichtlichkeit ähnliches verunthet hatte. Diese Zurückführung jener Hallermundischen Lehen auf die Luckasche Erbschaft erscheint allerdings, obgleich eine andere Erklärung nicht unzulässig ist (vgl. S. 16), ganz natürlich, während die weitere Herleitung von Ida von Elstorf sehr wenig glaublich ist. Denn wenn man auch den Bericht Alberts von Stade, MG. XVI, 319. 320, daß die gesammte hereditas Idae an den Markgrafen Udo von Stade gekommen sei, nur auf den Allodialbesitz bezieht und annimmt, daß Ida außerdem Bremische Lehen besessen und behalten habe, so erscheint doch die Vererbung dieser Lehen durch Tochter und Enkelin in hohem Grade abnorm. Dagegen findet sich für die Annahme, daß Burchard dieselben von väterlicher Seite her gehabt haben werde, eine treffliche Stütze in dem Umstande, daß ohne Zweifel schon die früheren Herren von Lucka zu den Erzbischöfen von Bremen in näheren Beziehungen gestanden haben werden.

¹³²⁾ Zu der Urkunde von R. Heinrich IV. a. 1195, Hamb. UB. Nr. 307 werden „antiqua feoda comitum de Halremonde“ erwähnt, die von dem Erzstifte Bremen abhingen und von diesem damals nach dem Aussterben der älteren Hallermunder größtentheils an Graf Adolf von Schauenburg verliehen wurden. Mit jenen Lehnverhältnissen steht in Zusammenhang, daß Graf Rudolf I. von Hallermund a. 1181 in zwei Urkunden des Erzbischofs Sigfrid, Hamb. Nr. 248. 253, als Zeuge erscheint, vgl. v. Spilcker, Vat. Arch. 1830. II, 129 ff.

Adam von Bremen MG. IX, 338. 339 berichtet, daß Erzbischof Adalbert von Bremen (1043—1072) unter vielen andern Neubegründeten Präposituren „septimam praeposituram incepit in Aspice, qui locus in Mindensi parrochia est silvestris et montuosus“; er habe aber dabei Unglück gehabt, indem „domus lapidea quae in Aspice subito lapsa corruit ipso praesente“. Dieses Aspice ist von Lappenberg in der Anmerkung für Esbeck, A. Lauenstein, genommen, offenbar schon deswegen verkehrt, weil es dann vielmehr in dem Hildesheimer Sprengel (Gau Guddingen) gelegen hätte. Richtiger hat derselbe in Ann. 13 zu Hamb. Nr. 118 vermuthet, daß jener Ort mit dem Asbike, Asbeke identisch sei (so auch Brem. I, Nr. 24 A. 2), das in zwei Urkunden des Erzbischofs Niemar (1072—1101) erwähnt wird, nämlich Hamb. Nr. 118, Brem. I, Nr. 24, Hoh. VIII, Nr. 14 a. 1091, wo von einer Zusammenkunft Niemar's mit Gerhardus de Stumpenhusen berichtet wird „in silva apud Asbike, ubi nos calcem ad aedificandam ecclesiam nostram parabamus“, und Hamb. Nr. 119, Brem. I, Nr. 25, Hoh. VIII, Nr. 15 s. d., wo der Erzbischof von einer andern späteren Zusammenkunft mit denselben Personen „in villa Hasela“ berichtet, welche stattfand „cum . . . ad villam Asbeke proficisceremur, ut calcem ad ecclesiam nostram fabricandam pararemus“. In der letzten Urkunde wird auch berichtet, daß Gerhard von Stumpenhausen der Bremer Kirche „predium quoddam Alarbeke dictum“ (nachher „predii — apud Alarbeke“) zum Eigenthume überlassen habe. Für beide von Lappenberg und v. Hodenberg unrichtig bestimmte Orte ¹³³⁾ ergibt sich die richtige,

133) Asbike hat v. Hodenberg zu Hoh. VIII, Nr. 14 für Eschbach bei Mellingshausen im Hoyaschen erklärt, dann aber, da es einen solchen Ort in Wahrheit nicht gibt, im Register vermuthet, daß es wol an der Eschbach bei M. gelegen habe. Die villa Hasela der zweiten Urkunde hat derselbe NO. von Nordfulingen suchen zu müssen geglaubt, wogegen sie von Lappenberg und im Brem. UB. ganz richtig für Haffel A. Hoya genommen ist. Denn dieses lag auf dem Wege von Bremen nach Asbeke (bei Loccum), wobei man zu denken hat, daß

bereits im Bremer Urfundenbuche gefundene Deutung aus einigen Loccumer Urfunden des Erzbischofs Hildebold. In Cal. III, Nr. 318, a. 1271 schenkt derselbe nämlich mit Zustimmung des Domcapitels dem Kloster Loccum „curiam Alrebeke cum omnibus pertinenciis et unum mansum situm in Nyenstede, que bona Wilbrandus miles de Holle a nobis tenet in feodo.“ In Nr. 321, a. 1272 (auch schon bei Vogt, Monumm. ined. II, 332) wird jene Schenkung „curie in Alrebroke (Vogt richtiger Alrebeke) . . . quam Wilbrandus miles dictus de Holle tenuit in feodo“ wieder erwähnt und dann erinnert, daß Wilbrand diesen Hof nunmehr von Kl. Loccum zu Lehn nehmen müsse. Endlich in Brem. I, Nr. 356 (aus dem Loccumer Copiar, woher Cal. III, Nr. 243 nur Inhaltsangabe), Vogt, Monn. II. 226 (ex cartulario a. 1277 conscripto) s. d. thut Erzb. Hildebold kund, daß Kl. Loccum „eum Everhardo ecclesie nostre Bremensis qui dicitur Walle ministeriale . . . de nostro et hercdum suorum consensu . . . bona sua in Asbike (Vogt Alrebeke) cum universis proventibus eorum excepta una fovea, de qua lapides exciduntur, quam nos nostris et suecessorum nsibus reservamus“ eingetauscht habe; hinterher noch einmal

der Erzbischof, um möglichst in seinem Sprengel zu bleiben, zuerst den Weg an der linken Seite der Weser einschlug und dann in der Gegend von Hoya über den Fluß gieng, um über Haffel zuerst den Hessewech, dann auf diesem bei Hämelhausen die alte von Stade nach Münden führende Heerstraße zu erreichen, die nicht weit von Loccum und Asbeke vorbeigieng, s. Mooyer, Zschr. f. NS. 1846, S. 346 ff., v. Hodenberg, Brem. Diöc. I, Not. 54. Haffel lag an der Grenze der Diöcesen Bremen und Verden, als deren Grenzpunkt Verd. Geschichtsq. I, 110 die „kluss to Hassle“ genannt ist, und gehörte zum Verdenschen Sprengel (Vöttg. 83. 136); aber auch das Stift Bremen hatte Häuser zu und bei Haffel (Brem. Diöc. I, 104), und so wird auch die domus Godescaldi, in der Erzb. Niemar einkehrte, Bremisch gewesen sein. — Alarbeke hat Pappenberg zu Hamb. Nr. 119 vermuthungsweise als Mühlen-Halenbeck N. Mienburg gedeutet, v. Hodenberg dagegen zu Hoy. VIII, Nr. 15 östlich von Sulingen gesucht, wo ein Flüsschen Alerbeke, Allerbadj.

„in Asbyke“ (Bogt Alrebeke). Eine Anmerkung zu der letzten Urkunde bei Bogt (a. 1752) lautet: „Das kleine Dorf Alrebeke ist mit in Munchehagen gezogen. Die Stelle, wo es belegen gewesen, ist noch bekannt. Izo ist daselbst eine schöne Waldung, der Voccumer=Berg genannt, worinnen auch die Steinbrüche zu sehen, aus denen ein Bremischer Meister binnen 50 Jahren die große Voccumsche Kirche erbauet. Die Feld=Fluhr und was sonst dazu gehöret hat, lieget im Voccumschen Gerichte. G. — — A. L.“ Es stammt aber diese Bemerkung ohne Zweifel von Georgius (Ebel) Abbas Luccensis, welcher 1732—1770 Abt des Klosters war, und hat dadurch um so mehr Anspruch auf Glauben. Daß jedoch in der Urkunde die Lesung *Asbike* richtiger sei als *Alrebeke*, scheint daraus hervorzugehen, daß mit dem Hofe zu *Alrebeke* nach den beiden vorher erwähnten Urkunden vielmehr *Wilbrandus de Holle* belehnt gewesen war. Beide Orte, *Asbike* und *Alrebeke*, erscheinen nach jenen Urkunden des 11. Jahrhunderts zuerst wieder in einer alten protokollarischen Nachricht über einen Beschluß der Leiser Markgenossenschaft bei Grupen, Orig. Hanov. p. 311 (vgl. auch Treuer, Geschlechtshist. der Herren v. Münchh. S. 9. 25), auf den sich auch die Urf. Cal. III, Nr. 6 bezieht. Ich habe dieses Document im vorigen Jahrg. dieser Zeitschr., S. 386 ff., besprochen und dabei wahrscheinlich gemacht, daß es seinem Inhalte nach in die Zeit vor 1179 gehören wird.¹³⁴⁾ *Asbike* findet sich

¹³⁴⁾ Ich gebe daselbe hier unter Zugrundelegung des Grupenschen Textes mit einigen Ergänzungen und Besserungen aus den andern Quellen, zum Theil auch aus Conjectur. Dabei habe ich den Grupenschen Text durch *Gr.* bezeichnet, die Treuersche Mittheilung aus der Voccumer Registratur durch *R.*, die aus Straces Chronik durch *Str.*, die Urkunde des Copiars durch *C.* Interpunction und orthographische Kleinigkeiten sind stillschweigend geändert.

Molendinum nostrum ad Paludem legitimatum est sub Erenberto primo abbate huius loci c. (d. i. coram) Gerardo priore in villa Munichusen. Hi presentes fuerunt: Gozwinus holtgreve de Osterlese, Rembertus pater Giselheri (de Monechusen C.). De Lese^{a)} Lutbertus, Hoier, Helmdag, Gerewin, Theze, Sidier^{b)}, Ermenold. Wlver. Thederet. (De Suthfelde^{c)} R. Elwart. De Holt-

außerdem noch als Hasbike, Asbike Cal. III, Nr. 8, Hasbeike Nr. 17, Asbeke Nr. 6. 9. 139, Esbeke Nr. 535. 735. 813 (a. 1407); ferner auch Cal. V, Nr. 106, a. 1314, (nur Inhaltsangabe) „Kirchdorf Esbecke“ und Nr. 112 Esbeke. Nach Weidemann S. 24 und von Hodenberg zu Cal. III, Nr. 6 in der Rehburger Feldmark ausgegangen; nach Nr. 813 „twintig stücke landes tho Esbeke, der teine ligett by der Lock“ grenzte die Flur dicht an die alte Dertlichkeit von Voccum, vgl. §. 10, S. 58. Eine andere Andeutung der Lage ist in Nr. 535, a. 1300, wo von vier Fischwehren die Rede ist „que loca sunt sita in amne monachorum de Lucka a mari descendente (dem aus dem Steinhuder Meere kommenden Meerbach, alt Mo-

husen C. Eppe). De Asbike^{d)} Huger, Rumolt et frater eius^{e)}, Wendelman, Heinric, Gerewin, Herebrecht, Otbreht habitans in curia Dni Rodolfi, Harebreht; huius erat area^{f)} in beneficio, pro qua commutatum est molendinum. De Munichusen^{g)} Hildgrim, Wicman pater Aswini, Basilius. De Alrebeke Ratgat. De

(a) De Lese C. Str., Vesele Gr. b) Sidie Gr., Sydeier C.
 c) Sutfelde R. d) Ile Asbike Gr. e) frater eius C., fr. et Gr.
 f) erea Gr. g) Munichus Gr.)

Unter den Anwesenden ist außer dem Holzgrafen zunächst ein Ritterbürtiger genannt, dann die gemeinen Erben, nach den Ortschaften gesondert. An der Lesfer Mark theilhaft erscheinen Lese, Osterlese, Sutfelde, Holthusen, Asbike, Munichusen, Alrebeke; aber zu Ende fehlt wenigstens noch ein Ort, andere vielleicht in der Mitte. Alle jene Orte sind ausgegangen bis auf Lesse und Holthusen, wenn darunter mit v. Alten Ztschr. f. NS. 1860, S. 56 Holzhausen bei Sachsenhagen oder mit Böttger S. 93 (wo über die Lesfer Marktgenossenschaft mehrfach unrichtig geurtheilt ist) Holzhausen bei Stolzenau verstanden wird. Da dieses jenseits der Weser liegt, ist jenes wahrscheinlicher, obwohl es von dem Kerne der Lesfer Mark etwas abliegt. Bei der ungewöhnlichen Häufigkeit des Namens Holthusen ist es aber auch denkbar, daß ein kleiner frühzeitig ausgegangener Ort zu verstehen ist. Der Platz der Ergänzung „de Sutfelde“ ist nicht sicher zu bestimmen. Noch bemerke ich, daß die Urkunde Cal. III, Nr. 6 sich nicht in dem Voccumer Copiare des R. Archives zu Hannover (vom J. 1344) findet, sondern nur in dem jüngern zu Voccum, wodurch meine Verdächtigung ihrer Echtheit noch mehr Berechtigung gewinnt.

nekenbeke) ad molendinum quod Brucmole dicitur, et pertinuerant ad bona Esbeke, que quondam Conradus de Broke habuerat“, und ähnlich Nr. 735. Alrebeke ist sonst genannt in den Loccum^{er} Urkunden Cal. III, Nr. 221, a. 1261, Nr. 274. 275. 276, a. 1267, und Nr. 383, a. 1280. Dasselbe wird Weidem. 24 und Cal. III, Nr. 221 A. 1 in die Rehburger Feldmark gesetzt, was mit dem oben beigebrachten bestimmten Zeugnisse des Abtes Georg Ebel (auch zu Cal. III, Nr. 318 wiederholt) in Widerspruch steht und unrichtig sein wird. Offenbar hatte der Ort seinen Namen von einem kleinen Gewässer, das noch in einem Grenzprotokolle vom J. 1591 Cal. III, Nr. 969 erwähnt wird, nach welchem die Grenze zwischen Loccum und Rehburg von dem Schaumburger Knick her auf dem Mittelrücken des Loccum^{er} Berges entlang geht, dann zuletzt „ann der Allerbeke . . . und dann die Allerbeke furter hernieder bis uf die Alte Fulde.“

Es scheint hiernach deutlich, daß die beiden alten Orte Asbeke und Alrebeke zu beiden Seiten des Loccum^{er} Berges lagen, nämlich jenes nördlich nach Rehburg zu, dieses südlich nach Münchehagen hin; ferner daß an dem Loccum^{er} Berge die Steinbrüche waren, welche nach Brem. Nr. 356 zu Asbike gehörten oder zufolge der Lesart bei Vogt zu Alrebeke, wie auch die Kalkbrennereien in silva apud Asbike Hamb. Nr. 118. 119.¹³⁵⁾ Es begreift sich dann, daß die Erzbischöfe von Bremen, deren Sprengel in ältester Zeit sich im Gau Grindiriga bis in ziemliche Nähe von Loccum erstreckte (s. v. Hodenberg, Diöc. Bremen II, 44 ff.) behuf der baulichen Bedürfnisse in ihrem steinarmen Sprengel sich früh-

¹³⁵⁾ Mit dem Zeugnisse des Abtes Ebel, daß die Loccum^{er} Klosterkirche aus Steinen des Loccum^{er} Berges gebaut sei, streitet die Bemerkung Weidem. S. 18, daß der dazu gebrauchte harte, jetzt vor Alter aschgraue Stein aus entfernten Gegenden herbeigeschafft zu sein scheine. Jenes wird mir aber durch die maßgebende Auctorität des Herrn Baurath Hase bestätigt, der zugleich jenen Stein des Loccum^{er} Berges, durch unverwüßliche Härte ansgezeichnet, als ein ganz vorzügliches Baumaterial bezeichnet.

zeitig zu Asbike bei Voccum einen Besitz mit Stein- und Kalkbrüchen gesichert hatten, zu dem sie dann auch das benachbarte Alrebeke fügten. Da nun aber die Erzbischöfe, wie wir von Adalbert und Viemar wissen, nicht selten persönlich zu Asbeke verweilten, mußten sie nothwendig zu den alten Edelherrn in Lucka (Voccum) in nähere Beziehungen treten, die leicht dahin führen konnten, daß sie denselben Lehngüter im Gebiete ihrer Diöcese verliehen.

Nicht weniger konnte aber jene Verbindung dahin führen, daß die Familie von Lucka auch einen von dem Stifte Bremen abhängigen Comitatus erlangte; am bequemsten wird man annehmen, daß die Lehngüter gerade das mit dem Comitatus befindliche Beneficium bildeten. Da aber die Bremische Kirche besonders seit Erzb. Adalbert gerade in einem großen Theile von Friesland die Grafschaftsrechte besaß, so erklärt sich der friesische Comitatus Burchards von Lucka auf ungewollene Weise als ein von dem Stifte Bremen abhängiger. Uebrigens läßt sich jetzt erkennen, daß Burchards Abstammung von Ida von Elstorp allerdings zu seinen Bremischen Lehnen und zu seiner friesischen Grafschaft in einiger Beziehung stehen mag, aber nicht in der Weise, daß er dieselben von jener ererbt habe, sondern nur insofern die Bremischen Beziehungen seiner Vorfahren am leichtesten die Verbindung seines Vaters mit Idas Enkelin Harma herbeiführen konnten, da man diese am natürlichsten im Bremer Sprengel suchen wird.

§. 15.

Graf Burchard II. von Lucka.

Der jüngere Burchard von Lucka kommt nur ein einziges Mal vor, nämlich in der Urkunde des Bischofs Werner von Minden (1153 — 1170) Subs. VI, Nr. 114, über die Bestätigung der Schenkung des Mirabilis vor Herzog Heinrich d. 8. „comes Burchardus de Luken“ (über die Namensform s. §. 10) als einer der anwesenden *probi ac nobiles in Angarica lege periti* mitten zwischen Grafen und Herren

der Mindenschen Diöcese.¹³⁶⁾ Wippermann, Buffig. S. 348. 409 und v. Alten S. 158 haben angenommen, daß dieselbe entweder in d. J. 1163 fallen müsse, wo Heinrich d. L. einen Hoftag zu Hannover hielt (Hannov. UB. Nr. 1), oder in d. J. 1168, wo er zu Minden seine Vermählung mit der englischen Prinzessin Mathilde feierte und auch andere Geschäfte erledigte (Guelph. III, 504). Unter beiden Terminen zieht Wippermann das Jahr 1163 vor, weil er den Burchardus de Luken für den comes Burchardus nimmt, aus dessen Erbschaft a. 1163 das Kloster Loccum gegründet wurde; dagegen v. Alten will die Bestätigung der Schenkung des Mirabilis lieber zu Minden, also a. 1168, geschehen lassen, weil bei derselben die sämtlichen Würdenträger der Mindenschen Kirche erscheinen.¹³⁷⁾ Aber es scheint doch eine dreistere Annahme zu sein, daß Heinrich d. L. während eines längeren Zeitraumes gerade nur bei jenen beiden Gelegenheiten innerhalb des Mindenschen Sprengels erschienen sei und öffentliche Handlungen vorgenommen habe. Ein hinreichend deutliches Beispiel vom Gegentheile bietet auch die Urkunde bei v. Spilcker, Wölp. Nr. 14, a. 1167 (vgl. Oberkirch. UB. Nr. 2), welche die Schenkung eines „predium in Velden in pago Bukke“ durch H. Heinrich an das Stift Obernkirchen betrifft; denn aus den Zeugen¹³⁸⁾ ist deutlich zu erkennen, daß diese Schenkung auf einem herzoglichen Hoftage zwar nicht zu Minden, aber doch in der Mindenschen Diöcese

¹³⁶⁾ „Bernhardus comes de Wilepe et filius eius Eilbertus, comes Burchardus de Luken, Widekindus aduocatus, Helmoldus de Veltbere et filius eius Helmoldus etc.“

¹³⁷⁾ Mooyer, Ztschr. f. N.S. 1853, S. 24, bemerkt nach Erwähnung der zu Minden a. 1168 ausgestellten Urkunde Heinrichs d. L. ohne weitere Motivirung, in diese Zeit werde auch jene Mirabilis-Urkunde gehören.

¹³⁸⁾ Zuerst zwei Mindensche Geistliche; dann Edle des Mindenschen Sprengels (de Sualenberch, Stromberge, Versulete, Rothen, Groupe, Buceburch, Wilepe, Vorbomen, Landesberch); ferner einige aus dem Gefolge des Herzogs; hiernach Mindensche Ministeriale (de Holthusen, Bructhorp, Mandeslo, Herlethe); nachträglich der Mindensche Edle Constantinus de Redese.

geschehen ist. Man wird aber ohne Bedenken annehmen können, daß H. Heinrich um jene Zeit auch sonst innerhalb dieses Sprengels getagt habe, ohne daß uns über die einzelnen Fälle bestimmte Kunde zugekommen wäre. Und daß die Bestätigung der Schenkung des *Mirabilis* gerade nicht bei jenen Gelegenheiten a. 1163 und 1168 stattgefunden habe, wird auch durch die Verschiedenheit der Zeugen angezeigt. Denn die Urkunde über jene Bestätigung hat mit der von a. 1163 keinen einzigen Zeugen gemeinsam, mit der von a. 1168 unter vielen nur wenige, nämlich die Edlen *Widkindus advocatus*, *Everardus* und *Heinricus de Landesberge*, *Eizo*, *Bernhardus de Wilipe*, während in der Urkunde von 1168 noch 8 andere Edle erscheinen, in der *Mirabilis*-Urkunde noch 16; die übrigen Zeugen sind dort nur summarisch aufgeführt.

Jedoch hat *Erhard*, *Regg.* Nr. 1807 freilich nicht mit Recht behauptet, die fragliche Urkunde lasse sich nur nach der Regierungszeit des Bischofs *Werner* (1153—1170) bestimmen.¹³⁹⁾ Zuerst erscheint nämlich unter den Zeugen auch *Thietmarus maioris ecclesie prepositus*, der als Domprobst sonst aus 1167—1183 bekannt ist. Da aber der Domprobst *Godebold* a. 1160, Nov. 24 gestorben ist,¹⁴⁰⁾ haben *Wippermann* (*Regg. Schaumb.* Nr. 48) und *Mooyer* (*ZfNS.* 1853, S. 30) mit gutem Grunde die Urkunde in die J. 1160—1170 gesetzt, und hätten wol ohne Bedenken auch 1161—1170 setzen dürfen, da *Godebolds* Nachfolger doch schwerlich vor 1161 angetreten ist. Ferner wird in der Urkunde *Westf.* II, Nr. 354 berichtet, *Mirabilis* habe auch nach der Schenkung den Genuß der *bona militum* wenigstens theilweise „*usque ad obitum domini Weneri episcopi*“ gehabt, woraus also hervorgeht, daß die Schenkung einige Zeit vor dem Tode des Bischofs *Werner* (a. 1170) perfect geworden, und zwar deutet der Ausdruck darauf hin, daß

¹³⁹⁾ In den *Regesten* *Heinrichs d. I.* bei *Prutz* ist diese Urkunde übersehen.

¹⁴⁰⁾ *S. Mooyer*, *Mind. Sonntagsbl.* 1852 Nr. 4, *Westf. Provinzialblatt* III, S. 174, *Ztschr. f. NS.* 1853, S. 14.

jener Zeitraum nicht ganz kurz gewesen sei, so daß man für denselben doch wol mindestens zwei Jahre rechnen muß, wonach sich der Spielraum für die Zeit der Urkunde nunmehr auf 1161—1168 zusammenzieht. Endlich ist die confirmatio der Schenkung natürlich etwas später erfolgt als die auch in der Bestätigungs-Urkunde erwähnte traditio „in mallo Bernhardi comitis, in pago Laginge, in loco Niubike“, auf welche sich die Urkunde von B. Werner Westf. II, Nr. 293. s. d. bezieht. In dieser erscheint als Zeuge Thietmarus abbas de Insula (d. i. des Klosters S. Mauritii auf dem Werder bei Minden), welcher, wie aus Nr. 354 erhellt (wo Tidfridus abbas in Insula) noch unter Werners Nachfolger Anno im Amte war. Dagegen ist in Nr. 318 Willehelmus abbas de Insula, welche Urkunde, weil unter Pabst Victor IV, in Westf. Regg. Nr. 1868 mit Recht in 1159—1164 gesetzt ist. Es läßt sich aber ihre Zeit noch etwas genauer bestimmen. Dieselbe betrifft nämlich die Verpfändung eines Zehnten durch B. Werner, um die zu einer Reise nach Italien nöthigen Mittel zu gewinnen „cum apostolici Victoris auctoritas simul et imperatoris Friderici imperiale mandatum nos ad consilium in Italiam euocasset.“ Es findet sich aber B. Werner wirklich in Italien zur Zeit des Concils zu Vodi, indem er in zwei „Laudae in generali concilio“ datirten Urkunden K. Friedrichs I. als Zeuge erscheint.¹⁴¹⁾ Dieses Concil wurde am 19. Juni 1161 eröffnet, s. Zaffé, Regg. Pontif., und es sind deshalb die beiden Urkunden von Böhmer und Stumpf in den Juni 1161 gesetzt, während von Erhard irrig in d. J. 1162. Man wird nun natürlich anzunehmen haben,

¹⁴¹⁾ Böhmer, Regg. 2447. 2448, Stumpf, Regg. 3912. 3913, Erhard, Westf. Regg. 1885. 1886. Schaten, Ann. Paderb. I, 818 zu a. 1161 berichtet auch „memorantur in diplomate Caesaris (quod Burchardo Argentinensi episcopo Laudae in comitiis V. Cal. Junii dedit) Reinaldus Coloniensis, Fridericus Monasteriensis et Wernerus Mindensis episcopi cum copiis suis accessisse.“ Diese Urkunde ist sonst nicht bekannt und die Richtigkeit ihres Datums von Mooney, Ztschr. f. NS. 1853, S. 21 mit Grund bezweifelt; man wird V. Cal. Iulii = 27. Jun. lesen müssen.

daß die Verpfändung einige Zeit vor der Abreise zum Concile vorgenommen ist. Da bei derselben Abt Wilhelm vom Werder zugegen war, dagegen bei der traditio des Mirabilis der jüngere Abt Thietfried, muß diese später erfolgt sein. Es ist aber schwer anzunehmen, daß der Tod des Abtes Wilhelm und der Amtsantritt seines Nachfolgers Thietfried, die von dem letzteren bezeugte traditio des Mirabilis und dann die confirmatio vor H. Heinrich d. L. sich in den kurzen Zeitraum zwischen der Verpfändung und der Abreise B. Werners zusammendrängten, und man wird dadurch getrieben, die beiden Mirabilis-Urkunden B. Werners in die Zeit nach seiner Rückkehr vom Concile zu setzen. Diese wird mit Wahrscheinlichkeit in den Herbst 1161 zu verlegen sein, und so ergibt sich dann für die beiden Urkunden die Zeitbestimmung 1161 Herbst — 1168. Für die confirmatio aber, bei der H. Heinrich d. L. zugegen war, wird man noch etwas enger 1162—1168 anzusetzen haben, weil dieser zu Anfang des Herbstes 1161 in Baiern war, von da zu R. Friedrich nach Burgund gieng, dann mit diesem bis gegen Ende des Novembers in Constanz verweilte und von dort über Baiern nach Sachsen zurückkehrte (s. Prutz, Heinrich d. L. S. 189 ff.), so daß er schwerlich vor 1162 im Mindenschen Sprengel getagt haben kann. Ob eine noch genauere Zeitbestimmung für die Urkunde gefunden werden kann, ist davon abhängig, wie die Beziehung des in derselben als Zeuge erscheinenden comes Burchardus de Luken zu dem älteren Grafen Burchard von Lucka und zu dem von Wilbrand von Hallermund beerbten comes Burchardus aufgefaßt wird.

Bei weitem als das natürlichste erscheint es, mit v. Hoderberg zu Cal. III, Nr. 8 und Wippermann, Buffig. S. 409 den jüngeren Burchard von Lucka für den Sohn des a. 1130 ermordeten und zugleich für den Erblasser Wilbrands von Hallermund zu halten. Freilich wendet v. Alten S. 143 dagegen ein, der ältere Burchard könne keinen Sohn hinterlassen haben, weil dann Kaiser Lothar die Gandersheimische Schirmvogtei nicht dem Sohne seines Fremdes entzogen und an Graf Sigfrid von Bomeneburg gegeben haben würde.

Aber dieser Auffassung liegen zwei bereits in §. 12 aufgedeckte Irrthümer zu Grunde, nämlich einerseits, daß die Verleihung der Stiftsvogtei auch zu jener Zeit dem Kaiser zugestanden habe, andererseits daß Burchard von Lucca *advocatus principalis* gewesen sei, wie nach ihm Sigfrid von Bomeneburg. Wenn jener aber, wie ich sehr glaublich gemacht zu haben meine, nur *viceadvocatus* (Edelvogt) gewesen ist, so kann der jüngere Burchard als sein Sohn recht wol dieses Amt des Vaters besessen haben, da vor Burchard von Wöltingerode a. 1188 kein anderer Gandersheimischer *advocatus* dieser Kategorie sicher bekannt ist. Es ist aber noch sehr zu beachten, daß in der Urkunde von 1134 (s. §. 12) Liudolfus de Waltingerothe gerade zwischen dem Stiftsvogte Sigfrid von Bomeneburg und „Liutgardis abbatissa cum toto Gandersheym conventu et familia“ aufgeführt ist, wonach man sehr geneigt sein darf, ihn trotz der fehlenden Bezeichnung für den *viceadvocatus* zu nehmen. Aber der Mangel des Titels gibt die Vermuthung an die Hand, daß Ludolf von Wöltingerode nicht eigentlicher *viceadvocatus* gewesen, sondern nur die Stelle eines solchen vertreten habe, nämlich für den noch unmündigen Sohn des erschlagenen Burchard von Lucca. Die Annahme aber, daß der von diesem hinterlassene Sohn a. 1134, also vier Jahr nach der Ermordung des Vaters, noch unmündig gewesen sei, stimmt sehr gut, wenn die Mutter des älteren Burchard nicht für eine Tochter der Ida von Elstorp, sondern nach der andern Ueberlieferung für deren Enkelin genommen wird, wobei dann, wie §. 11 nachgewiesen ist, Burchard I. bei seiner Ermordung höchstens etwa 35 Jahre alt gewesen sein kann. Es bleibt aber auch denkbar, daß der unmündige Sohn, der zur Verwaltung der *Viceadvocatie* noch nicht tauglich war, bei der Wiederbesetzung derselben, da ja hier ein Erbrecht nicht bestand, wirklich übergangen und Ludolf von Wöltingerode der eigentliche Amtsnachfolger Burchards von Lucca geworden sei. Mehr hierüber in §. 16.

Für den von Gr. Wilbrand beerbten comes Burchardus hat v. Alten den jüngeren Burchard von Lucca schon

deshalb nicht nehmen können, weil nach seiner Ansicht, wie bemerkt, die Urkunde, durch welche jener allein bekannt ist, in d. J. 1168 fällt. Auch wenn man mit Wippermann dieselbe in die Zeit des Hoftages zu Hannover a. 1163 setzt, erscheint es schwer glaublich, daß aus dem Erbe des in jener Urkunde als Zeuge erscheinenden Burchard von Lucka noch während desselben Jahres¹⁴²⁾ das Kloster Loccum gestiftet sei, zumal wenn man den im Anhängsel der *Vetus narratio* angegebenen Stiftungstag 19. März als richtig anerkennt. Aber nachdem die Beschränkung der Urkunde auf jene beiden Termine sich als unberechtigt erwiesen hat, ergibt sich die Möglichkeit innerhalb des bis jetzt für deren Zeit ermittelten Spielraumes eine solche Bestimmung zu treffen, welche es gestattet, den jüngeren Burchard und den vor der im Jahre 1163 stattgefundenen Stiftung von Loccum gestorbenen comes Burchardus ohne Anstoß für dieselbe Person zu nehmen. Da nämlich Herzog Heinrich d. L. a. 1162, Febr. 3 zu Corvei eine Urkunde ausstellte (s. Prutz, *Heinr. d. L.*, Urk. Nr. 10), so erscheint es als eine sehr zulässige Vermuthung, daß derselbe von da aus auch das in mäßiger Entfernung gleichfalls an der Weser belegene Minden besuchte, und daß bei dieser Gelegenheit die Bestätigung der Schenkung des *Mirabilis* stattfand; ferner aber auch als eine nicht verwerfliche Annahme, daß der dabei anwesende Graf Burchard II. von Lucka so bald hinterher gestorben sei, daß aus seiner Erbschaft im folgenden Jahre 1163 am 19. März das Kloster Loccum gestiftet werden konnte; noch besser stellt sich die Sache, wenn die Stiftung, wofür ich in §. 2 ein Anzeichen nachgewiesen habe, erst nach dem 20. August stattgefunden hat.

Die Hypothese, zu welcher v. Alten (nach dem nicht erwähnten Vorgange v. Spilcker's *Bat. Arch.* 1827, S. 236) seine Zuflucht hat nehmen müssen, nämlich daß der jüngere

¹⁴²⁾ In Jahrg. 1875, S. 216 ff. hat v. Alten nachzuweisen gesucht, daß das Stiftungsjahr vielmehr 1153 sei, wogegen zu halten, was von mir ebd. S. 393 zur Widerlegung gesagt ist.

Graf Burchard von Lucka in Wahrheit der älteste Sohn des Grafen Wilbrand von Hallermund dieses Namens sei, der von dem ererbten Gute her den Namen angenommen habe, ist ganz fein ausgedacht¹⁴³⁾, aber doch nichts weniger als wahrscheinlich. Denn es erscheint sehr unglaublich, daß dieser Sohn Wilbrands seinen Namen von einem Gute her geführt haben sollte, das schon vorher zur Stiftung des Klosters verwandt und auch bis dahin nicht in seinem besonderen Besitze gewesen war, da bei der Stiftung der Vater Wilbrand als Eigenthümer auftritt; nicht minder ferner, da v. Spilcker und v. Alten den älteren Burchard von Lucka für den von Wilbrand von Hallermund beerbten comes Burchardus haben erklären müssen, daß die Stiftung des Klosters aus dieser Erbschaft erst 33 Jahre nach dem Tode des Erblassers erfolgt sei, wofür auch die Bestätigungs-Urkunde B. Annos keinerlei Anhalt bietet. Kurz diese Hypothese ist durchaus nicht geeignet, die natürlichste Auffassung, daß der jüngere Graf Burchard von Lucka ein Sohn des älteren und zugleich der comes Burchardus sei, aus dessen Erbe das Kloster Loccum gegründet wurde, zu beeinträchtigen, nachdem die der letzteren entgegengesetzten Bedenken beseitigt sind.

§. 16.

Verwandtschaft der beiden Burchard von Lucka mit Wilbrand I. von Hallermund und vermuthlich mit Rudolf I. von Wöltingerode.

Daraus daß Graf Wilbrand I. von Hallermund durch Bischof Anno als heres legitimus des comes Burchardus

¹⁴³⁾ Man hätte sich übrigens für diese Annahme auf Hoppenrod, Gräfl. Stammbaum (1570) S. 56 berufen können. Hier wird nämlich berichtet, der a. 1151 gestorbene zweite Burchard von Luckaw, aus dessen Nachlaß von seinen Schwägern, den Grafen von Oldenburg und Hallermund, das Kloster gegründet sei, habe vor seinem Tode befohlen, ihn wie seine Voretern in einen ausgehöhlten Baumstamm zu verpflocken. Diese Erzählung stammt offenbar aus der *Vetus narratio* her, wo aber von Burchard, dem ältesten Sohne Wilbrands I. von Hallermund berichtet ist, daß sein Leichnam *trunco clausus* von Bentheim nach Loccum geschafft sei.

(de Lucka) bezeichnet wird, aus dessen Nachlasse das Kloster Loccum gegründet wurde, läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß er zu diesem in näherer verwandtschaftlicher Beziehung gestanden habe. Ueber die Art dieser Verwandtschaft sind aber sehr verschiedene Meinungen ausgesprochen. Daß Wilbrand nicht der Eidam des Erblassers gewesen sein könne, wie zuletzt v. Alten angenommen hat (auch wieder Jahrg. 1875, S. 242), ist schon früher in §. 8 klar geworden. Gebhardi, Hamb. Verm. Bibl. III, 70, und v. Hodenberg haben ihn für den Sohn jenes Burchard genommen¹⁴⁴), wobei der letztere sich darauf stützt, daß Wilbrands ältester Sohn Burchard nach der gewöhnlichen Sitte seinen Namen von dem Vatersvater her erhalten haben werde. Aber mit Recht hat v. Alten erinnert, der Ausdruck „successor et heres legitimus“ unter Verschweigung des eigentlichen Verwandtschaftsverhältnisses könne doch fast unmöglich von dem leiblichen Sohne verstanden werden, und die angezogene Sitte, die auch leicht durch den Tod des erstgeborenen Sohnes gestört werden konnte, ist keineswegs so fest und allgemein, daß sie gegen den natürlichen Sinn des überlieferten Ausdruckes entscheiden darf. Dieser empfiehlt es auch nicht, nach einer andern Vermuthung v. Hodenbergs Wilbrand für einen Bruder des Erblassers zu halten, und man wird glaublicher eine etwas entferntere Blutsverwandtschaft anzuerkennen haben, die aber noch zur Erbschaft berechtigte. In diesem Sinne hat denn Wolf S. 9 vermuthet, comes Burchardus sei Wilbrands Oheim oder Bruderssohn, Wippermann aber (Buckfig. S. 408), er sei dessen Mutterbruder gewesen.

Nachdem nun aber in §. 14 als das wahrscheinliche nachgewiesen ist, daß jener comes Burchardus der jüngere Burchard von Lucka sei, und zwar ein Sohn des a. 1130

¹⁴⁴) Schon Gruben, Orig. Hanov. 115. 116. hat nicht für unmöglich gehalten, daß Wilbrand I. von Hallermund von dem a. 1130 ermordeten Burchard von Lucka abstamme und erst nach der Gründung des Klosters sich nach der Burg Hallermund benannt habe, vgl. §. 7, S. 31.

ermordeten älteren, in §. 10 aber, daß Burchard I. frühestens a. 1195, und in §. 6, daß Wilbrand I. c. 1106 geboren sei, erscheint es als die natürlichste Annahme, daß dieser ein jüngerer Bruder Burchards I. und somit ein Vaterbruder des von ihm beerbten Burchards II. war. Hiermit stimmt zunächst recht gut, daß laut der Stiftungsurkunde des Klosters Schinna (§. 6) Wilbrand die villa Schinna von seinen Vorfahren ererbt hatte, und daß bis a. 1241 außer der Advocatie über dieses Kloster auch verschiedene Besitzungen in dessen Nähe an der linken Seite der Weser den Grafen von Oldenburg gehörten, an welche Familie sie ohne Zweifel durch Wilbrands jüngere Tochter Beatrix gekommen waren, s. v. Alten S. 166, wo noch die Urkunde Cal. VII, Nr. 167 nachzutragen. Denn es ist durchaus glaublich, daß diese unweit Loccum an der andern Seite der Weser gelegenen Besitzungen den gemeinschaftlichen Vorfahren Burchards I. von Lucka und Wilbrands I. von Hallermund gehört haben, wobei auch zu beachten, daß nach Hamelmann, Opusce. p. 690, die Burg Stolzenau (gleichfalls am linken Weserufer zwischen Loccum und Schinna) zur Graffschaft Lucka gehört haben soll, und daß Rathlef, Gesch. d. Graffsch. Hoya II, 52 nach alten Handschriften angibt, die Grafen von Lucka hätten bei Stolzenau Besitzungen gehabt.

Ferner paßt zu der angenommenen Verwandtschaft zwischen Burchard I. und Wilbrand I. auch die Beziehung, welche beide zu Friesland zeigen, nämlich jener durch seine friesische Graffschaft und den anscheinend friesischen Namen seiner Mutter Harma, dieser durch seinen eigenen friesischen Namen (vgl. §. 6). Wenn beide für Brüder genommen werden, so daß auch Wilbrand ein Sohn der Harma ist, bietet sich die Vermuthung, daß dieser als zweiter Sohn nach bekannter Sitte den Namen von dem Vater seiner Mutter her erhalten habe, also von dem unbekanntem Gemahle der Oda, für welchen hierdurch der Name Wilbrand und friesische Heimath gewonnen wird. Es läßt sich auch vielleicht denken, daß von diesem her eine vom Stifte Bremen abhängige friesische Graffschaft zunächst an seinen Eidam (N. von Lucka), dann an seinen älteren Enkel

Burchard von Lucka gekommen sei, natürlich nicht nach Erb-
recht, sondern durch eine Begünstigung des Erzbischofs, die
aus den im §. 14 dargestellten Verhältnissen hervorgieng
(vgl. jedoch unten). Für die Lage dieser Grafschaft ist mög-
licherweise in der Beziehung, welche Wilbrands Gemahlin
Beatrix zu der nordwestlichen Gegend des deutschen Reiches
zeigt, ein Fingerzeig zu finden; man kann nämlich geneigt
sein, sie danach in den Gauen Hunesga und Fivilga (Prov.
Groningen) oder auch im Emsgau zu suchen, wo R. Heinrich IV.
dem Erzbischofe Adalbert von Bremen a. 1057 und a. 1062
Comitate schenkte, s. Hamb. Nr. 79. 88. Hinsichtlich der
Hallermundischen Lehen im Bremischen Gebiete (§. 14) zeigt
sich jetzt übrigens die Möglichkeit, daß sie nicht aus der
Luckaschen Erbschaft an Wilbrand I. von Hallermund gekom-
men, sondern durch diesen unmittelbar vom Vater her ererbt
sind; jedoch wird die andere Auffassung durch die friesische
Grafschaft Burchards von Lucka mehr empfohlen.

Wie nun hiernach die älteren Hallermunder sich als ein
Zweig der alten Edelherren von Lucka darstellen, so kann der
Kreis dieses Geschlechtes vielleicht noch nach einer andern
Seite hin eine wichtige Erweiterung erhalten. Es ist nämlich
Graf Burchard von Lucka insbesondere zu dem Stifte Gan-
dersheim und seiner Nachbarschaft in enger dreifacher Be-
ziehung gefunden, als advocatus (oder genauer viceadvocatus)
des Stiftes, als Inhaber eines (vom Stifte abhängigen)
Comitates bei Gandersheim und als Vasall des Grafen
Hermann von Winzenburg; mit einiger Sicherheit darf man
annehmen, daß mit allen diesen Verhältnissen auch der Besitz
von Lehngütern verbunden war. Der natürlichen Annahme,
daß in allen diesen Stücken Burchard II. seinem Vater nach-
gefolgt sei, steht kein Hinderniß im Wege, nachdem die Verhält-
nisse der Stiftsvogtei in §. 12 aufgeklärt sind. Aber daß irgend
etwas davon an Wilbrand von Hallermund als Burchards II.
successor et heres legitimus gekommen sei, ist nicht allein
durch keine Spur angedeutet, sondern es finden sich auch positive
Merkmale des Gegentheiles darin, daß schon vor dem Aussterben
der älteren Hallermunder mit Wilbrands I. letztem Sohne

Ludolf I. († 1191) Graf Burchard von Woldenberg einerseits a. 1188 als Gandersheimischer Viceadvocat gefunden ist (§. 12), anderseits a. 1186 als Inhaber des Comitatus im Ambergau, der wahrscheinlich zu dem Graffschaftsgebiete Burchards I. von Lucca gehört hatte (§. 13). Wenn also Wilbrand I. von Hallermund diesen Theil der Lucca'schen Erbschaft nicht überkommen hat, so erklärt sich dies unschwer daraus, daß sein Erbrecht sich gerade nur auf den allodialen Besitz bezogen haben wird. Aber wenn die dem strengen Erbrechte nicht folgenden Lehnsämter und Lehns Güter in andere Hände kamen, so bleibt doch auch hier nach der herrschenden Sitte eine Präsumtion der Verwandtschaft, zumal bei der kirchlichen Advocatie (vgl. §. 13), und gerade bei der Gandersheimischen Viceadvocatie findet sich eine deutlichere Spur, daß sie von den Grafen von Lucca an eine durch Verwandtschaft nahe stehende Familie übergegangen sei.

In §. 12 ist nämlich nachgewiesen, daß das von Burchard I. von Lucca besessene Amt eines Gandersheimischen viceadvocatus später in den Händen der Grafen von Wöltingerode war, worüber sicheres Zeugniß zuerst a. 1188. Jedoch ist in §. 15 bemerkt, daß schon in der Urkunde, des Bischofs Bernhard vom J. 1134 Ludolf von Wöltingerode zwischen dem advocatus Sigfrid von Bomeneburg und der Abtissin mit ihrem Convente in einer Weise aufgeführt ist, welche ihn trotz des fehlenden Titels als viceadvocatus kenntlich zu machen scheint, aus diesem Mangel des Titels aber gemuthmaßt worden, daß Ludolf von W. jenes Amt nur interimistisch während der Unmündigkeit des von Burchard I. hinterlassenen Sohnes Burchard II. verwaltet habe. Verhält sich dies demgemäß, so wird man Ludolf von W. nicht gerade für den legitimus tutor Burchards II., also für dessen damaligen nächsten mündigen Schwertmagen zu halten brauchen, welche Eigenschaft für jene Stellung nicht erforderlich war, aber doch stärkeren Grund haben, eine nähere Verwandtschaft zu muthmaßen. Man kann dann weiter vermuthen, daß Burchard II. von Lucca nach dem Eintreten seiner Mündigkeit aus irgend welchem

Grunde (vielleicht wegen Schwächlichkeit, die man aus seinem frühen Tode muthmaßen kann) die Vogtei nicht selbst übernommen habe, die nunmehr definitiv bei den Wöltingeröbern geblieben sei. Aber einfacher stellt sich die Sache, wenn man annimmt, daß Rudolf von Wöltingerode trotz des in der Urkunde vom J. 1139 fehlenden Amtstitels damals wirklicher Viceadvocat gewesen sei, nämlich nach der Ermordung Burchards I. von Lucka als der mächtigste der Familie (wenigstens in der Gegend des Stiftes) von der Abtissin für dieses Amt erwählt, weil der hinterlassene unmündige Sohn es nicht verwalten konnte und doch auch kein wirkliches Erbrecht an dasselbe besaß. Ganz ähnliches läßt sich hinsichtlich des von Burchard I. besessenen Gandersheimischen comitatus vermuthen, der sich später gleichfalls in den Händen der Familie Wöltingerode=Woldenberg findet (§. 13). Den Titel als comes führt Rudolf I. (s. unt.) von Wöltingerode, so viel ich finde, zuerst in einer Urkunde vom J. 1142 (Heinecc. Antt. Gosl. p. 126), woraus freilich nicht folgt, daß er nicht schon früher einen mittelbaren Comitatus besessen habe, aber doch als möglich erscheint, daß er den Grafentitel gerade dem früher von Burchard von Lucka besessenen Gandersheimischen Comitatu verdankt. In diesem Falle müßte er unmittelbar in die Stelle Burchards I. getreten sein, woraus dann wieder für die Vogtei ein gleiches anzunehmen wäre.

Zu diesen allerdings nur unsicheren Spuren der Blutsverwandtschaft zwischen denen von Lucka und denen von Wöltingerode tritt ein anderes beachtungswerthes Merkmal in den beiderseits üblichen Namen. Wie nämlich die Namen Rudolf und Burchard sich in den beiden ersten Generationen der Wöltingeröder finden (s. unt.), so auch bei den Söhnen Wilbrands I. von Hallermund, der für einen geborenen Luckaer zu halten ist, und bei den durch seine Tochter Beatrix von ihm stammenden Oldenburgeru (vgl. Num. 26), während die jüngeren Hallermunder den Namen Burchard nicht festgehalten haben, der andererseits in dem eigentlichen Luckaischen Zweige zufällig ausschließlich erscheint. Ferner erklärt sich aus der Hypothese jener Verwandtschaft sehr gut der ziemlich

auffallende Umstand, daß die Woldenberger, die Nachkommen der Wöltingeröder, im Bremischen erzbischöfliche Lehen besaßen¹⁴⁵⁾, wie es vorher (Anm. 132) von den Hallermundern gefunden ist. Denn es läßt sich nunmehr annehmen, daß die Lehen beider Familien zuerst einem Herrn von Lucka ertheilt waren, von dem die Wöltingeröder nicht weniger stammten als die Luckaer und die Hallermunder. Von besonderer Wichtigkeit ist aber endlich, daß Rudolf I. von Wöltingerode in der Nachbarschaft von Luccum enge blutsverwandtschaftliche Beziehungen hatte. In einer Urkunde des Bischofs Siward von Minden (1120—1140), Subs. VI, Nr. 108, erscheint derselbe nämlich als Mundiburd der Nonne Rasmoda zu Wunstorf, einer Tochter des verstorbenen Eico, und ihrer Schwester Bertheidis, Nonne zu Freckenhorst, welches Amt regelmäßig dem nächsten Schwertmagen zukam¹⁴⁶⁾. Die Urkunde betrifft eine Schenkung der Rasmoda an das Stift Minden, welche „in pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis in placito comitis Hildeboldi de Rothen“ erfolgte. Der Vater jener Schwestern wird derselbe Eico sein, welcher in einer andern Urkunde desselben Bischofs, Subs. VI, Nr. 106, und auch schon früher in einer Urkunde des Bischofs Witelo (1097—1119), Subs. VI, Nr. 104, an Gerichtsstätten des Gaues Marstem mitten unter angesehenen Edlen des Mindenschen Sprengels als Zeuge erscheint¹⁴⁷⁾. Die an Rasmoda von dem Vater her

¹⁴⁵⁾ Mushardt, Brem.-Verd. Rittersahl, S. 54. 61. 62, vgl. Bogt, Monn. ined. II, 62. Damit ist zusammenzuhalten, daß in zwei a. 1228 zu Hamburg ausgestellten Urkunden von Albertus dux Saxonie, Hamb. Nr. 489. 491, Heinricus comes de Woldenberge (Nr. 491 corrupt Vrildeburch) als Zeuge erscheint.

¹⁴⁶⁾ Rudolf gab als Mundiburd seine Einwilligung zu einer Schenkung der Rasmoda an das Stift Minden und erhielt dagegen vom Bischofe 10 Pfund. Von Alten, Ztschr. f. NS. 1860, S. 42, hat nicht unrichtig angenommen, dieses Geld sei für die Verzichtleistung auf Erbensprüche gezahlt, und daraus die Verwandtschaft geschlossen. Aber diese folgt auch schon unmittelbar aus dem Mundium.

¹⁴⁷⁾ Allerdings kommt in Nr. 108, wo der verstorbene Eico erwähnt ist, noch ein anderer Eico unter den Zeugen vor, aber als einer

gekommenen Güter zu Kirchwehren und Bordenau (beides N. Neustadt a. R.) lagen innerhalb jenes Gaues. Danach war jener Eico in dem nördlichen Theile desselben ansässig, und durch die nahe Verwandtschaft Ludolfs von Wöltingerode mit jenem wird für denselben auch die Verwandtschaft mit den benachbarten Edlen von Lucka glaublicher.

Es ist aber dieser Ludolf von Wöltingerode überall der erste dieses Geschlechtsnamens, der aus glaubhaften Quellen bekannt ist. Zuerst erscheint derselbe Walkenr. UB. I, Nr. 1 als Zeuge bei einer Resignation des Herzogs Lothar, also vor 1125, wo derselbe Kaiser wurde; dann zunächst in mehreren zu Goslar ausgestellten Urkunden R. Lothars aus den Jahren 1129. 1131 (Stumpf, Regg. 3242. 3246. 3255. 3256). Unter diesen ist für die Genealogie der Woldenberger von besonderer Wichtigkeit die vom 17. Juni 1129 (Stumpf Nr. 3246, Heinecc. Antt. Gosl. p. 125), in welcher R. Lothar einen Tausch zwischen dem Stifte Simonis et Judae zu Goslar und dem Kloster Niechenberg bestätigt, bei dem jenes durch den Probst Gilbert und „Liudolfus de Woltingeroth eiusdem aeccliesiae advocatus“ vertreten war,

der letzten, so daß er geringeren Standes zu sein scheint als der in Nr. 104. 106 noch vor Grafen genannte und der Vater der Rasmoda, wahrscheinlich derselbe mit dem Eico, der in Nr. 105 unter den hier von den nobiles gesonderten liberi steht. Ist aber der Eico in Nr. 106 kein anderer als der in Nr. 108 als verstorben erwähnte Vater der Rasmoda, so ist natürlich Nr. 108 jünger als Nr. 106. Seine Urkunde ist nun mit Recht in 1127—1140 gesetzt (Regg. Nobil. de Monte Nr. 6, Regg. Schaumb. Nr. 25), weil der in derselben erscheinende Domprobst Heinrich nicht vor 1127 angetreten sein kann, da sein Vorgänger Theodulf am 1. Oct. 1127 starb (Westf. Prov.-Bl. III, 1, S. 173). Wichtig ist auch Nr. 106 in Regg. Nobb. de M. Nr. 5 als älter anerkannt (wahrscheinlich gerade wegen jenes Eico), aber durch ein Versehen um dieser Priorität willen in 1121—1127 gesetzt. Denn da Nr. 108 möglicherweise noch in das Jahr 1140 als das letzte des Bischofs Siward gehören kann, wird die für Nr. 106 zulässige Zeit durch jene Priorität kaum merklich beschränkt. Der falsche Schluß, den v. Alten aus dem Widikindus advocatus in Nr. 106 gemacht hat, ist schon in Ann. 27 gerügt, dabei aber verkannt zu bemerken, daß gerade auch in Nr. 108 Widikindus advocatus erscheint.

Al. Riechenberg durch seinen Probst Gerhard und seinen Vogt Hugold. Unter den Zeugen stehen dann voran „Liudolfus filius Liudolfi de Waletingeroth et Ludgerus frater eius.“ Daß der Stiftsvogt Rudolf für den Vater zu nehmen sei, scheint an sich deutlich genug, wird aber ganz sicher, wenn man beachtet, daß unter den Zeugen auch sonst keine der vier contrahirenden Personen erscheint. In der unechten Urkunde vom 7. Februar 1131 (Stumpf Nr. 3256, Heinecc. p. 131) sind dieselben Zeugen wiederholt. Vater und Sohn Rudolf erscheinen später noch zusammen in einer Urkunde vom J. 1142 (Heinecc. p. 126), wo „Ludolphus comes de Waletingerod eiusdem ecclesiae advocatus“ (d. i. Montis S. Georgii, Grauhof) und dann als Zeugen „Ludolphus comes et filius eius Ludolphus, Wernherus filius sororis domini Ludolphi.“ Dagegen „Ludolfus de Waltingrot cum filiis suis“ als Zeugen in einer Urkunde vom J. 1150 bei Prutz, Heintr. d. L., S. 472. Mit dem zweiten Sohne Ludger zusammen wird Rudolf gelegentlich seines a. 1153 in hohem Alter erfolgten Todes genannt¹⁴⁸⁾. Dabei ist ganz deutlich,

¹⁴⁸⁾ Ann. Palid., MG. XVI, 86 zu a. 1153 „Liudolfus de Waltingerode, precipuus magnatum sui temporis, longevus obiit X. Kal. Mareii. Huius filius Liudigerus in dissensione ducis (Henrici Leonis) et marchionis (Adalberti Ursi) occisus inter Osterrodense castrum et Hiresberg voluntate patris in cenobium Palidense delatus ibidem tumultus est, deditque pro eo pater beneficium in Stidiem solvens solidos 21 Goslariensis monete.“ Hiernach in der Sächsischen Weltchronik, ed. Weiland, in MG., Deutsche Chroniken II, S. 219 „Do starf Ludolf van Waltingerode, en hoge herre unde en alt herre. Sin sone Ludinger ward geslagen twisehen Osterrode unde Hirtesbereg under deme orloge, dat sie irhaver hadde twisehen deme hertogen unde deme maregreven. He ward begraven to Polide.“ Dasselbe wird kürzer, aber unrichtig unter a. 1156 berichtet in Croneken der Sassen (Mainz 1492), Chron. Both., Leibn. III, 346 „In dussem iare starff de hoge here Ludolff van Waltmrode un syne sone wart geslagen twisehen Osterode unde Hertesbereg.“ Gleichfalls unter a. 1156 hat die Hettlingsche Chronik in Abels Sammlung S. 139 „Her Ludeleff van Woltingerode wolde riden to Osterode, also he vor de stad kam, so overvell öne Hinrik van

daß hier Rudolf der Vater oder Rudolf I. zu verstehen ist, nicht aber nach der allgemein herrschenden Auffassung sein Sohn Rudolf II, wie denn jenes auch viel besser dazu paßt, daß er bei seinem Tode hochbetagt, also doch wol etwa 80 J. alt war. Außer den Söhnen Rudolf und Ludger, welchen letzteren er überlebte, hatte er noch die jüngeren Burchard und Hoher. Die drei Brüder Rudolf, Burchard und Hoher erscheinen dann nach Ludgers und Rudolfs I. Tode zusammen als Zeugen in der Urkunde Heinrichs d. 8. für Kl. Niechenberg vom J. 1154 (Guelph III, 451) und auch noch a. 1174 als Stifter des Klosters Wöltingerode, wobei in der Bestätigungs-Urkunde B. Adelogs (Lauenstein, Hist. dipl. II, 260) Rudolf und Machtilb als ihre Eltern genannt sind. Hiernach sind also die Stammtafeln der Wöltingeröder zu bessern.

Wenn nun Rudolf I. von Wöltingerode a. 1153 im Alter von etwa 80 Jahren starb, also etwa a. 1073 geboren war, während nach den in §. 11 gemachten Combinationen Burchard I. von Lucka nicht vor a. 1195 geboren sein kann, so erscheint es als das natürlichste, die Blutsverwandtschaft zwischen beiden vermuthungsweise dahin zu bestimmen, daß Rudolf ein Vaterbruder Burchards I. und folglich nach der oben gemachten Annahme auch Wilbrands I. von Hallermund gewesen sei. Für den Vater dieser beiden, der für den älteren Bruder zu halten, läßt sich der Name Burchard muthmaßen, dagegen Rudolf für dessen Vater, den gemeinschaftlichen Stammvater einerseits der Luckaer und Hallermunder, anderseits der Wöltingeröder, der für denjenigen Edelherrn von Lucka gehalten werden kann, an welchen zuerst die Bremischen Lehen kamen, die späterhin theils in den Händen der Hallermunder, theils bei den Nachkommen Rudolfs von Wöltinge-

Hertesberge unde sloch öne untruweliken dot“, wo Ludeleff offenbar fehlerhaft für Lüder Ludgers Tod wird aber in d. J. 1152 fallen, wo zwischen Heinrich d. 8. und Albrecht d. 3. der Streit über die Winzenburgische Erbschaft war. Das Todesjahr 1153 Rudolfs von Wöltingerode ist auch Ann. Stederb., MG. XVI, 207 bezeugt, der Todestag Febr. 20. in Necrol. Hildesh. ap. Leibn. I, 763 und im Wöltingeröder Necrologium, Ztschr. f. NS. 1851, S. 54.

rode gefunden werden. Insofern man annimmt, daß mit diesen Lehen die friesische Grafschaft Burchards von Lucka zusammenhieng, wird danach die vorher über ihren Ursprung vorgebrachte Vermuthung zu modificiren sein.

§. 17.

Graf Rudolf in den Gauen Guddingen und Flenithi
a. 1013. 1022.

Wolf S. 3 hat die Vermuthung ausgesprochen, daß derjenige Graf Rudolf, dessen comitatus im Gau Guddingen a. 1013 erwähnt wird¹⁴⁹), als Stammvater des in diesem Gau später erscheinenden Geschlechtes der Hallermunder zu betrachten sei, in welchem dieser Name stark in Gebrauch ist, und v. Hodenberg hat diesen Gedanken dahin modificirt, daß durch Wilbrands I. Gemahlin als eine von jenem Rudolf stammende Erbtochter demselben die Grafschaft Hallermund zugebracht und sein zweiter Sohn Rudolf gerade von dem Vater seiner Mutter her benannt sein werde. Jedoch nach demjenigen, was in §. 8 über Wilbrands Gemahlin erörtert ist, läßt sich diese Auffassung nicht halten, wogegen der wahrscheinlich gemachte Zusammenhang Wilbrands mit den Wöltingerödern, bei denen der Name Rudolf noch entschiedener herrscht und noch früher beglaubigt ist, wol geeignet scheint, aufs neue die Aufmerksamkeit auf jenen Grafen Rudolf von 1013 zu lenken, zumal wenn derselbe, wie Böttger, Brun. S. 214 und v. Alten S. 148 angenommen haben, mit demjenigen Rudolf identisch ist, welcher in der zweiten von Werla datirten Bestätigungs-Urkunde K. Heinrichs II. für das Michaeliskloster zu Hildesheim¹⁵⁰) a. 1022 als Inhaber

¹⁴⁹) Urf. von K. Heinrich II. a. 1013 (Guelph. IV, 434): „villa Ledhi in pago Guddingen in comitatu Luidolfi comitis.“

¹⁵⁰) Diese Urkunde findet sich auf dem K. Archive zu Hannover in zwei Exemplaren. Das eine, das sich selbst für Original ausgibt, ist nach Künzel, Diöc. S. 88 schwerlich älter als aus dem 13. oder 14. Jahrhundert, wogegen Hr. Archivrath Sudendorf in seiner vor längerer Zeit gemachten glossirten Abschrift, die mir derselbe gefälligst zur Benutzung gestattet hat, eine gleichzeitige Copie anerkennt. Das andere

einer praefectura im Gau Flenithi erscheint; denn in diesem Gau haben wir einerseits Burchard I. von Lucca, anderseits die Wöltingeröder mit Grafengewalt gefunden. Die vermuthete Identität dieser beiden Rudolf von 1013 und 1022 kann aber durch einen bisher übersehenen Umstand in starkem Maße gesichert werden. Die betreffende Stelle jener Urkunde von 1022 lautet nämlich folgendermaßen:

„Hee vero in prefectura Liudulfi in pago Flenithi: Holtbusen, Segusti, Pezunsun, Scellenstide, Graflon, Aluzun, Bezzem, Asbize, Reinleuessun, Hozingissen, Alacfurdi, Thiederessen, Halacboldessun, Tiuguste, Suthre, Harlisssem, Hathericheshem¹⁵¹⁾.“

Exemplar ist eine einem Texte der Vita Bernwardi angehängte Abschrift, von Lüntzel S. 88. 358 ins 11. Jahrhundert gesetzt, von Sudendorf ins 12.; letzterer hat sehr richtig erkannt, daß dieselbe in Wahrheit aus jenem vorgeblichen Originale stammt, vgl. Num. 151. Die Urkunde ist früher herausgegeben von Gruben, Orig. Hanov. p. 109, nach p. 104 aus einem Copiale vom J. 1321, und Lauenstein, Hist. dipl. I, 267 und Dioec. Hild. p. 103, der in jenem Werke nur von alten Pergamenten spricht, in der Vorrede zu diesem aber ein transsumptum archiv. Ecclesiae Cathedralis Hildesheimensis als Quelle angibt; derselbe muß aber den Lesarten zufolge dieselbe Quelle wie Gruben benutzt haben. Lüntzel hat dann in seinem Abdrucke, Diöc. S. 358, Urk. Nr. 10, die Copie des Hannoverschen Archives zu Grunde gelegt, aber mit einigen Besserungen aus dem vorgeblichen Originale. Nach diesem hat Böttger in seinen Werken „Die Brunnen“ und „Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands Abth. II.“ Stücke der Urkunde mitgetheilt, und zwar die hier in Frage kommende Brun. S. 211, Diöces. S. 361. Obgleich das vorgebliche Original zweifellos unecht ist, haben doch mit Sudendorf auch die Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Hannover S. 39 und v. Alten, Ztschr. f. NS. 1860, S. 26 angenommen, daß es Abschrift eines verlorenen echten Originals sei. Lüntzel, welcher Diöc. 88 dafür hält, daß die echte Urkunde vorhanden gewesen sei, oder doch habe angefertigt werden sollen, hat später Gesch. I, 183 sich entschiedener zu der Ansicht hingeneigt, daß ein nicht perfekt gewordener Entwurf frühzeitig benutzt sei, ein falsches Original zu verfertigen, und diese Auffassung scheint das meiste für sich zu haben. Stumpf, Regg. Nr. 1792 hat die Urkunde schlechthin bestermt. Jedenfalls aber ist ihr Inhalt glaubwürdig und wichtig.

¹⁵¹⁾ Es ist hierbei der Text des vorgeblichen Originals nach der

Von diesen 17 Orten finden sich die ersten fünf wirklich nahe beisammen liegend in dem sicheren oder wahrscheinlichen Gebiete des Gaues Fleithi, nämlich:

1) Holthusen (-son *b*) = Diderikholthusen im Plenarium des Michaelisklosters von 1321 und dem Güterverzeichnis von 1641, jetzt Wisbergholzen, A. Alfeld, Künzfel, Diöc. 147. 282, Gesch. I, 86. 327.

2) Segusti, vgl. Tradd. Corb. 418 Seguste in pago Fleithi, = Segeste, K. Wisbergholzen.

3) Pezunsun (-sum *b*., Pezun *Gr.*) = Petze, A. Alfeld.

4) Scellenstide (*Tcell - Gr.*) = Sellenstedt, A. Gronau.

5) Graflon (*Grafla Gr. B.*) = Grafelde, K. Adenstedt, A. Alfeld.

Abschrift von Sudendorf wiedergegeben. In der Copie hinter der Vita Bernwardi folgt auf Winithusen unter den Orten des vorhergehenden pagus Astfalo gleich Scellenstide u. s. w. Das fehlende ist dann aber hinter Hozingissen an der verkehrten Stelle eingeschoben. Derselbe Ausfall ist in der angeblichen Stiftungs-Urkunde B. Bernwards (Künzfel Diöc. Nr. 8), ohne hinterher ersetzt zu sein. Dadurch ist es klar, daß diese Urkunde nicht mit Künzfel, Diöc. 87, Gesch. I, 181 für echt zu halten ist, sondern vielmehr in demjenigen Stücke des Güterverzeichnisses, das sonst ganz mit dem der kaiserlichen Urkunde stimmt, gleich der obigen Copie aus einem Exemplare der letzteren Urkunde her stammt, in dem die bezeichnete Stelle durch Verschneiden des Schreibers überschlagen war. Da diese aber gerade den Umfang einer Zeile des vorgebliehen Originales ausmacht, so hat Sudendorf weiter mit Recht geschlossen, daß dieses die ursprünglichere Quelle sei. Die Unechtheit der Bernwardschen Urkunde (auch in Haun. NB. S. 39 und durch v. Alten a. D. anerkannt) wird außerdem noch durch die Namensformen angezeigt, die hier einen erheblich jüngeren Charakter tragen als in der kaiserlichen Urkunde.

In der folgenden Aufzählung habe ich den Namensformen des vorgebliehen Originales nicht bloß die Varianten der Copie hinter V. Bernw. nach Sudendorfs Abschrift (*b.*) beigegeben, sondern auch die des Textes bei Gruppen (*Gr.*) und der Lanensteinischen Texte (*L¹⁻²*), insofern sie von Gruppen abweichen, endlich auch die der angeblichen Urkunde von B. Bernward (*B.*), weil die jüngeren Formen dieser Quellen mehrfach die richtige Deutung unterstützen.

Dagegen haben die folgenden neun Orte von Künzcl und Böttger gar nicht oder nur durch unwahrscheinlichere Deutungen im Gau Flenithi untergebracht werden können; die früheren Deutungen innerhalb desselben Gaues von Lauenstein und v. Wersebe sind natürlich noch weniger glücklich gewesen¹⁵²⁾. Wol aber können jene Orte sämmtlich mit großer Glaublichkeit im Gau Guddingen aufgefunden werden. Die von Künzcl (meistens auch von Böttger) gar nicht gedeuteten Orte sind mit einem Kreuz versehen.

6) † Aluzun (-zum *b. B.*), nach Lauenstein Sitzum, A. Gronau; richtiger ein ausgegangener Ort bei Deinsen, A. Lauenstein, wo nach Baring I, 250 Ölzer Feld, Wiese, Steg, während Rudorff S. 314 dies alles in die Feldmark von Deilmissen, R. Esbeck, A. Lauenstein setzt.

7) † Bezzem (Bezzen *b. Gr.*, Bizzem *B.*), nach Lauenstein Netze, R. Graste, A. Alfeld. Vielmehr derselbe Ort, der nach Grupen, *Observ.*, p. 237, in einem Copiale von a. 1321 mit Besitz des Michaelisklosters mitten unter Orten des Gaues Guddingen aufgeführt wird, nämlich: Osede, Bantnem, Bekem, Hemmendorpe, Bernrode. Nicht weniger derselbe, wo auch Kloster Backenrode (Marienrode) begütert war: Cal. IV, Nr. 1. 3. a. 1125. 1131 *dimidia decima* in Bikeheim unter der ersten Dotation; dazu Nr. 3 von Bischof Bernhard $\frac{1}{2}$ mansus; Nr. 11 a. 1224 1 mansus und $\frac{1}{2}$ dec. zu Bekehem; Nr. 303 a. 1338 Bekem 1 m. (Urf. des Rathes zu Gronau); Nr. 346 a. 1359 Bekem prope Gronowe $\frac{1}{2}$ dec.¹⁵³⁾. Ferner

¹⁵²⁾ Künzcl, *Diöc.* 148 ff., *Gesch.* I, 77 ff., 331; Böttger, *Brun.* 210 ff., *Diöc.- und Gau-Gr.* II, 361; Lauenstein, *Dioec. Hild.* 28 ff.; v. Wersebe, *Beschr. d. Gaue* 2c. S. 178. 179. Die Deutungen Böttgers sind nur erwähnt, wo er von Künzcl, die v. Wersebe's, wo dieser von Lauenstein abweicht. Bei der neuen Bestimmung der Orte Nr. 6—14 sind besonders benutzt Barings Beschreibung der Saale im Amte Lauenstein (1744) und Rudorffs Beschreibung des Amtes Lauenstein in *Jtschr. f. NS.* 1858, S. 209 ff.

¹⁵³⁾ Verschieden ist Bikem iuxta Honhamelen, wo Backenrode von Bischof Hermann 1 mansus erhielt Cal. IV, Nr. 6 a. 1180, vgl. Nr. 11 a. 1221 Bekehem 1 m., Nr. 69 a. 1285 Bekem apud

unter den Gütern des Klosters Lamspringe a. 1178 Byken, Kofen, Winzenb. Nr. 3 (Cop.), vgl. Lünzel, Gesch. II, 158¹⁵⁴). Endlich auch Bekem, wo Kl. Amelungsborn a. 1189 einen Theil des Zehnten erwarb¹⁵⁵). Ausgegangener Ort in der

Honhamelen 1 m. Dieser Ort ist auch Nr. 70 a. 1288 zu erkennen (wo v. Hohenberg den bei Gronau verstanden hat), weil hier Ecbertus Camerarius mit 1 m. zu Bekem belehnt wird, wie nach Nr. 69 Ludolfus Camerarius auf 1 m. zu Bekem apud Honhamelen Anspruch hatte = Beckum, K. Hohenhameln, A. Peine.

154) In dieser Urkunde sind nach einander aufgeführt: Esbeck = Esbeck, A. Lauenstein, Tedeneshem = Deinsen desgl. (Lünzel falsch Dehnfen, A. Alfeld), Bantennem = Banteln u. Gronau, Byken, Quickborne, bei Eldagsen ausgegangen, Bar. II, 64. In der Lamspringer Urkunde von 1149, Kofen, Winzenb. Nr. 2 (Cop.) sind diese Orte geschrieben Asbicke, Hittingesheim et Thiedenesheim, Quickburne, während Byken fehlt und Bantenheim später in anderer Umgebung mit 1/2 m. vorkommt (wie Bantennem Nr. 3) und dec. Bantennem. Das mit Thiedenesheim hier engverbundene Hittingesheim wird der nach Rud. 316 bei Deinsen ausgegangene Ort unbekanntens Namens sein.

155) Böhmer, Exercitt. III, 111, Lünzel, Gesch. II, 217. Amelungsborn war auch sonst im Gau Guddingen begütert. In der päpstlichen Urkunde von 1197, Bar. II, Nr. 15, Falke, Tradd. Nr. 215 sind außer Swalenbusen in salinis (Salzhemmendorf, Kz. 130) zuletzt genannt: Reinleussen, Reinwardesse, Guddingen. Der letzte Ort lag nach Baring I, 52. II, 33 bei Deilmiffen, A. Lauenstein, während Rudorff S. 225 ihn als Sitz des alten Gangerichtes am Kreienholze zwischen Eime und Elze sucht. Außerdem findet sich derselbe als Gudinge in einer Urkunde des Michaelis-Klosters zu Hildesheim von 1132 ZfMS. 1868, S. 100. Reinwardesse ist das Reinwardesheim, wo nach der Urkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim a. 1158 (Baring II, Nr. 13) schon sein Vorgänger Bernhard dem Kloster Amelungsborn eine curia gab, nachdem Thidericus de Ricklinge cum filiis suis sie ihm resignirt hatte. Dieser bei Eldagsen ausgegangene Ort kommt sehr häufig in den Wülflinghäuser Urkunden vor, zuerst Reynwardissen Wülflh. Regg. Nr. 2, a. 1241 in ZfMS. 1861, S. 126, Renwordessen Cal. VIII, Nr. 21, a. 1245 u. s. w., auch Reywerdessen Sudend. IV, Nr. 200, a. 1371, später entstellt Kemmersen, Kemmesen, Kemsen, s. Wolf Nr. 25, Bar. II, 65, Cal. VIII, Nr. 21. Schwerlich ist jenes Reinwardesse, wo Amelungsborn begütert war, ein in Salzhemmendorf ausgegangenes Dorf Kemsen, auf welches das Feld im Kemsen Bar. I, 69, ein Holz der Kemsen und darüber der Kemshagen Rud. 327 von Rudorff gedeutet sind, welcher ebendahin fälschlich auch

Feldmark von Eime, N. Gronau, wo Bekumer Weg, Unger, Labe und die Feldlage „auf der Bekumer Kirche“ Kud. 311 (vgl. Bar. I, 158, wo Beke), gewiß zwischen Eime und dem nahen Gronau. Der bei den niederdeutschen Ortsnamen nicht seltene Uebergang des k in den Laut z (wie schon früher bemerkt) findet sich auch gleich bei dem folgenden Orte.

8) *Asbize* (*Esbike Gr.*, *Asbike B.*), sehr allgemein für *Esbeck*, R. Groß-Freden, N. Alfeld genommen, wodurch freilich nach Vünzels Bemerkung die Grenze des Gaues *Flenithi* gegen den Gau *Aringo* etwas eingezwängt wird. Richtiger *Esbeck*, N. Lauenstein, wie auch *Rudorff S.* 309 erkannt hat. Derselbe Ortsname ist *Aspice*, *Asbike*, *Esbeke* bei *Loccum*, s. S. 14.

9) † *Reinleuessun* (-*ueshem Gr. B.*, *Remleveshem L.* 2), nach *Lauenstein Röllinghausen*, N. Alfeld, nach *Böttger* bei *Schlem*, N. *Bilderlabe*, ausgegangen. Vielmehr wahrscheinlich = *Reinleuessen* unter den *Umelungsborn'schen* Gütern a. 1197¹⁵⁶), sicherer = *Reinleuessen* a. 1359¹⁵⁷), *Reinssen* a. 1499¹⁵⁸), ausgegangen in der

Reimfen im Lehnbriefe von 1632 bezieht, s. *Ann.* 158. Ueber *Reinleuessen* s. *Ann.* 156.

¹⁵⁶) S. *Ann.* 155. Wegen der Zusammenstellung muß man geneigt sein mit *Vünzel*, *Gesch.* II, 208 den Ort im Gau *Gubdingen* zu verstehen. Jedoch war *Umelungsborn* auch in einem andern *Reinleuessen* begütert, das in der Nähe des Klosters unweit *Bevern* lag, vgl. besonders die Urkunden von 1231. 1233 bei *Gruppen*, *Orig. Pyrmont.* p. 82, aus denen die Belegenheit dieses *Reinleuessen* bei *Ellersen* = *Allersheim* erhellt, und v. *Spilcker*, *Gr. v. Everst.* Nr. 295. 469. 475, wo nahe Beziehung des Ortes zu den Grafen von *Everstein* vorliegt. Bei dem a. 1575 zur Forst gehaltenen *Landgerichte* wird *Reilebsen* unter denjenigen Orten genannt, welche früher zum „*Landgerichte unterm Hagedorne unterm Eberstein*“ gehörten, s. *Vat. Arch.* 1837, S. 600. Jetzt *Reileffen*, R. *Golmbach*, $\frac{3}{4}$ Stunden von *Forst*.

¹⁵⁷) Nach *Guelph. IV*, 504 not. 39 verkaufte a. 1359 der *Johanner-Orden* an *Sigfrid* von *Homburg* neben Gütern zu *Quanthof*, *Deilmiffen*, *Everdagessen*, *Esbeck* und einer *Salzberedtigung* zu *Salzhenmendorf* (alles in N. *Lauenstein*) auch „seven hove to *Selde*, de dar ligget uppe dem velde to *Reinleuessen*.“ Also war der Ort schon damals in *Selbde* aufgegangen.

¹⁵⁸) *Silbesheim'scher* Lehnbrief vom J. 1499 für *Bartolt Bock* van

Feldmark von Sehle, A. Gronau (gleich bei Esbeck), wo Rudorff S. 306 sehr gut den Ort des Michaelisklosters erkannt hat, welches zu Sehle Land besaß, das eigentlich zu Reinlevesen gehört haben werde; denn das Güterverzeichnis von 1641 (s. Num. 163) bietet wirklich „Kenzler (l. Kenzen); siehe Seelde bei Gronau; eine Hufe.“

10) Hozingissen (-gesem B.), allgemein für Hönze, A. Gronau, genommen, aber vielmehr = Hosingessen sec. 15¹⁵⁹), Hossingessen a. 1499 (Num. 158) und a. 1515, Bar. II, Nr. 24, Hossingischen a. 1632 (Num. 158), Hossingen a. 1732, Bar. II, Nr. 25, vgl. „Schute Hüßfingen vorm Salze im Gerichte Lauenstein“ Wolf, Hallerm. Nr. 25 a. 1582. In Salzhemmendorf aufgegangen Bar. I, 63 ff., Rud. 326.

11) † Alacfurdi (Alefurdi Gr., Alecfurde B.), nach Lauenstein und Böttger Salzdetfurt. Richtiger = Alecforde a. 1237 in einer Urkunde des Klosters Escherde, Künzel, Diöc. 149, Alecvorde a. 1255 Cal. I, Nr. 28 bei einer Schenkung von Conegundis, Gemahlin Ludolfs von Hallermund, an Al. Barjinghamen; besonders in Wülfinghäuser Urkunden Cal. VIII, nämlich Alecvordhe Nr. 24 a. 1246, Alecforde Nr. 5. 69 a. 1238. 1326, Alecforde Nr. 67. 68 a. 1326, Alekvorde Nr. 78 a. 1333, Alforde Nr. 45

Northolt, ZMS. 1870, S. 91, worin Güter zu Daksen, Deinsen, Lübbrechtzen, Duingen, Eime, Banteln, † Gronau, Lede, Sehle, Hemmendorf, Gerdessen, Hossingessen, Reynssen, Deilmüssen, † Westfeld (Amt Alfeld), † Eddingehusen, Thüste, Esbeck, Oldendorf, Benstorf, † Sisten (A. Hildesheim), Elze, Stelre, Sackewott, von welchen Orten sich nur die vier bekreuzten nicht im Bereiche des Gaues Guddin-gen finden. Dieselben Orte sind in dem Lehubriefe von 1632 Bar. II, Nr. 26 aufgezählt, durch welchen Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig (damals Inhaber des Bisthums Hildesheim) seinen Kanzler Eugelbrechten mit den Gütern der Börde von Nordholz belehnt. Die beiden jetzt in Frage kommenden Orter sind hier Hosingischen und Reimsen geschrieben.

¹⁵⁹⁾ Homburger Lehnregister (Anh. der Lüneburger Lehnregister hgb. durch v. Hohenberg) Nr. 824. Es werden hier Güter zu Oldendorf, Hosingessen, Deilmüssen, Esbeck verlehnt, also in A. Lauenstein.

a. 1300 und später; auch Aleforde a. 1293, wo Albertus miles dictus Bok an Bischof Sigfrid eine Hufe vertauscht, Lüntzel, Diöc. 150 (wenn hier nicht Aleforde zu bessern). Ueberall = Aiferde bei Eldagsen.

12) Thiederessen (-em B.), nach Lauenstein „locus desolatus ad Inneram fluvium ad montem Wrisberg“, womit er Diderikesholthusen meinen wird, das aber in Wrisbergholzen erhalten ist, s. oben Nr. 1; nach v. Wersebe Diekholzen, das er irrig für Dietrichsholzhanzen nimmt; nach Lüntzel der frühere Ort Tidekesheim, Tidekessen unweit Salzdetfurt (den auch Kofen, Winzenb. 134 anerkennt und Böttger andeutet) oder auch der ausgegangene Ort Dessenzen bei Gr. Düngen. Richtiger ist das bei Eldagsen ausgegangene Didersen, Diersen zu verstehen^{159*)}.

13) † Halacholdessun (Alacholdessem B.), nach Lauenstein Garbolzen, A. Marienburg, nach v. Wersebe Harbarusen, A. Alfeld, aber vielmehr = Halboldessen Cal. VIII, Nr. 16 c. 1243¹⁶⁰⁾, gewöhnlich Harboldessen Cal. VIII, Nr. 44. 59 *rc.*, das nach Bar. II, 64 in der

^{159*)} Dydersen a. 1320 Scheidt, Ann. Nr. 53b, a. 1374 Cal. VIII, Nr. 133 und öfter; Dyderssen a. 1358 ebd. Nr. 116; Didersen a. 1364. 1367 Wülfingh. Regg. Nr. 86, 89, a. 1411 Cal. VIII, Nr. 164, c. 1350 Hallerm. *PK.* 888. 920. 934 (hinter Lüneb. *PK.*); Dedersen dgl. 871; 1 houe Didersen vor Eldagessen Lüneb. *PK.* 1110; Diderssen a. 1582 im Wedemeyerschen Lehubriefe Wolf, Hallerm. Nr. 25; Dierßer Kornzehute im Eldagser Felde Cal. VIII, Nr. 191 a. 1577; das große und kleine Dierßer Feld, zu dem der Dierßer Fahrweg führt, zwischen Eldagsen und Alvesrode Cal. VIII, Nr. 116, A. 1; in Diersen Keymanns Karte N. vom Hallerbruche, O. vom Jagdschlosse; Großen=Diersen und Kleinen=Diersen auf der Eldagser Feldmark ausgegangen Bar. II, 64. Schwerlich mit Recht ist auch das Thiederikingehusen der ersten Dotation des Klosters Backenrode (Cal. IV, Nr. 1. 3. 11 a. 1125. 1131. 1224) von Lüntzel, Gesch. I, 347 für denselben Ort genommen.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Rabodo de Haleboldessen Cal. VIII, Nr. 22 a. 1246, Aschwinus de Halboldessen Nr. 30 a. 1254, Jacobus de Halboldessem Cal. III, Nr. 578 a. 1305, Aschwinus de Halboldessen Cal. IV, Nr. 181 a. 1311, welche sämtlich sonst mit der Form Harberscheinen.

Eldagser Feldmark ausgegangene Hardebolzen, vergl. Cal. VIII, Nr. 16, A. 2 aus dem Wülfinghäuser „Huß-Register“ von 1546, nach Nr. 47, Ann. NO. von Eldagfen nach Hallerburg zu. Wegen der Verkürzung des Namens vgl. oben Alforde aus Alacurdi; das r ist für das ältere l durch Dissimilation eingetreten^{160*)}.

14) † Tiuguste (Tuig- Gr., Thuig- B.), nach Lauenstein Gr. Dünge n, A. Marienburg (auch nach Böttger, Brun. „vielleicht“, wogegen derselbe in Diöc.= u. Gau=Gr. den Ort nur als wüßt bezeichnet), nach v. Wersebe zweifelhaft; sicher Thüste, R. Wallensen, A. Lauenstein, wie nach Künzels Bemerkung der alte Name Tiuguste sich später gestalten mußte.

Alle diese neun Orte gehören nach den gegebenen Deutungen in das sichere Gebiet des Ganes Guddingen, und gerade dadurch, daß sie sich hier sämtlich mittelst der natürlichsten Deutungen unterbringen lassen, liegt der stärkste Beweis dafür, daß diese richtig sind, und daß die neun Orte nicht dem Gau Flenithi angehören, dem sie in der Urkunde aufscheinend zugewiesen sind, sondern dem Gau Guddingen. Wie der Irrthum der Urkunde am wahrscheinlichsten zu erklären sei, wird später zu erwägen sein, nachdem zuvor die drei letzten Orte betrachtet sind, welche stärkere Schwierigkeiten bringen.

15) Suthre (Suthere B.). Der hildesheimische Sprengel hat sechs Orte, die ihrem Namen nach in Frage kommen können:

a. Sottrum, A. Bockenem, besonders in Urkunden des Klosters Wölkingerode vorkommend, wie Suthere a. 1174,

^{160*)} Ein ganz analoger Wandel findet sich bei folgenden Ortsnamen: Odololdeshem a. 1150 Guelph. III, 444, Adelloldesheim a. 1166 Falke, Tradd. p. 223, Adelloldessen a. 1186 ebd. 226, Adololdesse a. 1197 ebd. Nr. 215, Adoldesheim a. 1220 v. Spilcker, Everst. 45; dagegen Aderoldessen a. 1302 ebd. 239 und a. 1340 Falke Nr. 360, Aroldessen a. 1282 Everst. 185; jetzt Aroldissen, Arholzen bei Stadoldendorf, s. Haffel u. Bege II, 337. Unrichtig hat Böttger, Diöc.= n. Gangr. II, 258, Ann. 416 das Kloster Aroldessen = Arosen, F. Waldeck, mit diesem Orte verwechselt.

Sudheren a. 1188, Sudere a. 1206. 1208, Sodere a. 1221 Lüntzel, Gesch. II, 228 ff., ferner Sottore prope Woldenberghe a. 1436 Diöc. 261, Sodder im Bann Holle, Archidiaconats-Reg. von c. 1470 ebend. 432¹⁶¹).

b. Gut Söder, A. Bockenheim, welcher Name aber auch einen anderen Ursprung haben mag, vgl. Harenb. 787.

c. Sofmar, A. Peine: Sutherem (iuxta Hamele) a. 1146 Kratz, Dom zu Hildesh. Nr. 3¹⁶²), Suttherem iuxta Honhamelen Sudend. UB. I, Nr. 59 a. 1265, Sossem c. 1470 Lüntzel, 429.

d. Söhre, A. Marienburg, besonders in den Urkunden des angrenzenden Klosters Marienrode erwähnt, welche in Cal. IV, von Nr. 32 a. 1265 an, den Ort sehr oft mit den Namensformen Sodherre, Sodhere, Sodere enthalten, zum Theil unter deutlicher Bezeichnung seiner Lage. Aber auch das Sutherem der ersten Dotation Nr. 1. 3. a. 1125. 1131, wo das Kloster 1 m. cum mansione erhielt, wird Lüntzel, Gesch. I, 347 (wo aus einer jüngeren Quelle Sudderem) richtiger für Söhre genommen haben als v. Hodenberg (Böttger) für Sorsum, A. Hildesheim, da es gleich nach Backenrode, Dieckholzen und dem bei diesem ausgegangenen Eilleringehusen genannt ist. Nicht minder wird Söhre zu verstehen sein unter Sutherre Nr. 4 a. 1146, wo das Kloster vom Bischof Bernhard „decimam unius forwerci“ erhielt (gleich nach Dieckholzen genannt) und danach auch unter Sudere Nr. 11 a. 1224, wo es damals „2 mansos cum

¹⁶¹) Dieses Sodder ist von Lüntzel S. 260 und Böttger S. 365 unrichtig für Söder genommen, wo die (katholische) Kirche nach Meese, ZfMS. 1861, S. 90 ums Jahr 1800 noch nicht bestand und von Abbe-lohde, Stat. Repert. IV, 42 a. 1823 nur als Hauscapelle des Grafen von Stolberg bezeichnet wird. Das alte Pfarrdorf Sodder kann nur Sottrum sein.

¹⁶²) Nach der ausdrücklichen Versicherung der Beitr. 3. Hildesh. Gesch. II, 246 hat jedoch das Original der Urkunde den übergeschriebenen Zusatz iuxta Hamele überall nicht (wol eine andere Ausfertigung als die von Kratz benutzte), wogegen aber Abt Henning in einem Copial am Rande bemerkt hat „iuxta Woldenberg“, womit Sottrum gemeint ist.

decima et decimam super 2 mansos et decimam super unum vorewerch“ besaß (unmittelbar nach Egenstedt genannt, das gleich bei Söhre liegt), also mit einiger Vermehrung, deren Quelle unbekannt ist; an beiden Stellen ist in den Anmerkungen wieder jenes Sorsum verstanden, obgleich in Nr. 11 dieser Ort schon vorher erwähnt ist, s. unter e.

e. Sorsum, A. Hildesheim: Das Godehardikloster zu Hildesheim hatte bei seiner Stiftung a. 1146 „in Sutherem (iuxta Embrike) VII mansos“ erhalten, s. Kraß, Dom zu Hildesh. Nr. 3, wo durch den übergeschriebenen Zusatz jenes Sorsum bei Emmerke deutlich bezeichnet ist. Vom Godehardikloster erwarb dann nach Cal. IV, Nr. 9 a. 1215 Al. Backenrode (Marienrode) durch Tausch „quinque mansos cum duabus mansionibus et aream unam cum duobus agris et molendinum unum in villa Sutherem“, offenbar jenen Besitz zu Sorsum, der dann in dem Marienröder Güterverzeichnis Nr. 11 a. 1224 als „in Sutherim quinque mansos cum V arcis et molendinum unum“ aufgeführt ist. Auch Sutherem Nr. 24 a. 1259 ist durch die Beschreibung der Lage als dieses Sorsum gesichert. Chron. Lerbee. Leibn. II, 175 Sutheren iuxta castrum Sturwold in diocesi Hildeshemensi. Nach Lünzel, Diöc. 105 lautete im 13. und 14. Jahrhundert der Name Sozerem, Socerum; Sudend. UB. II, Nr. 367 a. 1350 Zosserum bei Emmerke.

f. Sorsum, R. Wittenburg, A. Calenberg. Als ältere Namensform ist nach Analogie des vorigen Ortes und des Sorsum, R. und A. Wennigsen¹⁶³), Sutherem anzunehmen.

Unter diesen sechs Orten ist nun das Suthre des Michaelisklosters von Lancastein in Sottrum gefunden, obwohl dieses wegen seiner Zugehörigkeit einerseits zum Bann Hölle, andererseits zur Niedergohe des alten Antes Woldenberg (Lünzel,

¹⁶³) Dieses heißt Sutrem und Sutherem in der Urk. des B. Siward von Minden (1121—1140) Westf. I, Nr. 189 (Suthrem Subs. VI, Nr. 104), ferner Suthrem Cal. VII, Nr. 73. 74. 76. 86 a. 1287 1288. 1292; Sutherem Subs. VI, 148. 152; später Sosserum Cal. VII, Nr. 131 a. 1332, Sosserem Lünzb. Urk. 486, Sossem Cal. IX, Nr. 359 a. 1553.

Diöc. 161) ohne Zweifel dem Amberggau zuzurechnen ist. Deshalb haben v. Wersebe und Lünzel vorgezogen, Söhre zu verstehen, in der Meinung, dieses zum Gau Flenithi ziehen zu dürfen, obwol Lünzel eingesteht, daß es seiner Lage nach eher zum Gau Scotelingen gehöre. Diesem hat es denn auch Böttger S. 351 wegen seiner Zugehörigkeit zum *bannus Veteris Monasterii* mit vollem Rechte zugeschrieben, aber, weil nunmehr das Söhre der Urkunde im Gau Flenithi nicht aufzufinden war, den bequemen Ausweg ergriffen, dasselbe für einen wüsten Ort zu erklären. Richtiger wird man überall aufgeben, den Ort im Gau Flenithi zu suchen, dem ja auch die vorhergehenden neun Orte nicht angehören. Einen Anhalt für die richtige Bestimmung geben die jüngeren Nachrichten über Besitz des Michaelisklosters an solchen Orten, deren Namen auf altes Sutherem zurückgehen, nämlich 1) Söhre, 2) Sottrum, 3) Sossorem¹⁶⁴⁾, welcher Ort der Namensform nach am leichtesten für eines der beiden Sorsum genommen wird, aber wahrscheinlich doch vielmehr Sofmar sein wird, da in einer Urkunde von 1255 Sutherem

164) Das Güterverzeichnis des Michaelis-Klosters vom Abte Johann VI. Jaccenius aus d. J. 1641, veröffentlicht von Kraß im Hildesheimer Mittwochblatt 1834, Nr. 32. 33, zeigt Besitz des Klosters an folgenden hier in Frage kommenden Orten:

1) „Sodder; der Convent in Marienrode gibt von 16 Morgen, einem Hofe und Holzung 5 gGr. 4 Pf., 9 Schf. Rod., 9 Schf. Haf. (der große Kamp genannt zwischen Sodder und Diechholzen neben dem Zingenbergischen Wege)“. Desgleichen „Bessingerode, jetzt Marienrode; der Convent muß von 16 Morgen und einem Holztheile in Södder 9 Schf. Rod., 9 Schf. Haf. und 7 Solidi geben.“ Offenbar ist dies derselbe Besitz wie im Plenarium „Sodder XVI iugera cum I area et ligneto“ und von Lünzel, Gesch. I, 331 mit Recht auf Söhre bezogen.

2) „Sutherem bei Wohlenberg; 2 Hufen sind vertauschet mit der Advocatie in Senist-Keml.“ Es ist Sottrum zu verstehen und die Advocatie in Seinstedt und Kemlingen, wo das Kloster bedeutenden Besitz hatte.

3) Sossorem; von einem Rothofe und einer Hufe 18 Schf. Rod., 18 Schf. Ger., 18 Schf. Haf., 4 Schaffläse, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Meise, 1 Fl.“

mit Besitz des Michaelisklosters in einer Stellung aufgeführt wird, welche Sofmar erkennen läßt¹⁶⁵). Wäre dieses Sosserem, was aber weniger glaublich, für Sorsum, A. Calenberg, zu halten, so könnte Suthre für den zehnten Ort des Gaues Guddingen gelten, in dessen Umfang dieses Sorsum fällt. Wahrscheinlicher aber ist, wie sich alsbald zeigen wird, in demselben Sottrum zu erkennen.

16) Harlisse (—sen Gr.), zwischen der Neustadt Hildesheim und Iyum, A. Marienburg, ausgegangen (Künzel, Diöc. 151, Gesch. I, 332), und zwar in letzteres ausgegangen¹⁶⁶), ganz nahe vor der Stadt (Böttger, Brun. Not. 341), auf der rechten Seite der Innerste, wie aus Cal. IV, Nr. 169 hervorgeht. Der Ort war nach Iyum eingepfarrt (Beitr. z. Hildesh. Gesch. II, 191), das seinerseits zum Banne Detfurt gehörte. Da mehrere der Ortschaften dieses Bannes für den Gau Flenithi sicher bezeugt sind, hat man ihn in seiner Gesamtheit für einen Theil dieses Gaues genommen, wodurch also auch Harlisse demselben zufällt. Aber so wichtig auch die Archidiaconate für die Bestimmung des Umfanges der Gaue sind, darf man ihnen doch keineswegs unbedingt vertrauen. Denn obgleich dieselben ursprünglich immer nur Theile eines einzigen Gaues gebildet zu haben scheinen, haben doch später in ihrer Eintheilung nachweisbar manche

¹⁶⁵) Diese Urkunde des Bischofs Heinrich I. von 1255, Beitr. z. Hildesh. Gesch. I, 75 (vgl. Künzel, Gesch. II, 172) enthält eine Aufzählung zahlreicher Dörfer mit Besitz des Michaelis-Klosters: „Ekkelsem, Netologen, Seledhe, Hemstide, Huddessem, Eddessem, Bledhenem, Suthrem, Oslevessem, Helperthe, Hessedhe, Goderinge, Drothe, Arberge, Hymedhesdore, Holthusen, Segeste, Grasle, Evenigheroth, Eieshusen, Wallenstide, Heinen, Dotessem, Bethenem, Bervelte, Stemme, Levinge, Osedhe, Medele, Swallenhusen, Volkersem et Netelredhere.“ Die Reihenfolge ist eine geographische in der Richtung von Osten nach Westen, fast ganz an die Archidiaconats-Eintheilung sich anschließend. Suthrem zwischen Bledeln, B. Lühdde, und Deffelse, B. Garstedt, kann schwerlich ein anderer Ort sein als Sofmar, B. Hohenhameln.

¹⁶⁶) Güterverz. von 1641: „Harlessem am Wienberge, itzo Iyem“ und „Iyem; von 2 Rothhöfen und 3 Hüfen an dem Wienberge, vorher Harlessem.“

Änderungen stattgefunden, bei denen, nachdem die Gau-eintheilung ihre Bedeutung verloren hatte, die alten Gaugrenzen begreiflicher Weise nicht immer respectirt wurden. Der Bann Detsfurt erregt nun schon durch seine auffallende langgestreckte Gestalt einigen Verdacht gegen seine Ursprünglichkeit, und bei den nördlichsten dahin gehörigen Ortschaften, die an der rechten Seite der Innerste liegen, wird derselbe durch ihre politischen Verhältnisse verstärkt. Es sind dies außer Szum mit Harlisseu noch Lechstedt (ehemals R. Szum, Bz. 277), Heinde und Listringen, R. Heinde. Die letzten drei Orte gehörten zur niederen Gohc des alten Antes Woldenberg, die ohne Zweifel wesentlich dem Ambergau angehört (Lünzel 161). Szum gehörte zur sogenannten Domprobstei, einem Complexe zerstreuter Ortschaften, so daß hier aus dem politischen Verhältnisse nichts zu entnehmen ist; aber durch das kirchlich damit verbundene Lechstedt wird es gleichfalls nach dem Ambergau hingewiesen. Somit zeigt sich wenigstens die Möglichkeit, daß jene fünf auf der rechten Seite gelegenen Orte des Bannes Detsfurt, worunter Harlisseu, nicht zum Gau Flenithi, sondern zum Ambergau gehörten, und daß der Gau Flenithi sich nördlich nur bis zur Innerste erstreckte, die auch weiter abwärts eine Gaugrenze bildete (Lünzel 336), wenn nicht gar etwa bis zu dem waldigen Höhenzuge, der sich von Salzdetfurt nach Hechersum zieht. Auch aus der Beschreibung der maior comicia, die von den Woldenbergern an das Stift Hildesheim verkauft wurde (s. S. 13), „que incipit a Scirbeke iuxta Harlisseu“¹⁶⁷⁾ wird die Zugehörigkeit dieses Ortes zum Gau Flenithi nicht gefolgert werden können, weil jene maior comicia sich nicht bloß nach Lünzels Annahme auf diesen

¹⁶⁷⁾ Lünzel, Dioc. 155 bemerkt, daß der Schierbeck noch bei der Ziegelei zwischen Hildesheim und der Marienburg vorhanden sei; in Beitr. z. Hildesh. Gesch. II, 115 ist bezeugt, daß das Feld Schirhold (gewiß doch bei der Scirbeke) in der Nähe des Neustädter Ziegelhofes sich bis an das ausgegangene Dorf Harlisseu hin erstreckte. Somit lag dieses allerdings innerhalb der maior comicia.

Gau erstreckt zu haben scheint, sondern auch auf den Ambergau, s. oben S. 13.

17) Hathericheshem (Hatherikeshem *b.*, Hethericheshem *Gr.*, Haederichesem *B.*) = Heersum, *A.* Bockenem, *Kz.* 151. Dieser Ort gehörte zum Bann Holle, *Kz.* 434 (wo Hederixen), und zur niederen Höhe des alten Amtes Woldenberg, was vereint aufs stärkste für den Ambergau zeugt, dessen alte Malstatt Holle auch sehr nahe liegt. Böttger *S.* 361 hat deshalb, um das Hathericheshem von 1022 für den Gau Flenithi zu retten, dasselbe für einen in der Nähe von Harlisse ausgetretenen Ort ausgegeben, indem er es wunderlicher Weise von dem Hederixen des Archidiaconats-Registers unterscheidet, das er *S.* 365 als Heersum hat anerkennen müssen.

Es steht also hinsichtlich der drei letzten in der Urkunde von 1022 unter dem Gau Flenithi aufgeführten Orte so, daß Hathericheshem sicher vielmehr dem Ambergau angehört, daß Suthre gleichfalls in Flenithi nicht aufzufinden ist, wol aber als Sottrum im Ambergau, endlich daß auch bei Harlisse, das durch die kirchlichen Verhältnisse dem Gau Flenithi zugewiesen wird, doch auch einige Spuren der Zugehörigkeit zum Ambergau gefunden sind, die dann durch seine Stellung zwischen den beiden andern Orten entschiedener bekräftigt wird. Somit ergibt sich als Resultat der Untersuchung, daß von den 17 Orten, welche nach dem überlieferten Laute der Urkunde „in praefectura Liudulfi in pago Flenithi“ liegen sollen, in Wahrheit nur die ersten fünf diesem Gau angehören, daß also vor den folgenden neun die richtige Gaubezeichnung „in pago Guddingen“ ausgefallen sein wird, vor den letzten drei aber „in pago Amberga“. Es konnte dies leicht geschehen, wenn in dem Concepte die Gaubezeichnungen nur übergeschrieben waren, was um so eher angenommen werden darf, weil die Bestimmung nach Gauen in der Urkunde überhaupt der nach Amtsbezirken nachsteht, vgl. Künzel, *Diöc.* 92¹⁶⁸). Wenn nunmehr der Gau

¹⁶⁸) Ganz ähnlich fehlen in dieser Urkunde, wie von Böttger *S.* 183 richtig bemerkt ist, nach „in pago Tilithe in praefectura Bernardi

Guddingen in der Urkunde zweimal vorkommt, da hinterher „in praefectura ducis Bernardi — in pago Guddingen Midilithe, Sualenhuson, Asithe“, so ist dies nicht auffallender als die Theilung der Gaue Astfalo u. Derningon¹⁶⁹). Der Ambergau erscheint jetzt ganz neu, und allerdings wäre es ziemlich auffallend, wenn dieser ansehnliche Gau dem Kloster kein einziges praedium geliefert hätte.

Wenn es also hiernach sicher scheint, daß der Amtsbezirk des a. 1022 im Gau Flenithi erscheinenden Liudulfus sich auch auf den Gau Guddingen erstreckte, so kann man offenbar um so weniger Anstand nehmen, denselben für den a. 1013 im Gau Guddingen bezugten comes Luidolfus zu halten, zumal da das diesem untergebene Ledhi (bei Gronau) gerade in dem Theile des Gaues liegt, der a. 1022 dem Liudulfus untersteht. Es erstreckte sich aber nach den gegebenen Erörterungen die praefectura Liudulfi a. 1022 auf die Gaue Flenithi, Guddingen, Amberga und die gleich hinterher genannten Valothungon und Aringun, die zwischen Guddingen und dem nördlichen Theile von Flenithi liegen, so daß jene praefectura ein zusammenhängendes Gebiet umfaßte. Wenn nun dieselbe sich größtentheils auf dieselben Gaue bezieht, wie der vom Stifte Gandersheim seit a. 1021 und zum Theil schon seit 1008 besessene Comitatus (§. 13), so läßt sich ein zweifacher Versuch der Erklärung machen. Man kann nämlich entweder annehmen, daß an Ludolf zu dem von anderer Seite verliehenen Comitatus in Guddingen (und Valothungon) vom Stifte Gandersheim auch die Verwaltung des diesem zustehenden Comitatus in den Gauen Ariugo, Flenithi und Ambergo

comitatus“ zuerst die Bestimmung „in pago Auga“, dann „in pago Suilberge.“

¹⁶⁹) Allerdings kann es auffallen, daß die beiden Amtsbezirke des Gaues Guddingen nicht durch eine bestimmte Scheidelinie gesondert erscheinen, indem von den drei Orten der praefectura ducis Bernardi wenigstens Sualenhuson mitten zwischen den zur praefectura Liudulfi gezählten liegt. Vielleicht ist anzunehmen, daß dem Herzoge Bernhard zu Swalenhusen (Salzhemmendorf) des Salzes wegen ein Besitz außerhalb seines geschlossenen Amtsbezirkes verliehen war.

übergeben sei, oder auch, wofür mehr zu sprechen scheint, daß Ludolfs praefectura in den drei letzten Gauen sich nur auf die nördlichsten Stücke erstreckt habe, denen die genannten Orte sämmtlich angehören, diese aber von dem Gandersheimischen Comitatus nicht umfaßt seien.

In der Urkunde von 1022 erscheint aber auch eine praefectura Liudulfi comitis in den Gauen Derningon (Darlingau), Greetinge und Muthiwidde. Daß hier der Brunone Ludolf, der Sohn Brunos und Stieffsohn des Kaisers Konrad III. zu verstehen sei, ist anerkannt, s. Böttger, Brun., S. 190 ff. Zweifelhaft ist dagegen das Verhältniß dieses Ludolf zu dem andern derselben Urkunde. Wedekind, Vat. Arch. 1828 I, 217, Künzel, Gesch. I, 107, und Böttger, Brun., S. 214. 215 haben beide identificirt, dagegen v. Wersebe S. 180 ff. und v. Alten S. 148 sie unterschieden, indem sie den Ludolf im Gau Flenithi u. s. w. für denjenigen comes Ludolfus nehmen, welcher nach Ann. Hild. und Ann. Sax. schon a. 1023 starb, während für jenen Brunonen Ludolf in denselben Quellen der 23. April 1038 als Todestag bezeugt ist. Dabei vermuthet v. Wersebe, daß jener ein Sohn des Billungen Ekbert des Einäugigen sei, von dem freilich sonst nichts bekannt. Hinsichtlich jener Sonderung stützt sich derselbe besonders darauf, daß in der Urkunde von 1022 der Ludolf des Darlingau als comes bezeichnet ist, nicht aber der im Gau Flenithi u. s. w., und bei der Sorgfalt, die sonst in dieser Urkunde hinsichtlich der Titulaturen beobachtet ist¹⁷⁰),

¹⁷⁰) Ohne allen Titel sind außerdem Tammó in den Gauen Astfalo und Fluthwidde und Ekbertus im Gau Derningon. Jener, ein Bruder des Bischofs Bernward, kann wenigstens im Gau Fluthwidde mit einiger Sicherheit als vicecomes betrachtet werden, da in dieser Gegend der Bischof selbst einen comitatus hatte, s. Böttger, Brun. 200 ff., und mit der praefectura im Gau Astfalo mag es sich ähnlich verhalten, wie auch Böttger S. 159 urtheilt. Ekbertus ist von Böttger S. 158 ff. für den Sohn Ludolfs IV. von Braunschweig gehalten, was aber doch so gut wie undenkbar, weniger weil, wie Wedekind, Nott. II, 107 dagegen eingewandt hat, Ludolf IV. a. 1022 noch lebte, sondern weil dieser nach Böttger um 1002, frühestens aber a. 997 geboren war (s. Ann. 72), so daß sein jüngerer Sohn Ekbert

wiegt dieses Argument allerdings nicht ganz leicht, wenn auch in der Urkunde von 1013 und bei der Erwähnung des Todes a. 1023 derselbe Rudolf (nach den gemachten Annahmen) comes genannt ist. Man würde anzunehmen haben, daß er eigentlich nur vice comitis war, aber in dieser Eigenschaft auch comes genannt werden konnte. Andererseits hat Wedekind sich darauf berufen, daß die Vorfahren des Braunschweiger Rudolf, welche Gandersheim gründeten, gerade im Gau Flenithi stark begütert waren, und Böttger hat außerdem darauf hingewiesen, daß wenigstens in der Nähe auch Rudolfs IV. Sohn Bruno einen comitatus hatte¹⁷¹⁾ und anscheinend ebenso Rudolfs Enkel Ekbert¹⁷²⁾. Fast noch größeres Gewicht möchte ich darauf legen, daß die jetzt nachgewiesene weite Ausdehnung der praefectura des Rudolf von 1022 durch fünf Gaue anzudeuten scheint, daß er zu einem der damals in Ostfalen mächtigsten Dynasten-Geschlechter gehört habe, während unter diesen der Name Rudolf nur auf die Rudolfinger oder Brunonen hinweist.

Auf der andern Seite ist noch zu beachten, daß der comes Liudolfus, dessen Tod a. 1023 der Hildesheimer Annalist erwähnt, ohne eine nähere Bezeichnung nöthig zu finden, doch mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb des

a. 1022 höchstens in der allerfrühesten Kindheit sein konnte, nicht aber erwachsen, wie ihn Böttger darstellt. Wedekind hat einen Sohn des Billungen Ekbert des Einäugigen anerkannt (welches Geschlecht der Gegend des Darlingau freilich sonst fremd ist) und zugleich den Ekberthus comes, welcher nach Ann. Hild., MG. V, 99 am 28. März 1034 starb. Eine zuverlässigere Bestimmung scheint unthunlich zu sein.

171) Guelph. IV, 421, a. 1049 „tale praedium, quale ad Bobbenburg habuimus in pago Valen et in comitatu Brunonis situm“, vgl. Böttger S. 200. Der Gau Valen macht nicht geringe Schwierigkeit; aber Poppenburg liegt jedenfalls der praefectura Liudulfi wenigstens ganz nahe.

172) Nach der Urkunde R. Heinrichs IV. a. 1065, Guelph. IV, 481, war Ekkibertus comes unter denen, welche ihre Einwilligung zu der Schenkung eines Forstbannes an Bischof Hezilo von Hildesheim gaben, der sich auch auf den nördlichen Theil des Gaues Flenithi und den Gau Balothungen erstreckte, vgl. Böttger, Brun. S. 213.

Hildesheimer Sprengels zu suchen ist und hier eine angesehenere Stellung gehabt haben muß. Da aber sonst durchaus kein passender Graf Rudolf bekannt ist, würde es unnatürlich sein, nicht den der Gaue Guddingen, Flenithi zc. a. 1013. 1022 zu verstehen.

Vielleicht aber lassen sich die beiden verschiedenen Ansichten dahin vereinigen, daß der Rudolf in den Gauen Guddingen und Flenithi a. 1013. 1022 allerdings für den a. 1023 gestorbenen comes Liudolfus genommen und von dem a. 1038 gestorbenen Rudolf IV. unterschieden, aber doch gleich diesem für einen Brunonen gehalten wird. Denn bei der Mangelhaftigkeit unserer Kunde von diesem Geschlechte (vgl. Böttger, Brun. S. 423) erscheint es wenig gewagt, einen sonst unbezeugten Sproß desselben anzuerkennen. So kann man ihn recht gut für einen Sohn des etwa um a. 940 geborenen Rudolfs III. halten, des älteren Bruders von Rudolfs IV. Großvater Bruno V, oder auch für einen Bruder von Rudolfs IV. Vater Brnno VI. (geb. nach 961). Die spätere gräfliche Stellung des Sohnes und des Enkels von Rudolf IV. in derselben Gegend erklärt sich leicht durch die Annahme, daß, nachdem jener Graf Rudolf a. 1023 oder auch etwa sein Nachfolger vor 1049 ohne directe männliche Erben gestorben war, seine Amtsgewalt wenigstens zum Theil dem nächsten Schwertmagen verliehen wurde.

Innerhalb desjenigen Gebietes, das a. 1022 zu der praefectura Liudolfi gehörte, oder ganz in seiner Nähe, finden sich aber später auch diejenigen Familien begütert oder beamtet, welche in §. 16 auf den gemeinschaftlichen Ursprung von den alten Edelherrn von Lucka zurückgeführt sind, nämlich die Hallermunder in dem Gau Guddingen, Burchard von Lucka als Graf in der Gandersheimer Mark und Vogt von Gandersheim, die Wöltingeröder besonders in den Gauen Flenithi und Amberg. Da nun in diesen Familien der Name Rudolf herrscht, dürfte es keine ganz haltlose Vermuthung sein, daß durch die Vermählung einer Erbtöchter jenes Zweiges der Rudolfinger mit einem Edelherrn von Lucka dessen Allode und zum Theil Lehne sammt dem Namen

Rudolf an dieses Geschlecht übergegangen seien. Die Notiz des Möllenbecker Todtenbuches zum 23. September „Ob. Ludolf nobilis L. et Gisla uxor sua“ hat Mooyer S. 82 mit Recht nicht auf den a. 1153 gestorbenen Rudolf von Wöltingerode beziehen mögen, als dessen Todestag ja der 20. Februar bekannt ist (s. Anm. 148), und als dessen Gemahlin Machtild (§. 16). Wohl aber kann in diesem Ludolf nobilis vielleicht jener Vater Rudolfs von Wöltingerode erkannt werden, der vermuthungsweise für den Stammvater der Wöltingeröder, Luckaer und Hallermunder genommen ist, und dieser dann gerade ein Sohn der hypothetischen Erbtochter und entweder ein Enkel oder wahrscheinlicher ein Urenkel des Liudulfus von 1013. 1022 sein. Die beigefügte Stammtafel [s. S. 156] wird diese genealogischen Combinationen (auf die ich übrigens nicht mehr Werth lege, als die Unsicherheit des Bodens erlaubt) sammt den früher aufgestellten anschaulicher machen. Auf derselben sind die hypothetischen Abstammungen durch ein den Namen vorgeseztes Fragezeichen, die hypothetischen Namen durch Einklammerung bezeichnet.

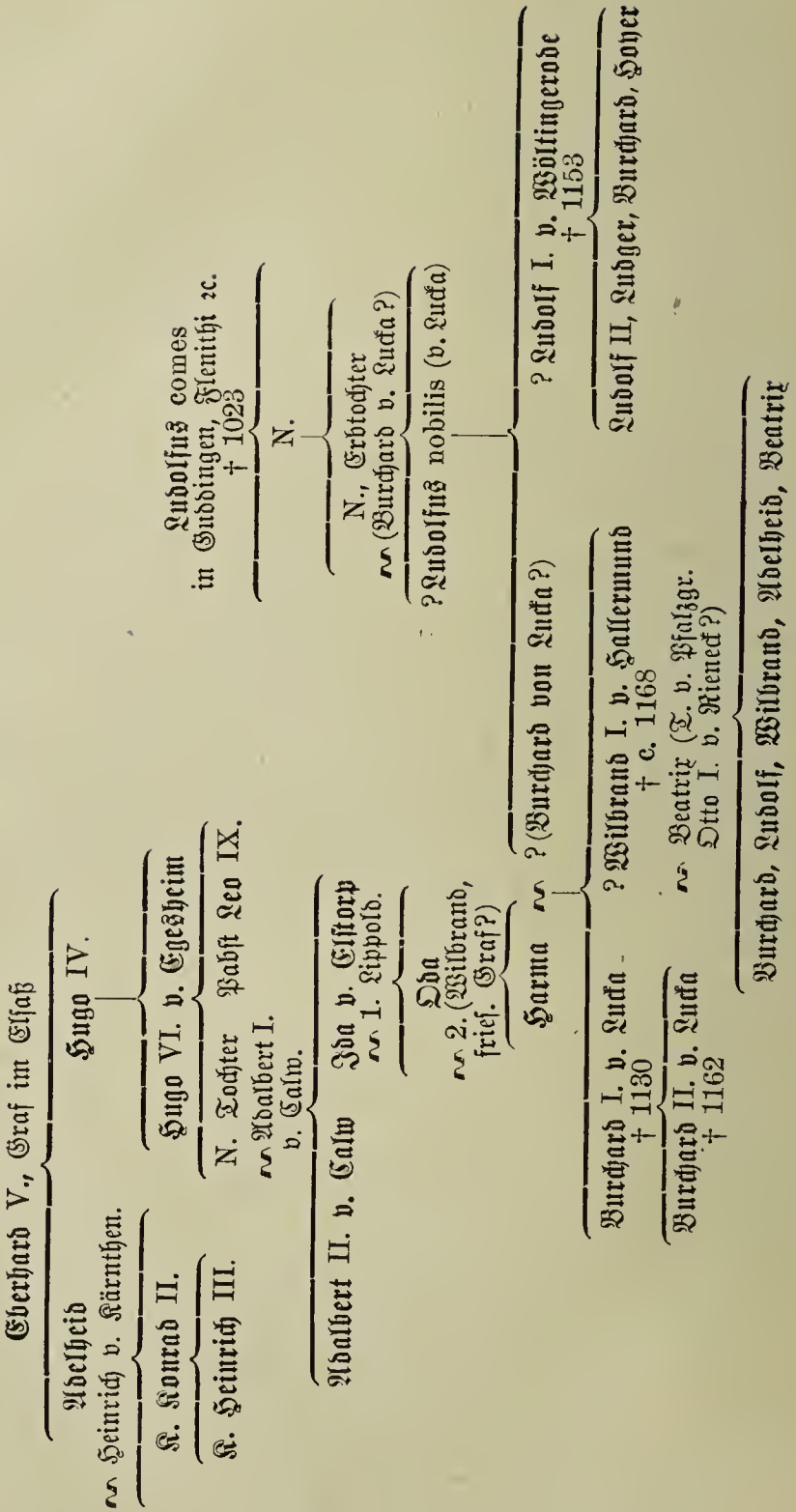
A n h a n g.

Urkunde K. Heinrichs II. vom 23. Juli 1021, durch welche er dem Stifte Gandersheim einen Comitatus schenkt.

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Henricus diuina fauente clementia Romanorum imperator augustus. Si fidelium nostrorum uotis probabilibus benignum praebendo assensum iusta illorum desideria in humanis maxime autem in aecclesiasticis utilitatibus clementer audimus atque perficimus, id profecto et animae nostrae salutis atque regni stabilitati proficere certissime confidimus.

Proinde nouerit omnium Christi nostrorumque fidelium uniuersitas qualiter nos per interuentum dilectae coniugis nostrae CVNIGVNDAE uidelicet imperatricis augustae nec non fidelissimi nostri PILIGRIMI uenerabilis Colonienfis aecclesiae archiepiscopi immo familiaris nostri MEINVVERCI sancte Paterbrunnensis aecclesiae pontificis pro amore atque petitione nominatenus sororis re autem consanguineae nostrae domnae Sophiae Gantheresheimensis monasterii matris atque dominae nec non pro recordatione atque requie patris nostri Henrici magni Bauuariorum ducis animae, cuius ossa in eodem requiescunt monasterio, talem comitatum qualem Boto comes ex imperiali nostro tenuit munere infra hos quippe pagos Gandesemigauui, Grenigauui, Friethenigauui, Flenithigauui, Avganagauui, Venzigauui, Eriggauui et insuper quicquid in his duobus pagis Svilberigauui et Ommergauui uisus est habere, ad altare sanctorum confessorum pariterque pontificum beati scilicet Anastasii atque Innocentii, in quorum honore praedictum Gantheres-

Stammtafel.



III.

Die Homburg.

Vom Director Dr. S. Dürre zu Holzminden.

Im Braunschweigischen Kreise Holzminden dehnt sich zwischen den Städten Eschershausen und Stadtohdendorf eine schön bewaldete Berggruppe aus, über welche sich nahe bei dem letzteren Orte ein steiler Bergkegel, der bis zu seiner Spitze mit Eichen und Buchen bestanden ist, stolz erhebt. Seine hochragende, weithin sichtbare Kuppe, welche eine weite Umsicht auf die benachbarten Höhenzüge diesseit und jenseit des Weserstromes gewährt, trägt noch jetzt die zerfallenden Ueberreste einer altsächsischen Feste, der Homburg. Etwa 270 Jahre lang diente diese zum Wohnsitze der Homburger Edellherren und war der Mittelpunkt der gleichnamigen Herrschaft. Dies blieb sie auch noch über 100 Jahre lang, als sie nach dem Aussterben der Homburger 1409 in die Hände der Herzöge von Braunschweig übergegangen war. Erst in den Zeiten der Kirchenreformation verödete sie und sank allmählich in Trümmer, und jetzt sind deren nur so wenige übriggeblieben, daß man sich kaum noch ein Bild des alten Burgsitzes machen kann. Nur an sommerlichen Fest- und Feiertagen belebt sich die stille Bergkuppe wieder, dann strömen die Bewohner der benachbarten Orte zum Genusse der Natur und der Waldesfreuden hier zusammen. Im Anschauen des verfallenden Gemäuers mag wol zuweilen ein Besucher der alten Zeiten gedenken; aber vielleicht ist unter Tausenden, die zur Burg emporklimmen, kaum Einer, der von den Schicksalen dieses alten Burgsitzes eingehende Kunde hat. Leider wissen auch die Handbücher der Braunschweigischen

Landeskunde nichts von den Schicksalen der Homburg zu erzählen. Darum mag es sich der Mühe lohnen, mitzutheilen, was aus sicheren Quellen über die Schicksale der Homburg bekannt geworden ist.

Schon seit den Zeiten des deutschen Kaisers Lothar führt die Burg den Namen der Homburg oder Homborch. Außer dieser ihrer gewöhnlichen Benennung kommen in Urkunden, die der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehören, auch einige andere Formen ihres Namens vor, welche den Sinn desselben erschließen. In einer Urkunde jenes Kaisers vom Jahre 1130¹⁾ wird ihr erster Besitzer de Haimburg genannt, in einem Diplome des Abts Adalbero von Corvei heißt derselbe 1141 de Hohenburg²⁾ und in einem um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschriebenen Verzeichniß seiner Allodien wird die Burg Hoinburg und Hönburg genannt³⁾. Namentlich aus den drei letztgenannten Namensformen ist zu ersehen, daß die Homburg von ihrer Lage auf hochragendem Berghügel ihren Namen erhalten hat. Sie müßte danach eigentlich Hohenburg heißen, das wäre die entsprechende neuhochdeutsche Form für die altdutsche Grundform ihres Namens Hohinpure. Das althochdeutsche pure der Endsilbe ward in niederdeutschen Wörtern zu borch. Der Anfang hohin ward schon in althochdeutschen Wörtern zu hoin oder hohen abgeschwächt, ja in Formen wie Hanovere, Hanhurst und Hanbrunnen auch in hân umgelautet. Das auslautende n dieser Wörter wurde auch im Althochdeutschen vor einem ß-Laut leicht zu m; so findet sich Homberg neben Honberg. So konnte also aus Hohenburg, Honburg auch Homburg oder niedersächsisch Homborch werden, und das ist der Name, den unsere Burg gewöhnlich in mittelalterlichen Urkunden führt. In Niedersachsen findet sich dieser Name allein hier, in Thüringen finden wir einen gleichnamigen Ort an der Unstrut bei Langensalza, im Hessenlande ein Homburg vor der Höhe. In Süddeutschland treten uns Orte dieses Namens entgegen

1) Stumpf, Die Reichskanzler III, 108.

2) Schrader, Dynast. S. 232.

3) Schrader, 194. 200.

am Main in Baiern, im badischen Amte Stochach und im Elsaß in der Nähe von Straßburg.⁴⁾

Auf den Schauplatz beglaubigter Geschichte tritt die Homburg 1129, im Geburtsjahre Herzog Heinrichs des Löwen. Denn in einer Urkunde Kaiser Lothars aus jenem Jahre⁵⁾ wird Graf Siegfried II. von Bomeneburg, der Enkel Ottos von Nordheim, nach ihr Sifridus de Homborch genannt. Unter diesem Namen finden wir ihn noch 1141 in zwei Urkunden⁶⁾ als Zeugen bei deren Ausstellung genannt; woraus sich ergibt, daß Siegfried, seit 1129 Eigenthümer der Homburg, noch 1141 im Besitze derselben war.

Wahrscheinlich war er auch der Erbauer der Burg. Zwar sagt dies keine Quelle ausdrücklich; aber abgesehen davon, daß er sich zuerst nach der Homburg benannte, steht auch fest, daß er in der Nachbarschaft derselben bedeutende Allodialgüter besaß. Dort gehörte ihm der Bruchhof, Helchnisse, zwei Höfe in Stadtoldendorf, die Villen Ulricheshagen und Bune und die Curia Steinhus⁷⁾. In geringer Entfernung von da gehörte ihm ferner Amelungsborn und die Güter Buttesdorp und Cogrove sammt dem Dthveld und Quathagen, mit denen er das Cistercienserkloster zu Amelungsborn dotirte⁸⁾. Endlich waren sein Eigenthum ohne Zweifel die Güter zu Ostereffen, Adeloldesheim (jetzt Uhrholzen), Hunzenhusen (jetzt Hunzen) und Scorenburnen (jetzt Schornborn), welche 1150 zu den Pertinenzien der Homburg gehörten⁹⁾. Alle diese Besitzungen lagen in der Nähe der Homburger Berggruppe zwischen dem Nordfuße des Sollings, dem Ostabhange des Ebersteins und dem Südennde des Voglers und der Ihdikette. Zum Schutze dieser Güter scheint Graf Siegfried die Homburg erbaut zu haben.

4) Förstemann, Namenbuch II, 707 s. v. Hohinpure.

5) Falke Trad. Corb. 336.

6) Schrader, Dynast. S. 125 und 232.

7) Kindlinger, Münst. Beitr. III, Nr. 13.

8) Anniversarienbuch von Amelungsborn S. 33 im Archive zu Wolfenbüttel.

9) Or. Guelph. III, 444.

Und eines Schutzes mögen dieselben um so mehr bedurft haben, da sie der Bomeneburg in Hessen, die Siegfrieds gewöhnlicher Aufenthaltort war, so fern lagen und da in ihrer unmittelbaren Nähe über dem Dorfe Regenborn die Grafen von Eberstein seit 1113 auf der Burg Eberstein wohnten, in deren unmittelbarer Nähe alle jene Güter des Grafen Siegfried bisher unbeschirmt gelegen hatten. Wenn dieser Graf der Erbauer der Homburg war, so muß er sie zwischen 1113, wo er als Vogt des Klosters Corvei zuerst auftritt ¹⁰⁾, und 1129, wo er sich zuerst nach ihr benennt, erbauet haben.

Aber möglicher Weise ist Homburg nur der jüngere Name einer älteren Burg. In der ausführlicheren Beschreibung der Hildesheimischen Diöcesangrenzen, welche Lünzel ¹¹⁾ ins 9. oder 10. Jahrhundert, von Bennigsen ¹²⁾ dagegen mit größerem Rechte in die Mitte des 11. Jahrhunderts verlegt, finden wir an der südwestlichen Grenze des Hildesheimischen Sprengels westlich vom Hils und nordöstlich vom Forstbache ein castellum, quod dicitur Wikinafeldisten. Dies Castell, dessen Endsyllbe Stein auf hohe Lage schließen läßt, darf man nicht mit Lünzel S. 147 in oder bei dem im Thale belegenen Wickensen suchen, zumal wenn dies erst in den Zeiten der Reformation angelegt ist. Darum schließe ich mich v. Bennigsen an ¹³⁾, der jenes Castell auf dem hochragenden Berge der Homburg sucht. Er meint, mit dem Ende des elften Jahrhunderts, als die Gauverfassung allmählich verschwand, sei auch der alte Gauname Wikinafelde und der des Castells Wikinafeldisten, die beide nur je einmal urkundlich genannt werden, allmählich in Vergessenheit gerathen. Die Burg mag eine Zeit lang verlassen und wüst dagestanden haben, mag auch zum Theil verfallen sein, bis sie in den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts vom Grafen Siegfried, der das Eigenthum von den früheren uns unbekannteren Besitzern erworben haben mag, zum Schutze seiner

10) Falke, Trad. Corb. 212.

11) Aelt. Diöces. Hild. 344.

12) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersf. 1863, 6.

13) Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersf. 1863, 48.

in der Nähe belegenen Allodien wieder hergestellt und nun Homburg benannt wurde. Seitdem war dieselbe das Hauptallodialgut des Grafen Siegfried von Bomeneburg in hiesiger Gegend.

Als der Graf einen bedeutenden Theil seiner oben erwähnten hiesigen Allodien dem von ihm begründeten Cistercienserkloster Amelungsborn als Dotation übergeben hatte, nämlich außer dem Klosterorte die Güter Helichnisse, Cogrove, Buttesdorp und Bruchhof nebst dem Othfelde und dem Kathagen, überließ er die Homburg, zumal da er selbst kinderlos war, einem freien Edelmann Berthold zu Lehen. Dieser nennt sich seitdem Berthold von Homborch. Dies muß spätestens 1141 geschehen sein. Denn in diesem Jahre erscheint jener Berthold zuerst unter diesem Namen und zwar im Gefolge seines Lehensherrn, des Grafen Siegfried, auf dessen gewöhnlichem Sitze, der hessischen Bomeneburg¹⁴⁾. Neben dem genannten Edelherrn Berthold von Homborch scheint Graf Siegfried noch einige Ministerialengeschlechter mit der Burghut auf seiner Burg betrauet zu haben. Da diese auch auf der Homburg wohnten, für ihren Dienst zum Schutze derselben einigen Lehenbesitz erhielten und von dort aus verwalteten, so nahmen auch sie den Namen von Homburg an, stiegen aber über den Stand der Ministerialen nicht empor. Dahin sind zu rechnen Udo von Homburg, der die Höfe Halgenesse und Bruche von Graf Siegfried zu Lehen trug¹⁵⁾, Heinrich Strabo von Homburg, der 1166 als Zeuge in einer Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen¹⁶⁾ genannt wird und wol identisch ist mit Heinrich von Homburg, welcher in zwei Urkunden des Bischofs Bruno von Hildesheim aus dem Jahre 1158 als Zeuge auftritt¹⁷⁾; vielleicht auch jener Othelricus von Homburg, welcher 1144 neben dem Edelherrn Berthold genannt wird¹⁸⁾.

14) Or. Guelf. IV, 526.

15) Kündlinger, Münst. Beitr. III, Nr. 13.

16) Prutz, Heinr. d. L. 480.

17) Amelungsborn. Copialbuch II, 73 u. 103 im Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

18) Falke, T. C. 138.

Demnach haben wir auch bei der Homburg wohl zu unterscheiden den Eigenthümer derselben Graf Siegfried, den Lehnbesitzer Edelherr Berthold und die ältesten Burgmannen Udo, Othelrich und Heinrich. Der gräfliche Eigenthümer ist fürstlichen Geschlechts, Berthold, der Edelherr, ist von höherem, die Burgmannen endlich sind von niederem Adel; dennoch führen alle gleichmäßig den Namen von Homburg. Um Verwirrung zu vermeiden, sollen Eigenthümer, Lehnbesitzer und Burgmannen gesonderter Betrachtung unterzogen werden.

Eigenthümer waren zunächst bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts zwei Grafen, nach ihnen, wenn auch zuweilen durch Ansprüche Anderer gestört, die Bischöfe von Hildesheim und endlich seit dem zweiten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts die Herzöge von Braunschweig, wie nun im Einzelnen dargethan werden soll.

Als Graf Siegfried, der erste Eigenthümer der Homburg und Stifter von Amelungsborn, am 27. April¹⁹⁾ 1145 kinderlos verstorben war, kaufte Graf Hermann von Winzenburg dessen ganzes Erbgut²⁰⁾ und wurde somit auch Eigenthümer der Homburg. Berthold der Edelherr blieb unter ihm im Besitze der Burg, auch die Burgmannen blieben in ihrer Stellung. Aber Graf Hermanns Eigenthumsrecht hatte keinen langen Bestand.

In Folge eines an seinem Vasallen Burchard von Luckenheim begangenen Mordes²¹⁾ hatte derselbe sein Schloß Winzenburg verwirkt und verloren. Nach seiner Begnadigung erhielt er dasselbe 1150 unter der Bedingung zurück, daß er die Homburg mit einem Zubehör von 200 Hufen Landes in Hunzenhusen (Hunzen), Ulrichshagen, Adeloldeffen (Ahrholzen), Scoreburne (Schorborn) und Osteressen (wüst zwischen Deensen und Amelungsborn) der Hildesheimischen Kirche zu ewigem Eigenthum übertrage und sammt der Winzenburg von jener Kirche als deren Lehen zurückempfangen.

¹⁹⁾ Amelungsborn. Anniv. S. 33. Falsch sind die Angaben bei Schrader, Dyn. 129.

²⁰⁾ Or. Guelf. IV. 528.

²¹⁾ Annal. Saxo zu 1130, vgl. Kofen, Winzenb. 27.

Da der Graf auf diese Bedingung einging, so ward nun die Homburg auf der alten Mal- und Gerichtsstätte in Gegenwart von Schöffen und Rechtskundigen des Landes feierlich unter Königsbann an Bischof Bernhard von Hildesheim übergeben. Darauf begab sich der Bischof, um sein Eigenthum auch förmlich in Besitz zu nehmen, mit den Geistlichen und Rittern seines Gefolges in die Burg und weilte dort mit den Reliquien der heiligen Jungfrau einen Tag und eine Nacht, wie es die Schöffen und Rechtskundigen als des Landes alten Brauch bezeichnet hatten. Dort ließ er sich von den Bewohnern der Burg, dem Edelherrn Berthold und dessen Burgmannen, eidlich versprechen, daß sie bei einem kinderlosen Tode des Grafen Hermann die Burg für den Bischof und dessen Nachfolger treulich behüten und nur an ihn oder diese übergeben wollten. Nun erst erhielt Graf Hermann die Homburg zu Lehen gegen das Versprechen, daß die Burg fortan den Bischöfen von Hildesheim und deren Mannen in allen Nöthen zu Schutz und Zuflucht immer offen stehen solle²²⁾. Unter den freien Edelleuten, die er dem Bischof als Bürgen für die Erfüllung dieser Zusage stellte, war auch der Edelherr Berthold, der Inhaber der Burg, der nun den Grafen Hermann als seinen nächsten, den Bischof dagegen als seinen obersten Lehnsherrn anzusehen hatte.

Aber die Hildesheimische Kirche sollte sich eines ruhigen Besitzes der Homburg in der nächsten Folgezeit noch nicht erfreuen. Denn nachdem Graf Hermann mit seiner Gemahlin Uutgarde 1152 in einer Januarsnacht von Ministerialen der Hildesheimischen Kirche auf seinem Schlosse Winzenburg ermordet war, brach über seine Hinterlassenschaft ein Streit aus. Homburg insbesondere beanspruchte Herzog Heinrich der Löwe. Denn durch seine Großmutter von mütterlicher Seite, Richenza, die Gemahlin Kaiser Rothars und Enkelin Ottos von Nordheim, war er selbst ein Nachkomme der Nordheimischen Grafenfamilie und sah sich deshalb

²²⁾ Or. Guelf. III, 444.

als Erben jenes Grafen Siegfried von Bomenburg an, den wir als ersten Besitzer der Homburg kennen. Darauf hin bemächtigte er sich der Burg, welche der Hildesheimischen Kirche somit für den Augenblick verloren ging²³). Bald nach dem Reichstage, welchen Kaiser Friedrich I. am 18. Mai 1152 zu Merseburg hielt, brachten die Fürsten unter seiner Zustimmung einen Vergleich zu Stande, in welchem Herzog Heinrich mit den übrigen Besitzungen des Grafen Hermann auch die Homburg erhielt²⁴). Somit muß Berthold von Homburg Lehnsmann des großen Welfen geworden sein. Dafür spricht auch der Umstand, daß er und seine beiden Söhne seit dieser Zeit zuweilen in dessen Gefolge erscheinen, so Berthold allein 1156 in Braunschweig²⁵), sein Sohn Bodo 1162 in Corvei²⁶) und 1166 seine beiden Söhne Bodo und Berthold²⁷). Seitdem sind sie in des Herzogs Umgebung nicht mehr nachzuweisen.

Für den Augenblick hatte sich die Hildesheimische Kirche in den Verlust der Homburg ergeben. Aber als sich fast ein Menschenalter später das Glück von dem mächtigen Welfen abwandte, als sich der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Halberstadt mit seinen zahlreichen Feinden zu seinem Sturze verbanden, als endlich Kaiser Friedrich I. den Herzog mit der Reichsacht 1180 belegte und ihm seine Reichslehen absprach, da hielt Bischof Adelhog von Hildesheim die Gelegenheit für günstig, die Unrechte seiner Kirche auf die Homburg wieder geltend zu machen. Das führte zu Schwierigkeiten dem Kaiser gegenüber. Denn dieser sah die Burg als ein Reichslehen an und gedachte sie für das Reich in Besitz zu nehmen, da ihr bisheriger Inhaber geächtet war. Dagegen machte Bischof Adelhog geltend, die Burg sei Eigenthum seiner Kirche. In der so entstandenen

23) Annal. Hildesheim., M. G. III, 140.

24) Annal. Palidenses, M. G. XVI, 86. Prutz, Heinrich d. L. 103.

25) Urk. bei Prutz, 476.

26) Urk. das. 478.

27) Urk. das. 480.

Verlegenheit schaffte der Kleriker Rath. Er erwies durch Urkunden und sieben Zeugen, daß die Hildesheimische Kirche die Homburg schon über 30 Jahre als Eigenthum ruhig besessen und daß der geächtete Herzog dieselbe von der Kirche zu Lehen getragen habe. Durch solches Zeugniß, dessen Richtigkeit wir bezweifeln müssen, ließ sich der Kaiser bewegen, seine Ansprüche aufzugeben, die Homburg dem Bischof als Eigenthum zu überweisen und diese Verfügung auf dem Reichstage zu Erfurt am 1. December 1181 feierlich zu eröffnen und zu bestätigen²⁸⁾.

Fast zwei Jahre später, 1183 am 11. Mai, übergab Bischof Adelhog auf den Rath seines Domcapitels, seiner Lehnsleute und Dienstmannen die Homburg als Hildesheimisches Lehen an zwei edle Familien. Eine Hälfte erhielten die Brüder Rudolf und Adolf, Grafen von Dassel, die andere die Brüder Bodo und Berthold von Homburg, die Söhne des Edelherren Berthold. Den beiderseitigen Lehnsbesitzern ward Vererbung der Burg nach Lehnrecht und der Schutz der bischöflichen Kirche zugesagt. Diese versprachen dagegen eidlich und unter Stellung von Bürgen, die Homburg im Kriege und in anderen Nöthen dem Bischof zu Dienste zu halten und ihm zu helfen gegen jeden Feind, nur nicht gegen Bluts- oder Lehnsverwandte. Auch die Burgmannen mußten geloben, dem Bischof gegen Jedermann ohne Ausnahme dienen zu wollen. Ferner mußten die Grafen von Dassel von ihrem Eigen 15 Hufen zu Dungenbeck, die Edelherren von Homburg 15 Hufen in Einem, Wenthusen, Hugeshusen und Brokhusen der bischöflichen Kirche übertragen und als Lehen von derselben zurücknehmen. Auch ein Geschenk für die Belehnung verschmähet weder der Bischof, noch das Domcapitel. Jener erhielt 100 Mark, dieses von den Homburgern 12 Mark und von den Dasseler Grafen zwei Hufen Landes²⁹⁾. Daß der Bischof nun einige Zeit unbestritten Eigenthümer der Homburg und Oberlehnherr ihrer Besitzer war, zeigt auch

²⁸⁾ Or. Guelf. III, 547.

²⁹⁾ Or. Guelf. III, 549.

der Umstand, daß Mitglieder der Familie von Dassel wie von Homburg jetzt öfters in der Umgebung der Bischöfe und in den Zeugenreihen ihrer Urkunden gefunden werden. Mehrere noch ungedruckte Diplome dieser Art finden sich in den Copialbüchern des Klosters Amelungsborn³⁰⁾, welche das Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt.

Seit dieser Zeit behaupteten die Bischöfe von Hildesheim das Eigenthumsrecht an der Homburg im Ganzen unbestritten. Zwar soll Herzog Heinrich der Löwe nach seiner zweiten Rückkehr aus der Verbannung die Burg 1189 dem Bischof noch einmal entrisen haben³¹⁾ und dazu mag ihm die feindselige Stellung, welche Graf Adolf von Dassel, einer ihrer Besitzer, gegen ihn einnahm, genügende Veranlassung geboten haben. Auch die Söhne des Herzogs machten in der Theilung 1203 noch einmal ernstlich Anspruch auf den Besitz der Burg³²⁾, aber wie es scheint ohne rechten Erfolg. Und so blieb denn die Hildesheimer Kirche im Besitze des Eigenthumsrechtes an der Homburg. Darum erklärte noch der letzte Edelherr Heinrich zu wiederholten Malen³³⁾, die Burg gehe vom Stift Hildesheim zu Lehen.

In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verdunkelte sich dies Verhältniß etwas, da auch das Stift Gandersheim das halbe Eigenthumsrecht an der Burg zu besitzen behauptete. In dem Lehnregister der Aebtissin Lutgardis von Gandersheim, welches mit dem Jahre 1360 beginnt, wird nämlich gemeldet, der Edelherr Siegfried von Homburg sei von jener Aebtissin mit Brügggen belehnt, auch habe er und die Edelzeugen der Belehnungen unter seinen vom Stift Gandersheim relevirenden Lehen die Hälfte des Schlosses Homburg sammt Zubehör genannt³⁴⁾. Ein bloßer Irrthum

30) Copialbuch I, 51, 7 u. 8 und Copialb. II, 116.

31) So behauptet Scheidt in den Or. Guelf. III, 111 ohne Angabe einer Quelle.

32) Or. Guelf. III, 626.

33) Sudendorf, Urkdb. VI, Nr. 76—78, und Kemnaders Copialbuch f. 35¹ fg. auf dem Archive zu Wolfenbüttel.

34) Harenberg, Hist. Gand. 851 und Sudendorf III, 72, 11.

kann dies unmöglich sein, zumal da jener Siegfried sich wirklich mit der Hälfte der Burg belehnen ließ, wie eine deutsch geschriebene Notiz jenes Lehnregisters berichtet³⁵⁾. Wie Gandersheim zu jenem halben Eigenthum gekommen ist, berichtet keine Quelle. Die Richtigkeit der Gandersheim'schen Ansprüche wird um so zweifelhafter, wenn man hört, daß Siegfrieds Sohn, der Edelherr Heinrich, 1384 mit seinem Bruder Gebhard und mit seinem Vetter Bodo erklärt, sie hätten die Homburg von Bischof Gerhard von Hildesheim zu Lehn empfangen³⁶⁾, oder wenn man liest, wie derselbe Edelherr Heinrich noch 1409 in seinem Testamente bestimmt, sein demnächstiger Erbe, Herzog Bernhard, solle die Homburg vom Stift Hildesheim zu Lehen nehmen³⁷⁾. Und ungeachtet dieser Bestimmung sehen wir den Herzog Bernhard und seinen Sohn Otto dennoch am 4. December 1409 nach Heinrichs Tode die Hälfte der Homburg von der Aebtissin Sophie zu rechtem Erbmannlehn empfangen³⁸⁾. Nach diesen wenigen Nachrichten sind wir nicht im Stande, die Rechtmäßigkeit des Gandersheimer Miteigenthums an der Homburg zu beurtheilen. Seit dem Aussterben der Homburger Edelherrn haben sich die Herzöge von Braunschweig allmählich selbst als Eigenthümer der Burg und Herrschaft Homburg ansehen gelernt.

Lehnbesitzer der Burg waren von 1141 bis 1409 die Edelherrn von Homburg, die in acht Generationen von da aus ihre Herrschaft regierten. Die Häupter dieser Familie führten meistens die Namen Berthold, Bodo, Heinrich und Siegfried. Von 1141 bis 1183 war der Edelherr Berthold und nach ihm seine Söhne Bodo und Berthold allein im Lehnbesitze der Burg; seit 1183 besaßen die letztgenannten Brüder nur eine Hälfte derselben, während die andere im Besitze der Grafen von Dassel war. Dieser gemeinsame

35) Sudendorf, III, 73, 5.

36) Sudendorf VI, Nr. 76—78.

37) Kenneder Copialbuch fol. 35¹ bis 38¹ auf dem Archive zu Wolfenbüttel.

38) Copie im Archiv zu Hannover.

Besitz hörte factisch vielleicht noch in den letzten Jahren Heinrich des Löwen auf, dem Namen nach erst zur Zeit des Bischofs Heinrich von Hildesheim (1246—1257), welcher den Grafen von Dassel ihre Hälfte der Homburg für 300 Pfund Geldes abkaufte³⁹⁾ und dann für dieselbe Summe den Edelherrn von Homburg zum Pfandbesitz überlassen zu haben scheint. Denn sonst hat die Uebereinkunft keinen Sinn, welche Bischof Otto von Hildesheim (1260—1279) mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg traf, daß die Hildesheimische Kirche das Castrum Homburg — oder vielmehr die verpfändete ehemals Dasselsche Hälfte — nach Belieben für 300 Pfund Hildesheimischer Pfennige von den Homburgern einzulösen berechtigt sein sollte⁴⁰⁾. Da diese Einlösung unterblieb, so waren die Edelherrn nun Besitzer der ganzen Burg, die eine Hälfte hatten sie von den Hildesheimer Bischöfen zu Lehen, die andere zu Pfande. Und so blieb es bis zum Aussterben ihres Geschlechts im Jahre 1409. —

Burgmannen finden wir auf der Homburg bereits zur Zeit des Grafen Siegfried und des ersten Edelherrn Berthold. Sie waren seit jener Zeit nicht bloß dem Eigenthümer, sondern auch dem Besitzer der Burg zu treuen Diensten verpflichtet. Daß sie dem niederen Adel angehörten und nur Ministerialen waren, also der Edelherrnfamilie nicht gleich an Adel standen, zeigen die Urkunden, welche ihre Namen unter den Ministerialen nennen⁴¹⁾. Außer den schon angeführten Burgmannen der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, Udo, Heinrich und Othelrich, werden in einer Urkunde des Jahres 1228 Dietrich von Embere, Udo, Ricvin und Hermann von Osterode⁴²⁾ und in einer vom Jahre 1237 Rudolf von Altwardeshusen und Udo⁴³⁾ als Burgmannen auf der Homburg genannt. Ueber diese Männer können wir noch Einiges mittheilen.

39) Annal. Hildesheim., M. G. Nr. III, 147.

40) Annal. Hildesheim. I. I. 150.

41) Z. B. Urk. bei Pruz 480.

42) Falke T. C. 860.

43) Amelungsab. Copialbuch I, 21.

Dietrich von Embere war Ritter und wird unter den Ministerialen von 1220 bis 1228 öfters in Urkunden der Grafen von Dassel⁴⁴⁾ und der Edeln von Homburg⁴⁵⁾ aufgeführt. Auch andere Mitglieder dieser Familie, Johann, Ernst der Ritter und Ernst der Knappe kommen bis 1299 zuweilen in der Umgebung der Homburger vor; daß sie längere Zeit Burgmannen auf der Homburg gewesen sind, ist nicht zu erweisen.

Hermann von Osterode ist urkundlich von 1219 bis 1236 nachzuweisen. In dem erstgenannten Jahre war er schon Ritter und verkaufte einen Hof in Kemnade an das dortige Kloster⁴⁶⁾, 1226 war er Zeuge in einer Urkunde des Edlen Bodo von Homburg⁴⁷⁾, 1228 Burgmann auf der Homburg und 1236 Zeuge beim Abt Hermann von Corvei in Gesellschaft der Edelherrn Berthold und Heinrich von Homburg⁴⁸⁾. Ob dieser Hermann zur Familie der von Osterode am westlichen Fuße des Oberharzes gehört, ist zweifelhaft.

Udo, der zweimal Burgmann zur Homburg genannt wird, ohne daß seines Familiennamens Erwähnung geschieht, war ohne Zweifel identisch mit dem Udo von Homburg oder vom Hagen (de Indagine), welcher 1239 unter diesem Namen in der Umgebung des Edelherrn Berthold von Homburg⁴⁹⁾ und 1251 als verstorbener Vater des Hermannus dictus laicus urkundlich erwähnt wird⁵⁰⁾. Auch dieser Hermann, sein Sohn, kommt von 1245 bis 1270 öfter in der Umgebung der Homburger Edelherrn vor und scheint gleich seinem Vater Burgmann auf deren Burg gewesen zu sein.

Nicwin, welcher 1228 mit als dortiger Burgmann erscheint, kommt in den Urkunden der Edelherrn von Homburg seit 1220 zweimal als Zeuge unter dem Namen Nicwin von

44) Falke T. C. 860 und Wigand, Westfäl. Archiv IV, 153.

45) Or. Guelf. IV, 487 und Amel. Copialb. I, 16.

46) Falke, T. C. 78.

47) Or. Guelf. IV, 487.

48) Westfäl. Urkundenbuch IV, 165.

49) Amelungsborner Copialbuch I, 23.

50) Daselbst I, 27¹ u. 39¹.

Wenthusen vor⁵¹⁾. Vier andere Mitglieder dieser Familie, zwei Heinrich, Johann und Ernst erscheinen als Zeugen in Diplomen der Homburger bis zum Jahre 1376. Wie lange sie Burgmannen auf der Homburg waren, ist noch nicht zu ermitteln.

Aus der Familie von Altvordeshusen ist Rudolf der einzige, welcher als Burgmann zur Homburg mit deren Edelherren in Beziehung stand.

Zu den Burgmannen gehörte wahrscheinlich auch jener Siegfried, welcher Truchseß von Homburg heißt und in den Urkunden der Edelherren Bodo vom Jahre 1220 zweimal am Ende der Zeugenreihe genannt wird und Knappe gewesen zu sein scheint. Ob er der Ministerialenfamilie von Homburg angehörte oder jenen Namen als Truchseß der Edelherren erhalten hat, ist bei dem Mangel an Siegeln dieser Familien nicht festzustellen.

Die Zeit der Homburger Edelherren war die Glanzperiode der Burg, denn damals wohnte jene auf derselben sammt den Familien der ritterbürtigen Burgmannen. An dem kleinen Hoflager der Edelherren erschienen nicht selten auch Grafen, Edle und adlige Herren, die Homburgische Lehns- oder Dienstleute waren, aber auch Mönche der nahen Abtei Amelungsborn und Rathsherren und Bürger aus den kleinen Städten der Herrschaft, wenn die Edelherren wichtige Rechtsgeschäfte vornahmen oder Kirchen und Klöster beschenkten. Mehrere Urkunden, von den Edelherren auf ihrer Burg ausgestellt, werden dies darthun. Ihre Reihe beginnt mit dem Jahre 1258.

Am 1. Juli dieses Jahres übertrug der Edelherr Heinrich das Dorf Willenhusen bei Polle an das Kloster Falkenhagen. Anwesend waren dabei auf der Homburg meistens westfälische Ritter und Knappen, nämlich an Rittern Berthold

51) In zwei Urkunden der Brüder Bodo von Homburg vom Jahre 1220 heißt er das eine Mal Ritter Ricvin das andere Mal Ricvin von Wenthusen. Ebenso heißt er in einer Urkunde von 1226. Or. Guelf. IV, 487. Original-Urkunde und Amelungsborner Copialb. I, 16¹ im Archiv zu Wolfenbüttel.

von Brakel, Schulze von Soest, Ernst von Rode, Friedrich von Istendorf, Alexander von Flechten, Hermann von Steinheim und aus Niedersachsen Hartung von Elze und Konrad von Gaudersheim; an Knappen Rudolf von Corvei, Friedrich von Istendorf und Konrad von Holthusen, endlich auch der Capellan von der Hindenburg⁵²).

Weniger wichtig sind die Urkunde von 1260, in welcher der Edelherr Heinrich eine Uebertragung eines Hofes in Wabeke aus Hospital in Amelungsborn bezeugt⁵³) und eine andere von 1263, in welcher er eine Resignation auf den halben Zehnten von Kemnade verspricht⁵⁴). Beide sind zwar auch auf der Homburg ausgestellt, aber bei der Ausstellung waren keine Zeugen vorhanden.

1289 am Tage der Kreuzesfindung (3. Mai) waren bei dem Edelherrn Bodo dem Jüngerem Graf Heinrich von Woldenberg und dessen Söhne Hermann, Heinrich und Johann auf der Homburg anwesend, um einen Verzicht auf Güter für das Kloster Voccum zu bekunden. Bei dieser Gelegenheit waren dort als Zeugen Arnold und Bruno von Haversförde, Heinrich Ruspöhl und Hartung von Elze⁵⁵).

Am Epiphaniastage, 6. Januar 1293, als die Brüder Bodo und Heinrich von Homburg ihren Zehnten zu Hollenstedt den Gebrüdern von Warmestorp zu Lehen übertragen, waren auf der Homburg bei ihnen als Zeugen anwesend die Ritter Heinrich Hegere (Graculus) und Dietrich von Derspe nebst den Knappen Dietrich von Altendorf, Albert von Wallenstede, Konrad von Recklinghausen und Friedrich von Hastenbeck⁵⁶).

1298 am Sonntag vor Himmelfahrt stellten die oben genannten Brüder von Homburg auf ihrem Herrnsitze eine Urkunde über einen Hof in Stadtoldendorf aus. Damals

⁵²) Falkenhag. Copialbuch 42 (im Archive zu Detmold) auch Lippische Reg. I, Nr. 296.

⁵³) Amelungsborner Copialb. II, 1291.

⁵⁴) Overhansche Copie im Archive zu Wolfenbüttel.

⁵⁵) Or. Guelf. IV, 498.

⁵⁶) Amelungsb. Copialb. II, 64.

finden wir in ihrer Umgebung die Ritter Heinrich von Wenthusen und Wasmod von Hastenbeck und die Knappen Arnold von Haversförde, Konrad von Luthardissen und Ernst von Embere, auch drei Bürger, wahrscheinlich Rathsherren aus Stadtoldendorf, Heinrich Bole, Richard Lange und Richard von Holtzminne⁵⁷⁾.

1299 am 14. Februar, am Valentinstage, war Graf Hermann von Woldenberg, durch seine Gemahlin Kunigunde Schwager des Edelherrn Bodo, bei diesem auf der Homburg, um einen Hof und eine Mühle in Manekessen (Manasen), welche ihm und seinem Schwager bisher gemeinsam gehört hatte, ans Kloster Amelungsborn mit zu übertragen. Als Zeugen wohnten dieser Uebertragung bei die Ritter Wolver vom Werder (d. i. Bodenwerder), Hermann Bock von Northolte, Gottfried von Elze nebst seinen beiden Söhnen Hartung und Gerhard, Hartmann von Dudinge, die Brüder Heinrich und Hermann von Osen, Dietrich von Derspe, Heinrich Steinkopf, Heinrich von Halle, Albert von Hupede und Bruno von Frente, ferner die Knappen Graf Hermann von Spiegelberg, der Edelherr Heinrich von Homburg, Konrad von Luthardessen, Arnold von Haversförde, Dietrich von Bevensen, Johannes von der Mölen, Bruno von Rodenberge und Ernst von Embere; endlich auch zwei Mönche von Amelungsborn, Bruder Giso der Kämmerer und Bruder Johann der Kellner⁵⁸⁾.

1300 am Silvestertage ließ Bodo, Edler von Homburg, auf seinem Burgsitze eine Urkunde ausstellen, in welcher er die Schlichtung eines Streites zwischen dem Kloster Amelungsborn und den Gebrüdern von Wenthusen bezeugt. Das bezeugten die Brüder Richwin, Dietrich und Johannes von Wenthusen, die Ritter Gerhard von Gandersheim und Heinrich Trubo nebst den Knappen Arnold von Haversförde und Bruno von Rodenberge⁵⁹⁾.

Aus dem vierzehnten Jahrhundert kennen wir bis jetzt nur eine auf der Homburg ausgestellte Urkunde aus dem

57) Original-Urk. des Königl. Archivs zu Hannover.

58) Amelungsb. Copialb. II, 97¹.

59) Falke, T. C. 876.

Jahre 1390. Am Fabianstage (20. Januar) dieses Jahres bekundete Heinrich, der letzte Edelherr von Homburg, daß er der Gemeinde Luthardessen (Lüthorst) zum Ersatz für den großen Schaden, den sie durch Fehden und Brand erlitten habe, alle wüsten Dorfschaften überlassen wolle, die in der Nähe jenes Ortes belegen seien. Zeugen werden dabei nicht genannt⁶⁰). Von den Fehden der Homburger in jener Zeit legt auch eine Urkunde vom Jahre 1380 Zeugniß ab. In dieser verspricht Ludolf von Herze, für seine Gefangenschaft auf der Homburg keine Rache an den Edelherren und deren Genossen nehmen zu wollen⁶¹).

Die letzte nachweislich auf der Homburg ausgestellte Urkunde ist vom Johannisstage des Jahres 1401, in welcher der Edelherr Heinrich eine Forderung bekundet, welche Graf Otto von Holstein und Schaumburg gegen ihn erhoben habe⁶²).

In der Zeit der Edelherren, also von 1141 bis 1409, war die Homburg ein Castrum oder ein festes Haus. Selbst wenn Urkunden⁶³) dies nicht bekundeten, so würden es die Lage und die Trümmern derselben zeigen. Diese gewähren uns auch einigen Anhalt, um uns von den Baulichkeiten der Burg einigermaßen ein Bild zu machen.

Die Ueberreste der Mauern und eines Thurmes zeigen zunächst, daß die Grundfläche der Burg ein Rechteck von 350 Fuß Länge und etwa 100 Fuß Breite bildete. Sie stand auf der oberen Fläche des Burgberges und dehnte sich mit der Längenasse von Westordwest nach Ost südost aus. Am Ostende war das Eingangsthor, am Westende steht ein etwa 14 Fuß hoher runder Thurm auf der südwestlichen, zwei etwa 8 Fuß hohe Mauern, die im rechten Winkel zusammenstoßen, auf der nordwestlichen Ecke des Burgraumes. Daneben finden sich auch noch Ueberreste eines Kellers im

⁶⁰) Urk. im Wicanders Erbregister 526 (auf der Kreisdirection zu Holzminden.)

⁶¹) Sudendorf, V, Nr. 178.

⁶²) Concept im Königl. Archive zu Hannover.

⁶³) Falke T. C. 876 und Amelungsborn. Copialbuch II, 97¹.

Boden. An der nach Nordost gefehrten Seite des Burgraumes sind noch längere etwa 20 Fuß hohe Mauerstrecken erhalten, von denen sich im rechten Winkel zwei fast eben so hohe Mauern ins Innere der Burg hineinziehen. Auch am Ostende der Burg stehen zwei kürzere Mauerfragmente, eins 6, eins 10 Fuß hoch, zwischen denen der Eingang gelegen zu haben scheint. Vermuthlich lag die Wohnung der Edelherrn im Westen in der Nähe des Thurmes, während im östlichen Theile des Burgraumes die Wohnungen der Burgmannen und des Pförtners um den an der südlichen Mauer liegenden Burghof standen. Neben dem Eingange aus dem Burghofe in das Edelherrenhaus, von welchem noch zwei fast 20 Fuß hohe Ueberreste mitten im Burgraume stehen, mag die Burgcapelle ihren Platz gehabt haben; denn sie verlegte man gern neben Eingangsthore, wie auf dem Falkenstein im Harze noch zu sehen ist. — Daß auf der Homburg eine Capelle vorhanden war, ist urkundlich bezeugt⁶⁴⁾. Wir wissen auch, daß dieselbe zur Diöcese Paderborn gehörte und dem Archidiaconat Hörter zugetheilt war⁶⁵⁾. Vor ihrem Altar brannte ein ewiges Licht, ein Sinnbild des Lichtes, das durch Christus in die Welt gekommen ist. Zur Erhaltung desselben waren einige Geldrenten und Kornzins in Stadtoldendorf angewiesen, damit „de lucht to der Homborch“ nie verlösche⁶⁶⁾. — Daß die Burgcapelle unter dem Pfarrer von Stadtoldendorf gestanden habe, ist nicht zu erweisen. Harenberg⁶⁷⁾ spricht freilich von einem gewissen Rudolf, welcher 1363 plebanus in Oldenburg et Homborg genannt werde. Diese Angabe, welche an zwei Irrthümern leidet, bezieht sich ohne Zweifel auf eine Urkunde der Brüder von Gustedede vom Jahre 1363, welche Falke⁶⁸⁾ mittheilt. Da steht am Ende der Zeugenreihe her Ludloff, Kerekhore tho Oldendorp unde Homborg. Aber der Falkesche Abdruck ist auch an dieser

64) Wicenser Erbreg. 71.

65) Besser, Paderborner Gesch. I, 295.

66) Wicenser Erbreg. 356, 397 und 405.

67) Hist. Gand. 1721.

68) Trad. Corb. 896.

Stelle fehlerhaft. Denn in dem Copialbuch des Klosters Amelungsborn, aus dem er entnommen ist, heißt jener Zeuge her Ludolf, Kerchere to Oldendorp under Homborch. „Oldendorp vor, bei oder unter Homburg“ ist die gewöhnliche Bezeichnung für Stadtdendorf in mittelalterlichen Urkunden⁷⁰⁾, sie dient dazu, dies Städtchen von Markdendorf bei Dassel und den zahlreichen Dörfern Oldendorf zu unterscheiden.

Außer den Edelfherren und den Burgmannen wohnte im vierzehnten Jahrhundert auf der Homburg auch ein Vogt^{70a)} wahrscheinlich zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit, ferner ein Amtmann^{70b)} zur Einnahme der Renten und Gefälle, vielleicht auch zur Besorgung der ökonomischen Seite des Burg Haushaltes, endlich ein Notar oder Geheimschreiber^{70c)}, dessen die Edelfherren nicht entbehren konnten, sobald sie Urkunden auszustellen hatten.

Kurz vor dem Tode Heinrichs von Homburg, des letzten Edelfherren, der kinderlos war, nämlich schon am 9. October 1409 kam die Homburg in den Besitz des Herzogs Bernhard von Braunschweig, des demnächstigen Erben der Herrschaft Homburg. An diesen verkaufte nämlich damals jener Edelfherr seine Burg und Herrschaft gegen eine Baarzahlung von 5500 Mark Silbers und für eine Jahresrente von 200 Mark auf den Fall seines kinderlosen Absterbens und er setzte den Herzog sogleich in den Besitz der Burg und eines Viertels seiner Herrschaft⁷¹⁾. Wenige Wochen nachher starb Heinrich. Und nun nahm der Herzog, ungeachtet des Widerspruchs, den der Bischof von Hildesheim, die Lebthigin von Gandersheim, die Grafen von Spiegelberg und die von Hardenberg erhoben, die ganze Herrschaft in Besitz und ließ

69) Amelungsborner Copialbuch II, 7.

70) Z. B. Falke 874. Hört. Gedenkb. 32. 33. Amelungsb. Copialbuch II, 6. 6¹. 48. 58¹.

70a) Amelungsb. Copialb. II; 126. 103. Or. Guelf. IV, 509.

70b) Or. Guelf. IV, 507.

70c) Or. Guelf. IV, 509 und Kemnader Copialb. 35¹ und 38¹.

71) Or. Guelf. IV, 509.

dieselbe durch seinen Vogt und Amtmann, den Knappen Heinrich von Ofen, von der Burg aus verwalten⁷²⁾. Nachdem er sich sodann mit den Prätendenten gütlich verglichen hatte⁷³⁾, ließ er sich und seinen Sohn Otto von der Aebtissin von Gandersheim noch mit der Hälfte der Homburg belehnen⁷⁴⁾. Als 1411 auch sein Bruder Herzog Heinrich von der Aebtissin für sich und seinen Sohn Wilhelm die Mitbelehnung erlangt hatte⁷⁵⁾ und einen Antheil an den Homburgischen Gütern haben wollte, gestand ihm Herzog Bernhard nichts zu. So geriethen die fürstlichen Brüder in einen langwierigen Streit, welcher erst 1413 durch einen Vergleich beendet wurde⁷⁶⁾. Die Homburg aber blieb bei Herzog Bernhard und dem Lande Braunschweig.

Die Landestheilung vom Jahre 1428 brachte Burg und Herrschaft Homburg in andere Hand. Da Herzog Bernhard jetzt das Lüneburger Land wählte, so erhielt sein Neffe, Herzog Wilhelm, der sich nach seines Vaters Tode 1419 von der Aebtissin von Gandersheim mit der halben Homburg hatte belehnen lassen⁷⁷⁾, das Land Braunschweig mit der Homburg⁷⁸⁾. In der Erbtheilung, welche Herzog Wilhelms jüngerer Bruder, Herzog Heinrich der Friedsame 1432 erzwang, blieb Homburg in der Hand Wilhelms, der damals Braunschweig seinem Bruder abtrat und nur das Calenbergische behielt⁷⁹⁾. Er versetzte die Homburg an die Familie von Hohen⁸⁰⁾.

1447 umbrauste Kriegssturm die Homburg, die durch Verrath dem Herzog Wilhelm entrisfen ward, wie Botho⁸⁰⁾ erzählt. Angeblich sollen sich „leichtfertige, fürwitzige und unruhige Leute zu Hildesheim verbunden und das Schloß

72) Amelungsb. Copialb. II, 14.

73) Künzel, Gesch. d. Stadt u. Diöces. Hildesh. II, 386.

74) Copie im Königl. Archive zu Hannover.

75) Harenberg 432.

76) Chron. Lüneburg. zu 1413 bei Leibniz, S. R. Br. III, 197.

77) Sudendorf III, 72, 24, cf. III, 71, 20.

78) Erath, Erbtheil. 40, 45.

79) Erath, Erbtheil. 54.

80) Falkmann, Sippische Regesten III, Nr. 2524.

81) Leibniz, S. R. Br. III, 406.

Nachts erstiegen haben.“ Aber nun verband sich Herzog Wilhelm mit dem Landgrafen Wilhelm von Thüringen, der mit böhmischem Kriegsvolk auf dem Wege nach Westfalen war und sich mit den Seinen bei Northeim und Einbeck gelagert hatte. Mit ihrer Hülfe gewann Herzog Wilhelm sein Homburg wieder⁸²⁾.

1460 waren die Herren von Schwicheld im Besitze der Homburg; Herzog Wilhelm und seine Söhne hatten ihnen dieselbe für 1650 rheinische Gulden verpfändet⁸³⁾.

1466 sollen die sächsischen Städte, gereizt durch die vielfachen Verletzungen des Landfriedens, welche sich Herzog Wilhelms Söhne erlaubten, das Schloß Homburg belagert haben, sie wurden aber von Herzog Wilhelm genöthigt, die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen⁸⁴⁾.

1484 war Stephan von Stockhausen Droft auf der Homburg, wie eine Amelungsbornsche Urkunde meldet⁸⁵⁾.

1495 kam die Homburg durch die Landestheilung unter den Enkeln des Herzogs Wilhelm von den Calenbergischen Fürsten, denen sie seit 1428 gehört hatte, an Herzog Heinrich den Älteren von Braunschweig-Wolfenbüttel⁸⁶⁾, dessen Nachfolgern sie noch jetzt gehört. Ein herzoglicher Amtmann wohnte auf derselben und verwaltete von da aus die zugehörige Herrschaft⁸⁷⁾.

In den Kämpfen, welche die Reformation auch über unser Land hereinbrechen ließ, ging die Homburg zu Grunde. Wer sie zerstört hat, ist nicht bekannt. Aus den Steinen des zerstörten Bergschlosses ließ Herzog Heinrich der Jüngere das Anthon's Wickensen erbauen, von welchem die ehemalige Herrschaft Homburg nun allmählich den Namen des Amtes Wickensen erhielt. So berichten Hassel und Bege in ihrer Topographie II, 298 ohne Angabe ihrer Quelle. Dasselbe

82) Rehtmeier, Chron. 735. Lünjel, Gesch. II, 425.

83) Harenberg 1436.

84) Botho bei Leibniz, S. R. Br. III, 410. Havemann I, 686—689.

85) Amelungsborner Copialbuch II, 139¹.

86) Erath, Erbtheil. 103.

87) Urf. Hgg. Heinrich d. Ält. von 1504 im Remnader Copialb. 23.

berichtet Wigand⁸⁸⁾ und giebt 1542 als das Jahr der Erbauung von Wickensen an. Dort finden wir nun die Wohnung der herzoglichen Amtmänner Wedemeyer, Joh. Rothe um 1550, Joh. Delfsen 1555 und Chriacus Roth 1561, wie das Wickenser Erbregister⁸⁹⁾ angiebt. Die Homburg aber zerfiel seitdem immer mehr zu wüsten Trümmern⁹⁰⁾.

⁸⁸⁾ Corv. Güterbes. 129.

⁸⁹⁾ S. 430—436 und 488 fg.

⁹⁰⁾ Nachträglich erhalte ich aus Letzners Hildesheimischer Chronik, einem Manuscript der Staatsbibliothek zu München, von besreundeter Hand folgende Notiz: „Wilken Klenke, ein vornehmer Mann von Adel, hatte 1510 die Harzburg pfandweise inne. Daruach bekam er das Haus Homburg, das hat er bis 1535 verwaltet. Als er nun Homburg verließ, ist es zum Desolat geworden und in Haufen gefallen.“ Da Letzner 1531 geboren ist, diese seine Angabe also auf persönlicher Erfahrung zu beruhen scheint, so verdient sie Glauben.

IV.

Beiträge zur Geschichte der Cistercienserabtei Amelungsborn.

Vom Gymnasialdirector Dr. H. Dürre in Holzminden.

Von Stadoldendorf, einem Städtchen im braunschweigischen Weserkreise, zieht sich in romantischen Windungen nach Westen hin ein anmuthiges Thal, dessen Wände herrlicher Eichen- und Buchenwald beschattet. Durchrieselt wird es vom Forstbache, welcher die Landstraße durch jenes Thal begleitet. Dies ist das liebliche Hoopthal, an dessen westlichem Ende die Grundmühle liegt. Ueber dieser erhebt sich an der nördlichen Seite des Thales ein unbewaldeter Hügel, der Auersberg, und auf dessen Rücken ragt das altberühmte Kloster Amelungsborn mit seiner stattlichen Kirche aus grünenden Gärten hervor.

Dies älteste Kloster des Cistercienserordens in Niedersachsen war eine Tochter von Altencampen, der ältesten deutschen Stiftung der Brüder von Citeaux. Von Amelungsborn aus ward Riddagshausen bei Braunschweig und Doberan im Obotritenlande noch im zwölften Jahrhundert gegründet, von ihm erhielt Marienthal bei Helmstedt in derselben Zeit seinen ersten Abt. Wälder auszuroden, Sümpfe auszutrocknen und das so gewonnene Land zu cultiviren, Ackerhöfe anzulegen, Teiche zu graben und Mühlen zu bauen sahen auch Amelungsborns Mönche und Laienbrüder Jahrhunderte lang als eine wichtige Aufgabe an. Daneben fertigten sie Tuche, um dieselben auf den Märkten in Hameln, Hörter und Einbeck zu verkaufen. Innerhalb der Klostermauern fand auch theologische Wissenschaft eifrige Pflege; davon zeugt die Klosterbibliothek, die durch den Fleiß der mönchischen Abschreiber im Jahre 1412

auf 440 Handschriften angewachsen war. Aus diesem Kloster gingen viele der Männer hervor, welche im 12. Jahrhundert im Obotritenlande dem Christenthum, deutscher Gesittung und besserer Bodencultur den Weg bahnen halfen.

Die Quellen der Geschichte von Amelungsborn hält das Herzogliche Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel in treuer Obhut. Dort werden außer einem kleinen Reste der verschollenen Originalurkunden dieses Klosters noch drei Copialbücher und das Anniversarienbuch desselben aufbewahrt. Von den Urkunden hat Falke in seinem 1752 erschienenen Codex traditionum Corbeiensium etwa 200 theils vollständig, theils in kurzen Regesten mitgetheilt, noch etwa 30 Klosterurkunden sind in den Urkundenwerken von Baring, Scheidt und Sudendorf gedruckt; aber der bei weitem größte Theil der Quellen ist noch ungedruckt und unbekannt.

Unter diesen Umständen ist die Geschichte des Klosters in neuerer Zeit fast ganz unbearbeitet geblieben. Nur Joh. Heintr. Hoffmann, der 1680 als Archivar zu Hannover starb, soll nach den Angaben Leuckfelds (in den Antiquit. Ilfeld. 213) ein parvum chronicon Amelungsbornense zusammengestellt haben, welches aber ungedruckt geblieben ist. Bald nach ihm hat Leuckfeld 1710 in seinen Antiquitates Michaelsteinenses auch eine Chronologia abbatum Amelunxbornensium, herausgegeben, in welchem wir manche Irrthümer nachweisen können. Nur ein dürftiger Auszug daraus ohne allen wissenschaftlichen Werth ist die sogenannte Geschichte des Klosters Amelungsborn im Holzmindener Wochenblatt 1786, St. 45—48. Ueber die Denkmäler der Klosterkirche stehen einige kurze Notizen im Braunschweig. Magazin 1757, St. 88 und im Holzmindener Wochenblatt 1792, S. 89. Aber für die Geschichte des Klosters ist, abgesehen von dem kurzen Abschnitte in Künzels Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim II, 216—222, seit Leuckfeld Nichts geschehen.

Geleitet von dem Wunsche, diese lange Versäumniß wieder gut zu machen und die Geschichte des Klosters genauer kennen zu lernen, da aus dessen Schule das Gymnasium zu Holzminden erwachsen ist, habe ich jene im Wolfenbüttler Archiv

bewahrten Quellen der Klostergeschichte theils abgeschrieben, theils excerpirt. Die weitere Verarbeitung der aus denselben gewonnenen Nachrichten setzte mich in den Stand, einige Beiträge zur Geschichte des Klosters Amelungsborn zu liefern, welche das Interesse für die vaterländische Vorzeit anregen und befriedigen mögen.

1. Die Gründung des Klosters.

Der Name Amelungsborn. Die althochdeutsche Form dieses Ortsnamens war Amalungisbrunno, die niederdeutsche Amalungisborn ¹⁾. Beide sind längst verschollen. Dagegen haben sich der durch den Gebrauch abgeschliffenen und verunstalteten Formen dieses Ortsnamens mehrere erhalten. Amelungesbrunnen heißt der Ort in einer Urkunde des Abts Wicelin von Nordheim vom Jahre 1144 ²⁾, Amelungisborn und Amelingesborn nennt ihn Abt Bernhard von Clairvaux in einem Brief an den Abt und die ganze Congregation daselbst vom 23. August 1129, Amelichgesborn Pabst Honorius II. in seiner Bestätigungsbulle vom 5. December 1129 ³⁾. Die gewöhnliche Form des Namens ist aber seit 1141 in den Klosterurkunden Amelungesborn oder Amelungesborne und diese ist das ganze Mittelalter hindurch die vorherrschende geblieben. — Die Bedeutung des Namens „Amelungs Brunnen“ oder „Amelungs Born oder Quelle“ ist unzweifelhaft. Der Born ist noch vorhanden. Er liegt auf dem Klosterhofe unmittelbar links vom Wege, der vom Eingangsthor der Domäne zur Klosterkirche hinführt in geringer Entfernung nördlich von der Kirche. Ergiebig an Wasser ist er nicht mehr, er trinkt nur noch eine Pfütze, welche jetzt der Schweinepfuhl heißt. Mühsam sickert sein Wasser hinter dem Kloster hinab ins Hoopthal. Nach welchem Amelung der Born in alter Zeit benannt ist, entzieht sich historischer Kunde.

1) Förstmann, Namenbuch I, 72 und II, 304.

2) Falke, Trad. Corb. 138.

3) Leuckfeld Ant. Amel. 21—23.

Der Ort Amelungsborn wird 1129 zuerst urkundlich genannt, nachdem er vielleicht schon mehrere Jahrhunderte lang bestanden hatte. Er war damals ein Dorf, eine villa, wie das Schreiben des Abts Bernhard von Clairvaux bezeugt, und lag nach der Angabe der Bulle Honorius' II. in der Diocese Hildesheim. Aus dem Dunkel der Vorzeit taucht der Ort aber schon ein halbes Jahrhundert früher auf. Deun Herzog Otto von Nordheim, welcher 1083 starb, überwies sein Gut (praedium) in Amelungsbrunnen dem von ihm gegründeten Benedictiner-Kloster zu Nordheim. Sein Sohn Siegfried, welcher 1108 starb, ließ sich dies Gut von Wido, dem damaligen Abt zu Nordheim, zurückgeben und überwies diesem Kloster dafür eine Hufe Landes in Bovenden. Auf jenem zurückgegebenen Gute aber legte Siegfrieds gleichnamiger Sohn ein Cistercienserkloster an, wie das Alles der genannte Abt Wicelin in jener Urkunde vom 26. Juni 1144⁴⁾ berichtet hat.

Der Stifter des Klosters. Das älteste Document, welches einer Klostergründung zu Amelungsborn gedenkt, der Brief Bernhards von Clairvaux an den Abt und die Congregation daselbst vom 23. August 1129, nennt als Stifter den Edlen Siegfried ohne Angabe der Familie, der er angehörte. Bischof Bernhard I. von Hildesheim (1130—1153) nennt als Erbauer des Klosters den Grafen Siegfried. In einer Urkunde vom 12. Mai 1141 sagt er⁵⁾: Sigefridus comes coenobium in Amelungesborne construxit, aber die Familie des Stifters giebt auch er nicht an. Wenige Jahre später 1144 meldet die Urkunde des Abts Wicelin, daß Siegfried, der Stifter von Amelungsborn,⁶⁾ ein Sohn des Grafen Siegfried und ein Enkel des Grafen Otto von Nordheim gewesen sei. Zu derselben Zeit⁷⁾ bezeichnet Erzbischof Heinrich I.

4) Falke, Trad. Corb. 138.

5) Falke, Trad. Corb. 919.

6) qui locum Amelungesbrunnen sub monachica religione initiavit.

7) Urk. vom 6. Id. Julii 1144 bei Schrader, Die älteren Dynastensämme zc. 232.

von Mainz (1142—1153) den Grafen Siegfried von Bomeneburg als den Stifter des Klosters Amelungsborn (qui coenobium in Amelungsborne a fundamento construxit).

Dieser Graf Siegfried aus dem Stamm der Nordheimer, welcher sich meist nach der Bomeneburg im Hessenlande benannte, nennt sich nach der durch ihn erbauten Hohenburg oder Homburg bei Stadtsoldendorf, die zu seinen Allodien gehörte ⁸⁾, auch comes de Homborch oder de Hohenburgk; so zuerst als Zeuge bei Kaiser Lothar 1129 und seitdem öfter ⁹⁾. Unter diesem Namen ist er auch in das Anniversariencbuch des Klosters Amelungsborn S. 33 auf seinen Todestag, den 27. April, ¹⁰⁾ eingetragen. Dort heißt es: Obiit pie memorie comes Sifridus de Homborch, qui de rebus propriis monasterium Amelungesborne fundavit. Damit stimmt überein, was Bischof Konrad I. von Hildesheim (1194—1198) wahrscheinlich 1198 berichtet ¹¹⁾: Pie memorie comes Siegfrius de Homburgk coenobii in Amelungesbrunnen fundamenta jecit.

Aus Allem ergibt sich, daß der Stifter des Klosters Amelungsborn der Graf Siegfried war, welcher sich bald nach dem Schlosse Bomeneburg, bald nach der Homburg benannte.

Die Zeit der Stiftung. Dieser Graf Siegfried wird seit 1113 urkundlich genannt ¹²⁾. In zwei Urkunden des Jahres 1144, von denen die eine am 26. Juni, die andere am 10. Juli ausgestellt ist ¹³⁾, erscheint er noch als Zeuge. Nach den von Schrader S. 129 angeführten Quellen soll er 1144 am 17. October gestorben sein. Das ist eine irrthümliche Angabe. Daß Siegfried weder am 17. October, noch am 16. September starb, wie die Fasti Corbeienses angaben, ergibt sich aus dem Amelungsborner Todtenbuch S. 33, nach

8) Schrader, Dynast. 194.

9) Falke, T. C. 337, Schrader 125.

10) Die unechten Fasti Corb. setzen seinen Tod auf XVI. Kal. Octobr. (16. September).

11) Urf. in Copialbuch II, 2.

12) Falke 212 und 406, Schrader, Dnu. 122.

13) Jene steht bei Falke 138, diese bei Schrader 233.

welchem er V. Kal. Maji d. i. am 27. April gestorben ist. Wenn dies sein rechter Todestag gewesen ist, so kann er nicht 1144 gestorben sein, da er am 10. Juli dieses Jahres noch lebte. Aus einem Briefe des Convents zu Corvei an den Bischof Bernhard I. von Hildesheim¹⁴⁾ aus dem Jahre 1149 ergiebt sich, daß jener Graf nicht lange vor der Absetzung seines Bruders, des Abts Heinrich von Corvei, welche am 21. März 1146 erfolgte, gestorben sei. Demnach muß also Graf Siegfried am 27. April 1145 gestorben sein.

Somit muß das von ihm gestiftete Kloster Amelungsborn in der Zeit zwischen 1113 und 1145 begründet sein. Aber wir wollen sehen, ob die Quellen keinen Anhalt bieten, das Gründungsjahr genauer zu bestimmen.

Bischof Konrad I. von Hildesheim (1194 – 1198) bezeugt in einer wahrscheinlich 1198 ausgestellten Urkunde¹⁵⁾, daß Graf Siegfried die ersten Mönche des von ihm zu gründenden Klosters aus dem Kloster Campen bezogen habe. Dieses Mutterkloster von Amelungsborn ist 1123 begründet¹⁶⁾: das Tochterkloster könnte also frühestens 1124 entstanden sein. Daß die ersten Anfänge von Amelungsborn aber erst ins Jahr 1129 fallen, beweisen 2 Urkunden, zunächst das Schreiben, welches Abt Bernhard von Clairvaux an die mit den ersten Einrichtungen beschäftigten Ordensbrüder am 23. August jenes Jahres richtete, sodann die Bulle des Papstes Honorius II. aus dem December desselben Jahres¹⁷⁾, in welchem bereits von einem monasterium S. Mariae in Amelinchgesborn die Rede ist.

Vollendet wurde die Klostergründung sechs Jahre später; erst am 20. November 1135 zogen die Mönche aus Campen als vollzähliger Convent ein und dieser Tag galt im Cistercienserorden und im Kloster selbst als der officiële Stiftungs-

14) Jaffé, Mon. Corbej. 255.

15) Copialbuch II, 2: (monachorum Cisterciensium), quos de claustris Campensibus assumpsit (Sigfridus comes).

16) Annal. Cistere. Nr. 23 bei Witter, Geschichte der Cistercienser I, 320.

17) Beide stehen bei Leudfeld, Ant. Amel. 21–23.

tag. Den Tag ¹⁸⁾ hat uns die im Kloster Langheim gefertigte Abschrift des im funfzehnten Jahrhundert angelegten Ebracher Verzeichnisses der Cistercienserklöster aufbewahrt. Das Jahr finden wir richtig in dem bis 1308 fortgeführten Verzeichniß des Klosters Waldsassen, auch bei Manrique und Jongelin, späteren Bearbeitern der Geschichte des Cistercienserordens ¹⁹⁾. Die Verzeichnisse von Ebrach und Langheim geben als Gründungsjahr für Amelungsborn zwar 1134 an. Aber da bekannt ist, daß jenes Verzeichniß die Klosterstiftungen des 12. Jahrhunderts stets ein Jahr zu früh ansetzt und andererseits feststeht, daß das Verzeichniß des Klosters Langheim eine Abschrift des Ebracher Verzeichnisses ist ²⁰⁾, so bestätigen auch diese Quellen die Richtigkeit des Jahres 1135. Daß man dieses Jahr auch im Kloster Amelungsborn für das richtige hielt, zeigt die freilich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts geschriebene Notiz auf dem ersten Blatte des zweiten Copialbuchs ²¹⁾: Anno domini M^oc^oxxxv^o fundatur Amelungesborne.

Nach dieser Darstellung aus den gleichzeitigen und wenn auch jüngern so doch amtlichen Quellen haben wir noch die mannigfachen Irrthümer zu bezeichnen, welche sich in neuerer Zeit an die Gründungsgeschichte von Amelungsborn angefügt haben.

Leuckfeld zunnächst widerlegt in seinen *Antiquitates Amelunxborn.* S. 12 viele falsche Ansichten älterer Forscher über diesen Punkt und entscheidet sich endlich für die Jahre 1123 oder 1124. Dazu scheint ihn die S. 13 berichtete Thatsache verleitet zu haben, daß nämlich „schon 1125 Graf Simon von Dassel dem neuangelegten Amelungsbornschen Convent 6 Mark Silber geschenkt hat.“ Aber diese Thatsache ist falsch. Denn 1125 gab es keinen Grafen Simon von Dassel. Ein Graf dieses Namens kommt in jener Familie erst am Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahr-

¹⁸⁾ XII. Kal. Decembris.

¹⁹⁾ Ann. Cistere. Nr. 129 bei Winter I, 325.

²⁰⁾ Winter I, 315 fg.

²¹⁾ Im Landesarchiv zu Wolfenb. sub tit. VII, B. 112.

hundertß vor. Andererseits trägt die Urkunde²²⁾, durch welche Graf Simon von Dassel jene Schenkung an Amelungsborn befundet, das Datum 1325. Endlich ist weder 1123 noch 1124 nach den *Annales Cisterc.*²³⁾ in Norddeutschland ein Cistercienserkloster gegründet worden.

Schrader (Dynast. S. 124) verlegt die Vollendung von Amelungsborn ins J. 1129. In dies Jahr fällt aber nur der Anfang der Gründung. Schlimmer ist ein anderer Irrthum Schraders. Er sagt nämlich: „Die Einweihung zur Ehre des heil. Martins besorgte der Bischof von Hildesheim, der bald darauf die Confirmation Pabst Honorius' II. nachfolgte.“ Die Confirmation dieses Pabstes erfolgte am 5. December 1129. Von einer Einweihung Amelungsborns vor diesem Tage durch den Bischof von Hildesheim wissen die Quellen nichts; und eine Weihe zur Ehre des heil. Martin beruht entschieden auf einem Irrthum. Bekannt ist, daß Maria die Schutzpatronin des gesammten Cistercienserordens, wie jedes einzelnen Klosters dieses Ordens war²⁴⁾. In unzähligen Urkunden wird Maria als Schutzpatronin von Amelungsborn genannt, zuerst in der päpstlichen Bulle von 1129. Aus dem Anniversariennebuche S. 99 wissen wir ferner ausdrücklich, „daß der Hochaltar der Klosterkirche geweiht war der heiligen Jungfrau Maria, unserer obersten Patronin, und den heiligen Vätern und Aebten Benedict und Bernhard.“ Woher hat Schrader den heil. Martin? Hat er das etwa aus der von ihm S. 232 mitgetheilten Urkunde von 1144 herausgelesen, in welcher Erzbischof Heinrich von Mainz bezeugt, die Brüder von Amelungsborn hätten sich einen Zehnten in Greene von ihm tauschweise erworben und dafür eine Hufe Landes daselbst „dem heil. Martin und ihm übergeben.“ St. Martin war bekanntlich Schutzpatron der Domkirche zu Mainz.

22) Falke, T. C. 904.

23) Winter I, 320.

24) Winter I, 183.

Leider hat sich auch Lünzel, *Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim* I, 348 ff. nicht frei von groben Irrthümern über Amelungsborn gehalten. „Das Stiftungsjahr — sagt er — läßt sich nicht genau angeben.“ Dann redet er von einem Stiftungsbrief von Amelungsborn, welcher 1122 ausgefertigt sei. Ferner meint er: „so mag man immerhin 1120 als Jahr der Gründung annehmen.“ Endlich spricht auch er von einer Weihe der Kirche „zu Ehren des heil. Martinus, richtiger wol der Jungfrau Maria.“ Einer weiteren Besprechung solcher Irrthümer und Ungenauigkeiten können wir uns füglich enthalten.

Die Dotation des Klosters. Daß Graf Siegfried auch für die genügende Ausstattung seiner Stiftung sorgte, versteht sich von selbst. Denn sonst hätte sich das Mutterkloster Campen auf die Gründung nicht eingelassen. Aber dieselbe wird auch von gleichzeitigen Quellen unzweifelhaft bezeugt.

So erklärt Bischof Bernhard I. von Hildesheim in der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1141, daß Graf Siegfried seiner Stiftung zu Amelungsborn von seinem Erbgut soviel zugewendet habe, als der Herr ihm einzugeben geruhete²⁵⁾. Fast ebenso allgemein drückt sich ein anderer Zeitgenosse, Erzbischof Heinrich von Mainz, in der Urkunde von 1144 darüber aus, indem er kund thut, Graf Siegfried habe das Kloster zu Amelungsborn von Grund auf erbauet und aus seinem Erbgut mit Gütern und Hörigen ganz reichlich ausgestattet²⁶⁾.

In welchen Gütern die älteste Dotation des Klosters bestand, erfahren wir durch eine Notiz des Amelungsbornschen Anniversarienebuches und durch eine Urkunde des Bischofs Konrad I. von Hildesheim. Beide Documente gehören ohne Zweifel dem 12. Jahrhundert an. Denn in jenes ist die

²⁵⁾ Falke, T. C. 919: ei de hereditate sua, quantum illi dominus inspirare dignatus est, delegavit.

²⁶⁾ Schrader 232: Comes Sygfridus . . coenobium in Amelungsborne a fundamento construxit et praediis suis et mancipiis satis magnifice dotavit.

betreffende Notiz ohne Zweifel bald nach Siegfrieds Tode (1145) mit dem Bernerk der am 27. April für ihn zu haltenden Memorie eingetragen; die undatirte Urkunde des Bischofs Konrad I. aber gehört ins Jahr 1198, wie anderswo erwiesen werden soll. Das Universarienbuch S. 33 enthält also die ältere, Konrads Urkunde die jüngere Angabe über die älteste Dotation. Im Wesentlichen stimmen beide Angaben überein. Jenes meldet zum 27. April (V. Kal. Maji). Item obiit pie memorie comes Sifridus de Homborch, qui de rebus propriis monasterium Amelungesborn edificavit, conferens in dotem ipsum fundum cum omnibus attinenciis communibus et privatis, ad hec Helichennisse, Quathagen, Cogrove, Budestorp et predium Hethvelde, situm in mirica. Damit stimmt die Angabe des Diöcesanbischofs, welcher von dem Grafen Siegfried von Homburg urkundlich berichtet: Que autem eidem novelle plantationi contulit, hec sunt: Locus ipse Amelungesborne cum suis attinentiis, ad hec Helichnisse, Quathagen, Cogrove, Buttestorp et predium Hetvelde. Spätere Nachträge, welche in dieser Urkunde oder in dem Universarienbuche auf dem Rande und von späterer Hand eingetragen sind, lassen wir unbeachtet, da es gilt, die ursprüngliche Dotation des Klosters kennen zu lernen.

Die Dotation bestand also, abgesehen von dem fern in der Klineburger Haide gelegenen Gut Hetvelde, in Orten und Wäldern, die dem Sitze des Klosters Amelungsborn ganz nahe lagen. Helichennisse, Helichnisse oder Halgenesse war ein Hof (curia) am Fuß der Homburg belegen, Quathagen ein Wald nördlich vom Kloster, Buttestorp ein Dörfchen nördlich von Amelungsborn, noch in der Diöcese Hildesheim belegen, und ebenda wird auch Cogrove gelegen haben. Die Lage dieser Orter soll an einem andern Orte genauer erwiesen werden.

Nach diesen urkundlichen Angaben über die Dotation des Klosters Amelungsborn ist zu berichtigen, was Schrader, Dhu. S. 124 und Lünzel I, 349 unvollständig oder unrichtig darüber mittheilen.

2. Die Erbauung der Klosterkirche.

Daß die Klosterkirche zu Amelungsborn, das bedeutendste kirchliche Bauwerk des Mittelalters im ganzen Kreise Holzminden, in der Zeit der Gründung des Klosters, also in den Jahren 1129—1135, erbaut worden sei, darf man wol ohne Weiteres annehmen. Man ist dazu um so mehr berechtigt, da ein großer Theil des Gotteshauses, nämlich der westliche bis zur Vierung, den architektonischen Charakter jener Zeit unverkennbar an sich trägt. Da aber ein anderer Theil der Kirche, der östliche, später in anderem Stile erbaut ist, so möchte man Genaueres über die Zeit erfahren, in der die verschiedenen Theile erbaut sind, und möchte wissen, wer die Erbauer derselben waren. Leuckfeld²⁷⁾ vermag diesen Wunsch nicht zu befriedigen. Daher verlohnt es sich der Mühe zu prüfen, welche Anhaltspunkte einerseits die Betrachtung der Kirche selbst im Aeußeren, wie im Innern, und andererseits die urkundlichen Zeugnisse über die Erbauung derselben und ihrer Theile darbieten.

Wenn man den Auersberg am Hoopthal erstiegen hat und sich, über den Hof der Domäne kommend, der Klosterkirche nähert, so liegt die Nordseite derselben in imposanter Länge von über 200 Fuß da. Selbst dem oberflächlichen Beschauer fällt die verschiedene Höhe ihrer beiden Theile auf. Während der westliche Theil des Gebäudes ein niedriges Dach trägt, ist das Dach des Chores und des Querschiffes, auf welchem sich ein hölzernes Dachthürmchen erhebt, bedeutend

27) Was man über den Bau der Klosterkirche bisher wußte, ist das Wenige, was Leuckfeld in der *Chronologia abbatum Amelunxbornensium* mittheilt. Er sagt S. 35: „Dem Vorgeben nach soll Abt Balduinus sein Kloster haben vergrößern und erweitern lassen an der Kirchen, Kreuzgängen und Schlafhause, so er 1283 zu Stande gebracht.“ S. 37 berichtet er: „A. 1355 ist ein Ritter verstorben, welcher vorher die Klosterkirche repariren lassen.“ Endlich S. 44 meldet er vom Abt Vitus Buch, daß er die Klosterkirche vor 1598 renoviren ließ. Diese wenigen Nachrichten sind leider urkundlich nicht zu belegen; sie entbehren also der Sicherheit der Ueberlieferung, ohne welche von Glaubwürdigkeit keine Rede sein kann.

höher und überragt somit das westliche Langhaus, an welches sich die Seitenschiffe in halber Höhe anlegen, um ein Bedeutendes. Ebenso fällt beim ersten Blicke auf, daß das niedrigere Langhaus einfache romanische Rundbogenfenster hat, Querschiff und Chor dagegen schmücken gothische Spitzbogenfenster mit Maßwerk. Bei genauerer Betrachtung des Aeußeren sieht man am nördlichen Flügel des Querschiffes noch deutliche Spuren der ursprünglichen romanischen Fenster, welche man bei der späteren Erhöhung der Mauern dieses Querschiffes theils in gothische Fenster umgebauet, theils durch solche ersetzt hat. So zeigt schon die Betrachtung des Aeußeren, daß die Klosterkirche aus zwei wesentlich verschiedenen Theilen besteht, dem romanischen Langhause mit seinen Seitenschiffen im Westen und dem gothischen Querschiff mit Chor im Osten.

Tritt man ins Innere der Kirche, so wird diese Bemerkung durchaus bestätigt. Wir finden ein romanisches Mittelschiff ohne Gewölbe mit flach gewölbter Holzdecke, an dasselbe lehnen sich zwei romanische Seitenschiffe, welche die halbe Höhe und die halbe Breite des Mittelschiffes haben und gewölbt sind. Die Bierung, ursprünglich romanisch, ist später erhöht und im gothischen Stile umgebaut und gleich hoch wie der gothische Chor, der im Osten viereckig abgeschlossen ist nach einer Sitte, welche die Cistercienser bei ihren Kirchenbauten gern beobachteten.

Daß die beiden Theile der Kirche zu verschiedenen Zeiten erbaut sind, lehrt der Augenschein. Daß die romanische Westhälfte älter, die gothische Osthälfte jünger ist, sieht jeder Kenner deutscher Kunstgeschichte auf den ersten Blick. Ebenso wird der Kundige auf genauere Betrachtung der architektonischen Kunstformen beider Theile die Vermuthung gründen, daß das romanische Langhaus dem zwölften, der gothische Chorbau aber der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehöre. Aber zur Gewißheit wird diese Vermuthung, wenn urkundlich verbürgte Thatfachen dieselbe bestätigen. Sehen wir also, wie es damit steht.

Die Anfänge der Klosterkirche können frühestens mit dem Entstehen des Klosters zusammenfallen, können also höchstens dem Jahre 1129 angehören. Denn erst damals war in Amelungsborn ein Marienmünster (monasterium sancte Marie) mit einer Congregation von Cisterciensermönchen unter einem Abte unzweifelhaft vorhanden.

Den Hergang bei der Gründung des Klosters meldet keine Quelle. Wenn wir diese Lücke aus der Analogie anderer Klostergründungen, z. B. aus der des benachbarten Benedictinerklosters Corvei nach dem Bericht der gleichzeitigen *Translatio S. Viti* vermuthend ergänzen dürfen, so mag es dabei etwa so hergegangen sein. Nachdem Graf Siegfried seine Absicht, ein Cistercienserkloster zu gründen, einem Abte dieses Ordens, wahrscheinlich dem Abt von Altenkampen, dem damals noch einzigen Kloster jenes Ordens in Deutschland, mitgetheilt hatte, mag dieser einige Mönche seines Klosters an Siegfried gesandt haben, um durch sie zunächst die Beschaffenheit des Ortes, wo die neue Stiftung erstehen sollte, prüfen zu lassen. Die waldige Umgebung von Amelungsborn, der vorbeirieselnde Forstbach, der die Anlage einer Mühle begünstigte, die stille Abgeschiedenheit des Hoopthales und der dem Acker- und Gartenbau nicht ungünstige Boden ließen den Ort als passend erscheinen. Nachdem sich Graf Siegfried sodann über die Dotation der neuen Stiftung erklärt hatte und diese genügend befunden war, ward ohne Zweifel Bischof Berthold von Hildesheim (1118 bis 1130) als Diöcesan um seine Zustimmung gebeten²⁸⁾. Der mag dann selbst in Amelungsborn erschienen sein, um mit der Fahne des heiligen Kreuzes die Stelle des zu erbauenden Hochaltars zu bezeichnen und so den Platz für das neue Kloster zu weihen. Dabei mögen die anwesenden Ordensbrüder, welche mit dem Bau beauftragt waren, die Vitanei gesungen und die üblichen Psalmen gebetet haben. Dann bezeichneten sie den Umfang der zu erbauenden Kirche und der übrigen Klostergebäude durch eingeschlagene mit einander durch Linien verbundene Pfähle. Zu

²⁸⁾ Manrique, *Ann. Cisterc.* I, 272. 24.

dem dann beginnenden Bau wird ohne Zweifel Graf Siegfried die Mittel hergegeben haben; denn er war es ja, der das Kloster aus seinen Mitteln von Grund auf erbauete, wie die Worte des Anniversarienbuches und einer Urkunde²⁹⁾ vom J. 1144 bezeugen. — Wenn der älteste Bau des Klosters Corvei in einem Sommermonat soweit gefördert wurde, daß der Convent von den rauhen Höhen des Sollings in das neue Kloster einziehen und dort am 26. September 822 in dem nothdürftig hergestellten Chore die erste Messe feiern konnte, so kann man auch unbedenklich annehmen, daß der älteste Bau von Amelungsborn in wenigen Monaten soweit gefördert war, daß schon im August 1129 ein Convent mit seinem Abt das Kloster bewohnen und daß wenigstens der Chor mit dem Altar der heiligen Jungfrau etwa in Form einer Capelle³⁰⁾ als ältester Theil der Kirche soweit vollendet war, daß Pabst Honorius II. am 5. December desselben Jahres von dem monasterium St. Marie reden konnte. Bekannt ist, daß monasterium stets eine Stifts- oder Klosterkirche bezeichnet, während die dazu gehörigen Stifts- oder Klostergebäude claustrum heißen³¹⁾. Demnach dürfen wir annehmen, daß 1129 im December die Anfänge der Klosterkirche in Amelungsborn vorhanden waren, d. h., daß wenigstens der hohe Chor mit dem Hochaltar zum Gottesdienste benutzt werden konnte.

Wenn ferner die Annalen der Cistercienser den 20. November (XII. Kalendas Decembris) 1135 als Stiftungstag von Amelungsborn angeben³²⁾, so ist wol anzunehmen, daß die Gründung des Klosters an jenem Tage zu einem gewissen Abschlusse kam. Zu welchem, sagt keine Quelle. Auch hier stehen wir auf dem Boden der Vermuthung. Damals mögen

²⁹⁾ Schrader 232.

³⁰⁾ Ein solches sacellum S. Mariae war auch der älteste Anfang des Domes zu Hildesheim. Lüntzel I, 300.

³¹⁾ Dies ergiebt sich z. B. aus den Nachrichten des Annal. Saxo, des Chronicon Hildesheim. und der Vita Godehardi über die Dombauten zu Hildesheim, welche Lüntzel I, 301—303 mittheilt.

³²⁾ Winter, Cistercienser I, 325, N. 129.

die Klostergebäude vollendet und der Bau der Kirche soweit gefördert sein, daß man die seit 6 Jahren erbauten Theile derselben, also etwa die Vierung oder das Querschiff weihen lassen konnte. Wer die Weihe besorgte, ist leider nicht überliefert.

An den Fortbau der Kirche oder des Oratoriums, wie die Cistercienser ihre schmucklosen Gotteshäuser so gerne nannten ³³⁾, ging man, wie es scheint, erst nach dem Tode des Grafen Siegfried, welcher am 27. April 1145 starb. Denn ihn nennt das Anniversarienbuch nur den Gründer des Münsters; als Erbauer des Oratoriums, d. h. hier also des Langhauses und seiner Seitenschiffe wird Bertold von Homburg und seine Gemahlin Sophia genannt. Das Nekrologium meldet zum 29. August (IV. Kal. Septembr.) p. 60: Obiit Bertoldus de Homborch, qui et uxor ejus Sophia nostrum oratorium construxerunt et curtem in Odelkissen nostro monasterio contulerunt.

Den Namen Bertold führten nun aber unter den Edelherrn von Homburg im 12. und 13. Jahrhundert nicht weniger als fünf. Es fragt sich also, welcher derselben gemeint ist. Aus den Klosterurkunden ergibt sich mit Sicherheit, daß der älteste unter diesem Namen bekannte Edelherr von Homburg gemeint ist, daß also derjenige Bertold die Klosterkirche von Amelungsborn in ihren Haupttheilen erbaute, welcher von 1141 bis 1158 urkundlich erwähnt wird. Die angeführte Notiz des Anniversarienbuches meldet nämlich, daß der Erbauer des Oratoriums und der Verleiher des Hofes Odelkissen dieselbe Person ist. Odelkissen heißt heute Delfassen und ist ein Dorf bei Eschershausen, welches im 12. Jahrhundert auch unter dem Namen Oderichessen, ODERkessen und Otherkirsin in Amelungsbornschen Quellen vorkommt. Ueber die Erwerbung des dortigen Klosterhofes sagt Bischof Bruno von Hildesheim in einer Urkunde von 1158, sein Vorgänger Bischof Bernhard habe dem Kloster Amelungsborn die Curia in ODERkessen übergeben, nachdem Bertold von Homburg und

³³⁾ Du Fresne s. v. Oratorium.

dessen Sohn Bodo ihm dieselbe zuvor resignirt hätten.³⁴⁾ Da Bernhard von 1130—1153 Bischof war, so muß jene Resignation durch Bertold von Homburg spätestens 1153 geschehen sein. Es kann also nur der älteste Bertold, der urkundlich 1141—1158 vorkommt, hier gemeint sein. Dessen älterer Sohn hieß Bodo, der jüngere gleich dem Vater Bertold. Dieser kommt erst seit 1166 in Urkunden vor, kann also hier nicht gemeint sein, zumal er nachweislich keinen Sohn hatte. Demnach war also Bertold I, der älteste bekannte Homburger, dessen Gemahlin Sophia, bisher unbekannt, wir durch das Anniversarienbuch kennen lernen, Schenker der curtis in Odelkissen und Erbauer des Dratoriums zu Amelungsborn.

Wenn das Langhaus oder Dratorium erst nach Siegfrieds 1145 erfolgten Tode begonnen ist, so scheint der Bau binnen etwa einem Decennium vollendet zu sein. Denn da Bischof Bruno von Hildesheim in zwei Urkunden des Jahres 1158 von der ecclesia dei et sanctae ejus genitricis in Amelungsborne³⁵⁾ redet, so müssen wir annehmen, daß die Kirche damals ganz vollendet war. Wann und durch wen sie geweiht ist, wird nicht berichtet. Ihre Hauptpatronin war, wie bei allen Cistercienserkirchen, die heilige Jungfrau; neben ihr werden 1412 als Mitpatrone des Hauptaltars die Aebte Benedict und Bernhard im Anniversarienbuche S. 99 genannt, niemals aber St. Martin. Aus allem bisher Angeführten ergiebt sich, daß die Klosterkirche zu Amelungsborn allmählich in den Jahren 1129—1158 und in den Haupttheilen von Bertold von Homburg erbauet worden ist.

Manches Jahrzehnt genügten die Räume dieser alten romanischen Kirche für die gottesdienstlichen Bedürfnisse der Klosterbewohner. Als aber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts 50 Mönche, 90 Conversen³⁶⁾ und eine bedeutende Anzahl von Klosterverwandten (familiares) mit ihren Familien auf die Klosterkirche angewiesen waren, da reichten die ursprünglichen Räume nicht mehr aus, namentlich scheint der

34) Amel. Copialb. III, p. 1199.

35) Amel. Copialb. III, p. 809 u. 1199.

36) Chron. Campense in Eckertz, Niederrhein. Chron. II, 369.

Chor für die große Zahl der Mönche und Conversen zu eng geworden zu sein. Somit ward eine Erweiterung der Chorräume im 14. Jahrhundert zur dringenden Nothwendigkeit. Da machte man es in Amelungsborn, wie man es in manchem Cistercienserkloster z. B. in dem österreichischen Heiligenkreuz schon 1288 unter gleichen Umständen gemacht hatte. Man riß den engen romanischen Chor bis ans Querschiff nieder, erhöhte dieses um ein Bedeutendes und baute dann einen neuen geräumigeren Chor von gleicher Höhe und Breite, wie das erhöhte Querschiff sie hatte, in dem damals gebräuchlichen gothischen Stile daran. Diesen neuen Chor schloß man in der den Cisterciensern beliebten Weise im Rechteck ab, wie es z. B. auch in Riddagshausen und Doberan, Amelungsborns Töchterklöstern, und in vielen andern Cistercienserkirchen der Fall ist.

Welcher Zeit gehört nun die Erbauung dieses neuen Chores und der Umbau des Querschiffes an? Zur Beantwortung dieser Frage führen uns zwei Nachrichten des Anniversarienbuches und eine Urkunde³⁷⁾. Betrachten wir diese zuerst.

Sie ist von den Knappen Johann, Hermann und Heinrich von Gustedede 1363 am Tage des Evangelisten Marcus aufgestellt und bezeugt eine Altar- und Memorienstiftung der genannten Familie im Kloster Amelungsborn. Der Falfesche Abdruck besagt, der betreffende Altar habe gelegen „in dem engen kohre“ der Klosterkirche. Da das keinen Sinn giebt, vermuthete ich in jenen Worten einen Druck- oder Lesefehler, ich erwartete da die Worte „in dem nygen kore“. Eine Anfrage im Landesarchiv zu Wolfenbüttel bestätigte meine Vermuthung. Die im zweiten Copialbuch des Klosters, welches in der Mitte des 15. Jahrhunderts geschrieben ist, fol. 7 stehende Abschrift dieser Urkunde, deren Original verschollen ist, hat an der betreffenden Stelle in dem nygen kore. Daraus ergibt sich, daß „der neue Chor“ der Ame-

37) Letztere ist bei Falke, T. C. 896, gedruckt, jene sind noch ungedruckt.

lungsborner Klosterkirche am 25. April 1336 vollständig fertig war.

Nun fragt sich, wann und von wem ist derselbe erbauet? Auf diese Frage geben die beiden Nachrichten des Anniversarienbuches die Antwort. Die eine meldet zum 3. Mai (V. Non. Maji) p. 34: Item obiit dominus Engelhardus quondam abbas, qui incepit novum chorum et perfecit. Sit ei deus inclita merces. Die andere Stelle berichtet zum 5. April (Non. April.) p. 27: Item obiit Johannes Bole, hujus monasterii vere fidissimus amicus, qui dedit L marcas puri argenti ad nostrum novum chorum. Es fragt sich nun, wann jene beiden Personen lebten, und zunächst Abt Engelhard.

Leuckfeld nennt in seinem Verzeichniß der Aebte von Amelungsborn drei Aebte, die den Namen Engelhard führten. Der erste soll der Nachfolger des Abts Heinrich, welcher angeblich 1353 starb, gewesen und 1363 gestorben sein³⁸⁾. Ein zweiter Abt Engelhard wird als dessen zweiter Nachfolger ins Jahr 1371 versetzt³⁹⁾, und ein dritter Abt dieses Namens im Jahre 1471 erwähnt⁴⁰⁾. Für die Erbauung des 1336 fertigen neuen Chores kommt der dritte Engelhard nicht in Betracht, sondern allein der erste, welcher mit dem zweiten identisch zu sein scheint. Eine genaue und vollständige Kunde der Aebte von Amelungsborn um die Mitte des 14. Jahrhunderts gewähren uns die Quellen bei ihrer Mangelhaftigkeit leider nicht. Während die von Falke mitgetheilten Klosterurkunden von 1305 bis 1410 keinen einzigen Abt des Klosters nennen, müssen wir ungeachtet vollständigerer Kenntniß der Urkunden immer noch zwei empfindliche kleinere Lücken von 1340 bis 1355 und von 1378 bis 1400 constatiren; denn aus diesen Jahren kennen wir keinen Abt des Klosters. Aber auch bei so mangelhafter Kenntniß der Aebte dieser Zeit können wir Leuckfeld nicht unbedeutende Fehler hinsichtlich der beiden ersten Engelharde nachweisen.

38) Leuckfeld S. 37.

39) Leuckfeld S. 38.

40) Leuckfeld S. 41.

Abt Heinrich, nach Leuckfeld des ersten Engelhards Vorgänger, kommt urkundlich zuletzt 1337 vor ⁴¹⁾. Sein Nachfolger war aber nach den Urkunden nicht Engelhard, sondern Rudolf, welcher in Urkunden der Jahre 1339 und 1340 als Abt genannt wird ⁴²⁾. Erst als dessen Nachfolger mag Abt Engelhard anzusehen sein, welcher urkundlich zuerst 1355 in *erastino b. Dionysii* ⁴³⁾, darnach 1367 am Palmensonntage eine Urkunde ausstellte ⁴⁴⁾ und 1371 noch als Vermittler des Klosters Marienthal in einem Vergleich mit dem Rath zu Hannover genannt wird ⁴⁵⁾.

Aus diesem urkundlich beglaubigten Engelhard, der mindestens 1355 bis 1371 Abt war, hat Leuckfeld 2 Personen gemacht. Zwischen beiden schiebt er den Abt Johannes Masco ein. Dieser kommt aber erst in Urkunden der Jahre 1377 und 1378 vor ⁴⁶⁾, war also nicht Vorgänger, sondern Nachfolger des historischen Engelhard. Abt Engelhard also hat den neuen Chor, welcher 1363 fertig war, angefangen und vollendet. Wenn dieser Bau auch nur ein halbes Jahrzehnt dauerte, so muß er doch bald nach der Mitte der fünfziger Jahre begonnen sein, also gerade in der Zeit, wo wir Engelhard zuerst als Abt von Amelungsborn nachweisen können.

Diese Annahme, daß der Bau des neuen Chores in die letzten fünfziger und die ersten sechsziger Jahre des 14. Jahrhunderts falle, wird gestützt durch die zweite oben mitgetheilte Nachricht des Anniversarienbuches über Johannes Bole, der zur Erbauung desselben die ansehnliche Summe von 50 Mark reinen Silbers beisteuerte. Wer war dieser Wohlthäter und Freund des Klosters und wann lebte er? Diese Frage vermögen wir aus Hörterischen, Göttingischen und Amelungsbornischen Urkunden zu beantworten.

41) Sudendorf I, Nr. 617.

42) Urf. 1339, X. Kal. Aug. im Copialb. II, 21 und 1340 in *erastino inventionis S. Crucis* ebendasselbst S. 76.

43) Regest. im Vat. Arch. 1861, S. 143.

44) Sudendorf III, Nr. 317.

45) Meibom, Chron. Marienthal. in S. R. G. III, 372.

46) Copialb. II, 7¹ u. 90.

Ein ritterliches Geschlecht dieses Namens kommt 1217 bis 1259 in hiesiger Gegend in Urkunden der Grafen von Eberstein und der von Dassel vor⁴⁷⁾. Später finden wir eine bürgerliche Familie dieses Namens in Stadtdendorff. Ein Heinrich Bole, 1299 schon verstorben, war dort Bürger gewesen und hatte dem Kloster Amelungsborn 2 Hufen Landes in Golmbach geschenkt⁴⁸⁾. Danach scheint er ein wohlhabender Mann gewesen zu sein. Einen jüngeren Heinrich Bole, vielleicht seinen Sohn, lernen wir aus einer Urkunde des Raths zu Einbeck vom Tage vor Michaelis 1357⁴⁹⁾ als damals längst verstorben kennen. Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß dieser Heinrich eine Frau Kunigunde gehabt hatte, welche sich als Wittwe an Johann Proyt wieder verheirathete. Aus beiden Ehen gingen 6 Kinder hervor: Johann, Heinrich, Werner und Arnold Bole, nebst Bertold und Conrad Proyt. Johann Bole, Heinrichs ältester Sohn, und sein Stiefbruder Bertold Proyt erscheinen zuerst 1332 als Bürger in Dassel und kauften damals Renten vom Rath zu Göttingen. In ähnlichen Geschäften treffen wir Beide 1348 und 1351 in Göttingen⁵⁰⁾ 1349, 1352 und in den folgenden Jahren in Hörter⁵¹⁾. 1352 werden beide als Bürger von Oldendorpe unter der Homburg urkundlich genannt⁵¹⁾. Offenbar waren es nicht allein sehr wohlhabende Leute, wie die vielfachen Renten bezeugen, die sie erkauften, sondern auch sehr wohlthätig, wie ihre Spenden an die Armen in Einbeck darthun⁵²⁾, und der Kirche sehr ergeben. Namentlich scheinen sie in intimen Beziehungen zu den Klöstern Amelungsborn, Wülffinghausen und Brenkhausen gestanden zu haben.

Nachdem wir somit Johannes Bole von 1332 bis 1355 als Bürger erst von Dassel, dann von Stadtdendorff nach-

47) Spilker, Eberstein. Urkunden. S. 42. 70. 105. 118.

48) Amel. Copialb. II, 48.

49) Amel. Copialb. II, 41¹.

50) Urk.-Buch der Stadt Göttingen Nr. 171 und Anm. 1.

51) Hörter. Gedenk. f. 33¹ und 35. 48.

52) Urk. im Amel. Copialb. II, 41¹.

gewiesen haben⁵³⁾, leidet es keinen Zweifel, daß dies derselbe Mann ist, der zum Bau des neuen Chores der Amelungsbornener Kirche in jener Zeit 50 Mark reinen Silbers beige-steuert hat, wie das Anniversarienbuch berichtet. Aus dem Allem ergiebt sich, daß der neue Chor zu Amelungsborn vom Abt Engelhard seit dem Jahre 1355 unter Beihülfe jenes Johannes Bole erbauet worden ist.

Bei dem Kirchengebäude haben wir zuletzt noch des Thürmchens auf demselben zu gedenken. Es ist bekannt, daß den Cisterciensern, deren Kirchen den Charakter der größten Einfachheit haben sollten, die Erbauung steinerner Glockenthürme strenge untersagt war. Erst in späterer Zeit gestattete das Generalcapitel hölzerne Thürmchen, sogenannte Dachreiter, über deren Bierung, wie sie sich in Amelungsborn, Riddags-hausen und Marienthal in unserm Herzogthum finden. In Amelungsborn ließ ein solches Thürmchen Abt Vitus Buch, welcher dem Kloster 1588—98 vorstand, erbauen. Denn von ihm meldet das Anniversarienbuch S. 42: Anno 1598 obiit vitus abbas, qui templi turrim aedificari fecit. Als der Thurm zur Zeit des dreißigjährigen Krieges abgebrannt war, ließ ihn der Prior Bernhard Sindram wieder bauen. Damals scheint er seine jetzige Gestalt erhalten zu haben.

Im Innern der Klosterkirche, das wir schließlich noch zu betrachten haben, waren außer dem Hochaltar allmählich noch viele Altäre entstanden, welche 1409 durch den Hildesheimischen Weihbischof Hildemar von Saldern neu geweiht wurden, wie das Anniversarienbuch S. 99 berichtet. Die Kirche muß also vorher entweiht worden sein, durch welchen Umstand wissen wir nicht. Von ihren 12 Altären⁵⁴⁾ kennen wir der

⁵³⁾ 1355 in crastino b. Dionysii wird er als verstorben genannt in einem Wülfsinghäuser Copialbuch. Vaterl. Archiv 1861, S. 43.

⁵⁴⁾ Die Altäre waren: 1. der Hochaltar, 2. der Dreifaltigkeitsaltar, 3. der Altar der heil. drei Könige, 4. der Altar der 11,000 Jungfrauen, 5. der Catharinentalar, 6. Philippus- und Jacobusaltar, 7. Bartholomäusaltar, 8. Kreuzesaltar, 9. Andreasaltar, 10. Stephansaltar, 11. Thomasaaltar, 12. Fronleichnamsaltar. Außerdem stand in der

Sage nach nur drei, nämlich den Hochaltar, der seine Stelle im hohen Chor noch heute hat und der Jungfrau Maria und den heiligen Vätern und Aebten Benedict und Bernhard geweiht war; ferner den Kreuzesaltar, welcher altchristlicher Sitte gemäß unter dem Triumphbogen am Uebergang des Langhauses in die Bierung stand und noch steht; endlich den Fronleichnamsaltar ad sanctum lapidem d. h. am Taufstein. Daß in allen Altären Reliquien aufbewahrt wurden, versteht sich von selbst. Wenn es interessirt, dieselben kennen zu lernen, den verweisen wir auf das Anniversarienbuch. Als Sonderbarkeiten führen wir an, daß im Altar der 11,000 Jungfrauen ein Stück Holz vom Kreuze des Herrn, im Bartholomäusaltar einige Haare der heil. Maria Magdalena, im Michaelisaltar ein Zahn der heil. Jungfrau Bargararia und ein Zahnsplitter des Märtyrers Georg, endlich im Matthiasaltar ein Stück von einem Zahne des Apostels Petrus aufbewahrt wurde.

Ein weiterer Schmuck der Kirche waren die 12 bunten Fenster des hohen Chores, welche selbst die Gräuel des dreißigjährigen Krieges nicht zerstört haben. Das Inventarium des Klosters von 1637 nennt sie als noch vorhanden. Erst nachher sind elf davon vernichtet und nur eins ist im hohen Chore hinter dem Hochaltar noch erhalten und bildet selbst in seinem vielfach beschädigten Zustande trotz der daran verübten vandalischen Beschädigungen noch immer einen hervorragenden Schmuck der schönen Kirche. Auf eine genauere Beschreibung der in diesem Fenster dargestellten Scenen aus dem Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi müssen wir jetzt verzichten und bemerken nur, daß der Sage nach Bertha von Campe, Nonne im Kloster Höckelheim, dies Fenster dem Kloster am Ende des 14. oder im Anfang des 15. Jahrhunderts geschenkt haben soll⁵⁵⁾.

Capelle des Siedenhauses ein Michaelisaltar; und ein Matthiasaltar findet sich in colloquio, etwa in der Capitelskuche?

⁵⁵⁾ Siehe den Aufsatz im Holzwind. Wochenblatt 1792, St. 13, S. 101—104. Nachricht von einigen in der Kirche zu Amelungsborn befindlichen Altertümern.

Die alte Orgel in der Kirche hat ein Mönch des Minoritenordens, Bruder Christian, gefertigt. Er ward dafür in die Bruderschaft von Amelungsborn aufgenommen, und sein Todestag, der 23. Februar, jährlich durch eine Seelmesse gefeiert. Nach der späteren Hand, welche diese Angabe in das Anniversarienbuch S. 19 eingetragen hat, zu urtheilen, hat Bruder Christian am Ende des 14. Jahrhunderts gelebt. Jene Orgel ist im dreißigjährigen Kriege zerstört, das Werk und die Bälge sind damals weggenommen und zerschlagen.

Ein ewiges Licht hat in der Kirche ohne Zweifel von Anfang an vor dem Hochaltar gebrannt; um die Mitte des 13. Jahrhunderts wies Lutgardis, die Wittwe des Edelherrn Bodo von Homburg, welche um 1253 starb, dem lumen in oratorio eine Rente zu nach den Angaben des Anniversarienbuches S. 30.

An weiterem Kirchenschmuck erwähnt das Anniversarienbuch noch mancherlei Gaben, welche Freunde und Freundinnen des Klosters frommen Sinnes für das Heil ihrer Seelen dargebracht hatten. Die meisten solcher Gaben dienten zur Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes, zum Schmuck der Altäre und der an ihnen antretenden Priester, welche auch die Cistercienser trotz ihrer Vorliebe für die Einfachheit gern würdig ausstatteten. An solchen Gaben werden erwähnt S. 43 eine kostbare silberne reichvergoldete Monstranz im Werth von 100 Gulden, welche 1490 Dethmar Tobing und seine Schwägerin Gese schenkten, S. 23 u. 53 große Altardecken, von einer Nonne Adelheid zu Kemnade und von einer Dame, Gisela Tzubiffa, gefertigt; ferner 6 Kelche, geschenkt von Adelheid von Uslar aus Hörter, einer Hauptwohlthäterin des Klosters (S. 15), von Rudolf von Eschershausen und seiner Frau Oda (S. 35), von dem Priester Helmbert, Pfarrer in Wenzau (S. 46), von den Priestern Samson (S. 47), und Johannes Ludemann in Stadtdendorf (S. 58) und dem Canonicus Conrad aus Einbeck (S. 82).

Auf den Schmuck des Abtes bei der Abhaltung des Hochamtes waren berechnet ein bischöflicher Hirtenstab, welchen nach S. 68 Johannes, Bischof von Meissen und Weihbischof

zu Hildesheim, im Werthe von 40 Gulden, dem Kloster ver=
 ehrte, und die mehrfach geschenkten goldenen Ringe (S. 17. 20);
 für antirende Priester waren die Alben, Caseln, Stolen und
 seidenen Kleider bestimmt, welche zu Meßgewändern unge=
 arbeitet wurden. So entbehrte also die Kirche auch eines
 reichen Kirchenschazes nicht, von welchem sich gegen Ende des
 dreißigjährigen Krieges, als man im Sommer 1637 das
 Inventarium der Klosterkirche aufnahm⁵⁶⁾, nur noch geringe
 Ueberreste fanden. In der Kirche standen damals noch
 4 Altäre, 6 Leuchter, 2 Beichtstühle, 24 Chorstände für die
 Mönche, mehrere Bücherpulte wahrscheinlich zum Messelesen,
 einige Schränke für gottesdienstliche Bücher, 1 Predigtstuhl,
 mehrere Stände, Stühle und Bänke für die Gemeinde und
 der mit einem Eisengitter umgebene Taufstein, welchem Tauf=
 becken und Deckel genommen waren. Jetzt ist fast Alles ver=
 schwunden oder zerschlagen!

3. Das Klosterarchiv.

Auch die Cistercienser von Amelungsborn waren von
 jeher eifrig bedacht, ihre Urkunden in Sicherheit aufzube=
 wahren. Und daran thaten sie recht. Denn mit der Be=
 weiskraft des Schwertes konnten sie ihre Rechte auf bestritte=
 nen Grundbesitz nicht erhärten; darum trugen sie Sorge, die
 ihr Kloster betreffenden Documente, deren praktische Bedeu=
 tung ihnen wohl bekannt war, sorgsam zu hüten, wobei ihnen
 die Abgeschlossenheit und die Sicherheit ihres ummauerten
 Klostersitzes gut zu Statten kam.

Bekanntlich besteht jedes ältere Archiv aus zwei Abthei=
 lungen, aus Canzlei und Registratur. Jene enthielt die
 eigentlichen Urkunden d. h. die von Päbsten, Bischöfen, Prä=
 laten und niederen Klerikern, sowie die von Kaisern, Fürsten
 und sonstigen Laien verliehenen Privilegien, Schenkungen und
 Vertragsurkunden aller Art; diese dagegen die von der be=
 treffenden Corporation selbst angelegten Register, Verzeichnisse,

⁵⁶⁾ Befindet sich bei den Akten des Klosters im Archiv zu Wolfen=
 büttel.

Inventarien und Akten aller Art. So war es auch in Amelungsborn.

Das Urkundenarchiv und die Akten werden auch dort in einem Schrein gemeinsam aufbewahrt sein. Wo dieser Schrein stand, ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Entweder befand er sich, wie im Peterskloster zu Erfurt, in der Kirche, etwa in der Sacristei, oder wie in Fontenelle im Chorumgange hinter dem Hochaltar, oder er stand außerhalb der Kirche in einem der beiden Zimmer, welche dem Archivwesen des Klosters eingeräumt waren. Noch 1637 findet sich in den Klostergebäuden ein in den Unruhen des dreißigjährigen Krieges verwüstetes Canzleizimmer und die sogenannte Schreiberei, welche über dem alten Backhause lag, in der sich damals nur noch ein großer Tisch vorfand⁵⁷⁾. Die Aufsicht über das Archiv wird auch in Amelungsborn der Custos oder Thesaurarius gehabt haben, also derselbe Klosterbeamte, dem auch der Schatz und die Kleinodien der Kirche anvertraut zu werden pflegten.

Von den Urkunden des Klosters ist nur eine ganz kleine Anzahl aus den Stürmen der Zeit und vor den Händen Unberufener gerettet. Nur 75 Original-Urkunden des Klosters sind übrig geblieben und jetzt der Obhut des Herzoglichen Landesarchivs in Wolfenbüttel anvertraut. Drei dieser Originale gehören dem zwölften, 12 dem dreizehnten, 20 dem vierzehnten, 15 dem fünfzehnten und 25 dem sechzehnten Jahrhundert an. Aus den Copialbüchern des Klosters sind mir etwa 780 Urkunden bekannt geworden, welche Amelungsborn betreffen. Daraus ergibt sich, daß mindestens 700 Originale verloren gegangen oder verschleppt worden sind.

Die Klosterarchive sind namentlich in neueren Zeiten, ja selbst in diesem Jahrhundert noch den größten Verlusten ausgesetzt gewesen, seitdem jene alten Documente in Folge der Veränderung der Zeiten ihre praktische Bedeutung verloren haben und seitdem die letzten Reste alter corporativer Selbständigkeit auch den Klöstern verloren gegangen

⁵⁷⁾ So berichtet das Inventar vom J. 1637, S. 11, 13 u. 15.

sind. So ging es auch in Amelungsborn. Dort waren kurz vor 1830 zur Zeit des Amtmanns Körber noch eine Anzahl Urkunden und Akten vorhanden, mit denen man freilich sorglos genug umging. Kindern und jungen Leuten, die von dem historischen Werthe jener Documente keine Ahnung hatten, stand der Zugang offen, und da soll mit manchem abgeschnittenen Wachssiegel auch nicht selten eine Urkunde in die Ofen geworfen sein, damit das Feuer heller auflodere und die Flamme lustiger knistere. Als 1830 der Amtmann Schröder das Klostergut übernahm, fand sich von Urkunden nichts mehr vor, sondern nur noch einige Akten, welche 1874 an das Landesarchiv in Wolfenbüttel abgeliefert sind. Die Originalurkunden sind demnach größtentheils entweder vernichtet oder vielleicht auch an Orte verschleppt, wohin sie nicht gehören.

Somit verdanken wir auch bei diesem Kloster die Kenntniß einer großen Menge verlorener Originalurkunden allein den Copialbüchern. Solche Bücher wurden schon im Mittelalter angelegt, um in den mit großer Sorgfalt gemachten Urkunden=Abschriften derselben einen Ersatz zu haben, wenn Originalurkunden verloren gingen, gestohlen wurden, durch Feuer vernichtet, durch Mäusefraß stellenweise zerstört oder durch Feuchtigkeit unleserlich geworden waren. Man legte sie auch an, um die zu häufige Einsicht der Originale zu vermeiden. Denn bei solcher Gelegenheit wurden die anhängenden Siegel leicht beschädigt oder zerbrochen, mitunter auch böswillig abgerissen oder abgeschnitten, und in Folge davon konnte die Gültigkeit der betreffenden Urkunde vernichtet, geschädigt oder doch in Frage gestellt werden, sobald es zu einem Rechtsstreit über das in derselben genannte Object kam.

So hat man denn in Amelungsborn von Anfang des dreizehnten bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts drei Copialbücher angelegt, welche sich ebenfalls in der Obhut des Landesarchivs zu Wolfenbüttel befinden. Sie sind sehr sorgfältig und im Ganzen correct geschrieben, die beiden jüngeren lassen an systematischer Ordnung nichts zu wünschen übrig und erwecken eine gute Meinung von der Genauigkeit und

Umsicht der alten Klosterarchivare. Durch diese Copialbücher ist uns ein Schatz von 776 Urkunden, die das Kloster betreffen, aufbewahrt. Von denselben gehören 48 dem zwölften, 111 der ersten, 308 der zweiten Hälfte des dreizehnten, 173 der ersten, 54 der zweiten Hälfte des vierzehnten, 56 dem fünfzehnten und 26 dem sechzehnten Jahrhundert an. Eine große Zahl dieser Urkunden ist in alle 3 Copialbücher aufgenommen, viele stehen nur in zweien, manche nur in einem derselben. Nur etwa der sechste Theil dieser Urkunden ist vollständig gedruckt. Die meisten hat S. H. Falke in den *Traditiones Corbeienses* S. 854—904 mitgetheilt, nämlich 97; die übrigen finden sich im Urkundenbuche zu von Spilckers Geschichte der Grafen von Everstein, in den *Origines Guelficae*, in Scheidts *Mantissa* und in Sudentorfs Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg abgedruckt. Außer diesen vollständig mitgetheilten Urkunden hat Falke noch etwa 100 in *Regesten* mitgetheilt. Von jenen 776 Diplomen ist also der bei weitem größte Theil noch ungedruckt.

Das älteste jener drei Copialbücher, im Landesarchiv VII. B. 111 bezeichnet, enthält 41 Pergamentblätter in Folio. Der alte verloren gegangene Umschlag ist durch einen modernen Einband ersetzt. Die Blätter des Codex sind 34 Ctm. hoch und 22½ Ctm. breit. Jede Seite ist in zwei Columnen getheilt, je 8—9 Ctm. breit, beide sind durch einen Zwischenraum von etwa 1½ Ctm. Breite von einander getrennt. Zwei Verticallinien begrenzen diesen Zwischenraum gegen die beiden Columnen, die von Fol. 9' an auch vorn und hinten durch Verticallinien begrenzt sind. Mit Ausnahme der beiden ersten Blätter ist der ganze Codex auch so liniirt, daß auf jeder Seite 40, gegen Ende des Buches 39 horizontale Linien stehen. Jede Urkunde hat eine roth geschriebene Ueberschrift, welche den Inhalt kurz angibt. So steht z. B. über der ersten Urkunde: *De concambio loci nostri*; über der zweiten: *Privilegium domini Bernardi Hildenesheimmensis episcopi*. *De decima in Amelungesburne*; über der dritten: *De decima in Badelmessen et predio in Aldendorpe*

et violentia nobis illata a sorore Walteri de Vrothen et filiis ejus in bonis Erdeshusen. Nur selten ist die Ueberschrift grün geschrieben, z. B. fol. 4' De Adeloldessen oder fol. 10' De dotatione ecclesie in Satovia. Den Anfang einer Urkunde bezeichnet eine rothe Initial, meistens ganz einfach und schmucklos gehalten; nur auf den 4 letzten Blättern sind die Initialen etwas schmuckreicher und verzierter.

Dies Copiar ist von mehreren Händen geschrieben, welche aber alle dem 13. Jahrhundert angehören. Die älteste Hand schrieb zu Anfang desselben, spätestens im dritten Decennium; die jüngste, welche die Urkunden mit den verzierten Initialen auf den letzten Blättern des Codex geschrieben hat, im vorletzten Decennium. Die älteren Urkunden aus dem zwölften und aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts stehen im Anfange, die späteren in der Mitte und am Ende des Copiariums, die jüngste gehört dem Jahre 1286 an; denn die auf fol. 40 stehende vom Jahre 1297, welche weder Ueberschrift noch Initialen hat, ist gleich der auf der folgenden Seite stehenden vom Jahre 1166 erst später nachgetragen.

Auf den ersten 10 Blättern sind den meisten Urkundenabschriften noch kurze historische Notizen unter der rothgeschriebenen Ueberschrift Incidentia hinzugefügt, welche Angaben über die weiteren Schicksale der in der vorstehenden Urkunde genannten Klostergüter enthalten und aus den ersten Decennien nach 1200 herrühren. Zwischen den Urkunden der dann folgenden Blätter stehen nur hin und wieder historische Notizen ohne die vorerwähnte Ueberschrift, meistens Angaben über den Erwerb einzelner Klostergüter enthaltend und mit entsprechender Ueberschrift versehen. So steht fol. 10' ein Artikel De Sathowe, fol. 11' De Sutheim, fol. 18' De decima in Snettingehusen, fol. 19 De Sidemanneshusen, fol. 24 De bonis in Siburgehusen, fol. 26 De Snettingehusen und De Holthusen.

In dieses älteste Copiar sind etwa 200 Abschriften von Urkunden aus der Zeit von 1135 bis 1297 aufgenommen. Einen Titel hat es nicht. Auf dem ersten Blatte ist über der ersten Urkunde ein größerer Raum offen gelassen, dahin

sollte derselbe wahrscheinlich geschrieben werden; doch scheint dies vergessen zu sein.

Das zweite Copialbuch mit dem roth geschriebenen Titel „Liber sancte Marie virginis perpetue in Amelungsborn“, trägt im Landesarchiv die Signatur VII. B. 112 und gehört dem fünfzehnten Jahrhundert an. Es ist ein Pergamentcodex von 145 Blättern in Folio, von denen nur das erste und die zweite Hälfte des letzten unbeschrieben geblieben sind. Auch in diesem Codex sind die Blätter 34 cm. hoch und 22 $\frac{1}{2}$ cm. breit. 15 cm. der Breite sind auf jeder Seite beschrieben, auf der inneren Seite jedes Blattes sind fast 2, auf der äußeren Seite 5 $\frac{1}{2}$ cm. unbeschrieben gelassen. In diesem Buche ist das Pergament nicht liniirt, jede Seite hat nur Umfassungslinien des beschriebenen Theiles, oben drei, unten zwei, rechts und links der Schrift je eine. Auf dem äußeren Rande ist der Inhalt der nebenstehenden Urkunde lateinisch kurz angegeben. Der erste Buchstabe jedes Documentes ist roth geschrieben. Auf jeder Seite ist in der oberen Ecke des äußeren Randes der Name des Ortes angegeben, auf welchen sich die Urkunden der betreffenden Seite beziehen. — Die Ordnung ist die in den späteren Copialbüchern gewöhnlich befolgte. Die den Klosterort Amelungsborn selbst betreffenden Urkunden stehen zu Anfang des Codex; dann folgen die Orte, in denen das Kloster Grundstücke besaß, in alphabetischer Ordnung. Die jeden Ort betreffenden Urkunden stehen in chronologischer Ordnung. — Dies Copialbuch ist dauerhaft in Holz gebunden. Die beiden Holzumschläge sind mit Leder überzogen, das mit schräg liegenden Quarrees gemustert ist. Jeder Deckel des Einbandes ist mit fünf Messingbuckeln beschlagen und zwei messingbeschlagene Lederspannen dienen zum festen Verschuß des Buches.

Daß der Abt Sander von Horne, welcher dem Kloster 1438 — 1464 vorstand, dieses Copialbuch schreiben ließ, melden die in dem Abtsverzeichnisse fol. 1 unmittelbar unter dessen Namen stehenden rothgeschriebenen Verse:

De Horne natus Sanderus abba vocatus,
Ut maneat victus Amelungesborne relictus,

Hec scribi fecit privilegia. Sic bene fecit;

Nam hec provisa cassant gravamina nisa.

Pro communi bono sibi sit merces deus homo.

Dann folgt nach kurzem Zwischenraume, ebenfalls roth geschrieben, noch folgende Weisung für den Archivar:

Cui sunt commissa, non quisque videat ista,

Ne reveleteur, invasor unde letetur.

Viele Urkunden des ältesten Copialbuches sind auch in dieses aufgenommen, aber auch viele in jenem nicht stehende sammt den seit etwa 1300 ausgestellten Urkunden sind hier eingetragen, so daß im zweiten Copialbuch im Ganzen 584 Urkundenabschriften stehen. Geschrieben haben an demselben mehrere Hände zur Zeit des genannten Abt Sander von Horne. Von späterer Hand sind nachgetragen die Urkunden und Verzeichnisse am Ende des Codex von fol. 139' an, welche den Jahren 1476, 1483 und 1484 angehören.

Das dritte Copialbuch des Klosters, auf dauerhaftem Papier in Folio geschrieben, umfaßt zwei Bände, welche durchgehend paginirt im Ganzen 1667 Seiten enthalten. In dem ersten Bande stehen die Seiten 1 bis 966, im zweiten 967 bis 1667. Die Ordnung ist hier dieselbe, wie im zweiten Copialbuch. Nach den auf den Ort Amelungsborn und das Kloster im Allgemeinen bezüglichen Urkunden folgen die Orte, in denen das Kloster Grundstücke besaß, in alphabetischer Ordnung, und die jeden Ort betreffenden Urkunden sind chronologisch geordnet. Leider ist nur der zweite Band dieses Copialbuches erhalten, der erste ist verschollen. Von demselben hat der 1854 verstorbene Stadtdirektor W. Bode zu Braunschweig noch eine Abschrift genommen, und diese befindet sich im Stadtarchiv zu Braunschweig im Bode'schen Nachlasse. Es ist zu hoffen, daß der verschollene erste Band dieses Amelungsborner Copiars sich irgendwo in Braunschweig wiederfindet.

Der zweite noch erhaltene Band, im Landesarchiv zu Wolfenbüttel unter der Bezeichnung VII. B. 113 aufbewahrt, ist in Holzdeckel gebunden, welche mit beschriebenen Pergament und Schafleder überzogen sind und die einst durch zwei messing-

beschlagene Lederspangen verschlossen werden konnten. Dieser zweite mit Seite 967 beginnende Band enthält auf den ersten vier Seiten ein Register seines Inhalts, dann folgen die Urkunden über Klosterbesitzungen in Langenhagen und anderen Orten in alphabetischer Ordnung.

Angefertigt ist dies Copialbuch auf Befehl einer von Herzog Julius von Braunschweig um 1570 eingesetzten Commission, welche den Auftrag hatte, die Urkunden der Klöster des braunschweigischen Landes zu sammeln und copiren zu lassen. Die von jüngeren Händen in diesem Bande nachgetragenen Urkunden gehören fast alle der Zeit nach 1570 an, nur drei frühere Urkunden aus den Jahren 1539, 1555 und 1556 sind auf Seite 1039, 1541 und 1555 von späterer Hand nachgetragen. Daraus ergibt sich, daß dieses Copialbuch bald nach 1570 geschrieben ist.

Wie die Originalurkunden und die drei Copialbücher in die Kanzlei gehörten, insofern sie das eigentliche Archiv bildeten, so gehört in die zweite Abtheilung desselben, die wir oben die Registratur nannten, zunächst das noch erhaltene Universarieregister oder Todtenbuch des Klosters, welches im Landesarchiv mit VII. B. 114 bezeichnet ist. Dies ist ein Pergamentcodex in Hochquart, 27 Ctm. hoch und 21 Ctm. breit, in Holzdeckel gebunden, welche mit rothbraunem Leder überzogen sind und sonst durch eine jetzt abgefallene Lederspange verschlossen werden konnten. Auf der äußeren Seite des vorderen Holzdeckels steht oben in der linken Ecke der Titel des Buches: „Anniversaria fratrum et benefactorum“. Durch ein aufgelegtes durchsichtiges Hornplättchen ist er geschützt.

Dies Universarienbuch enthielt ursprünglich nur 47 Blätter, denen später vor dem ersten Blatte 2 und hinter dem letzten Blatte 4 Blätter hinzugefügt sind, die alle etwas kleineres Format haben. Somit hat der Codex im Ganzen auf 53 Blättern 106 Seiten. Auf den ersten 4 Seiten steht eine Ordnung für Visitationen der Cistercienserklöster und eine Notiz über den Pfarrherrn Johannes zu Stadtoldendorf, beide am Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben. Dann

folgt Seite 5 auf dem ursprünglich ersten Blatte des Codex ein Verzeichniß der Benefactores ecclesie sancte Marie virginis perpetue in Amelungsborne. Den Hauptbestandtheil des Buches bildet von Seite 7—86 das Nekrologium oder Anniversarienregister des Klosters. An dieses schließt sich S. 87—94 ein Verzeichniß der servicia oder Todtenämter, für welche besondere größere Vermächtnisse ausgesetzt waren. Auf den nachgehefteten Blättern folgt S. 99 ein von späterer Hand geschriebenes Verzeichniß der 1409 neu-geweihten Altäre der Klosterkirche mit deren Inhalt an Reliquien und endlich S. 101 ein Verzeichniß der Klosterbibliothek aus dem Jahre 1412.

Geschrieben ist dies Anniversarienbuch, wenn wir von den späteren Nachträgen absehen, um das Jahr 1290 unter dem Abt Mauritius. In diese Zeit gehört namentlich der Kern des Anniversarienregisters, in welches von späteren Händen noch bis tief ins sechzehnte Jahrhundert hinab die Namen verstorbener Aebte und Mönche und Familiaren des Klosters eingetragen sind. Wegen seiner Wichtigkeit für die Specialgeschichte des Klosters und für die Localgeschichte der braunschweigischen Weserlande verdient es in hohem Grade bald veröffentlicht zu werden.

Lehen- und Zinsregister des Klosters sind uns nur fragmentarisch in den beiden älteren Copialbüchern erhalten. In jenem sind fol. 21' die Jura hegerorum, die Rechte der Hägerleute, verzeichnet; fol. 22' folgt ein Verzeichniß freier Leute, welche sich unter Everhelm, dem zweiten Abt des Klosters (1144—1181) der Kirche zu Amelungsborn in Schutz gaben; fol. 28' steht ein Register der Einnahmen des Klosterkellners mit dem Titel: „Isti sunt redditus Cellerarii“ aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Das zweite Copialbuch beginnt mit einem Verzeichniß der Aebte des Klosters, welches aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts stammt und später bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges fortgesetzt ist. Den Namen der Aebte sind Jahreszahlen beigeschrieben, welche bei mehreren den Regierungsantritt bezeichnen. Obwol dies Verzeichniß im Kloster angelegt ist, leidet es doch an

manchen Fehlern und Lücken, besonders in den beiden ersten Jahrhunderten der Existenz des Klosters. Am Ende dieses Copialbuchs steht fol. 142' ein Register der Zehnteinnahmen des Klosters aus der Feldmark Holtesminne aus dem Jahre 1476, und den Beschluß machen Angaben über die Lehngüter des Klosters aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Vorhanden sind im Landesarchiv zu Wolfenbüttel endlich noch eine Reihe von Akten aus der Zeit nach der Reformation, namentlich Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben auswärtiger Klosterhöfe. Als interessantere Stücke mögen aus diesen Akten nur genannt sein ein Inventarium über den Zustand der Klosterkirche und der sämtlichen Klostergebäude, aufgenommen im Sommer des Jahres 1637; ferner eine Baurechnung von Johann Michelmann über die Kosten der Reparaturen, welche gegen Ende des dreißigjährigen Krieges an der Klosterkirche und deren Thurm vorgenommen sind; endlich ein Fragment aus den Protokollen oder Tagebüchern des Klosters, welches von 1633 bis 1644 reicht. Leider sind die meisten dieser Akten nur Bruchstücke; doch reichen sie hin, um erkennen zu lassen, wie viel über Amelungsborn selbst aus dem dortigen Archiv mit der Zeit verloren gegangen ist.

4. Die Klosterbibliothek.

Zu den Klöstern, welche ihrer Bibliothek im Mittelalter eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwandten, gehörte auch Amelungsborn. Zwar melden weder gedruckte noch ungedruckte Urkunden dieses Klosters etwas von dessen Bibliothek; aber schon aus dem Anniversarienbuch ersieht man, daß dem Kloster zuweilen Schenkungen von Büchern zuzingen, namentlich von Personen, welche sich im Kloster zum Heil ihrer Seelen ein ewiges Gedächtniß stiften wollten. Schon aus solchen Schenkungen, deren jenes Buch sieben anführt, von denen eine aus drei, eine andere aus sechs Büchern bestand, mußte mit der Zeit eine kleine Büchersammlung hervorgehen, welche in den Cistercienserklöstern Deutschlands unter der Obhut des Cantors zu stehen pflegte, wie bei Winter, Die

Cistercienser I, 13 nachzulesen ist. Daß aber in Amelungsborn eine Bibliothek auch wirklich vorhanden war und zwar eine für jene Zeit ganz bedeutende, ergibt sich aus dem noch vorhandenen Katalog derselben aus dem Jahre 1412, welcher 440 Werke, vorwiegend theologischen Inhalts, aufführt.

Wie Amelungsborn zu solchen literarischen Schätzen gekommen ist, lassen die handschriftlichen Schätze seines Archivs noch ersehen. Von vornherein ist anzunehmen, daß das Kloster seine reichen Mittel auch dazu anwandte, die zum Gottesdienst und für die Schule nöthigen Bücher anzuschaffen. Dies geschah theils durch Kauf, theils durch den eifrigen Fleiß der im Schreiben und Malen geübten Mönche, von welchem die oben erwähnten Copialbücher, das Anniversarienbuch und ein Psalterium, welches auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird, rühmliches Zeugniß ablegen. Selbst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, als die deutschen Klöster meist schon träger Genußsucht verfallen waren, war man in Amelungsborn noch eifrig bedacht, die vorhandenen Schätze der Bibliothek zu vermehren. Man ließ von befreundeten Klöstern der Nachbarschaft Handschriften der Werke, welche man zu besitzen wünschte und ließ sie dann im Kloster abschreiben. So wird in dem Katalog der Klosterbibliothek in einer Randbemerkung eine Anzahl von 23 meist patristischen Werken genannt, welche sich die Mönche von Amelungsborn damals von den Benedictinern zu Corvey geliehen hatten, ohne Zweifel in der Absicht, dieselben für ihre Klosterbibliothek abschreiben zu lassen. Manches Werk ist durch Schenkung erworben, wie das Anniversarienbuch bezeugt. Fünf solcher Schenkungen verdankt das Kloster befreundeten Klerikern aus Einbeck und Hildesheim, eine erhielt es von einer lüneburgischen Fürstin Helene, der Tochter Waldemars I. von Dänemark und Gemahlin Herzog Wilhelms, der Heinrichs des Löwen jüngster Sohn war, und eine von einem befreundeten Laien aus Eschershausen. Der Zeit nach 1300 gehört allein die Schenkung des Magister Hennig Laumann an, welcher dem Kloster das Corpus juris schenkte.

V.

Der bremensche Zweig der Familie Königsmark.

Von W. H. Jobelmann in Stade.

Es war in der letzten Hälfte des dreißigjährigen Krieges, daß unter den schwedischen Heerführern ein Name aufstach, der durch verschiedene seiner Träger eine historische Berühmtheit erlangt hat.

Hans Christoph Königsmark, der Stammvater desjenigen Zweiges der Familie, welchem diese Darstellung gilt, hatte sich schon während des böhmischen Aufstandes und in Italien in kaiserlichen Diensten ausgezeichnet, trat aber nach Gustav Adolphs von Schweden Landung in Deutschland (1630) zu diesem über. Er stieg von einer Stufe zur andern und führte 1648 den letzten entscheidenden Schlag gegen Oestreichs Macht durch die Ueberrumpelung und Einnahme der Kleinseite von Prag.

Damit war der letzte Widerstand des kaiserlichen Cabinets gebrochen und der schon Jahre lang verhandelte Frieden gelangte in Osnabrück und Münster zum Abschluß.

Im Kriege zu fürstlichem Vermögen gelangt, von der Königin Christina mit Gütern reich beschenkt, i. J. 1650 in den Grafenstand des schwedischen Reiches erhoben, vererbte Hans Christoph, als er 1663 zu Stockholm verstarb, seine Ehren und Besitzthümer, seinen Kriegsrühm wie sein Feldherrntalent auf seine beiden Söhne:

Kurt Christoph, der als General in niederländischen Diensten bei der Belagerung von Bonn 1673 „durch einen unglücklichen Kanonenschuß“ getödtet ward, und

Otto Wilhelm, welcher im Dienste der Republik Venedig als Sieger über die Türken auf Morea sich unsterb-

lichen Ruhm erwarb, aber schon 1688 einer pestartigen Krankheit erlag.

Zwei Enkel des Hans Christoph, die Söhne von Kurt Christoph, schienen bestimmt zu sein, den Glanz des Hauses weiter zu tragen. Aber

Karl Johann fiel schon 1686, nach den kühnsten Kriegsthaten, derselben Krankheit auf Morea zum Opfer, welche zwei Jahre später seinen Oheim hinwegraffte, und

Philipp Christoph verschwand i. J. 1694 zu Hannover, unter Umständen, die noch heute nicht mit historischer Sicherheit festzustellen sind.

Noch blieben zwei Enkelinnen:

Maria Aurora und

Wilhelmine Amalia. Die Erste gelangte zu europäischem Ansehen; doch bietet ihr Lebensbild mehr Schatten als Licht. Die Andre lebte mehr im bescheidenern Familienkreise; doch ihr grollten ebenfalls die Schicksalsmächte.

Beide Schwestern sehen wir im Laufe der Zeit heruntersteigen von der glänzenden Höhe, auf welche Geburt, Reichtum und Talente sie gestellt. Wir finden sie mit Hans Christophs Urenkeln, den Kindern Wilhelminens, bemüht, die spärlichen Trümmer des ehemals fürstlichen Vermögens zu sammeln, das durch Gunst und Gewalt gehäuft, durch thörichte Verschwendung und Mißgunst des Schicksals wieder zerronnen war.

Das bremensche Geschlecht der Königsmark zeigt kräftige und selbst große Charaktere. Nur daß die glänzenden Eigenschaften bei mehreren Gliedern desselben von eben so großen moralischen Fehlern begleitet gewesen sind. Ihre Geschichte hat Perioden hohen Ruhmes und Glanzes, und verläuft in traurigem Verfall. Und noch nach dem Tode waltete ein unerbittliches Schicksal über ihren sterblichen Resten; — in vollstem Maße das „*sie transit gloria mundi*“ bewährend.

Das Leben der hervorragendsten Glieder dieses Geschlechts ist vielfältig beschrieben worden; Wahrheit und Dichtung haben dabei einander die Hand gereicht. — Wo Gewißheit nicht zu

erlangen gewesen ist, haben Vermuthungen und Combinationen anshelfen müssen.

Der Hauptsitz des uns beschäftigenden Zweiges der Familie war in Niedersachsen, besonders im Herzogthum Bremen, in und um Stade. So haben sich bei Bearbeitung der Stadt Stadeschen Geschichte nicht unerhebliche, mehr oder weniger unbekante Momente für die Geschichte des betreffenden Geschlechts ergeben, deren Veröffentlichung nicht ohne Interesse zu sein schien, sofern man es wagen durfte, nicht aphoristisches Archivmaterial, sondern eine zusammenhängende Skizze zu liefern, was damit versucht sein soll.

Der Stoff dazu beruhet auf historisch anerkannten Quellen, den hiesigen Archiven, Kirchenbüchern und schließlich auch eigenen Wahrnehmungen. Wo der Zusammenhang wie die Erklärung und Verknüpfung von Thatsachen es nöthig erscheinen ließen, sind zwar auch Wahrscheinlichkeiten herangezogen worden; — jedoch nicht, ohne solches bemerklich gemacht zu haben.

Der Ursprung der Familie Königsmark verliert sich im Dunkel des Alterthums. Ihre Vorfahren nahmen Theil an den Kämpfen gegen die heidnischen Wenden in der Altmark. Hier befand sich ihr Stammsitz Kötzlin im Kreise Seehausen, wo auch ein Dorf Königsmark vorkommt, dessen Kirche von Heinrich von Königsmark i. J. 1164 gestiftet sein soll.

Johann v. K. begleitete die Prinzessin Beate von Brandenburg auf ihrem Brantzuge zu Prinz Erich von Schweden (1346). Er heirathete Marie Sture. Dieser Zweig starb jedoch im 16. Jahrhundert aus mit Ben. K. einziger Tochter Katharine, Gemahlin Graf Olaf Steenbocks.

Küddiger v. K. befreite die Königin Maria v. Ungarn aus der Gefangenschaft des Banus von Kroatien (1387).

Christoph v. K. war Gouverneur in Westgothland. Er blieb 1388 im Kriege.

Heinrich v. K. war Landeshauptmann der vorderen Mark. † 1409.

Jacob Gerhard v. K. Erzbischof zu Lund.

Otto v. K. Bischof zu Havelberg. † 1501.

Konrad v. K. machte sich unter Rudolf II. gegen die Türken berühmt.

Ein Christoph v. K. tritt 1583 als Oldenburgischer Landdrost auf und 1588 findet sich ein K. als Hoffschent bei dem Herzog Julius von Braunschweig.

Ein Sohn des Konrad v. Königsmark und der Beatrix v. Blumenthal ward Stammvater des bremenschen Zweiges der Familie: 1)

Hans Christoph, geb. zu Kößlin 1600 den 25. Febr., † 20. Febr. 1663 zu Stockholm, war ein Mann von hoher Gestalt, kriegerischem Ansehen und nicht geringem Feldherrntalent. Seine Laufbahn begann er als Page am Hofe Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig. Er hatte den Ruf eines großen Liebhabers der Gelehrsamkeit und ward 1648 von der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ unter dem Namen „der Streitende um ein Mehres zu erlangen“ aufgenommen. In den Stammbüchern derselben hat er als Symbol das Fünffingerkraut (potentilla), woran man die ironische Bemerkung der Fertigkeit im Erwerben knüpfen kann. Seine Handschrift ist correct, fest und fließend, den besten gleich, welche im 17. Jahrhundert sich finden, und die im 18. Jahrhundert auftretenden weit übertreffend.

Die Zeitgenossen schildern Hans Christoph als ein Muster jeder männlichen Tugend. Sie gefallen sich nebenbei in der Ausmalung seines „heroischen Gesichts,“ seines starken Haupthaars, das in Momenten der Erregtheit „wie die Borsten eines Ebers“ sich empor gesträubt haben soll. In schwedischem Dienste war Hans Christoph 1635 Oberstlieutenant in Speerreiters Regiment und ward nach kurzer Gefangenschaft dessen Oberst.

Nach einer tapfern Vertheidigung Lemgos mußte er 1637 capituliren, nahm 1639 das Eichsfeld ein und ging zu Baner in Sachsen. Der Herrschaft Quersfurt bemächtigte er sich 1640, und behielt sie bis zum Frieden in Besitz und

1) S. Gauhe, Adelslexikon; Hübner, geneal. Tabellen; Stadisches städt. Archiv.

Nutzenziehung. Quedlinburg ward 1642 geplündert, auch das Rathhaus beraubt. (Cramer.) Mit den Kriegszügen wälzte er sich durch Sachsen, die Oberlausitz, Schlesien, und commandirte in der Schlacht bei Leipzig 1641 den linken Flügel des schwedischen Heeres.

Nachdem er die Oesterreicher aus Pommern vertrieben hatte, zog er wieder nach Sachsen, schlug den Obersten Kadowitz mit seinen Kroaten, verlor aber, ins Bisthum Halberstadt rückend, vier Regimenter am Holze, die Hackel genannt.

Die Stifter Bremen und Verden occupirte Hans Christoph im Winter 1644/45; vereinte sich dann auf kurze Zeit mit der französischen Armee unter Turenne, welche die Schlacht bei Mergentheim verloren hatte. Bald aber kehrte er nach Sachsen zurück, um daselbst die Winterquartiere zu beziehen, nachdem er den Churfürsten Johann Georg zu einem 6monatigen Waffenstillstand genöthigt hatte.

Die letzte Waffenthat Hans Christophs war die Einnahme der Kleinseite von Prag, 1648. Dann brachte der westfälische Frieden einstweilen Ruhe. (Lundblat, Geschichte Carls X., Th. 1.)

Königsmark war indessen zu den höchsten militärischen Würden aufgerückt. Er ward später Generalgouverneur der reichen schon 1645 eingenommenen Erz- und Bisthümer Bremen-Verden, die im Friedensschlusse als Ersatz für gehabte Kriegskosten an Schweden gefallen waren. Er widmete sich nun seinem neuen Amte, mochte aber wol nicht immer den commandirenden General vergessen können, was nicht selten zu Zwistigkeiten in dem Regierungskollegium führte. Das hatte wiederum zur Folge, daß er besonders der Militair- und Cameralsachen sich bemächtigte.

Im J. 1650 war Königsmark bei der Krönung der Königin Christina in Stockholm zugegen, ward zum Reichsrath ernannt und in den schwedischen Grafenstand erhoben. Christina belehnte ihn mit den Herrschaften Westerwyk und Stegholm, am baltischen Meere, gegenüber den Gothlandsinseln belegen; dasselbe war schon früher mit den Aemtern

Rotenburg und Neuhaus im Bremen=Verdenschen geschehen. (Pratje.)

Hans Christoph war ein Zögling des 30jährigen Krieges; der Frieden konnte ihm nicht zusagen. Auch fand sich bald ein kleines Zwischenspiel in einem Kriegszuge gegen die Stadt Bremen, welche ihre, unter den Erzbischöfen erlangene, von dem Kaiser anerkannte Reichsfreiheit gegen schwedische Ansprüche zu vertheidigen suchte. (1654.)

Dieser Handel ward indessen bald vertagt und der beginnende polnische Krieg bot Königsmark bessere Gelegenheit dar, seinen alten Kriegsrühm wieder aufzufrischen. Hier aber verließ ihn sein bisheriges Glück. Im Begriff, 1656 im October nach Preußen zu gehen, ward er in der Ostsee mit einer Fregatte und Schute nach der Danziger Rhede verschlagen. Die mit einer schottischen Besatzung versehene, zwei Kanonen und 100 Centner führende Schute war leer geworden und die Mannschaft nöthigte den Führer, in den Danziger Hafen einzulaufen. Die Danziger, durch die Störung ihres Handels durch die Schweden aufs Höchste erbittert, griffen die Fregatte mit 2 Schuten und 2 Gallioten an, und nahmen Königsmark, der sich gerade eine Predigt vortragen ließ, gefangen. (Gesch. Danzigs von Köchin.) Er verbrachte eine vierjährige Gefangenschaft in der Festung Weichselmünde (gewiß die langwierigste Zeit seines bewegten Lebens) und erhielt erst durch den Frieden zu Oliva (1660) seine Freiheit wieder.

Vicegouverneur war während seiner Abwesenheit der Graf Dho na gewesen.

Im J. 1662 erhielt Königsmark auch noch pfandweise das Amt Bederkesa. Als nämlich im J. 1655 König Karl Gustav v. Schweden in den polnischen Krieg zog, hatte er seiner Gemahlin Hedwig Eleonora, Tochter Friedrichs III., Herzogs v. Holstein-Gottorf (geb. 23. Oct. 1636 † 14. Nov. 1715) eine Verschreibung auf 40,000 Thlr. ausgestellt. Königsmark zahlte 1662 das Geld aus und ließ die Rechte der Königin sich cediren.

Im Winter 1662/63 ging Königsmark wieder auf einige Monate an den schwedischen Hof, und verstarb daselbst den 26. Febr. 1663 an einer brandig gewordenen Fußwunde.

Die schwedischen Reichsräthe legten den Körper mit eigenen Händen in den Sarg und es fanden große Leichenseierfeiten statt. Der Sarg kam noch in demselben Jahre in die Marienklosterkirche zu Stade.

Ein von Alex. Joh. Torquatus in lateinischer Sprache ausgegebenes Werk: *Panegyricus aeternaturae gloriae Jo. Ostp. Königsmark. 1663, Fol.*, — ist ein Panegyricus voll der übertriebensten Lobpreisungen, in welchem die Eigenschaften Hans Christophs an den Tugenden der größten Männer aller Zeiten gemessen und ihnen gleich gestellt werden.

Das Werk, in Imperialfolio, enthält das Bildniß Joh. Christophs, ferner drei Kupferstiche prachtvoller Mansoleen, von denen jedoch keines zur Ausführung gekommen ist; außerdem eine Menge allegorischer Compositionen, mit schwülstigen Oden, und schließlich, zeitgemäß, eine Verherrlichung des Autors selber, durch einen untergeordneten Geist, einen holländischen Advocaten, Joh. Leon. Blasius.

Die Glückssonne des Königsmarkischen Geschlechts stand damals noch hoch am Himmel.

In Beziehung auf die Stadt Stade hat Hans Christoph derselben keinen Anlaß gegeben, seiner Generosität rühmend zu gedenken. Wol war in dem bei Uebergabe der Stadt 1645 ertheilten Schutzbriefe von ihm gesagt, es solle sich „unter Thro Königl. Majestät Directorio die Stadt auf das Aeußerste maintainiren, in Summa Alles dasjenige thun, was treuen, evangelischen Biederleuten und Schutzverwandten anstehet.“ Das hinderte aber nicht, eine Contribution von 30,000 Thlr. zu erheben, von der freilich in der Capitulation nichts vorkommt. Als Generalgouverneur machte er den alter ego der Königin, den summum episcopum, und überließ den Kirchen, den Tagelohn für das Geläute bei Sterbefällen seiner Kinder zu bezahlen.

Seit 1645 hatte die Stadt ein Gouvernements-Haus, das ehemals englische Haus am Sand hergeben müssen. Als

die Stadt 1659 zu zwei Drittheilen eingeäschert und auch dieses Haus in Feuer mit aufgegangen war, sollte sie ein anderes Haus stellen und überdem 300 Thlr. bezahlen, welche Königsmark in dem alten Hause verbaut haben wollte. Einstweilen nahm er die Brandstätte in Besitz, und ein neues Haus ward auf Kosten der Regierung errichtet.

In den Sammelbüchern behufs Wiederaufbau der Stadt sucht man vergebens nach einer Beisteuer von Hans Christoph. Von den Gütern der reducirten Klöster St. Georg und St. Marien war ein Rest durch die Königin Christine 1647 und 48 an die Stadt geschenkt worden; theils als Vergütung für erlittenen Kriegsschaden, theils zur Verwendung für Schulzwecke. Es gehörte dazu das hinter dem Dorfe Campe belegene Vorwerk. Schon 1651 drängte Königsmark die Stadt, ihm dasselbe zu verpachten; am 26. September 1653 verlangte er den Verkauf. Durch das seit zwei Jahren restirende Pachtgeld ward ein Strich gezogen, das Kaufgeld, 4000 Thlr. Spec., nicht ganz zu voll, ward theilweise in schlechter Münze bezahlt und die Stadt mußte obendrein die ersterwähnten 300 Thlr. Baukosten sich kürzen auch zwei Jahre später noch 2 Morgen Landes sich nehmen lassen.

Ein anderer Theil der an die Stadt geschenkten Klostergüter war die Vieth, die jetzige Agathenburg. Die Vieth und andere Güter waren von der Stadt an ihren damaligen Bürgermeister Dr. Niclas Høyden, nachherigen Hofgerichtsdirector und Geheimrath, geschenkt worden (12. Juli 1649). Derselbe hatte besonders zur Erlangung der Güter beigetragen.

Høyden verkaufte die Vieth, oder genauer zu reden, die gutherrlichen Rechte über die dortigen vier Halbhöfner und einen Köthner, die jährlich 10 Thlr. 24 ß Dienstgeld und 54 Himpten Roggen austrugen, noch in demselben Jahre für 2300 Thlr. an den Landrentmeister Wylene. Dieser kaufte zwei der Halbhöfner aus für 1300 hlr., errichtete auf diesen Gründen eine größere Oekonomie, und erwirkte von der Königin Christine den 20. Juni 1650 die ablich freie

Qualität des Besitzthums und die Gerichtsherrlichkeit über die Vieth.

Auch Wyncken blieb nicht lange Besitzer. Am 2. Februar 1652 überließ er die Vieth für 3500 Thlr., also mit 100 Thlr. Verlust an Hans Christoph, der dort ein Herrenhaus erbaute, und zu Ehren seiner Gemahlin den Namen Vieth in Agathenburg umwandelte²⁾.

Dieses Gebäude ist noch vorhanden. Es ist ein massives Rechteck; dreistöckig in Ziegelrohbau aufgeführt und ohne architektonischen Schmuck. Ein Souterrain enthält die Wirtschaftsräume, ein westwärts vorgelegter Risolith mit einer Windeltreppe und Plattform verbindet die verschiedenen Geschosse. Ehemals zierte auch ein Dachreiter mit einer Schlaguhr das Gebäude.

Bei der spätern Benutzung als Amtswohnung sind viele Fenster zugemauert worden und das Ganze macht einen etwas trübseligen Eindruck. Von allen Herrlichkeiten, die einst das Innere geschmückt haben, ist nichts geblieben, als eine alte Delfarbenapete mit landschaftlichen Darstellungen und vielen Vögeln.

Das ehemalige Schloß liegt etwa eine Stunde von Stade entfernt, auf dem östlichen Saume der Hügelkette, welche gegen die Marsch abdacht, und gewährt eine herrliche Uebersicht des Altenlandes, des Elbstroms und der jenseitigen holsteinischen Ufer dieses Flusses.

Im J. 1738 ward Agathenburg Landesdomaine, und lange Zeit der Sitz des gleichnamigen königlichen Amtes; zur Zeit wird es noch durch Verpachtung benutzt. Von den frühern Garten-, Park- und Teichanlagen ist wenig mehr zu erkennen.

Auf diesem Schlosse residirte Hans Christoph mit seiner Familie, wenn er sich nicht im Felde oder auf den schwedischen Herrschaften befand. Auch ein Königsmarksches Haus in Stade auf dem Sand, ein anderes in Hamburg

2) Stadesche Archivnachrichten, Kirchenrechnungsbücher, Pratzje, und andere Quellen.

und ein „Schloß“ in Kochs Hof im Altenlande werden erwähnt. Ersteres ist nicht näher nachzuweisen und wird im Brande 1659 mit verloren gegangen sein. Zweier anderer wird im Verfolg Erwähnung geschehen.

Wir erwähnen schließlich zur Würdigung des Charakters Hans Christophs, den wir uns nicht allein als rücksichtslosen Krieger zu denken haben, eines Schreibens der Brandenburgischen Rätthe an den Kurfürst Friedrich Wilhelm vom 29. Juli 1652: „Daß der Generalfeldmarschall Graf v. Königsmark, ob „er zwar den avocatoriis nicht pariret dennoch seines Vaterlandes der Kurmark Brandenburg Bestes sich jederzeit hat „angelegen seyn lassen, viele Durchzüge abwenden helfen und „wenn er im Lande gewesen, gute Ordre gehalten, und auf „der armen Leute und der Kriegs-Commissarien Klage gute „Resolution ertheilt; wie er denn besonders Anno 1652 da „der schwedische Feldmarschall (Torstensson?) 3 Monat hin- „durch die Altmark mit schweren Contributionen belegt, den „armen Unterthanen soviel Schutz geleistet, daß sie das Ihrige „in den Galbschen Werder bringen und an solchen Ort des „Landes sich weder Soldat noch Offizier vergreifen müssen.“

Man darf nicht vergessen, daß Brandenburg eigene Heimath Hans Christophs war, wo die Stammgüter der Familie lagen. Jener Angabe nach ist ihm auch unterm 18. März 1650 das Dorf Wilsleben mit Zubehör vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm als Lehen verliehen; ein uns bis dahin unbekannt gebliebenes Besitzthum!

Hans Christophs Gemahlin war

Maria Agathe v. Seeften, eines brandenburgischen Edelmanns Christophs v. Seeften Tochter.

Wir kennen nur ihren Todestag: 5. Decbr. 1671.

Aus dieser Ehe sind folgende Kinder bekannt geworden:

Kurt Christoph, Otto Wilhelm, Beata Elisabeth.

Außerdem notiren die hiesigen Kirchenbücher: Im Junius 1650 ist des Grafen jüngstes Fräulein bekennt worden, und i. J. 1650 kam ein Sohn, Johann Christoph zu Rotenburg in Schwaben „durch einen unglücklichen Todes-

fall" (Sturz vom Pferde) ums Leben. Beletet ist dieser zu Stade im März 1654; vermuthlich bei Einbringung der Leiche in die Familiengruft.

Nach dem Tode des Vaters theilten seine beiden oben genannten Söhne den Nachlaß, und zwar nicht allein die etwaigen Stammgüter und die Lehngüter, sondern auch die später aufzuführenden Theile des Allodii.

Was der Witwe, mindestens zum Unterhalt, geworden, ist hier nicht ersichtlich; ebensowenig was die Tochter Beata Elisabeth erhalten hat. Hinsichtlich dieser giebt vielleicht folgende Stelle in Gauhens Adelslexikon einen Fingerzeig: „Seine Tochter Beatam stattete er noch bei seinem Leben an Graf Pontium Friedericum de la Gardie in Schweden aus.“ Auch findet sich unter den Theilungsobjecten die Herrschaft Stegeholm in Schweden nicht.

Beata Elisabeth hatte zwei Töchter, von denen Johanne Eleonore 1691 an Graf Erich Steenbock verheirathet wurde, Ebba Maria 1697 verstarb. Die Nachkommen der Ersteren finden sich bei spätern Theilungen des Königsmarkischen Vermögens.

Der Aeltere der Söhne

Kurt Christoph, geb. 1634, † 31. Octbr. 1673, schwedischer Reichsfeldzeugmeister, zuletzt General im Dienste der Niederlande, hatte eine wissenschaftliche Ausbildung genossen. In der „Fruchtbringenden Gesellschaft“ hatte er den Namen „der Hochgeneigte.“ Er war schon früh in schwedische Kriegsdienste getreten. Im polnischen Kriege wohnte er der dreitägigen Schlacht bei Warschau (1656) mit bei; ging 1658 mit Karl X. über den gefrorenen Belt nach Fühnen und ward 1659 auf dieser Insel von den Dänen gefangen genommen. Nach wieder hergestelltem Frieden trat er in den Dienst der Niederlande und verlor sein Leben bei der Belagerung von Bonn den 31. October 1673 durch einen unglücklichen Kanonenschuß³⁾.

3) Nach einem im Jahr 1875 aufgefundenen Theil eines Epitaphs. Der Ausdruck scheint anzudeuten, daß ein Unfall des eignen Geschützes Todesursach gewesen sei.

Beläutet ist derselbe in Stade im November 1673 und nachmals im Mai 1674, wo die Leiche eingebracht sein wird.

Kurt Christoph war nicht so karg, wie sein Vater Hans Christoph gewesen. Zum Aufbau der 1659 eingeweihten Kirchen schenkte er eine bedeutende Summe und auch die Trauergeläute für ihn wurden den Kirchen anständig honorirt. Als Neuhaus 1667 eine eigene Parochialkirche erhielt, schenkte er dazu 1550 Thlr. nebst verschiedenen adlich freien Ländereien, steuerte im folgenden Jahre zu der großen Glocke 500 Thlr. und seine Gemahlin stiftete den neuen Taufstein. Bei der neuen Kirche auf der Insel Krautsand thaten die beiden jungen Grafen „den ersten Spatenstich.“

Seine Gemahlin war:

Maria Christina Wrangel, geb. 28. Aug. 1628, † zu Stockholm den 17. Decbr. 1691 als des schwedischen Reichsraths und Feldmarschalls Hermann Wrangel und der Amalia Magdalena, Gräfin v. Nassau-Siegen Tochter.

Sie verließ Stade bald nach ihres Mannes Kurt Tode und ging nach Stockholm. Ihre Leiche scheint nicht in die Familiengruft nach Stade gekommen zu sein.

Ihretwegen referirte in der Magistratsitzung vom 17. Februar 1675 dom. cons. Dr. Zesterfletth „Es hätte die Frau Gräfin v. Königsmark Secretarium Biermann zu ihm geschickt und senatum dienstlich grüßen lassen, auch daneben nomine der Fr. Gräfin bedanket für alles Gute, das ihr widerfahren, in specie daß man nach ihres fehl. Eheherrn Todt ihr die freie Quartier, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Höflichkeit gelassen. Sie und ihre junge Herrn wollen es allemahl zu verschulden und aller Orthe zu recommendiren wissen, mit dem Begehr, daß diese Dankfagung in pleno senatu möchte abgestattet werden.“

Kurt Christoph war auch Vicegouverneur der Herzogthümer und Obercommandant der Festung Stade gewesen, womit die von seiner Witwe in Bezug genommene Benutzung eines der Stadt zugehörigen Diensthauses in Verbindung zu bringen sein wird; eine Benutzung, die selbst durch seinen

Uebertritt in niederländische Dienste keine Unterbrechung gelitten hatte.

Von dem Systeme damaliger Zeit, wornach die schwedischen Beamten vom ersten bis zum letzten, die Stadt als eine unerschöpfliche Milchkuh behandelten, von den sogenannten „Verehrungen“ sind in der „Geschichte der Stadt Stade“ zahlreiche Beispiele angeführt (Archiv III, IV). Auch bei dem Abzuge Christianens mußte die Stadt eine Menge Zwangsfuhren, zum Transporte ihrer Sachen nach Buxtehude stellen, und die Fuhrleute kehrten übel zerschlagen zurück. Zu dem Ausbau der abgebrannten Kirchen leistete Christian ansehnliche Beiträge.

Auf die Kinder aus der Ehe Kurt Christophs und Christinas kommen wir später zurück.

Otto Wilhelm, geb. zu Minden 5. Jan. 1639 † auf Morea 16. Sept. 1688. Er erhielt, wol vorzüglich durch die Mutter, eine ausgezeichnete Erziehung und darnach eine sorgfältige Auszubildung, besuchte mehrere Universitäten und ward in Vena, nach drittelhalbjährigem Aufenthalte daselbst, zum Rector magnificus ernannt. Sein Mentor war Esaias v. Pufendorf. Seine Studien setzte er zu Tübingen, Straßburg, Basel, Genf, Blois und Angers fort, machte „die große Tour“ durch Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, die Niederlande, England, und ward vom J. 1661 an zu verschiedenen diplomatischen Missionen in England, beim deutschen Reiche und in Frankreich von der schwedischen Regierung verwendet. Im J. 1664 ward er Oberst des schwedischen Leibregiments zu Pferde, war 1666 bei dem zweiten Gewaltzuge gegen die Stadt Bremen, diente dann dem Kurfürsten von der Pfalz als Generalmajor; von 1668—72 dem Könige von Frankreich.

Nach Schweden zurückberufen, zum Generalmajor und Vicegouverneur der Herzogthümer Bremen-Verden ernannt, erhielt Otto Wilhelm aufs neue eine Mission an den französischen Hof, verweilte mehre Jahre daselbst, war auch unter Turcune bei der Belagerung von Mastricht zugegen. Wegen seiner in der Schlacht bei Sennef bewiesenen Tapfer-

feit und erhaltenen gefährlichen Wunde bekam er vom Könige von Frankreich einen kostbaren Degen.

Mittlerweile hatte Schweden den Krieg gegen Brandenburg begonnen; — Königsmark mußte zur schwedischen Armee nach Deutschland zurückkehren und erhielt nach Horns Tode den Oberbefehl. Vom Reiche aus schlecht unterstützt, war er unglücklich in Pommern; mit der Schlacht bei Fehrbellin, 18. Juni 1675, ging die Provinz verloren, und selbst die Vernichtung eines 5—6000 Mann starken dänischen Heeres auf der Insel Rügen konnte Stralsund nicht retten. Er mußte mit dem Ueberreste seiner Reiterei nach Schweden retiriren.

Als Schweden durch den im J. 1680 geschlossenen Frieden wieder in den Besitz seiner deutschen Provinzen gelangt war, ward Otto Wilhelm Generalgouverneur von Pommern, über das Fürstenthum Rügen und die Herrschaft Wismar. Hier und in Schweden hielt er sich von 1681—85 auf, machte auch einen Feldzug in Ungarn mit, und übernahm dann das von der Republik Venedig ihm angetragene Obercommando über deren Truppen.

Die Macht des türkischen Reiches, durch die vor Wien 1683 erlittene Niederlage zwar in etwas gedemüthigt, stand doch noch immer den Südstaaten Europas gefahrdrohend gegenüber. Die Republik Venedig hatte von 1645—69 mit den Türken um den Besitz der Insel Candia gekriegt und diese schließlich aufgeben müssen. Sie machte nun die größten Anstrengungen, um die Halbinsel Morea zu erobern, und hier zeigte sich Otto Wilhelms Feldherrn-Talent, unterstützt von der Tapferkeit des christlichen Heeres und begünstigt vom Glücke, in solcher Größe, daß er der gefeiertste Held der ganzen Christenheit wurde.

Die Halbinsel Morea war mit starken Festungen und einem zahlreichen türkischen Heere besetzt. Nichts desto weniger eroberte Otto Wilhelm im Mai 1686 Alt- und Neunavarino und Morea, schlug den türkischen Seriasker und nahm darnach Napoli de Romania. Im folgenden Jahre verloren die Türken die Schlacht bei den Dardanellen.

len und die Felsenschlösser dieses Namens. Sie verloren Patrasso, Lepanto, Corinth und ganz Morea, bis auf das einzige Malvasia. Auch Athen ergab sich schließlich dem christlichen Belagerungsheere.

Im J. 1688 mußte Königsmark, gegen seine eigene Ansicht Negroponte belagern. Auch hier leistete er Großes, unterlag aber, wie Viele in dem Heere, einer pestartigen Krankheit, zu der die Ruhr sich gesellt hatte. Er starb zu Modon, in den Armen seiner Gattin, die ihn auf seinem Kriegszuge nicht hatte verlassen wollen. Auch sein Sarg kam 1691 in die Familiengruft zu Stade.

Die dankbare Republik ehrte seine Thaten und sein Andenken durch hohe Auszeichnungen (und reiche Geschenke. Sie errichtete ihm eine Marmorstatue mit der Inschrift: „Semper victori.“

Otto Wilhelm ist der Glanzpunkt des Königsmarkschen Geschlechts. Groß steht er da, als Feldherr, rein als Mensch. Er versöhnt uns mit den Sünden der Andern⁴⁾. Zwei Jahrhunderte sind verflossen seit der Halbmond mit zahllosen Schaaren die europäische Christenheit bedrängte; jetzt ist er im Untergange begriffen und der einst übermächtige Sultan ist der kranke Mann geworden. Ehre und dankbares Andenken den Männern, die in Zeiten höchster Gefahr für Religion und Cultur, für Freiheit und Nationalität ihr Leben eingesetzt und geopfert haben.

Otto Wilhelm verstarb kinderlos. Er hatte sich erst spät, im J. 1682 verheirathet mit

Catharina Charlotte, † 1697 auf dem Schlosse zu Agathenburg, einer Tochter des Grafen Magnus Gabriel de la Gardie und Marie Euphrosinens, Pfalzgräfin zu Zweibrücken, leiblicher Schwester König Carl Gustavs von Schweden. Sie war eine sehr wohlthätige

4) Jedenfalls ist Cramers Annahme p. 5, daß es Otto Wilhelm gewesen, der mit dem Vertheidiger der Polygamie, Joh. Pyser, in Beziehung gestanden, nicht zutreffend. Pratje, N. N. XII, 209 bezieht das Factum auf den Bruder, Kurt Cristoph, der seiner Gemahlin, einer geb. Wrangel überdrüssig geworden sei, allein auch wol mit Unrecht.

Dame, und wird ihrer im Verfolg der Geschichte noch gedacht werden.

Als Hans Christoph, der Stammvater 1663 gestorben war, theilten seine soeben erwähnten Söhne Kurt Christoph und Otto Wilhelm das väterliche Vermögen, nach Maßgabe der im Regierungsarchive noch befindlichen Reccessé. (Vgl. die Anlage.) Es scheint diese Theilung zwar der Existenz eines von Hans Christoph gestifteten Familien-Fideicommisses, wovon die Rede ist, und dessen auch später bei dem Enkel Philipp Christoph gedacht wird, zu widersprechen; doch lassen sich gewisse Bestimmungen zur Erhaltung der Güter in jenem Sinne immerhin denken.

Sieht man auch davon ab, daß bei der Theilung das Mobiliar, Silberzeug und sonstige Werthsachen außer Acht gelassen worden sind, so bleibt auch ohnedem ein Vermögen, das nach damaligen Verhältnissen wohl ein fürstliches genannt werden konnte. Und es entsteht die Frage: Wie es einem mittellosen Edelmanne möglich gewesen sein kann, in nicht gar langer Zeit solche Reichthümer zusammen zu bringen? — Hier giebt es nur Vermuthungen.

Hans Christoph war ein Zögling des 30jährigen Krieges, der fast allein auf Kosten Deutschlands geführt wurde. Gewalt ging überall vor Recht und nicht allein die Heere mußten unterhalten werden, sondern auch die Führer, groß und klein, drückten Stadt und Land durch Requisitionen und Brandschatzungen. So findet sich hinsichtlich Königsmarks u. a. die Angabe, daß er nach der Einnahme Prags viele Wagenladungen an Geld, Silbergeräth und sonstigen Werthsachen in die Heimath habe bringen lassen⁵⁾. Die Anwendung auf andere Verhältnisse liegt nahe.

Ein anderer Theil des Vermögens stammte aus Geschenken der leichtsinnigen Königin Christine. Es sind das die Lehngüter und die donirten Güter; wobei allerdings in

⁵⁾ cf. Cramer, Denkwürdigkeiten d. Gr. M. A. v. Königsmark p. 4, wo zugleich die namhaftesten Schriften notirt sind, welche die Familie berreffen.

Frage kommt, wieviel davon auf geleistete Dienste und gemachte Vorschüsse gerechnet werden könnte.

Wenden wir uns zu den Enkeln Hans Christophs, den Kindern Kurt Christophs und der Christina Wrangel, ein schönes, viel verheißendes Geschlecht. Kraft war der Typus des Königsmarktschen, Schönheit der des Wrangelschen Hauses. Beide Eigenschaften waren auf diese Kinder übergegangen, aber auch ungezähmte Leidenschaften, der Leichtsinns und die Gemüthsucht; — wol eine Folge des mühelos erlangten Reichthums in der Verwilderung jener Zeit. Diese Kinder waren:

Karl Johann, geb. 5. Mai 1659 in Nieborg auf der Insel Fühnen, † 26. Aug. 1686 auf Morea.

Philipp Christoph, geb. 1662, † 1/2. Juli 1694 in Hannover.

Maria Aurora, geb. 1660, † 16. Febr. 1728 als Priorin zu Quedlinburg.

Wilhelmine Amalie, geb. 1660. (Im J. 1736 noch lebend aufgeführt) verhehlicht 1689 an Karl Gustav Graf Löwenhaupt † 1703.

Karl Johann erhielt seine erste Bildung zu Hamburg und verlebte, nach seines Vaters Tode, ein ferneres Jahr bei seiner Mutter, die bis 1675 ihren Wittwensitz in Stade (auch wol in Agathenburg) hatte. Er machte dann, unter Leitung seines Hofmeisters Walther, „die große Tour“ durch Holland, England, Frankreich, Italien, worauf mehre Jahre hingingen. Als sein dringendes Gesuch, an dem Kriege Schwedens gegen Brandenburg Theil nehmen zu dürfen, von der Mutter nicht bewilligt werden wollte, ging er nach Malta und bot dem dortigen Orden seine Dienste an.

Die fernern Nachrichten über Karl Johann erzählen von so außerordentlichen Begebenheiten, daß sie sich nur mit Vorbehalt wiedergeben lassen; doch soll Einiges davon, um des Zusammenhanges willen, mitgetheilt werden, wenn auch die Sage manches hinzugethan haben mag.

Die maltesischen Galeeren trafen bald mit den türkischen zusammen und Karl Johann war der Erste mit

beim Entern. Ueber Bord gestürzt umschwamm er das türkische Admiralschiff und stieg an der andern Seite wieder hinauf. Ohne Unterstützung gelassen, sprang er nochmals ins Meer und erreichte schwimmend sein Schiff; die feindliche Galeere flog in die Luft. Der katholische Orden ehrte seine Tapferkeit, indem er ihm, dem Protestanten, das Malteser-Ritterkreuz verlieh.

Er bereisete wiederum, unter den buntesten Abenteuern, Italien, Spanien und Portugal. In Paris war er bei der Vermählung des Königs Karl II. von Spanien mit der Prinzessin von Orleans gegenwärtig und ging von dort durch Brabant, Holland, über Hamburg nach Stockholm.

Vom Hofe nach England geschickt, erbot er sich gegen Karl II. an dem Zuge gegen die Mauren in Afrika Theil zu nehmen, wo die Festung Tanger, von den Christen besetzt, durch die Muselmänner hart bedrängt wurde. Voll Ungeduld über die Verzögerungen der Abfahrt der englischen Flotte, durcheilte er Frankreich und Spanien, und kam in dem Augenblicke vor Tanger an, als die aufs Neufßerste gebrachte Besatzung einen verzweifelten Ausfall machte. Er griff sogleich thätig mit ein, verrichtete Wunder der Tapferkeit und hatte den wesentlichsten Antheil daran, daß die Belagerung von Tanger aufgegeben werden mußte. Nachdem er noch einen Kreuzzug der englischen Flotte gegen die afrikanischen Seeräuber mitgemacht hatte, kehrte er nach London zurück.

Hier bewarb er sich unter Vorschub des Königs Karl II. um eine junge, schöne und reiche Erbin, deren ihm abgeneigte Mutter aber einen andern Bewerber ihm vorzog. Dieser ward von Königsmarks Anhängern erschlagen und er selber, als der Anstiftung des Mordes verdächtig, vor das Geschworenengericht gestellt. Zwar erfolgte hier seine Freisprechung, aber der schwache Karl wagte nicht, ihn öffentlich unter seinen Schutz zu nehmen; um der Volks- und Familienrache zu entgehen, mußte er aus England flüchten.

Auf kurze Zeit diente er nun wieder der Krone Frankreichs, mit dem alten tollkühnen Muth und denselben glück-

lichen Erfolgen; dann schloß er sich dem Feldzuge seines Oheims gegen die Türken an und zeichnete sich bei der Belagerung von Navarino, Modon und in der Schlacht bei Argos aus. Auf Morea jedoch verließ ihn das bisherige Glück; — er starb gleich nach dem Siege bei Argos an einer hitzigen Krankheit den 28. Aug. 1686. Sein Sarg kam zugleich mit dem seines Oheims Otto Wilhelm, in die Gruft, welche die Familie in der Marien-Klosterkirche zu Stade besaß. Bei dieser Gelegenheit hielt der Gen.-Superintendent Diekmann eine 3½ stündige Rede. Die Bestattung geschah in der Nacht des 31. Jan. d. J. unter Fackelschein unter allen möglichen militärischen Ehren.

Philipp Christoph. Auch in diesem Enkel Hans Christophs fanden die Eigenschaften der Ahnen sich wieder, besonders war die Schönheit der Mutter sein Erbtheil. Lesen wir nichts von kühnen Kriegsthaten, so mögen die Verhältnisse keine Gelegenheit zu deren Ausübung geboten haben, obwol Wilhelm v. Dranien in dem 1688 von Ludwig XIV. wieder aufgenommenen Kriege gegen das deutsche Reich einen Mittelpunkt darbot, geeignet, Alle um sich zu versammeln, die in Vertheidigung des Vaterlandes Ruhm und Ehre suchen wollten.

Als sein Bruder in England weilte, war er dort mit anwesend, und nahm später an dem Kriege auf Morea Theil, wo er unter den hannoverschen Truppen diente.

Auch von der Finanzkunst des Großvaters war nichts auf Philipp Christoph gekommen. Leichtfümmiger Spieler, toller Verschwender, galanter Abenteurer, war er eine Musterkarte der Sünden seines Zeitalters. So fand sich z. B., als er in der Blüthe seiner Jahre 1694 verstarb, in seinem Nachlasse eine große Menge kostbarer Kleidungsstücke, Waffen und Geräte. Das Dienstpersonal belief sich auf 29 Personen mit 59 Pferden und Maulthierem.⁶⁾

Von seiner wissenschaftlichen Ausbildung geben die durch Palumbad veröffentlichten Briefe (deren Echtheit jedoch sehr

⁶⁾ Vgl. Cramer.

zweifelhaft ist) keinen hohen Begriff⁷⁾, daß es seiner, an sich schon einnehmenden Persönlichkeit an der damals gängigen gesellschaftlichen Folie nicht gefehlt haben wird, versteht sich wol von selber.

Einen Theil seiner Jugend hatte er an dem kleinen Hofe des Herzogs von Celle Georg Wilhelm zugebracht. Er war dadurch zu dessen einziger Tochter, der Erbprinzessin Sophia Dorothea geb. den 15. Sept. 1666 † 1726 13. Novbr. in ein näheres, wenn auch nur geschwisterliches Verhältniß gekommen; — vielleicht mochte wol seine Familie mit der Hoffnung einer nähern Verbindung sich schmeicheln. Dann kamen die Reisen und der Feldzug in Morea und als Königsmark nach Hannover zurückkehrte, fand er dort die einstige Jugendfreundin als Gemahlin des kurhannoverschen Erbprinzen Georg vor.

Diese Ehe, obgleich nicht ohne Kinder, war keine glückliche. Die Prinzessin wird von den Zeitgenossen als hübsch, einnehmend im Aeußern und sorgfältig ausgebildet geschildert; wogegen dem Prinzen Georg ein kaltes unfreundliches Wesen, Härte des Charakters und Hang zu geschlechtlichen Ausschweifungen beigelegt wird.

Christoph Philipp war bis dahin Oberst im Dienste des Kurfürsten von Hannover gewesen und hatte soeben von dem Kurfürsten August von Sachsen ein Patent als Generalmajor angenommen. Er sollte für diesen ein Regiment aufrichten, als er in der Nacht vom 1/2. Juli 1694 in Hannover plötzlich spurlos verschwand.

Es sind eine Menge von Angaben vorhanden über die Art seines Todes und die Umstände, wodurch derselbe herbeigeführt worden ist. Aus den widersprechenden Angaben läßt sich nur Folgendes theils als historisch beglaubigt theils als durch Combinationen von Wahrscheinlichkeit unterstützt, entnehmen.

Sophia Dorothea hatte, nach einem vergeblichen Versuche, ihre unglückliche Ehe durch ihren Vater gelöst zu sehen, den Entschluß gefaßt, ihren Gemahl zu verlassen.

7) Vgl. Palmblad, Aurora und ihre Verwandten. Leipzig. 1848.

Der ihr wieder näher getretene Jugendfreund Königs-
mark sollte ihr dazu behülflich sein; jene Nacht war zur
Ausführung des Planes bestimmt.

Die Favorite des Kurfürsten Ernst August, die
Gräfin Platen, war der jungen Erbprinzessin nie geneigt
gewesen; Königsmark hatte ihren Haß durch Ver-
schmähung ihrer Gunst und unvorsichtige Spöttereien darüber
in höchstem Grade erregt. Sie brütete Rache. Die
Beziehungen Königsmarks zu Sophia Dorotheen
hatte sie erfahren und Jener sollte bei der nächtlichen An-
wesenheit im Schlosse an der Leine durch vier Gardisten ver-
haftet, aber, wie es scheint, nicht getödtet werden. Sein tapfe-
rer Widerstand scheint seinen Tod herbeigeführt zu haben.
Der Leichnam ist niemals aufgefunden worden.

Man darf annehmen, daß der kurfürstlichen Familie
alles daran liegen mußte, öffentlichen Scandal zu vermeiden.
Alle Versuche, eine Versöhnung der Eheleute zu erreichen,
scheiterten aber an dem Widerstande der Prinzessin, welche
eine Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses entschieden ver-
weigerte. Die Ehe ward förmlich geschieden und die Prin-
zessin nach dem Schlosse zu Ahlden gebracht, wo sie unter
strengster, im Laufe der Zeit etwas gemilderter Bewachung,
als Staatsgefangene lebte, und erst nach 32jähriger Gefan-
genenschaft verstarb.

Ueber das Verhältniß der beiden betreffenden Personen
sind die widersprechendsten Angaben vorhanden. Beweisende
Actenstücke sollen in den Archiven nicht mehr vorhanden sein.
Der anziehende Stoff hat in älterer und neuerer Zeit zahl-
reiche Federn in Bewegung gesetzt und Wahrheit und Dich-
tung gehen so durcheinander, daß eine feste Ansicht nicht zu
gewinnen ist.

Königsmarks Mund war durch den Tod geschlossen.
Sophia Dorothea hatte noch im letzten Augenblicke ihres
Lebens ihre Unschuld betheuert: und wie dem Unterliegenden
selten Sympathien fehlen, so war schon dadurch die allgemeine
Stimmung für sie gewonnen, bis in neuerer Zeit die Schrift
von Palmbad: „Aurora und ihre Verwandten“ eine Anzahl

Briefe beider Personen brachte, die allerdings keinen Zweifel lassen würden, daß hier ein sträfliches Verhältniß obgewaltet habe, wenn — sie ächt wären, was aber mehr als zweifelhaft ist!

Havemann in seiner Geschichte der Herzogthümer Braunschweig=Lüneburg hat eine Beleuchtung dieses Briefwechsels in Aussicht gestellt, ist aber darüber hingestorben. Auch Julius Rodenberg hat Nachweisungen aus dem v. Barschen Familienarchive zu Gunsten Sophien Dorotheens versprochen. Wir müssen jedoch den Faden hier abbrechen.

Maria Aurora wird insgemein für die jüngere der Schwestern gehalten. Es ist das ein Irrthum.

Wenn aus bekannten Gründen die Frauen aus ihrem Geburtstage niemals ein Fehl zu machen pflegen, so hat es dagegen mit dem Geburtsjahre oft eine andere Bewandniß. Auch hinsichtlich Aurorens waltet über dem Jahre ihrer Geburt ein Dunkel, das ihren Biographen schon manches Kopfbrechen gemacht hat. Aeltere Schriftsteller geben das Jahr 1678 an. Aber schon Cramer hat bemerkt, daß ihr Vater bereits im J. 1673 gestorben sei.

Als Aurora August v. Sachsen bezauberte, soll sie ein blühendes Mädchen von 18 Jahren gewesen, müßte also 1676 geboren sein. Palmblad glaubt 1670 setzen zu sollen und Cramer geht bis auf 1668 zurück. Auch das kann richtig sein.

Die St. Wilhadi-Kirche in Stade besitzt eine sehr wohl erhaltene grünsammtne Altardecke, welche in reicher Silberstickerei das Wappen der Familie Königsmark, und zu beiden Seiten desselben die Namen Maria Aurora Königsmark und Wilhelmine Amalie Königsmark, mit der Jahrzahl 1665 zeigt. In der Kirchenrechnung desselben Jahres findet sich aufgezeichnet: „Königsmarks Kinder schenkten das Altarlaken.“ Das sind unverwerfliche Zeugnisse! Der Namen Aurora steht rechts, der Namen Wilhelmine links. (Heraldisch gerechnet.) Daher halten wir auch Aurora für die Aeltere und etwa um 166¾ geboren. Sie muß demnach, als sie 1694 an den kurfürstlichen Hof

nach Dresden ging, etwa 30 Jahre alt gewesen sein und ihr den 28. October 1696 zu Goslar heimlich geborener Sohn Moriz kann nicht, wie vorgeschützt worden, als die Frucht einer Jugendsünde betrachtet werden.

Auch der Generalsuperintendent Diekmann, in seiner vorhin erwähnten Leichenpredigt, nennt bei den Personalien die Aurora vor Wilhelmine, und auf zahlreichen Schriftstücken, welche beide Schwestern in einem mit der Stadt Stade geführten Proceffe eigenhändig unterschrieben haben, behauptet Aurora immer den Vorrang.

Die Stickerei der Decke ist augenscheinlich das Werk eines kunstfertigen Posamentiers, nicht die Arbeit einer Dilettantin. Sie ist dem Samme aufgenähet und wahrscheinlich in Hamburg angefertigt. Vielleicht war die Decke ein Botivgeschenk der Mutter, in welches sie die Namen ihrer kleinen Töchter setzen ließ.

Bei den bedeutenden Abweichungen in den Altersangaben der Aurora, hat man auf eine zweite gleichen Namens, auf eine Tante schließen wollen⁸⁾. Die Geschichte kennt keine solche. Die einzige Tante väterlicherseits war die schon erst erwähnte Beata Elisabeth; Tante durch Anheirathung war Otto Wilhelms Gemahlin Catharina Charlotte.

Aurora war, nach den einstimmigen Zeugnissen ihrer Zeitgenossen, eine ausgezeichnete Schönheit, daneben geistig und künstlerisch hoch ausgebildet. Geburt, Geist und Schönheit brachten sie in vielfältige Beziehungen zu den bedeutendsten Männern ihrer Zeit, und auch der Politik blieb sie nicht fremd. Zu einer Verheirathung hatte sie, ungeachtet mancher Bewerbung, sich nicht entschließen können.

Bald nach dem spurlosen Verschwinden ihres Bruders in Hannover begab sich Aurora an den kurfürstlichen Hof nach Dresden, um die Hilfe Augusts von Sachsen zur Befreiung des vermeintlich heimlich Gefangenen anzuflehen.

Diese Hoffnung mußte nach und nach schwinden; dagegen ward Aurora die erklärte Günstlingin des Kurfürsten, und

⁸⁾ Köster, Alterthümer 2c. Stade. 1856.

gebar ihm einen Sohn, den nachher so berühmt gewordenen Marschall Moriz von Sachsen.

Die Gunst des flatterhaften Kurfürsten war aber nicht von Dauer, und da die Königsmarkschen Güter durch die schwedischen Reductionen theils verringert, theils verloren gegangen waren, bewarb sich *Aurora* um Aufnahme in das reichsfreie und unmittelbare weltliche lutherische Stift Quedlinburg; ward zuerst Coadjutrize, dann im J. 1700 Präbstin desselben. Die Würde einer Aebtissin erreichte sie nicht.

Aurora entsagte nur schwer ihren glänzenden hohen Verbindungen, machte auch noch im J. 1703 im Interesse ihres von Carl XII. hart bedrängten alten Freundes August von Sachsen, eine diplomatische Reise in das' schwedische Hauptquartier. Sie ward jedoch von Carl XII. geringschätzig zurückgewiesen.

Erst im J. 1718 nahm *Aurora* ihren bleibenden Aufenthalt im Stifte. Sie hatte bis dahin das den Königsmarks eigne abenteuernde Leben fortgeführt und fiel auch noch manchmal darin zurück; — nicht ohne dabei mit Schmerz wahrzunehmen, daß sie nach und nach in Vergessenheit gerathen sei. Mit der regierenden Aebtissin, Anna Dorothea, Prinzessin von Sachsen-Weimar und den sonstigen Würdenträgerinnen des Stiftes lebte sie in beständigem Hader. So immer mehr von ihrer einst glänzenden Höhe herabgesunken, von Altersschwächen und zunehmender Körperfülle belästigt, verfiel sie auf alchymistische Versuche und in ein beständiges Selbstdispensiren von Arzneimitteln, bis die Wassersucht, etwa im 65sten Lebensjahre, ihr Ende herbeiführte. (16. Febr. 1728.)

Aurora hatte in ihrem Testamente bedeutende Legate ausgesetzt. Es fanden sich aber, außer großen Forderungen an den Kaiser, mehre Könige und Fürsten, keine Deckungsmittel. Dagegen meldeten sich zahlreiche Gläubiger und aus uns vorliegenden Acten ergiebt sich, daß *Aurora* oft nur durch anticipirte Hebung oder Verpfändung ihrer Einkünfte ihre gewöhnlichsten Bedürfnisse zu beschaffen im Stande gewesen ist. Allein bei der Schleswig-Holsteinschen Stifts-Canzlei waren laut Professions-Protokoll vom 10—21. März 1728

über 21,252 Thlr. gegen Aurora angemeldet, wegen Auleihen, die sie daselbst unter Consens der Aebtissin Marie Elisabeth, Herzogin von Schleswig-Holstein und des Capitels gemacht hatte. Die Professe der Quedlinburgischen Gläubiger geben oft ein Bild der kleinlichsten Finanzoperationen zur Befriedigung des Tagesbedarfs, und bilden zusammen ansehnliche Summen. Die immer feindlich gesinnt gewesene Aebtissin ließ den Sarg Jahr und Tag auf der Bahre stehen, weil das Geld zu der feierlichen Bestattung fehlte.

Moriz, ihr Sohn, ließ den Nachlaß verkaufen. Es blieb aber, nach Abzug der Kosten, Dienstlöhne u. s. w. nur wenig übrig. Das Testament war verschwunden. Die Erben, Legatare und Gläubiger beschuldigten sich gegenseitig der Entwendung und die im J. 1748 noch schwebenden Proceffe sind schwerlich jemals zu Ende gekommen.

Im Grabgewölbe des einstigen Stiftes Quedlinburg ward bis in die neuere Zeit den Reisenden eine in ihren unteren Theilen verwesete Mumie gezeigt: Die ehemals europäische Berühmtheit, Marie Aurora Königs-
mark.

Wilhelmine Amalia hat nicht eine gleichbedeutende Rolle gespielt, wie ihre Schwester Aurora. Sie ward die Gemahlin des schwedischen Grafen Carl Gustav Löwen-
haupt, welcher i. J. 1703 in Hamburg als polnisch-sächsischer General der Infanterie verstorben ist. Am 24. Juli 1704 reifete die Wittin nach Stade, um den Sarg ihres Gemahls in das Familienbegräbniß zu bringen.

Die Angabe Palmblads, daß Schwager und Schwester an der Verkuppelung Aurorens an den Kurfürsten thätigen Antheil genommen, findet sonst nirgend Bestätigung. Wilhelmine ging allerdings im Herbst 1696 zu ihrer Schwester, um sie bei ihrer Niederkunft zu pflegen. Doch ist ihrer in dem Pastoralnotat über diesen Act nicht gedacht. Die Mittheilungen Cramers aus dem Briefwechsel Wilhelminens lassen dieselbe als liebende, dabei als etwas eifersüchtige Wittin und sorgsame Mutter erkennen.

Hier müssen wir einstweilen die Personalien verlassen um die sonstigen Verhältnisse darzustellen, welche, außer dem Leichtsinne der Individuen, das fürstliche Vermögen reducirt haben.

Wie die Erbtheilungsrecessse (siehe die Anlage) ergeben, hinterließ Hans Christoph, als er im J. 1663 verstarb, seinen beiden Söhnen ein Vermögen, dessen jährlicher Ertrag auf 82,585 Thlr. anzuschlagen ist. Anscheinend hatte der Erblasser ein Fideicommiß gestiftet, aber von seinem Testamente ist nichts bekannt, als eine gelegentliche Andeutung desselben in sonstigen Familiennachrichten. Auch dürfte die Gleichtheilung der Söhne in den Nachlaß eine solche Stiftung einigermaßen in Zweifel stellen. Beide Söhne bekleideten daneben hohe Aemter, deren Ertrag den gewöhnlichen Bedürfnissen wol hätte genügen können.

Der größte Theil dieser Einnahme erfolgte jedoch aus Lehngütern und donirten Gütern, und damit hatte es folgende Bewandniß.

Als die Stifter Bremen=Verden vermöge des westphälischen Friedens an Schweden gefallen waren, entzog die Regierung alle Güter, welche den nun aufgehobenen Stiftern und Klöstern zu Culturzwecken gedient hatten, ihrer bisherigen Bestimmung und machte sie zu Staatsgut. Die Königin Christine verlehnte und verschenkte deren eine große Menge, griff dabei sogar auf ursprüngliches Domanalgut. Allein in den Herzogthümern zählte man gegen 89 Donatarien.

In wieweit durch diese Uebertragungen liquide Gegenforderungen für geleistete Dienste und gemachte Vorschüsse beseitigt worden sein mögen, entzieht sich jeder Berechnung; durfte jedoch nicht unberührt bleiben.

Die steigende Finanznoth des schwedischen Reiches führte jedoch schon im J. 1653 zu dem Reichstagschlusse, daß von allen diesen Donationen, deren es auch in Schweden eine Menge gab, der vierte Theil des Ertrages, die sogenannte Quart, von den Besitzern an den Staat abgegeben werden mußte. Die in dem Theilungsrecessse enthaltene Angabe, daß von Krautsand diese Quart bis dahin noch nicht gezogen

sei, rechtfertigt die Ausnahme, daß dieselbe bei allen andern Gütern hinsichtlich ihres Ertrages schon in Absatz gebracht sein wird.

Im J. 1680 hatte der schwedische Reichsrath nun die völlige Einziehung aller Donationen beschlossen und diese Maßregel ward mit größter Schärfe durchzuführen gesucht.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf den Verlauf der Sache einzugehen. Genug, auch die Familie Königsmark gerieth dadurch in die größte Bedrängniß. Mehrmals wurde Sequester über verschiedene Güter verhängt und wieder aufgehoben, Pfandbesitz und Meliorationsforderungen geltend gemacht; die gänzliche Abwicklung verzog sich bis in das Jahr 1738.

Otto Wilhelm war nach des Bruders Kurt Christophs Tode (1673) das Haupt der Familie. Man hatte sich gewöhnt, ihn als den Erbenkel zu betrachten, bis seine erst spät erfolgte Verheirathung diese Berechnung unsicher machte. Zwar blieb die Ehe kinderlos; die Witwe indessen behielt wenigstens Agathenburg bis zu ihrem Tode (1697) in Besitz. Ueber die sonstigen Theile der Erbschaft scheinen manche Streitigkeiten innerhalb der Familie stattgefunden zu haben. Inwiefern der drohende Verfall des Vermögens zu einer Beschränkung des Aufwandes geführt haben mag, läßt sich nicht sagen. Bei Philipp Christoph wenigstens ist dasselbe nicht zu befinden.

Vater, Söhne und Enkel sind abgetreten von dem Schauplatze; wenden wir uns noch einmal zu dem Orte, wo die sterblichen Reste fast aller beigesezt worden sind.

Zur Zeit, da die „schwarze Garde“ das Stift Bremen verheerte (1499), verließen die Benedictinermönche ihr zwischen der Stadt Stade und dem Dorfe Campe belegenes, der Maria geweihtes Kloster, flüchteten in die Stadt und errichteten daselbst auf dem Sand in den folgenden Jahren ein neues mit einer Kirche. Diese Kirche, ein Theil des Restes der Mariengüter, war von der Königin Christine der Stadt geschenkt worden unter Vorbehalt der Rücknahme für

den Fall, daß der Sitz der Regierung von Börde (Bremer-vörde) nach Stade verlegt werden sollte.

Beides geschah schon im J. 1650. Die Kirche diente fortan zu dem Gottesdienste der schwedischen Beamten und der Garnison, sie führte demnach den Namen „Statskirche“. In dieser Kirche befand sich unter dem Chor ein Grabgewölbe, welches Eigenthum der Familie Königsmark war. Außerdem wurden hier viele hohe schwedische Beamte beigesetzt.

In den J. 1712—15 waren die Herzogthümer in dem Besitze der Dänen, welche auch die Festung Stade nach einer harten sechswöchigen Belagerung eingenommen hatten. Als Kurhannover 1715 den Dänen ihre Eroberung abgekauft hatte, erhielt Stade eine kurhannoversche Garnison in dem Regimente Kanau.

Die Marienklosterkirche war durch die dänischen Bomben in Trümmer geworfen worden; nur der Theil des Chors war stehen geblieben, unter dem das Königsmarksche Begräbniß sich befand.

Bald hatte sich das Gerücht verbreitet, daß diese Gruft von einigen Soldaten beraubt worden, auch daß dieses schon früher von dänischen Truppen geschehen sei. Aus der noch vorhandenen Criminalacte geht hervor, daß nach Vernehmung sachkundiger Personen in die Gruft gebracht, resp. jetzt gefunden worden sei:

„1. Des weil. Feldmarschalls Hans Christophs Königsmarks kupferner schon in dänischer Zeit der silbernen Zierrathen beraubter Sarg fehle jetzt. Der innere Sarg mit den Gebeinen ganz umher geworfen.“

„2. Dessen Gemahlin zinkener Sarg sei der messingvergoldeten Zierrathen beraubt.“

„3. Hans Friedrichs zinnerner Sarg desgleichen.“ (Es dürfte dies der oben genannte Johann Christoph sein.)

„4. Einer Fräulein Königsmarks zinnerner Sarg, beim Haupt aufgebrochen und Alles darin umgeworfen.“

„5. Weil. Feldmarschalls Otto Wilhelms alabasterner Sarkophag eingeschlagen, ein darauf befindlich gewesenes großes bleiernes Bild (Crucifix) entwendet.“

„6. Der Sarg von dessen Gemahlin, des Deckels und aller Zierrathen beraubt.“

„7. Der steinerne Sarkophag weil. Generalfeldzeugmeisters Kurt Christoph unversehrt.“

„8. Karl Johann Königsmarks zinkener Sarg erbrochen und Alles darin umgeworfen.“

„9. Weil. General Karl Gustav Löwenhaupts kupferner Sarg mit vergoldeten Zierrathen, ganz gestohlen, der hölzerne ausgeworfen.“ (Nach Angabe der Wittwe in Stockholm mit 512 Thlr. bezahlt.)

„10. 11. Zwei zinkene Säрге zweier Fräulein de la Gardie aufgebrochen und verwüstet.“

„12. Weil. Gräfin Bellingt hölzerner, mit Katin überzogener Sarg desgleichen.“

„In Allem sollten 20 Stück große Säрге in diesem Begräbniß, ohne die ganz kleinen, gestanden haben, deren die meisten bei dänischer Zeit aufgebrochen, doch keine davon gestohlen worden, also daß man diesesmal zwei große kupferne Säрге und einen kupfernen Deckel daraus vermisset, anbey aber nicht eigentlich wissen kann, ob und was aus den geöffneten Särgen genommen sey. Act. ut supr. In fidem. Nissen.“ (Auditeur.)

Vier bis fünf Soldaten wurden eingezogen. Sie machten nicht viele Umstände und beichteten genau, wie sie die verschiedenen Diebstähle ausgeführt, wie sie einmal voll Schrecken davon gelaufen seien, als ein aufgestellt gewesener kupferner Sargdeckel mit großem Gepolter umgefallen, was die hamburger Juden für das Metall bezahlt und wie sie von dem Branntweimbrenner Leu, der den Fehler und Verkäufer gemacht, betrogen worden seien. Kleinodien wollte Keiner von ihnen gefunden haben.

Einige der Soldaten erhielten Kettenstrafe, die andern mußten Gassen laufen.

Die Witwe Karl Gustav Löwenhaupts schrieb aus Bederkesa, was die Familie noch besaß, im März 1718 an den Magistrat zu Stade: „Obwohl es eine so abscheuliche That ist, daß man dergleichen in der Christenheit nicht

vermuthen sollte, entseelte Körper, bevorab solcher Personen, die sich durch ungemeyne Heldenthaten einen unsterblichen Namen bei der Nachwelt in ihrem Leben erworben, in ihren Gräbern zu beunruhigen, ja gar ihrer Behältnisse dieselbigen zu berauben und die Gebeine auf der Erde herumzuschütten, so hat sich dennoch eine so Gottvergeffene Diebesrotte“ u. s. w.

Auch der städtische Fiscal wollte den Leu durchaus vom Leben zum Tode gebracht wissen. Er führte das schwere Geschütz eines halben Duzend alter Criminalisten gegen ihn auf. Endlich ward dem Missethäter die erlittene Haft von 41 Wochen als Strafe angerechnet und die Zahlung einer Strafe von 70 Thlr. aufgelegt. Seine Vermögensverhältnisse waren darüber ganz in Verfall gerathen, Haus und Hausrath ihm abgepfändet und verkauft worden. Zuletzt gerieth er noch mit dem Büttel in einen tragi-komischen Proceß wegen der Höhe der Azungskosten und der Qualität der gelieferten Verpflegung. Den Schluß der Acte macht eine de- und wehmüthige Bitte, ihn mit seinen wenigen Habseligkeiten abzugsfrei aus dem „Baum“ zu lassen, da er mit Weib und Kind nach Altona ziehen wolle.

Als um das Jahr 1735 die Trümmer der Statskirche wegen des vorhabenden Casernenbaus „auf dem Sand“ fortgeräumt werden sollten, mußten die Särge eine neue Wanderung antreten. Sie kamen in einen geräumigen Anbau neben dem sog. Brauthause an der St. Wilhadi-Kirche. Aber nicht auf lange Zeit; denn als im siebenjährigen Kriege die hannoversche Armee in und um Stade sich zusammenzog, wurden alle möglichen Räume, auch das jetzige Königsmarktsche, sehr gedeckt liegende Begräbniß in Anspruch genommen, um Proviant und Fourage unterzubringen.

Am 8. August 1757 referirte hierüber der Bürgermeister Poppe in der Magistratsitzung: „Auf der Regierung sei den erforderlichen Deputirten durch den Herrn Regierungsrath v. Bodenhausen eröffnet: daß die declenirte Räumung des Königsmarktschen Begräbnißes und was dem anhängig alles Einredens ohngehindert, unabwehrbar bleibe. Magistratus

lade deshalb keine Verantwortung auf sich, sondern diese bleibe allein der Regierung zur Last, wie das desfallige Rescriptum beweise. Es sei ein *casus necessitatis*, der mit keiner Vorstellung abgelehnt werden könne.“

Der Magistrat traf die nöthigen Anstalten zur Räumung, forderte auch die derzeit Beauftragten (der Familie?), einen Rath Werner und einen Kaufmann Lüders auf, weitere Sorge zu tragen. Ob und auf welche Weise letzteres geschehen ist, kann nicht gesagt werden.

Indessen ging der Kriegssturm bald vorüber; doch scheinen die Särge nicht in das erste Behältniß, sondern, wie die verrechneten Baukosten andeuten, in einen dafür hergestellten Anbau, gegen den westlichen Kirchengiebel und die Nordseite des Thurms belegen, gekommen zu sein (1775). Seine Bevollmächtigten nahmen hieran Theil; es erhellet jedoch nicht, daß der Kirche die (vorgelegten) Baukosten erstattet sind. Ebenfowenig ist ein Nachweis über den damaligen Befund der Särge vorhanden. Daß die theils zerschlagenen steinernen Sarkophage nach deren Transport aus dem Chor der Marienkirche wieder aufgestellt worden seien, läßt sich allen Umständen nach nicht annehmen.

In der westlichen Mauer des Anbaues fanden sich zwei Sandsteine eingefügt; ein sehr alter, sicher aus der Marienkirche stammender, mit dem als Basrelief ausgehauenen Wappen der Königsmark, ein neuerer mit der Inschrift:

Pars materialis illustrissimae et potentissimae familiae Koenigsmark in Westerwyk et Stegeholm comitem (sic) in hoc aedificio requiescat in pace. 1737.

Dieser Anbau, in den Kirchenrechnungen unter dem Namen „Staatsgewölbe“ vorkommend, hatte auch zur Aufnahme der Särge vornehmer Personen gedient, besonders solcher, die schließlich nach auswärts gebracht werden sollten. Er ward im Jahre 1831 wegen Baufälligkeit abgebrochen und die Särge kamen in eines der neben dem Brauthause befindlichen Gewölbe.

Bei dem Abbruche fanden sich Bruchstücke von Sandstein und weißem Marmor, auch Bodenstück und Deckel von Sand-

stein, Theile eines ehemaligen Sarkophages; außerdem drei metallene Särge.

Der eine, von bedeutender Größe, bestand aus einem Gerippe von Eisenstangen mit nur schwachem Messingblech überzogen, alle Rätze mit messingvergoldeten Leisten verdeckt und mit vielen kleinen Wappen verziert. Er schüttete aus seinen überall klaffenden Fugen nur eine Menge Moder. Dieser Sarg mußte nach dem erstgedachten Befundprotokoll entweder Kurt Christoph oder Otto Wilhelm gehört haben. Wol dem erstern, da man bei Otto Wilhelm, wegen des Transports von Morea, wol auf geringere Dimensionen und stärkere Umwandlung des Sarges gesehen haben würde.

Zwei andere Särge von Zinn und ganz schlicht hatten nur eine mäßige Größe; die Spuren angebracht gewesener Zierrathen waren daran sichtbar. An beiden war das Kopfstück abgelöst gewesen und nur leicht wieder angebogen. Sie enthielten einen zweiten Sarg von leichtem Tannenholz, in denen sich nur etwas Hobelspäne, Fäden von Seide und Sammet und einige kleine Knochenreste befanden. Diese beiden Särge scheinen mit denen im Befundprotokoll unter Nr. 3 und 4 aufgeführten identisch zu sein.

Alle Särge waren bereits stark oxydirt und wurden einstweilen in einem andern Gewölbe untergebracht⁹⁾

Hiernach ist Palmblad in seiner Geschichte: Aurora und ihre Verwandten zu berichtigen, wenn es Bd. I, S. 210 heißt, die Königsmark'schen Epitaphen hätten durch herostatische Hände ihre Zerstörung gefunden, nachdem sie in der St. Wilhadi-Kirche aufgestellt worden seien.

Bei dieser Aufräumung des Staatsgewölbes hat sich übrigens mit ziemlicher Gewißheit herausgestellt, daß die bekannte Eigenschaft des sogen. Bleifellers unter dem Bremer Dome, Leichen zu conserviren, keinesweges so vereinzelt dasteht. Bei geeigneter Körperbeschaffenheit scheint jeder gegen Norden belegene, der Einwirkung der Sonnenstrahlen

⁹⁾ Die erzählten Einzelheiten beruhen auf eigenen Wahrnehmungen des Verfassers.

entzogene, mit scharfer Zugluft versehene Massivbau zur Mumifizirung menschlicher und thierischer Körper verwendet werden zu können. In dem hiesigen also belegenen Anbau fanden sich wenigstens mehrere Leichen zu Mumien aufgetrocknet und an Bögeln, die versuchsweise hingehängt wurden, zeigte sich dieselbe Erscheinung.

Und nun die Nutzenanwendung von dem Allen? „Gebet der Erde, was der Erde ist!“

Zwar werden noch heute Leichen von Personen in prachtvollen Mausoleen aufgestellt, die im Leben nichts weniger als beliebt gewesen sind. Ihr Andenken verewigen heißt nur, die Kritik um so stärker herausfordern. Aber auch die Unmöglichkeit, selbst im Besitze der höchsten Macht und der unbeschränktesten Mittel, seinen Angehörigen eine ewige Ruhe sichern zu können, sollte von dem Bestreben abhalten, das Irdische seiner natürlichen Bestimmung zu entziehen und der Profanirung zugänglich zu machen.

Als im Jahre 1689 die Franzosen die Stadt Speier niederbrannten, verwüsteten und beraubten sie auch die dort im Dome befindlichen Gräber von acht deutschen Kaisern und drei Kaiserinnen; darunter auch das Grab Rudolfs von Habsburg. Im Jahre 1694 wiederholten sich diese Barbareien. Nicht besser ging es in der Revolutionszeit den Gräbern der Könige von Frankreich zu St. Denis. Reste des einst „vielgeliebten Henry quatre“ wurden in den Straßen herumgeschleift. Neun Särge des Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hauses im Dannenberger Schlosse mußten im Jahre 1812 aufgeräumt werden; ein gleiches geschah mit den Resten mehrerer (Verdenschen) Bischöfe bei der Restauration des Verdener Domes. Anderer Beispiele zu geschweigen.

Noch viel rascher hat das Geschick die Eitelkeiten des Königsmark'schen Geschlechtes bestraft, Schuldige wie Unschuldige der Profanirung unterworfen. Und erst nachdem ihre Atome längst dem ewigen Stoffwechsel verfallen sind, ist jene Inschrift in gewisser Weise zur Wahrheit geworden: „*requiescant in pace*“.

Auch wir wollen in Frieden von ihnen scheiden und uns den Ueberlebenden zuwenden.

Mit Philipp Christophs Tode (1694) war der Mannesstamm des Geschlechts erloschen, das von dem Großvater angeblich errichtete Fideicommiß hinfällig geworden, die Güter waren auf die weibliche Linie gefallen. Seniorin derselben war Otto Wilhelms Witwe, Katharine Charlotte de la Gardie. Da sie kinderlos geblieben, wird sie auch an der Erbschaft keinen Theil genommen haben. Sie lebte auf dem Schlosse Agathenburg und es kommen Klagen vor über Verkümmernng ihrer Einkünfte durch andere Familienglieder. Anscheinend bezieht sich auf sie, was Philipp Christoph an Aurora (etwa 1693) schreibt: „Sie sind, meine theuere Schwester, sehr leichtgläubig, wenn Sie annehmen, daß ich auf die Erbschaft der Frau v. Königsmark Rechnung mache; sie hat so viele arme nahe Verwandte, denen sie ohne Zweifel alles was sie hat geben wird; ich aber würde mich ins Verderben bringen, wenn ich ihr fortwährend Geld aus meiner Kasse geben wollte¹⁰⁾.“

Auch Katharine Charlotte hatte unter der Reduction der donirten Güter zu leiden. Agathenburg war schon im Jahre 1681 für reducirt erklärt worden. Die Königsmarks machten dagegen geltend, daß höchstens die ursprünglich vorhanden gewesenen Meiergefälle Gegenstand der Reduction sein könnten, nicht die bedeutenden, von der Familie beschafften Meliorationen, noch weniger die hinzugekauften Pertinenzien, und weigerten die Abtretung.

Katharine erlebte nicht den Schmerz, von Agathenburg abziehen zu müssen.

Ein der Kirche zu Neuenfelde an der Elbe im J. 1687 ausgezahltes Capital von 900 Mark ist unzweifelhaft ein Geschenk Otto Wilhelms oder seiner Gemahlin Katharine Charlotte. Auch diese Kirche besitzt noch eine grüne Atlas-Altardecke mit dem Königsmarkschen Wappen in Gold- und Silberstickerei und zwei gleiche Seitenlaken zu den Knie-

¹⁰⁾ Vgl. Cramer.

bänken. Diese Paramente wurden wahrscheinlich geschenkt, als die Kirche am 1. Adventssonntage 1682 eingeweiht wurde¹¹⁾.

Katharine Charlotte war trotz ihrer nur beschränkten Mittel eine sehr wohlthätige Dame. In dem eigenhändigen Appendix zu ihrem Testamente vom 17. Juni 1697 heißt es: „der Schule (zu Agathenburg) schenke ich 1000 Thaler und soll der Pastor zu St. Wilhadi die Disposition darvon haben. Weil Agathenburg auch unter die Stader Kirche St. Wilhadi gehört, auch hier bei meinem Leben eine Schule für arme Kinder habe eingerichtet, daß sie zu weit von der Stadt entfernt, und dadurch nur versäumet werden an ihrer Seelen Wohlfahrt, als habe ich die Gelder dazu gewidmet solange soviel Kinder sich hier befinden, daß ein Schulmeister nöthig, wird aber eine Veränderung auf diesem Hofe und es sich nicht mehr thun läffet, so soll der Pastor zu St. Wilhadi Macht haben, andere arme Kinder dafür lassen in die Schule gehen, doch wird dies verstanden, daß dies angewandt wird an solchen, die sonst keine Mittel haben, und können viele Arme dafür ihren Catechismus haben, da ein mehres zu der großen Schulen muß, dieß ist nur für die Armuth und erste Classe, ich lasse Andere, denen Gott mehr gegeben hat, für die andern sorgen, ich vergnüge mich damit, wenn nur der erste Grund geleget wird, und daß dadurch nur einigen geholfen werde zu der rechten Erkenntniß Gottes.“

Senes Capital der 1000 Thaler ward angewiesen in ihrem Hause an der großen Schmiedestraße in Stade; das Nebenhaus vermachte sie zu einer Stiftung für alte Frauen. Diese ist leider durch mangelnde Vorsicht der Stifterin wie der Verwaltung mehrentheils verloren gegangen¹²⁾.

Auch das am 10. Jan. 1698 in der Stadeschen Justizkanzlei eröffnete Testament gewährt einen interessanten Einblick in mehrere innere Verhältnisse der Familie. Zur rascheren Orientirung mag Einiges vorausgeschickt sein.

11) Mittheilung des Herrn Pastor Neese.

12) Vgl. Archivheft des Stader B. V, p. 186.

Hedwig Ebba von Oxenstiern war die Schwester der Testatrix Katharine Charlotte; Karl Gustav Oxenstiern war der erstern Sohn.

Witwe Beata Elisabeth de la Gardie, geb. Königsmark, war die Schwester von Otto Wilhelm und dadurch Schwägerin der Testatrix. Sie hatte zwei Töchter:

Fräulein Ebba Maria und

Frau Johanna Eleonore, verehel. Gräfin Steenbock.

Außer den als Wittthum ihr zustehenden Berechtigungen besaß die Testatrix ein Capital von 12,000 Thalern, welches ihr von ihrem weil. Gemahl, Otto Wilhelm, als Morgengabe verschrieben war. Es bestand darüber ein Vergleich mit dem Neffen Philipp Christoph vom 9. Decbr. 1689, und dieser hatte für das Capital eine Hypothek auf das Gut Marswingsholm in Schweden bestellt.

Katharine Charlotte hatte als Universalerin zu den Revenuen und den nicht dauernden Gegenständen ihres Nachlasses eingesetzt ihre Schwester Hedwig Ebba mit dem Beding, die Revenuen und Dauerstücke der Erbschaft ihrem Sohne Karl Gustav wieder zu vererben. Würde der Sohn vor der Mutter schon verstorben sein, bleibe sie alleinige Erbin. Verstürbe aber Hedwig Ebba vor der Testatrix, so solle nicht deren Sohn Karl Gustav Erbe sein, sondern Witwe Beata Elisabeth und deren zwei Töchter, mit Beding, an Karl Gustav gewisse, in einem Codicill näher zu bezeichnende Abträge zu leisten.

In diesem eigenhändig geschriebenen „Appendix Testamenti“ vom 17. Juni 1697 heißt es:

Wenn Hedwig Ebba vor ihrer Schwester (der Testatrix) und deren Sohn Karl Gustav stracks nach seiner Mutter und unverheirathet verstirbt, soll nach dieser Seite nichts fallen. Verstirbt Hedwig Ebba vor ihrer Schwester und werden demnach Beata Elisabeth und deren Töchter Erbinnen, so sollen sie an Karl Gustav leisten:

Von dem beregten Capitale der 12,000 Thaler die Hälfte. — „Den großen Stein, so in meiner Agraffe sitzt,

welches ein perfecter reiner Rosenstein ist und 5 Karat wieget und ein Ring von meiner sel. Frau Mutter gewesen ist. — Das kleine Silberservice.“

Die Familie des Otto Wilhelm (also Wilhelmine Amalia mit ihren Kindern) bekommt sämtliche Juwelen, Silberzeug, Meublen und Baarschaft, nach Bezahlung der Schulden.

Die Universalerben sollen außerdem der Familie Königsmark (Löwenhaupt) Alles leisten, was der Vergleich mit Philipp Christoph in sich hält. Für die fehlenden vier Stück vergoldete altfränkische Leuchter und vier kleine vergüldete Flaschen überweist sie zum Ersatz eine Schuldverschreibung des Grafen Karl Löwenhaupt auf 600 Thaler.

„Das goldene Handsaß, so mein sel. Herr von der Republik Venedig bekommen, habe auch, da ich keinen Unterhalt noch meine Witwengelder von meines sel. Herrn Brudersohn (Philipp Christoph) kriegen konnte, in der Banque von Hamburg versetzen müssen für 2500 Thaler Specie. Weil aber meines Herrn Erben mir mehr als 3000 Thaler Courant schuldig bleiben, wegen meiner verschriebenen Witwengelder und Lebensmittel, — als müssen sie solch güldnes aus der Banque selber lösen, oder auch die 3000 Thaler zahlen, damit mein Erbe es für sie einlöse.“

„Auch schenke und gebe ich meines Herrn Schwester, der Gräfin Beata Elisabeth, zum kleinen Andenken meine beiden tafelfsteinen Ringe, so ich und mein sel. Herr getragen, wie auch mein getriebenes Weihenachtisch — Silber (?), worauf das Königsmark'sche Wappen.“

„Meines sel. Herrn Schwester-Tochter, Fräulein Ebba Maria und Gräfin Jeanne Eleonore de la Gardie, jede 2000 Thaler von den versicherten 12,000 Thalern Morgengabegeldern. Desgleichen des sel. Herrn Bruder-Tochtern, Maria Aurora und Gräfin Wilhelmine Löwenhaupt, jeder 2000 Thlr.; so daß der Familie bleiben zu zahlen 4000 Thlr. Und weil ich hoffe, daß meine Schwägerschaft hieraus, wie aus allem Andern sehen können, wie auch die mich kennen und wissen, wie in allen Stücken ich mich gegen sie verhalten, jedoch von ihrem eigenen Gewissen wie von dem meinigen

ein gutes Gezeugniß haben werde, wie auch vor der ganzen Welt, — als werden sie sich in aller Einigkeit mit meinen Erben abfinden, ihnen ausgeben was sie fordern können, wie wenig es auch ist, und daß sie meine Verlassenschaft, so ich habe ihnen zukommen lassen und in keinem Ding Verdrießlichkeiten verursachen oder unsern Feinden Freude erwecken¹³⁾.

„Es ist zwar wenig, was man nach mir finden wird, weil man sich viel mehreres verhoffet. Ich danke aber meinem Gott, der mich gesegnet und soviel überbleiben läßet.“

Weitere Vermächtnisse waren noch: an die Statskirche 500 Thaler zur Anschaffung eines silbernen Kronleuchters vor dem Altar und jährlich 5 Thaler für den Schlüsselbewahrer des Erbbegräbnisses. Zur Schule die schon erwähnten 1000 Thlr., dem Probst Seyer 100 Thlr., einem Sohne des Pastor Faus 100 Thaler und den Armen 200 Thaler.

Die Dienerschaft soll ein halbes Jahr auf dem Hofe oder in dem Hause bei dem Fräulein Flemingh in der Stadt ihren Unterhalt und Lohn haben. Drosts Langen Liebste hat eine gewisse Summe unter Händen, die vertheilt werden soll.

Leider hatte die Testatrix keine Vorsorge getroffen, wovon die beiden Stiftungshäuser in der Stadt erhalten werden sollten, und von der Substanz dieses Vermächtnisses scheint wenig auf die entferntere Nachwelt gekommen zu sein.

Mit dem Tode der Witwe Otto Wilhelms, die „eine fast geraume Zeit von Jahren hero anhaltend schwächlicher Leibesconstitution“ gewesen, war den letzten Enkeln Hans und Christophs, Aurora und Wilhelmine, die Aufgabe geworden, die Reste der eigenthümlichen Familiengüter zu sammeln und mit der Regierung wegen der Lehen und donirten Güter, hinsichtlich der daran habenden Pfandrechte und Meliorationsforderungen, zu verhandeln.

Die in den Theilungsrecessen benannten Aemter Kottenburg und Neuhaus sind wahrscheinlich sehr bald nach der

¹³⁾ Dieser fromme Wunsch der Erblasserin ging nicht in Erfüllung, wie die anderen Erbstreitigkeiten in der Familie beweisen.

Erlassung des Restitutionsedicts (1680) von der Reductionscommission eingezogen worden, womit die Familie etwa ein Drittheil der bisherigen Einkünfte verloren hatte. Auch von der sehr einträglichen Insel Krautsand fehlen uns die Nachrichten. Sie war seit dem Reichs-Executionsfeldzuge (1675) in dänischen Händen als Pfand für die Kriegskosten, ward 1702¹⁴⁾ durch eine Umlage der Herzogthümer von 56,000 Thlr. Capital und 32,000 Thlr. Zinsen eingelöset; — wird mithin seit ihrer Occupation der Familie ebenfalls nichts eingebracht haben. Sonach blieben noch die Verhältnisse wegen des Amts Bederkesa hinsichtlich gewisser Güter des ehemaligen Neuenklosters und der Herrschaft Agathenburg zu reguliren.

Als Karl XI. (1655) in den polnischen Krieg zog, hatte er seiner Gemahlin eine Verschreibung auf 40,000 Thlr. Species ausgestellt. Hans Christoph zahlte das Geld aus (1662) und erlangte damit die Rechte der Königin auf das zum Pfande gesetzte Amt Bederkesa.

Wann dieses Amt in den unmittelbaren Besitz der Familie behufs Erhebung der Zinsen von dem Pfandschilling gekommen ist, ergeben unsere Nachweisungen nicht. Der sofortigen Reduction widersetzte man sich in Bezug auf das Pfandrecht; im Jahre 1692 trat jedoch eine Sequestration ein, die erst 1702 wieder aufhörte. Im Jahre 1705 neues Sequester; — die Geschwister Aurora und Wilhelmine erhalten sich jedoch im Besitz wegen einer besonderen Forderung vom Jahre 1685 ad 20,000 Thlr. und Zinsen ad alterum tantum. Anscheinend eine zweite Anleihe Karls XI. zu Gunsten seiner Gemahlin bei der Gräfin Marie Christina.

Bei der Aufhebung des Generalsequesters stellen die Erbinnen folgende Berechnung: Prinzipalforderung 40,000 Thlr. Species. Agio 32% 12,800 Thlr. Entbehrte 10jährige Intraden 33,863 Thlr. 37 β. Vierzehnjährige Intraden von 1706 — 1719 42,000 Thlr. = 128,663 Thlr. 37 β.

14) Nach Maneske, jedoch wol irrthümlich, schon 1692. Krautsand, eigentlich bischöfl. Tafelgut, war 1647 auf 10 Jahre an Patrik Mohr ausgethan worden. Hans Christoph verschaffte sich eine Expectanz, er kaufte schon 1648 jenen Patrik Mohr aus.

Wegen der Neuenkloster-Güter läßt sich nur sagen, daß dieselben den wiederholten Sequestrationen und Restitutionen regelmäßig mit unterlegen haben; daß aber deren Betrag nicht nachzuweisen gewesen ist.

Auch Agathenburg war von der Reductionscommission, und zwar vom Jahre 1681 angerechnet, für reducibel erklärt und fiel ult. April 1683 unter Sequester. Um im Besitz zu bleiben, hatte die Familie zu einer einstweiligen Pachtung sich verstanden. Auch diese Güter unterlagen allen Wechselfällen, welche bei Bederkesa und Neuenkloster angeführt worden sind. Doch walteten hier andere Verhältnisse ob.

Als ursprünglich donirtes Gut konnte Agathenburg der Reduction nicht entzogen werden; doch gingen die Rechte der Regierung nicht weiter, als auf die von Hans Christoph überkommenen Meiergefälle. Alle hinzugekauften Pertinenzien und Berechtigungen waren Eigenthum der Familie, und wegen der bedeutenden Meliorationen konnte sie wenigstens Ersatz fordern.

So schleppte die Angelegenheit unter der schwedischen Regierung sich fort, bis diese im Jahre 1712 ein Ende nahm. Was während der dreijährigen dänischen Herrschaft geschehen sein mag, ist uns unbekannt. Bei dem transitorischen Charakter derselben dürfte die Sache geruht haben. Erst unter der Hannoverschen Regierung kam sie zum Abschluß.

Die Regulirung der ganzen Angelegenheit, welche durch viele Intercessionen, Proteste, Arrestationen Fremder und durch die oft bestrittenen Liquidationen der Erben unter sich einen gewaltigen Umfang gewonnen hatte, ward schließlich durch das Oberappellationsgericht zu Celle bewerkstelligt. Nach einer Aufstellung waren daselbst für das Sterbehaus angesammelt und zu vertheilen wegen Bederkesa 75,400 Thlr., wovon jedoch 22,505 Thlr. 20 β , anscheinend als wegen Forderungen Fremder zurückbehalten, abzusetzen sind. Wegen der Neuenkloster-Güter waren vorhanden 28,141 Thaler 16 β ; — so daß die Summe alles resp. disponibeln und ausbezahlten Geldes 81,036 Thlr. 16 β betragen hat. Wie

es mit Agathenburg geworden, ist nicht ersichtlich. Eine spätere Notiz giebt 45,000 Thlr. als Reductionspreis an.

Der Handel mit der Regierung wird in den Jahren 1737—1738 völlig zu Stande gebracht sein. Von dieser Zeit an erscheint auch Agathenburg als Domonialgut und als der Sitz eines kurfürstlichen Amtes.

Keine der directen Erbinnen hatte das Ende dieser Verhandlungen erlebt. Aurora war schon 1728 gestorben, Wilhelmine muthmaßlich 1737.

An Aurorens Stelle war ihr Sohn Moriz getreten. Die Mutter hatte aber durch Anleihen bei der Schwester und vielen Andern dafür gesorgt, daß für ihn nicht viel übrig bleiben konnte. In der erwähnten Aufstellung der corpora honorum und der Gläubiger findet sich Moriz nur unter den Chirographariis mit einer „noch ganz illiquiden“ Forderung von 8937 Thlr. 21 Gr.

Die Activa der Masse gingen in fünf Theile; — davon fielen drei Fünftheile an den de la Gardieschen, zwei Fünftheile an den Löwenhauptischen Zweig. In gleicher Weise ist auch dasjenige vertheilt worden, was die Erben in Folge eines Evictionsprocesses gegen die Stadt Stade wegen des an Hans Christoph verkauften, zu den donirten Gütern gehört habenden Camper Vorwerks erstritten hatten. Die Stadt zahlte vergleichsweise 1333 $\frac{1}{3}$ Thaler. (Receß vom 8. Januar 1729.)

Die drei Erbnehmer des de la Gardieschen Zweiges waren Beata Elisabeth, geb. Gräfin Steenbock, verehel. Baron Karl Gustav Sioblad; — Hedwig Christiane, geb. Gräfin Steenbock, verehel. Graf Arvid Possé; — Graf N. N. Brahe. Sämmtlich Abkömmlinge von Hans Christophs Tochter Beata Elisabeth, verehel. de la Gardie.

Der Löwenhauptische Zweig, von Hans Christophs Enkelin Wilhelmine Amalie stammend, war vertreten durch deren zwei Söhne.

Auch Wilhelmineus Nachkommen erfuhren in ähulicher Weise, wie die Vorektern, den Wechsel des Schicksals.

Karl Emil Graf Löwenhaupt, in Schweden zu den höchsten Würden gelangt, ward durch einstimmige Wahl zum Reichsmarschall berufen. In Anerkennung seiner Verdienste machten die Stände ihm ein Geschenk von 15,000 Thalern, der König verehrte ihn eine goldene Tabatière. Im folgenden Jahre war er Commandeur en Chef in Ingermannland und ward mit dem General v. Buddenbrock, nach der gegen die Russen verlorenen Schlacht bei Wilmanstrand, in Stockholm vor ein Kriegsgericht gestellt, welches ihn wegen (behaupteten) Einverständnisses mit dem Feinde, vorzüglich wegen der übereilten Capitulation von Helsingfors, zum Tode verurtheilte. Er entwich; ward aber auf der See wieder eingeholt und am 25. August 1743 nebst dem General Buddenbrock enthauptet.

Schließlich ist noch einiger Nebensprossen des Geschlechts zu gedenken.

In Stade lebte in Armuth, unterstützt von guten Freunden, in des Seidenkrämers Göbel Hause an der Bäckerstraße in einer Hinterstube Maria Elisabeth Königsmark, weil. Landdrost Jacob Freudemanns Witwe. Krank und bettlägerig testirte sie am 23. Decbr. 1689¹⁵⁾.

Sie will „christadelig“ in der Statskirche neben ihrem Sohne beigesetzt sein, und ein Leichenstein soll ihren, ihres Egeherrn und ihrer beiden Söhne Namen, auch die Anzeige enthalten, wo sie (der Mann und der eine Sohn) gestorben und begraben seien.

Zur Erbin ernennt sie ihre Schwester Katharina Tugendreich Königsmark, weil. Oberstwachtmeisters Burchard v. Schulden Witwe (†1709) und substituirt derselben des weil. Hans Christoph Königsmark Schwestersohn, Landrath Hartwig Christoph v. Bülow jüngste Tochter Wilhelmine Charlotte, und dieser deren ältere Schwester, Maria Christine, nachmals verehelichte Johann

¹⁵⁾ Stadisches Archiv. Die St. Willehadikirche besitzt einen kleinen Kelch mit der Inschrift: Rudolf Cristoph Freudemann ist zu Somerxa in Ungarn a. 1686 gestorben und allda begraben. Verehret dieses der Kirche zum Gedächtniß!

de Geer in Schweden. Nur diese Letztere kam später in den Besitz der Erbschaft.

Das ganze Vermögen der Witwe Freudemann bestand in einer Forderung an die Concursumasse der Witwe weil. Rentmeisters Wissing, zum Betrage von 2580 Thaler 42 β , welche dieselbe in verschiedenen Grundstücken belegt hatte. Die Freudemannschen Gläubiger drängten zum Verkauf der Grundstücke und sie gelangten 1695 in das Eigenthum des Richters in Lehe, David Hinrich Wynken. Dieser blieb die Zinsen des Kaufgeldes aber schuldig und die Sache verschleppte sich bis 1710, wo durch einen Vertrag der Erben mit dem Sohne des Käufers 1337 Thlr. 25 β Capital und 562 Thlr. 22 β an Zinsen gerettet wurden.

Die Testatrix hatte auch an Legaten ausgesetzt: der Statskirche 100 Thlr., an Hausarme 300 Thlr., für arme Studenten 300 Thlr., für arme Soldaten 300 Thlr. Diese Legate sind auch im Laufe der Zeit, durch Ansammlung der Zinsen hergestellt, zur Auszahlung gekommen und 600 Thlr. davon bildeten den Stamm eines Freudemannschen Vermächtnisses, das bis etwa in die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem ältesten Stadeschen Bürgermeister verwaltet, dann aber von der Regierung in die Hand genommen ist.

Durch diese actenmäßigen Nachrichten erweitert sich die Kenntniß von der Familie Hans Christoph Königsmarks zunächst dahin, daß wir eine Schwester desselben, Ehefrau eines v. Bülow, dann deren Sohn, Landdrosten v. Bülow, und dessen zwei Töchter, Maria Christiane, verehel. de Geer, und Wilhelmine Charlotte, kennen lernen.

Daß Maria Elisabeth Königsmark, weil. Landdrost Freudemanns Witwe, ihren, obwohl geringen, Nachlaß den Bülow'schen Töchtern zuwendet, begründet noch außer dem Namen ihre Angehörigkeit zur Königsmark'schen Familie. Von ihrer Schwester Katharine Tugendreich gilt dasselbe, und ebenfalls von einer dritten Schwester, deren Dasein daraus hervorgeht, daß ein Schwager der andern,

Johann Jacob v. Menzago, als deren Vertreter aufgeführt wird.

Wer war denn der Vater dieser drei Frauen? Den Altersverhältnissen nach können es nur (illegitime) Kinder von Hans Christoph gewesen sein. Rang und Vermögen des Vaters mögen sie, sowie geschehen, unter die Haube gebracht haben.

Bei Cramer, p. 113 und 247 wird ein Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Königsmark genannt, dessen Verhältniß zu der gräflichen Familie ganz unaufgeklärt bleibt. (1695).

Im Jahre 1700 sendet Maria Aurora durch ihre Schwester Wilhelmine einen Brief an eine zweite Maria Aurora, welche ebenfalls zu dem Kurfürsten August in Verbindung gestanden haben muß. Es war vielleicht ein Pathenkind. (Cramer, p. 237.)

Auch eine Maria Dorothea d'Hollande v. Königsmark meldet sich 1723 wegen Erbanprüche ihres Vaters und sucht die Intercession der kurhannoverschen Regierung nach.

Anlage.

Erbtheilung zwischen den Gebrüdern Kurd Christoph und Otto Wilhelm Königsmark. 1663.

(Aus dem Regierungsarchiv.)

Lehngüter.

R o t e n b u r g.

1. Die Herrschaft Rotenburg trägt, nach Absatz des Haushalts u. der jährlichen Quart.	8890 ₰ 31 β
2. Agathenburg cum pert. Uebersch.	92 " — "
3. Verdensche Lehngüter. Aus den 25 Malter Roggen, à 4 ₰.....	100 " — "
4. Aus dem Barthelstorffer Zehnten, 7 Malter Roggen	28 " — "
5. Königreicher Korn- und Schmalzehnten mit Weinpfeinig.	133 " — "
6. Borsteler und Mittelkirchener Pielß-Zehnten.....	50 " — "
7. Zehnten zu Growel, 10 Malter	40 " — "
8. Vicarie Martini zu Verden.....	37 " 40 "
9. Holzung und Jagd zu Rotenburg wird ästimirt auf 4000 ₰. Dafür als Aequival. nach Neuhaus der Stemmer Zehnten im Bremischen und der Hellweger Zehnten in Rotenburg ...!	220 " — "
	9591 ₰ 23 β

N e u h a u s.

1. Aus dem Amte, nach Absatz des Haushalts und der Quart.....	5246 ₰ 31 β
2. Krautfand, von dem jedoch bislang keine Quart gezogen	2258 " 16 "
3. Fändrich Forsten Hof zu Neuhaus.	30 " — "
4. Meyer zu Eugho, Lamstadt, Achim.....	166 " — "
5. Korn- und Schmalzehnt zu Bevern	40 " — "
6. Zwei Höfe bei Selsingen	41 " — "
7. Hebdomarey zu St. Andr. Bremen	68 " — "
8. Urbarger Korn- und Schmalzehnten.....	76 " — "
9. Embser Korn- und Schmalzehnten.....	60 " — "
10. Zwei Meier in Semelingen.....	45 " — "

11. Vicaria Philipp=Jacob. Bremen.....	86	⊥	—	β
12. Zürg. Marschall Präbende. Verden.....	459	"	—	"
13. Die 3 erledigten Junior. Canonic.	146	"	12	"
14. Ueberschuß vom großen Schmalzehnten so das Thum= capittel gehabt.....	100	"	—	"
15. Vicary Anthoni. Verden.....	60	"	42	"
16. Korn= und Schmalzehnten zu Wistedt.....	50	"	—	"
17. Die zwei Zehnten sub Nr. 9.....	220	"	—	"
18. Dorffer und Stedorffer Zehnt.....	431	"	—	"
	9584	⊥	5	β
pro Saldo von Rotenburg zu ersetzen	7	"	18	"
	9591	⊥	23	β

Sitzbenandte 7 ⊥ 18 β thun an Capital zu 9% gerechnet 82 ⊥.

gez. Kurd Christoff Königsmark.
Otto Wilhelm Königsmark.

Bugekaufte Erbgüter.

Rotenburg.

1. Hohnhorstische Meyer.....	244	⊥	1	β
2. Hohnhorstische Schäferei, Keethwische zc.	30	"	—	"
3. Meyer zu Horst, im Rotenburgschen.....	24	"	—	"
4. Kochs Hof; Alteland.....	400	"	—	"
5. Lützowsche Pfandmeier zu Sitzacker	17	"	26	"
6. Kettenburgsche Pfandmeier zu Hebern.....	12	"	—	"
7. Zahrenhusensche Pfandmeier zu Osterfeste.....	12	"	—	"
8. Luttermansche Pfandmeier zu Botel.....	9	"	—	"
9. Lützowsche Pfandmeier zu Westerholz.....	12	"	—	"
10. Krug zu Eißelhoff.....	6	"	—	"
11. Zehnten zu Goyzdorf.....	93	"	—	"
12. 1 Meier zu Hagen mit Fischteich.....	12	"	8	"
13. 1 Meier zu Helveßen	11	"	42	"
14. 1 Köther das. (nahe Agathenburg).....	1	"	44	"
15. Schuldforderung h. Droft Becker und Zummiffion auf die Dehmelschen Güter im Altenlande à 4000 ⊥ Zinsen à 6%.....	450	"	—	"
Exclus. der alten streitigen Zinsen und der nicht geschätzten Gebäude.				
	1335	⊥	24	β

Nenhans.

1. Borstel an d. Ofen.....	316	⊥	27	β
2. Joh. Feyll zu Wechterndorf.....	200	"	—	"

3. Detlef Riecke dasf.	60	₰	—	β
4. Wortmanns Haus zu Neuhaus.....	12	"	—	"
5. Wassermühle auf d. Wiegst.....	12	"	—	"
6. Hof zu Nyde.....	400	"	—	"
7. 1 Meier zu Hammah.....	4	"	—	"
8. Hof. Segens Hof zu Dorffern.....	26	"	—	"
9. Windmühle zu Achim.....	80	"	—	"
10. Schatzpflichtige Güter in Neuhaus.....	44	"	16	"
11. Zehnten zu Niedorf. 500 ₰ Pfandschilling.....	30	"	—	"
				<u>1185 ₰ 43 β</u>

Saldo so von Rotenburg jährlich zu ersetzen.... 149 " 29 "
1335 ₰ 24 β

Diese 149 ₰ 29 β Rente thun à 6% Capital... 2019 ₰

Saldo wegen der Lehngüter 7 ₰ 18 β thut

à 9% Capital..... 82 "

2101 ₰

Davon ab, was Neuhaus an Rotenburg von der

Theilung des Silbers herausgeben muß..... 700 "

behält Neuhaus gut... 1401 ₰.

gez. R. C. R.

D. W. R.

Theilung der Schlösser und Häuser.

Otto Wilhelm.

Schloß und Haus Rotenburg.

Schloß und Häuser zu Agathenburg.

Zürg. Marschalls Hof und Curien in Verden.

Nicl. Dehmels, jetzt Droß Beckern Gebäude. Alt Lands.

Kurdt Christoph.

Schloß und Haus auf Rods Hof. Alten Landes.

Haus in Stade, am Sande.

Domprobstei. Hof in Bremen.

Haus in Bremervörde.

Mühlenhaus in Verden.

Ungetheilt, in Communion.

Die noch nicht ausgestorb. 3 Junior Canonicate in Verden; die noch unerledigten Andreauer-Güter; die Schiffmühle zu Verden (300 ₰ jährlich). Stade, 20. Septbr. 1663.

R. C. R.

D. W. R.

Theilung der Capitalien.

Kurdth Christoph.

	Capital.	Rente.
Stadt Danzig	20,000 ₰	1100 ₰
Stadt Hamburg	10,000 "	300 "
Cornel. de Hertog W. Hamb.	15,000 "	450 "
Siebert Wolters	7,000 "	280 "
Ihro Durchl. zu Holstein	75,000 "	4500 "
Paul Ranzow	34,000 "	2040 "
Henrich Blohm	20,000 "	1000 "
Oberst Schaef.	25,000 "	1500 "
Hans Adolf v. Buchwaldt	6,000 "	360 "
	<hr/> 212,000 ₰	<hr/> 11,530 ₰

Otto Wilhelm.

	Capital.	Rente.
Stadt Lübeck	35,000 ₰	1400 ₰
Cornel. de Hertog W. Hamb.	15,000 "	450 "
Siebert Wolters, Hamburg ...	6,000 "	240 "
Dänemarksche H. S. Landräthe	17,000 "	1020 "
Paul Ranzow	16,000 "	960 "
Ihro Durchl. v. Holstein	75,000 "	4500 "
Detleff Brockdorf	4,000 "	240 "
Hans Adolf v. Buchwaldt	5,000 "	300 "
Resident Müller	19,000 "	1140 "
Helmuth Otto v. Winterfeldt	16,000 "	960 "
Metta Ranzow	4,000 "	240 "
	<hr/> 212,000 ₰	<hr/> 11,450 ₰

Ferner, einige teutsche und schwedische Obligationes.

Ihro Durchlaucht zu Holstein	30,000 ₰
Joachim von Damme	37,000 "
Detlefs v. Ahlesfeldt Unterth. mit dessen Conf. und Bürgschaft	20,000 "
Henrich Ranzow	15,000 "
Bederkesa (Erone Schwed.)	40,000 "
Landgraf v. Hessen-Homburg	50,000 "
	<hr/> 192,000 ₰
Graf Torstenson	30,000 ₰
Zollverwaltung Drakenhielm	30,000 "
Baron Peter Sparre	25,000 "
Von Herrn Coyet	8,000 "
Schoonische Güter	60,000 "
Salzcompagnie	4,000 "
	<hr/> Latus.. 157,000 ₰

	Transport..	157,000 ₰
Land zu Wursten.....		6,000 "
Resident Klee.....		5,000 "
Bei des Reichs Truchseß Excell. wegen des Landgrafen von Hessen-Homburg Assignation.....		4,000 "
Bei der Crone Schweden 110,000 ₰, davon zur Completirung		20,000 "
	Total..	192,000 ₰

Einfstwetlen ungetheilt geblieben.

In Schweden.

Bei der Crone.....	90,000 ₰
Graf Mag. Gabr. de la Gardie.....	20,000 "
Gust. Adolp Skytte.....	7,000 "
Reichsrath Bengt Skytte.....	1,000 "
	<hr/> 118,000 ₰

Im Herzogthum Bremen.

Vermöge Liquidat. in d. Reichskammer à 8 ½/0.....	13,518 ₰
Desgl. à 6 ½/0.....	21,967 "
Agio und Interesse.....	12,565 "
Contribut. Restanten von Neuhaus und Rotenburg.....	33,591 "
Gräfin v. Wasaburg.....	8,000 "
Divers. kl. Capitalposte.....	9,500 "
Bei den Unterthanen in Neuhaus.....	11,221 "
Grefe Düring.....	333 "
Berendt Hake.....	1,000 "
Landgraf v. Hess. Homburg.....	1,166 "
Dänemarksche Landräthe, Zinsen.....	2,040 "
Herzog Augustus, wofür das Amt Neuenbrück possed. und genossen wird.....	10,000 "
Scharfsche Erben.....	800 "
Major v. Hagen.....	1,500 "
	<hr/> Im Herz. Bremen. 127,201 ₰
	In Schweden..... 118,000 "
	Total.. 245,201 ₰

Baares Geld und Banco Conto.

Ein Kasten mit Ducaten prpt. ptr.....	160,000 ₰	— β
Auf Hrn. Grafen Kurt Christophs Rechnung in Banco stehen.....	20,000 "	— "
Noch ein Kasten, darinnen an Ducaten, Braunschw. Thalern zc.....	2,000 "	— "
Noch in Banco, auf des sel. Hrn. eldt-Marschalls Rechnung.....	878 "	14 "
Noch in Banco auf Hrn. Wildensteins Rechnung.....	600 "	— "
	<hr/> 183,478 ₰	14 β

	Transport..	183,478 ₰	14 β
Davon abgezogen zu der künftigen Umschlags-	Obligat., welche, wie vorhin zu ersehen, Sr. Graf Curt Cristoph annehmen, als die in Banco stehenden.....	20,000 ₰	
Aus den Ducaten	7,000 "		
		<u>27,000 "</u>	<u>— "</u>
	bleiben..	156,478 ₰	14 β

An Gütern sind vorhanden:

Neuhaus und Krautsandt.....	133,000 ₰
Rotenburg.....	116,000 "
Grasschaft Westerwyf.....	50,000 "
Gekaufte Güter im Bremenschen.....	47,650 "
Gekaufte Güter im Verdenschen.....	25,200 "
Donirte Güter im Bremischen.....	10,000 "
Donirte Güter im Verdenschen.....	24,200 "
	<u>406,100 ₰</u>
Güter, nach obigem Anschlag.....	406,100 ₰
Häuser zc. Mobiliar zc.....	— "
Capitalien.....	424,000 "
Capitalien.....	384,000 "
Capitalien.....	245,201 "
Baarschaften.....	156,478 "
	<u>1,615,779 ₰</u>

Die Einnahme mag betragen haben.

Aus den Lehngütern.....	19,182 ₰	46 β
Aus den Erbgütern.....	2,671 "	— "
Aus Schlössern und Häusern?.....	— "	— "
Benannte Capitalzinsen.....	22,980 "	— "
Unbenannte Capitalzinsen (angeschl. à 6 0/0).....	37,752 "	— "
Jahreseinnahme..	<u>82,585 ₰</u>	<u>46 β</u>

Auffallend ist hierbei, daß die Herrschaft „Stegeholm“ nicht vorkommt. Vielleicht ist sie unter „Westerwyf“ mit begriffen, vielleicht auch an Beata Elisabeth zur Aussteuer mitgegeben.

Wenn bei Cramer pag. 4 das jährliche Einkommen Hans Christophs auf 130,000 ₰ geschätzt wird, so mag das der Wahrheit nahe kommen, da außer dem Bezuge an Gehalten, derselbe auch in Esthland die Hopfsalzen großen Besitzungen hatte.

VI.

Nachrichten über die früheren Münzstätten im Fürstenthume Lüneburg.

Die gegenwärtigen Nachrichten, soweit sie nicht aus der Landesgeschichte selbst hervorgingen, sind aus Archiven entnommen, und können namentlich das Königliche Archiv zu Hannover und die Registraturen des Amtes Harburg und der Stadt Lüneburg als diejenigen Quellen bezeichnet werden, welche vorzugsweise das Material geliefert haben. Dieselben beschränken sich auf Bemerkungen über das Münzwesen derjenigen Fürsten und Städte, welche innerhalb des Fürstenthums Lüneburg wirkliche Münzstätten besaßen haben, werden aber auch in dieser Einschränkung, zumal den münzenkundigen Lesern, einiges Interesse gewähren ¹⁾.

I. Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zu Celle.

Diese Herzöge haben das ihnen zustehende Münzregal bis zu Anfange des 17. Jahrhunderts überall nicht, oder doch nur in höchst unbedeutendem Maße ausgeübt, und bilden dieselben in dieser Beziehung einen auffallenden Unterschied von den Herzögen der Linien Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen, deren Münzen fast während des ganzen 16. Jahrhunderts in großer Menge auftraten. Diese letzteren Linien waren in ausschließlichem Besitze der Harzbergwerke, wodurch das Obige sich erklärt.

¹⁾ Nach der Absicht des Verfassers sollten diese Nachrichten von einem Verzeichnisse der bei den betreffenden Münzstätten angestellt gewesenen Münzbedienten begleitet werden. Zu unserm Bedauern sind wir jedoch nicht im Stande, jenes Verzeichniß den Lesern mit vorzulegen.

Mit dem Jahre 1617 erschienen auch die Münzen der Linie Celle in großer Menge und Mannigfaltigkeit; in diesem Jahre nämlich mußte in Folge eines Erkenntnisses des Reichs=cammergerichts von der Linie Wolfenbüttel das Fürstenthum Grubenhagen nebst dem dazu gehörenden einseitigen Harze an die Linie Celle herausgegeben werden, und wenn auch bei diesem Anfälle die Nebenlinien zu Harburg und Dannenberg mit betheilt waren, so wurden diese doch anderweit abgefunden, und gelangte der Herzog Christian zu Celle in den alleinigen Besitz.

Der letztere errichtete sofort Münzen zu Osterode, Andreasberg, Artlenburg und Elbingerode, indessen gehört das Nähere in dieser Beziehung nicht hierher.

Einige Jahre später hielt derselbe Herzog Christian es für angemessen, auch innerhalb des Fürstenthums Lüneburg zwei Münzen anzulegen, nämlich zu Winsen a. d. Luhe und zu Celle.

Wann die zu Winsen a. d. Luhe angelegt ist, läßt sich nicht ganz genau bestimmen, doch fällt die Zeit wahrscheinlich in das Jahr 1620, und es geschah jene Errichtung ohne Zweifel, um dem Eindringen der bei damaliger Ripper= und Wipperzeit aus zahllosen Münzstätten hervorgehenden schlechten Münzen vorzubeugen. Der Herzog Christian war nämlich, wie sowohl seine vielen und strengen Münz=Edicte, als auch seine stets vollwichtig ausgeprägten Münzen ergeben, einer der wenigen Fürsten Deutschlands, welche es verabscheuten, durch Prägung leichter Münzen auf Kosten der Unterthanen sich zu bereichern, und gerade an den Grenzen des Fürstenthums im Norden waren eine Menge Münzen in voller Thätigkeit.

Es besaßen deren nämlich längs der Elbe auf einer Strecke von etwa 15 Meilen

- 1) der König von Dänemark zu Glückstadt,
- 2) die Stadt Stade zu Stade,
- 3) der Erzbischof von Bremen zu Bremervörde,
- 4) und 5) die Herzöge von Braunschweig=Lüneburg, Harburger Linie, zu Harburg und Moisburg,

- 6) der Graf von Holstein-Schaumburg zu Altona,
- 7) die Stadt Hamburg zu Hamburg,
- 8) der Herzog von Holstein-Gottorp zu Steinbeck,
- 9) der Bischof von Ratzeburg zu Ratzeburg,
- 10) der Herzog von Sachsen-Lauenburg zu Lauenburg,
- 11) der Herzog von Mecklenburg-Güstrow zu Boitzenburg,
- 12) die Stadt Lüneburg zu Lüneburg,
- 13) und 14) die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg, Dannenberg'scher Linie zu Scharnebeck, Hitzacker und Dannenberg.

Auf die Münze zu Winsen a. d. Luhe zurückzukommen, so ist dieselbe im Jahre 1623 wieder eingegangen, indem spätere Nachrichten über dieselbe fehlen, und einem Münzmeister, welcher sich um die durch den Tod des M. M. Hansen vacant gewordene Stelle bewarb, der Bescheid erteilt wurde, daß es die Absicht sei, die Münze eingehen zu lassen²⁾.

Die Münze zu Celle sollte nach dem Plane des Herzogs Christian im Jahre 1621 besonders zur Prägung von Silber-groschen vorgerichtet und mit einem tüchtigen Münzmeister besetzt werden, da indessen ein solcher nicht zu erlangen war, obwol der General-Wardein des Niedersächsischen Kreises Andreas Laffers zu Goslar mehrfach vom Herzoge aufge-

²⁾ Nach den Münzacten im Staatsarchiv (Celle B. A. Def. 8, Nr. 11 e.) bedarf die obige Angabe doch der Berichtigung. Am 17. Januar 1625 schreibt Herzog Christian an die Beamten zu Winsen a. d. L., daß er Thomas Timpe zum Münzmeister zu bestellen nicht abgeneigt sei, da aber dem Sohne des vorigen Münzmeisters Georg Hansen bereits Versprechungen gemacht seien, so solle man sich bei ihm erkundigen, ob er darauf verzichten wolle. Das muß wol nicht geschehen sein, denn bereits am 29. schreibt der Herzog nach Winsen, daß er Georg Hansen den gewöhnlichen Münzmeistereid habe ablegen lassen. Georg Hansen starb bereits im folgenden Jahre an der Pest, wie aus einem Schreiben Berthold Barthels vom 31. August 1626 hervorgeht, in welchem er sich um die erledigte Münzmeisterstelle bewirbt. Er glaube dazu qualificirt zu sein, da er „allbereit in die sechs Jahr lang zu Dannenberg und Lauenburg zugleich für einen Münzmeister gedienet.“ Unter dem 5. October 1627 bewirbt sich Thomas Timpe bei Herzog Christian um die erledigte Münzmeisterstelle zu Winsen. Ob er sie erhalten, geht aus den Acten nicht hervor.

fordert war, einen tüchtigen Münzmeister anzuschaffen, so wurde von jenem Plane abgegangen und nur ein Goldschmied aus Osnabrück, Cord Delbrügge, angenommen, um eine Partie Kupfermünzen anzufertigen, womit derselbe dann im Jahre 1622 sich beschäftigte.

Hiernächst und mindestens bis zum Jahre 1665 hat eine Münze zu Celle nicht bestanden, denn einestheils fehlen darüber alle und jede Nachrichten und anderntheils auch tragen die sämtlichen bekannten Münzen der zu Celle bis zum gedachten Jahre regierenden Herzöge die Zeichen von Harz-Münzmeistern.

Als indessen in diesem Jahre (1665) zwischen dem Herzoge Georg Wilhelm und seinem Bruder Johann Friedrich die bekannten Successions-Streitigkeiten ausbrachen und zu deren Beilegung sowol der einseitige Harz, wie auch die Mitberechtigung am Communion-Harze vom Herzoge Georg Wilhelm zu Celle dessen Bruder abgetreten wurde, mußte nun das Bedürfniß entstehen, auch im Fürstenthume Lüneburg eine Münze anzulegen.

Das Nähere über die Errichtung der Münze zu Celle in damaliger Zeit fehlt und sind möglicherweise schon Münzen des Herzogs Georg Wilhelm aus den Jahren 1665 und folgenden dort geschlagen.

Mit Bestimmtheit lassen erst die vom Jahre 1673 dorthin sich verlegen. Von da bis zum Jahre 1705 blieb die Münze zu Celle unausgesetzt in Thätigkeit, ging aber 1705 auf immer ein, als das Fürstenthum Lüneburg an Kur-Hannover fiel und besondere Fürsten nicht wieder erhielt.

II. Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Harburger Linie.

Obwol bereits seit dem Jahre 1527 die Harburgsche Linie von der Celleschen sich abgetheilt und die Regierung über die Aemter Harburg, Moisburg und Stillhorn (später Wilhelmsburg genannt) übernommen hatte, hat doch erst der letzte Herzog dieser Linie, Wilhelm, das Münzregal ausgeübt.

Dieser faßte zwar schon im Jahre 1610 den Plan, eine Münze anzulegen; als ihm indessen von verschiedenen Seiten,

nameentlich von der Regierung zu Celle, Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, zog sich die Sache bis zum Jahre 1615 hin, wo zu Harburg eine Münze erbauet und sofort in Thätigkeit gesetzt wurde³⁾.

Zum Eingang und glücklichen Anfang mußte der erste Münzmeister dem Herzoge einen ansehnlichen silber=vergoldeten Pokal verehren.

Als einige Jahre später die bekannte Ripper= und Wipperzeit eintrat, hielt der Herzog Wilhelm es für vortheilhaft, oder wie er selbst sich ausdrückte, „um der Kaufmannschaft und gemeiner Commerciën willen für nothwendig,“ noch eine zweite Münze auf dem Amthause zu Moisburg einzurichten, welche am 1. December 1621 in Thätigkeit trat.

Diese letztere Münze ging bereits im Jahre 1629 wieder ein, während die zu Harburg bis 1631 sich hielt, dann aber ebenfalls niedergelegt wurde.

Man findet zwar noch Münzen des Herzogs Wilhelm aus späteren Jahren und bis zu seinem 1642 erfolgten Tode vor, indessen sind diese, wie auch das Zeichen des Münzmeisters Henning Schlüter außer allen Zweifel setzt, auf der Communion=Münze zu Zellerfeld geschlagen.

Es erhielt, als im Jahre 1634 die Wolfenbüttelsche Linie mit dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich erlosch und dessen Lande an die drei Zweige der Celleschen Linie zu Celle, Harburg und Dannenberg fielen, der Herzog Wilhelm die

3) Am 3. Mai 1616 schreibt Herzog Wilhelm an Herzog Christian: „E. L. haben sich annoch freundlich zu erinnern, was wir Dero für diesem wegen fürgehabeter. Anrichtung einer Münzstätte freundlich zu verstehen geben, Dieselbe sich auch darauf freundlich erkläret. Weil wir nun im Namen Gottes solche Münzstätte nicht mit wenigen Kosten angerichtet, zu derselben einen wohlbekanntem in diesem Kreise allbereit vorhin beeidigten und approbirten Münzmeister mit Namen Simon Timpen bestellet und angenommen, mit dem Münzen auch einen guten Anfang machen und bisanhero verfahren lassen und jetzo entschlossen sein, auf bevorstehendem gemeinen dieses löblichen Niedersächsischen Kreistages Münzprobationstage zu Lüneburg ermelter unsern bestellten Münzmeistern dem Herkommen nach präsentiren lassen, so haben wir nicht umgehen wollen, E. L. solches vorher zu notificiren zc.“

Mitberechtigung zu $\frac{2}{7}$ am Communionharze, dessen Metall auf der Communion-Münze zu Zellerfeld vermintzt wurde. Es lag daher nun auch um so weniger eine Veranlassung vor, in dem kleinen Ländchen Harburg noch ferner eine Münze zu halten.

III. Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Dannenberger Linie.

Diese Nebenlinie, ebenfalls ein Zweig der Celle'schen Hauptlinie, war 1569 vom Herzoge Heinrich gestiftet, doch finden sich von diesem noch keine Münzen vor. Erst dessen Söhne, Julius Ernst zu Dannenberg und August zu Hitzacker, errichteten, und zwar der Erstere zu Dannenberg und Scharnebeck, der Letztere zu Hitzacker im Jahre 1619⁴⁾ Münzen.

Ueber die Münzstätten zu Dannenberg und Scharnebeck haben sich leider nähere Nachrichten nicht auffinden lassen, und sind auch die dabei angestellt gewesenen Münzbediente unbekannt geblieben. Höchstwahrscheinlich sind die bei der Regierung deshalb verhandelten Acten später in das Archiv zu Wolfenbüttel gekommen, und können dort vorzunehmende Nachforschungen möglicherweise einen Erfolg liefern.

Die wenigen Nachrichten, welche zu erlangen gewesen sind, beschränken sich auf folgende:

Am 25. Mai 1622 erließen die Herzöge Julius Ernst und August gemeinschaftlich ein Münzdict, worin erwähnt wird, daß Ersterer wie bisher, so auch noch ferner, Kupfermünzen wolle schlagen lassen.

4) Man findet zwar schon aus dem Jahre 1617 gemeinschaftliche Thaler der Gebrüder Julius Ernst und August von verschiedenen Stempeln vor, indessen sind diese ganz augenscheinlich nicht innerhalb des Fürstenthums Lüneburg, sondern auf Harzmünzstätten geschlagen, und gerade in Veranlassung des damals erfolgten Anfalles des Fürstenthums Grubenhagen und des dazu gehörenden einseitigen Harzes, welche Landestheile indessen durch Vergleich der Linie zu Celle ausschließlich wieder überlassen wurden. Die Thaler des Herzogs Christian desselben Jahres (1617) nämlich gleichen den obigen sowol im Gepräge wie auch rücksichtlich der Münzmeister-Chiffren ganz genau.

Bei dem im Mai 1625 zu Lüneburg abgehaltenen Münzprobationstage berichteten die General-Wardeine des Niedersächsischen Kreises Jobst Brauns und Andreas Laffers, daß sie des Herzogs Julius Ernst Münze zu Scharnebeck visitirt und gefunden haben, daß dort Thaler, halbe und Ortsthaler geprägt seien.

Im Jahre 1626 schenkte derselbe Herzog das Münzgebäude zu Dannenberg seinem Geheimen Rathe und Canzler Johann Pfreundt Dr. jur. und Erbherrn auf Mosel (Vaterl. Archiv 1820, Bd. 2, p. 244).

Münzen von Julius Ernst kommen außer dem oben erwähnten Thaler von 1517 nur aus den Jahren 1619 bis 1625 vor, daher mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß nur während dieser letztgedachten Jahre die Münzen zu Dannenberg und Scharnebeck bestanden haben.

Der Herzog August, welcher zur Unterscheidung von dem Herzoge August zu Celle, sich „den Jüngern“ nannte, errichtete 1619 in seiner Residenz zu Hitzacker eine Münze, doch sollten nur Reichsthaler und Doppelschillinge dort geprägt werden. Daß jene dann auch sofort in Thätigkeit trat, ergeben die vorhandenen Münzen desselben Jahres.

Die weiteren Nachrichten sind höchst mangelhaft, indem die Acten sehr wahrscheinlich auch in das Archiv zu Wolfenbüttel gelangt sind, und können nur noch folgende data geliefert werden.

Laut des schon vorhin erwähnten Münzdicts vom 25. Mai 1622 war die Münze zu Hitzacker damals noch in Thätigkeit und wurden dort namentlich Reichsthaler geprägt.

Schon einige Zeit früher, nämlich unter dem 26. Nov. 1621, forderte der Herzog Christian zu Celle den Herzog August auf, das Münzen einzustellen, indem solches zur Beinträchtigung der angrenzenden Celleschen Lande gereichte, und wurde hierauf unter dem 18. Januar 1622 vom Herzoge August erwiedert, daß, weil er erst kurz zuvor einen neuen Münzmeister angenommen, die Münze nicht sofort eingehen könne, solches aber doch sobald als möglich geschehen solle.

Es scheint auch, daß die Münze zu Sitzacker das Jahr 1622 nicht überlebt hat, denn die Münzen des Herzogs August damaliger Zeit lassen sich nur bis zum Jahre 1623 verfolgen, und diese letzteren tragen das sehr kenntliche Münzmeisterzeichen des Harburger Münzmeisters Thomas Tympe, sind daher ohne Zweifel auf der Harburger Münze geschlagen, da der gedachte Münzmeister im Jahre 1623 unausgesetzt zu Harburg im Dienste war.

Der Herzog August erhielt übrigens bei der im Jahre 1634 eingetretenen Erledigung der Wolfenbüttelschen Lande die Regierung des Fürstenthums Wolfenbüttel, sowie die Mitberechtigung zu $\frac{2}{7}$ am Communion=Harze, der nach dem Erlöschen der Harburger Linie im Jahre 1642 noch $\frac{1}{7}$ hinzutrat.

Von jener Zeit an finden sich eine unendliche Menge Münzen des Herzogs August vor, da dieselben indessen auf der Communion=Münze zu Zellerfeld geschlagen sind, so sind die weiteren Nachrichten darüber hier nicht von Interesse.

IV. Stadt Lüneburg.

Die Stadt Lüneburg hat bereits im Jahre 1293 das Recht, eine eigene Münze zu halten, vom Herzoge Otto dem Strengen von Braunschweig=Lüneburg erhalten, und hat nach Ausweis der zahlreich vorhandenen Münzen Jahrhunderte lang von ihrem Münzrechte Gebrauch gemacht. Von ganz besonderer Bedeutung war die Münze vom 14. bis 16. Jahrhundert, wo die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg in einem fortwährenden Münzvereine standen und nach gleichem Fuße prägten. Bei der hohen Bedeutung jener Städte in damaliger Zeit bildete ihr Münzfuß auch im ganzen Norden von Deutschland den alleinigen Maßstab sowol für die Münzen anderer Länder und Städte wie auch für den Commerz überhaupt und ist später aus demselben der sog. Lübsche Fuß hervorgegangen.

Man findet übrigens in verschiedenen Werken über das Münzwesen der Stadt Lüneburg Nachrichten, daher eine weitere Aufzählung hier nicht erforderlich erscheint.

Die Zeit, wann die Stadt ihre Münze hat eingehen lassen, hat sich nicht genau feststellen lassen, fällt indessen sehr wahrscheinlich in die Mitte des 17. Jahrhunderts, denn mit diesem Zeitabschnitte schließen die Bestallungsacten der Münzmeister im Stadt=Archive, und spätere Münzen der Stadt tragen auch regelmäßig die Münzmeister=Chiffern benachbarter Münzstätten, sind daher augenscheinlich an fremden Orten geprägt.

Kupfermünzen der Stadt ohne Münzmeisterzeichen finden sich noch aus dem 18. Jahrhundert und zuletzt aus dem Jahre 1777 vor, indessen scheinen diese überall auf keiner Münze geprägt zu sein, sondern anderen mit der Anfertigung beauftragten Handwerkern ihre Entstehung zu danken.

VII.

Miscellen.

1. Eine Fehde Braunschweigischer Edelleute.

Von J. Graf von Deynhausen.

Nachstehende Regesten, welche, soweit nicht andere Quellen genannt werden, dem Warburger Stadtarchive entnommen sind, beziehen sich auf eine Fehde Braunschweigischer Edelleute, und dienen in mancher Beziehung zur Charakterisirung und Erläuterung des Fehdewesens, welches im fünfzehnten Jahrhundert seinen Gipfelpunkt erreicht hatte.

1.

1442, Janr. 12.

Der Rippische Richter Heynemann von Iggenhausen zu Detmold bescheinigt, daß der Vogt des Edelherrn Simon zur Lippe, Henke von Muderdyffen, sich gegen die Beschuldigung: er habe von dem Grafen von Spiegelberg und den anderen Hauptleuten, welche dabei gewesen seien, als bei Rheda, in der Senne und bei Dalpfe Beute gemacht worden, sich von der Beute geben lassen oder selbst davon genommen — vor seinem Gerichte vertheidigt und dieselbe eidlich abgeleugnet habe.

D. 1442, Freitags nach Dreikönigen. (Preuß u. Falkmann, Ripp. Regesten III, Nr. 2001.)

2.

1442, Lucie (13. Dec.).

Rippold von Roffingen, Knappe, leistet dem Erzbischof Dietrich von Cöln eine Urfehde, dessen Landen Cöln und Paderborn, allen Spiegeln, den Städten Wartberg, Brakel, Borgentrike, Borcholte, Riem und Beckelsen nicht ferner zu Schaden zu sein. Bürgen: Albert von Germersen und Friedrich von Wernerode.

(Papier. Siegel abgefallen.)

3.

1442.

Urfehde des Hans Weydeman, Knechts der von Beltheim, für die Stadt Warburg. (Papier, mit den Siegeln des Grafen Johann von Spiegelberg und Engelhards von Rhhusen.)

Desgleichen des Johann Wynter. — Besiegelt durch Friedrich von Papenheim und Heinrich Spiegel vom Defenberge. Desgleichen des Heinrich von Sthemen(?); (Siegel abgefallen.)

4.

1443, Symon et Juda (28. Oct.).

Johann Wydefenberg quittirt den Städten Wartberg (d. h. Alt- und Neustadt Warburg) über den Empfang von 55 Fl. für den „Banner und Hoyt“, die er auf dem Sollinge verloren hatte, und für seinen Antheil an den Gefangenen (d. h. am Lösegelde).

Auch hat er fünf Jahre Freiheit, zu Warburg zu wohnen, wenn ihm das gelegen ist. Seine Herren und Junker, Rave von Calenberge, Ritter, Borchard von Papenheim und Heinrich Spiegel zum Desenberg, Knappen, haben dies gebedinget, Borchard von Papenheim siegelt.

(Papier mit grünem Wachsiegel, welches den Papenheimschen Rave zeigt. — Der Aussteller gelobte an demselben Tage, die anderen Städte nicht weiter mit Forderungen anzugehen.)

5.

1443.

Graf Johann von Spiegelberg, Cord von Alten, Johann Busch, Bertold Bock und Andere schwören dem Erzbischof Dietrich von Köln und Administrator von Paderborn, seinen beiden Stiftern, allen Spiegeln zu Desenberg und Peckelsheim, den Städten Warburg, Brakel, Borgentrich, Nieheim, Borgholz und Peckelsheim ewige Urfehde und geloben, den Frieden nie wieder zu stören.

(Pergament, $\frac{1}{2}$ Fuß lang, $\frac{1}{4}$ Fuß breit, mit den Siegeln obiger vier Edelleute; das des Johann Busch zeigt eine Lilie.)

6.

1443, Donnerstag vor S. Bartholomaei (22. Aug.).

Martin von Alten schwört auf acht Jahre Urfehde dem Erzbischof Dietrich, den Spiegeln zu Desenberg und Peckelsheim und den genannten Städten.

Gleiche Urfehden stellen aus:

- 1) Thyle von Menne zu Großen Neder, besiegelt von Heinrich Domeyer, Richter der Neustadt Warburg.
- 2) Syverd von Ratingen auf Lutken Neder, besiegelt von demselben Richter.
- 3) Hermann Kassel, besiegelt von Bertold Bock.

7.

1443, Montags vor S (unleserlich).

Clawenberg Busche bekennt, daß er keine Forderung mehr habe wegen des Schadens, der ihm von den Paderbornschen zugesigt sei „an Artelsen (Merzen), den dagh also se dar brauden.“

(Pergament mit Clawenbergs Siegel.)

8.

1446, Lucie (13. Dec.).

Johann von Falkenberg, Ritter, Haus Frygberges, Richter, Thyle Brügmanns, Nolte Nolves und Ruffenbergh, wohnhaft zu Herstelle,

bekennen für sich und Alle, die von Herstelle mit waren, „da nu lesten de Nederlage geschah up dem Sollinge“, und die Edeln und strengen Junker Johann Graf von Spiegelberg, Cord von Alten und andere Ritter gefangen worden, daß ihnen die Städte Wartberg, Brakela, Borgentrike, Borcholte und Pockelsen zu Behuf der von Herstelle „dar to der tyd mede waren“, voll und genug gethan haben des Gewinns, welcher den von Herstelle nach ihrem Antheil gebühre, nämlich 20 Rheinische Fl., und wollen keinen Andern darüber mehr ansprechen.

(Papier, auf der Rückseite von Johann von Falkenberg besiegelt.)

9.

1447, Lucie (13. Dec.).

Tyle Bromen, Bürger zu Borcholte, und sein Sohn Hans quittiren, daß die beiden Städte zu Wartberg ihnen ihren Gewinn und Antheil mit 10 Fl. gänzlich bezahlt haben, als auf dem Sollinge der Graf Johann von Spiegelberg und Cord von Alten und Andere gefangen worden. Sie quittiren zugleich den anderen Städten Brakel, Borgentrich, Borgholz und Pockelsheim. Zeugen: Heinrich Hestermanns und Heinrich Schreders, Bürger zu Borgholz. Besiegelt durch Friedrich Richters, Burgmann daselbst.

(Das Siegel zeigt einen schrägliegenden Stab, welcher oben einen handförmigen Knopf hat — ein Richterstab, also ein redendes Wappen.)

10.

1447, Luciae (13. Dec.).

Heinrich Spegel tom Defenberge, Knappe, quittirt den genannten Städten über 2½ Rheinische Gulden als Antheil an der Beute am Sollinge, wo die von Spiegelberg und von Alten gefangen wurden. Zeugen: Otto von Twiste, Herbold von Papenheim, Domherren zu Paderborn und Frixlar, Friedrich und Ebbert von Hastenbefe.

(Mit Heinrichs Siegel.)

11.

1447, Lucie (13. Dec.).

Amelungh von Dryborgh quittirt obigen Städten über den Empfang seines Antheils an der Beute am Sollinge. Dieselben Zeugen, wie in Nr. 10. Borchard von Papenheim siegelt.

12.

Ohne Datum.

Schreiben der Consules der Stadt Göttingen an die Städte Wartberghe, Brakela, Volkmarßen, Borghentrike und Borcholte. Der Rath von Göttingen will den Schaden, den die genannten Städte erlitten haben von „besloteden Luden“ und Untersassen seiner gnädigen Herren zu Mainz, des Landgrafen von Hessen und seines Junkers von Braunschweig, seinen Junker wissen lassen und darüber Antwort durch seinen eigenen Boten bringen lassen.

(Papier. Siegel abgefallen. — Vielleicht steht dieses Schreiben mit der Urkunde Nr. 200 in Schmidts Göttinger Urkb. II, im Zusammenhange.)

Daß die Haft der in solchen Fehden gefangenen Ritter nicht immer milde war, zeigt folgende Urkunde von 1472, Freitags nach Bartholomaei (28. Aug.): Raveu von Papenheim und Johann von Heygen, Knappen, verbürgen sich für den im Warburger Gefängnisse sitzenden Otto Wynter mit 200 Fl. Die Stadt läßt Letzteren frei, doch muß sich derselbe auf Verlangen bis Michaelis wieder zum Gefängnisse stellen, so daß er wieder „besmedet und bevestiget“ (im Eisen geschmiedet) werden kann „mit Ifern und Holte“ (Ketten und Block). Sollte er säumig sein, so liefern die Bürgen entweder den Wynter selbst zur „Hacht“ (Haft) oder die 200 Fl. aufs Rathhaus.

(Papier; beide Siegel abgefallen.)

Otto Winter kehrte anscheinend pünktlich zurück, denn Matthaei 1473 (21. Sept.) wurde er abermals bis Pfingsten entlassen, wobei sein Vater Werner Winter, Knappe, sich verpflichtete, sich persönlich zum Gefängnisse zu stellen, falls sein Sohn säumig sei.

2. Joh. Jeep aus Dransfeld,

ein niedersächsischer Musiker des 17. Jahrhunderts.

Vom Postsecr. A. Quanz in Göttingen.

Das Leben dieses Dichters und Musikers ist ziemlich unbekannt; seine Werke, obgleich zu ihrer Zeit sehr verbreitet, werden nur noch einzeln in Bibliotheken aufbewahrt. Es sei mir gestattet, in Folgendem unter Mittheilung eines Spottgedichtes auf ihn einige kurze Notizen über denselben zu geben. Dieser ausgezeichnete deutsche Gesangs-Componist, dessen Leben und Blüthezeit noch in den dreißigjährigen Krieg hineinreicht, war zu Dransfeld geboren im J. 1582, wie erst neuerdings ein nach dem Leben gestochenes Bildniß desselben von Seb. Fürck aus dem J. 1635 (im Besitz des Herrn Th. Böttcher in Cannstadt) dargethan hat. Auf diesem Blatt, wie auch auf seinen Compositionen, nennt er sich: Johannes Jeep, Dransfeldensis Saxo-Brunswigus, was andere mit den territorialen Verhältnissen unbekannte Lexicographen zu Mißverständnissen verleitet hat, z. B. den Verf. des Musical. Lexicon von 1732, J. G. Walther, zur Angabe: „Dransfeld im Braunschweigischen“, den Belgier Fétis (Biogr. univ. des musiciens) zu „Dransfeld en Saxe“. Daß er in späteren Jahren „Gräflicher Hohentloherischer Capellmeister“ gewesen, hat schon unser Neues vaterländisches Archiv 1825 I. B. aus einem alten Verzeichniß denkwürdiger Dransfeldenser vom

Bürgermeister G. Grünwald (ermählt 1655) mitgetheilt; anderswo heißt er Hohenl. Weikersheimischer Capellmeister, wonach er zu Weikersheim in Württemberg gelebt hat und vielleicht auch gestorben ist.

Sein Todesjahr ist nicht festzustellen, nur hat er ganz gewiß 1635 (s. oben) und wahrscheinlich auch 1648, wo ein Werk von ihm erschien, noch gelebt. Ueber seine Entwicklung zum Künstler und seinen Lebensgang überhaupt läßt sich leider noch weniger als über die Hauptdaten ermitteln; es steht zu vermuthen, daß er schon in jungen Jahren nach Nürnberg gelangte, wo seine ersten und zahlreichsten Werke erschienen. Hier in der anregenden und berühmten Kunststadt, von seinem glücklichen, reichen Talent geleitet, hat er sich vermuthlich autodidaktisch zum beliebten und gesuchten Tonsetzer weltlicher und geistlicher Lieder (erstere meist selbst erfunden, letztere mehr gesammelt und kunstvoll gesetzt) hervorgearbeitet und ist nachher vermöge seines Rufes als solcher auch Capellmeister an einem kleinen Hofe geworden. Dieser Annahme entspricht auch der Umstand, daß er sich selbst auf seinen Werken niemals anders als mit dem bloßen Namen unterzeichnet hat, während doch bekannt ist, daß die damaligen Cantoren, Organisten und Capellmeister längere Zeit Musik u. a. förmlich studirt haben mußten, und zwar führt uns zum nähern Verständniß die Kenntniß des folgenden Spottgedichts, sowie einige Aeußerungen in den Vorreden seiner Werke. Als Feep 1607 bereits seine ersten Werke herausgab, scheint er als Dilettant den vielleicht viel ältern und wohlstudirten Musikern gegenüber etwas prahlerisch aufgetreten zu sein, was den berühmten Valentin Hauffmann in Nürnberg veranlaßte, seiner Sammlung von Tricinia (Terzetten) in demselben Jahre (Nürnberg, Kauffman, — Exemplar auf der Kgl. Bibl. zu Berlin) ein Gedicht auf Feep beizugeben, welches lautet:

Feep, Dilltent, derselbe Feent, wenn jr ihn kennt,
bei Jungfer Süttten saß allein, das dunket ihn sehr hübsch und fein.

In solcher ehr gedachte er bald hin, bald her,
was er wolt brauchen nur für wort, die bei der Lieben weren gehort.

Feep, unverzagt, die schöne Magd gar freundlich fragt:
„Mein liebe Sütt, eßt jr auch Speck?“ Sie lachte, da rürt sich der Feck.

Feep meint schlecht, der gute Knecht, so mir ist recht,
er hetts getroffen, unverzagt hierauf zu jr noch weiter sagt:

„Ist euch zu hand aus Ungerland nichts neuß bekannt?“
Sie antwortet jm mit bescheid: „Ich weiß es nicht, fragt ander Leut.“

Feep in sich geht und gern sein red verbessert hett,
sprach: „Wie viel küß habt jr im stall, habn sie gekalbt auch allzumall?“

Hiermit er ganz verlor die schanz, der Alesanz.

Drum steht stillschweigen dem wol an, der mit vernunft nicht reden kan.

Das Bildniß Feeps (im 1. Theil des „Studentengärtleins“) vom J. 1613, gestochen von Heintr. Ulrich, zeigt ihn als jungen, noch flaum-

bärtigen Mann, und eine Widmung (im 2. Theil) eines Andern, wie es damals zahlreich geschah, lautet: „Humanissimo et ornatissimo juveni viro, Domino Johanni Jeepio, Musicorum suavissimo et praestantissimo.“ Er hatte also schon früh sowol seine Gönner, als auch Neider aufzuweisen, denn er bittet 1613: „mich im nothfall vor dem giftigen Schlangenbisse des Zoili und seines anhangs getrewlich zu defendiren,“ und 1617: „mich sammt meinen zartgrünenden Hortulis vor des Låsterzüngigen Zoili invasion getrewlich zu defendirn.“

Zum Schluß noch ein Verzeichniß der Werke Jeeps, von deren vielfachen neuen Auflagen der Verfasser selbst meint, daß „dem Typographen die Exemplare vielmals zerrinnen wollten.“

- 1) Geistl. Psalmen und Kirchen-Gesänge D. M. Luthers und anderer frommen Christen, mit 4 Stimmen dem Choral nach componirt durch J. Jeep. Nürnberg 1607 in 4^o. (auch 1629?)

(Schöberlein hat viele derselben in seinen „Schatz des liturg. Chor- und Gemeindegesangs,“ Göttingen 1865—72, aufgenommen.)

- 2) Studenten-Gärtleins erster Theil newer lustiger weltlicher Liedlein mit 3, 4, 5 Stimmen ff. componirt durch J. Jeep („den edlen Studenten und züchtigen Jungfrauen“ gewidmet.) Nürnberg bei Wagenmann in 4^o, 1607, 13, 17, 21. — Andrer Theil: 1609, 14, 19. — Jeder Theil zu 17 Liedern; auf der königl. Bibliothek in Berlin, kgl. Bibl. zu Hannover, Rathsschul-Bibl. in Zwickau, Ritterakademie in Liegnitz (unvollständig).
- 3) Schöne auserlesene liebliche Tricinia, hiebevot von Laurentio Medico in welscher Sprache ausgegangen ff. Nürnberg 1610 in 4^o.
- 4) Christl. Gesang-Büchlein colligirt durch Joh. Jepp. Ulm 1648 in 12^o.

3. Kosten einer Lüneburger Gesandtschaft zum Hansetage nach Lübeck im Jahre 1540.

Mitgetheilt von Ed. Bodemann nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Hannover.

Zu dem Hansetage in Lübeck im J. 1540 wurden vom Rathe der Stadt Lüneburg abgesandt die beiden Bürgermeister Hieron. Witzendorf und Jürgen Tobingk; in ihrem Gefolge befand sich Herb. von Mandelsloh. Dieselben reisten am 24. Mai d. J. von Lüneburg ab und kehrten am 7. Juli von Lübeck zurück. Sie hatten bei sich 21 „geruste Pferde“, 1 Fournier, 1 Koch und 4 Wagenpferde. Die Gesandtschaft hatte Ausgaben im Betrage von 931 m \mathcal{L} 14 β . — In Lübeck speisete man täglich 45 Personen. Unter den Ausgaben finden sich: „2 stige Heringk 5 β — 1 Huhn 15 \mathcal{d} — 32 Hühner 5 m \mathcal{L} 2 β — 1 „Quarter Lantwin“

1 β — 3 Ochsenzungen 8 β — 1 Hase 4 β 4 δ — 1 Reh 19 β — „ein Berndel unde 9 \mathcal{R} “ Butter 4 $m\mathcal{Z}$ 5 β 4 δ — „vor Ertberen 8 β .“ Bei jeder Mahlzeit besand sich „Krumfoken“; von Gemüse kommen vor: „Peterzilje“, „Ervete“ (Erbsen), „Kohl-Zollat“, „Wortelen“, „Grutte“, von Fleisch: Rindfleisch, Schafffleisch, „Herte“ (Hirsche), Rehe, Hasen und Geflügel. — „7 β vor 1 \mathcal{R} Husblasen“ (Hausenblasen) bei einer Mahlzeit, wo nur „Fische“, „Krebete“ (Krebse), „Krumfoken“ und Eier gereicht werden; — „11 δ vor Bloth tom Wiltbrede“ — „8 β vor enen vreschen Kefe“ — „3 stige Setheringf“ (Süßhäring) 6 β — „16 β ein vetken ingemachte enguer“ (Ingwer) — „5 albus vor ris“ — 7 $m\mathcal{Z}$ ein Dohse — „3 β vor Kersberen“ (Kirschen) — „12 β vor 3 schock krebete“ (Krebse) — „29 β vor 21 junge Honer, dat stück 4 albus“ — „9 β 4 δ vor 3 schock sprene“ — „5 β 8 δ vor 2 \mathcal{R} Swezken“ — „1 β vor Cappers“ — „3 β vor Oliven“ — 3 β vor ein Quarter Claret tom Hecht-Gallerten“ — für Zucker kommen nur einmal 10 β für 2 \mathcal{R} vor — „ein Berndel Cannell 8 β “ — „ein Berndel Negellen 8 β “ — „ein Berndel Peper 11 β 8 δ “ — „ein Loth Saffran 8 β “ — „ein \mathcal{R} Butter 14 δ , item 4 Albus“ — 1 \mathcal{R} Rosinen 1 β — 1 \mathcal{R} Mandeln 3 β — 1 \mathcal{R} Reis 18 δ — „vor 3 Stovken Win 1 $m\mathcal{Z}$ 2 β “ — „ein Stovken Embeder beer 7 Albus“ — für 8 Tonnen Hamburger Bier 25 $m\mathcal{Z}$, und für deren Fracht von Hamburg nach Lübeck 9 $m\mathcal{Z}$ — für 3 Tonnen „Rotscher Beer“ (Kostocker Bier) 5 $m\mathcal{Z}$ — für 2 Tonnen Lübecker Bier 3 $m\mathcal{Z}$ — „der schotteluwescherschen 1 β alle Dage“ — „dem Waterdragere 8 δ .“ — Geschenke wurden häufig gegeben, besonders an „Gygeler“ (Violinisten) und fast täglich an „Pieper und Trummelschleger.“ Die Wirthin in Lübeck bekam 18 $m\mathcal{Z}$ Trinkgeld, ferner sind berechnet: „12 β einem spelmanne, hadde en groth instrument, dat spelde van in sulvest mit einer gewicht vmbd mit redern togericht“ — „2 jochimsdaler dem scholemester van Sunte Peter, hefft eine Comedien latinisch uthe dem Plauto gespelet“ — „10 jochimsdaler = 18 $m\mathcal{Z}$ 6 β von den Recess to schriben.“

4. Bestallung eines Hofpredigers im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Bodemann.

Wir Agnes geborne zu Bentheim vnd Steinfurt, Gravinne zur Hoya vnd Bruchhausen, Thun kundt vnd bekennen in Krafft dieses breiffs fegen allermeuniglich offenbar bezeugende, daß wir fur vns vnd aus sonderlicher bewilligunge in nhamen des Wolgebornen vnd Edelen Heren, Hern Otten Graben zur Hoya vnd Bruchhausen, vnsers freuntlichen lieben Heren vnd Gemahels, den ersamen, gelarten vnseren lieben getrewen Lubbertum Alffhusium von Withmunde vñ ein jaer lang von dem Distereu diß folgenden Ein vnd siebentzigsten Jars (1571) anzugehende, fur einen

Hoffprediger gueblich bestellt vnd angenommen haben, vnd bestellen inen gegenwertiglich, dergestalt, daß er in vnsrem Hobe vnd whor wir ime solchs bevehelen werden, die gottliche heilsame Lehre des heiligen Evangelii recht, lutter vnd clar lerhen vnd predigen, auch die Sacramenta nach insetzung vnd bevelch Gottes verreichen vnd auftheilen, vnd in solchem Ampte sich an Lehre vnd Lebende, wie einem rechtschaffenen christlichen Prediger vnd Diener des Wordts Gottes wol anstehet vnd geburet, getreulich, fleißig vnd durchaus der Augspurgischen Confession vnd Apologia gemetz ernsthaftig verhalten, erzeigen vnd beweisen, vnd was sonsten auch zur Willigkeit gehorsamen soll vnd well, inmassen ehr vuns dan daruff geburliche gelubdt gethon vnd geleistet hatt.

Darjegen wollen obwolgemelter vnser lieber Her vnd Gemahel vnd wir, ime vnserm Prediger an Koste vnd ierlicher Hoffkleidunge nottrufftigh onderhalten, vnd dartzu jedes Jars funfftzehen Daler an gelde verrichten vnd erlegen lassen, wie Wir ime dieselben Underhaltung, Hoffkleidungh vund funffzehen Daler Sargeltz hirmit versichern vnd verschreiben gegenwertiglich ane geserde. Zu vrkundt der warheitt seind dießer brieue zwe eines Inhaltz verfertiget vnd mit vnserm angedruckten pitzhier vnd Handtzeichen bevestiget, auch mit gemelts vnseres Hoffpredigers Lubberti eigener Handt, davou wir eins, vnd er den anderen zu sich genommen vnd behalten, vnderschieden, Geben zu Esentz am acht vnd zwainzigisten tagh Novembris Anno siebentzich.

(Siegel ist abgefallen.)

Agnes g.

myu hant.

Dith wie haben geschreven hebbe ich Lubbertus Alshufius angenommen vnd demselvigen uegzt gottlicher Hulpe sitlich nachzukomen.

(Aus dem Originale im Consistorialarchive zu Nürich.)

5. Die Salzburger in Rethmar.

Vom Pastor Nolte in Sehnde.

Wenn man von Lehrte fahrend bei Sehnde die Eisenbahn verläßt und östlich sich durch die Menge unschöner Ziegeleien hindurchgedrängt hat, sieht man vom Dorfe Rethmar südlich das stattliche Gut über die Kirche und die übrigen Häuser stolz sich erheben, nördlich aber wird das Dorf von drei Reihen niedriger, ärmlich gebauter Häuser begrenzt: die Salzburg genaunt. Davon erzählte der nunmehr heimgegangene Pastor Wecken: Hier haben die Salzburger vor Zeiten ein kurzes refugium gehabt. Als der Erzbischof Firmian durch das Emigrationspatent vom 31. Oct. 1731 die stillen Gemeinden Evangelischgestunter, welche sich gegen die gewaltsamen Bekehrungsversuche durch Schwur auf Hostie und geweihtes Salz verbunden hatten, dem dreimaligen Gott Treue am evangelischen Glauben und einander ein brüderlich Herz im Unglück zu bewahren, aus seinem Lande vertrieb, wandten sich die meisten nach Preußen, aber auch in unserm Lüneburger Lande

fauden sie hie und da eine gastliche Aufnahme. Der damalige Rittergutsbesitzer ließ einer ansehnlichen Zahl von Verbannten diese Reihen kleiner Häuser bauen und wollte ihre gerühmte Thätigkeit gern für den Anbau seines Landes benutzen. Aber die Hörigen des Guts nahmen ihr Anrecht auf Gutsarbeit in Anspruch und sollen sich mit einer Klage bis an das Oberappellations-Gericht in Celle gewandt haben. Der Spruch lautete ungünstig für die Salzburger und sie mußten nach kurzer Frist ihre Wohnungen verlassen, welche jetzt von den zahlreichen armen Familien der Gemeinde bewohnt werden. In dem Archive des Guts findet sich freilich keine Notiz über diesen Vorfall, aber im Kirchenbuche von Methmar ad annum 1735 die kurze Bemerkung: „In dyssen Jare mosten dei Salzburgischen Exulanten wedder witer teihn.“

VIII.

Nachträge.

1. Nachtrag zu dem Aufsatze im Jahrg. 1872, S. 48—72:
 „Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover,
 vornehmlich mit Bremen, bis zum J. 1450.“

Von Ed. Bodemann.

Auf dem Wege zwischen Bremen und Hannover liegt der Flecken Langwedel, durch welchen die Heerstraße zwischen Hannover und Bremen führte. Eine 1222 erbaute Feste sicherte dem Erzbischofe die Entrichtung des in Friedenszeiten sehr bedeutenden Zolles. Nicht lange nachher gab dieselbe Veranlassung zu Uneinigkeiten zwischen dem Erzbischofe Gerhard und dem Domcapitel zu Bremen mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, dessen Brüdern und Erben, die im Jahre 1257 beigelegt wurden. Schon damals mögen die Kaufleute wie die Fuhrleute manchen Bedrückungen und Angriffen ausgesetzt gewesen sein. Der Rath zu Bremen wandte sich endlich im Jahre 1425 an den Erzbischof Nicolaus mit der Bitte, dem Unwesen ein Ende zu machen. Bereitwillig unterstützte das Domcapitel dieses billige Verlangen, und diesem Schritte verdankte man eine Verfügung des Erzbischofs, die auf die wesentliche Erleichterung und Belebung des Handels beider Städte sehr wohlthätig einwirken mußte. Ohne alle Gefahr oder Furcht vor Gewalt sollte künftig Jeder durch Langwedel reisen können, es sei Mann oder Frau, zu Fuße, zu Pferde, zu Wagen oder zu Karren; der Fuhrmann soll beim Umwerfen seines Wagen nicht mehr einbüßen, der Schiffer seines Fahrzeuges nicht mehr verlustig sein, wenn dieses auf den Strand gerieth. Beide nämlich, sammt den Waaren waren bisher dem Rechte nach im Falle eines solchen unglück-

lichen Ereignisses Eigenthum des Landesherrn geworden. Man nannte dieses das „Grundruhrrecht“¹⁾, ein Recht — oder vielmehr ein Unrecht, dessen Abschaffung zwar Kaiser Sigismund 1416 befohlen, aber noch nicht durchgesetzt hatte. — In einem solchen Falle sollte Niemand einen Ueberfall zu befürchten haben und habe sich deshalb ferner nicht mehr zu ängstigen. Weder der Erzbischof noch seine Beamten sollten künftig den Reisenden Gut oder Geld abnöthigen, kein Schutzgeld („vorbiddegheld“), Dienstgeld („Dinghgheld“), Pfandgeld („Mandgheld“)²⁾ oder wie es sonst genannt werden möge; frei und unbehindert vielmehr sollte Jeder die Straße ziehen dürfen, und dreifach sollte der Rath zu Bremen den Schaden von den Beamten zu Langwedel zu fordern berechtigt sein, ohne allen Widerspruch des Erzbischofs, wofern gegen obige Bestimmungen Jemand zu handeln sich erlaubte. Außerdem will der Erzbischof jeden Benutzer der Straße auf Hin- und Rückreisen förderlichst vertheidigen und nach Kräften beschirmen. Nur behält er sich vor, alle Bedürfnisse des Schlosses zum Bremer Marktpreise gegen baare Zahlung in Anspruch zu nehmen, eine Bedingung, die nicht weniger zum Vortheil des Kaufmanns als des Erzbischofs gereichte, da die Kosten des Transports nach Bremen und von da zurück nach Langwedel doch gewonnen wurden³⁾.

Als bald nachher, 1432, Langwedel auf 6 Jahre an den Knappen Segebode Mundeel, „anders genannt Ruff“, verpfändet wurde, mußte er sich nicht allein zum Schutz der Angehörigen des Domcapitels sowie der Stadt Bremen und bei etwa verübter Gewaltthat zum Einlager daselbst verpflichten, sondern außerdem zur Förderung der Kaufleute sowie der Sicherhaltung der Heerstraße sich anheischig machen⁴⁾.

1) Schottelius, De singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus. Fref. u. Lips. (1671) p. 394.

2) Hannov. Stadtrecht in Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niederf. 1844, S. 244.

3) Das. S. 242 ff.

4) Urf.=Abschr. in d. Handschr. der Königl. Bibl. XXIII, 698 a, Bl. 20 u. 21.

Auf der andern Seite vergaß indeß die Stadt Bremen auch ihren besonderen Vortheil nicht. Ein Statut vom J. 1303 gebot bereits, alle Sachen zum feilen Kauf auf den Markt zu bringen, damit der Stadt der Vortheil nicht entzogen würde⁵⁾, eine Verordnung, die in der sogenannten „kundigen Rolle“ vom Jahre 1450 neu eingeschärft, auch noch 1489 bestätigt ward⁶⁾.

Um indeß die Käufer mehr an die Stadt zu fesseln, wurde 1450 beliebt, daß Niemand Holz, welches mit Flößen den Strom hinuntergeschifft wurde, kaufen solle, bevor es 3 Tage vor der Stadt gelegen hätte⁷⁾, welche Einrichtung auch 1489 bewährt gefunden wurde⁸⁾, — die erste Spur des Stapelrechts, welches später die Stadt als durch alle kaiserl. Privilegien erworben in größerer Ausdehnung in Anspruch nahm. Im J. 1489 ging man noch weiter: Eichenholz, mit Wagen herbeigefahren, solle auf den Markt gebracht, Eichenholz, Buchenschott und Dielen nur mit Erlaubniß des Stadtbaumeisters ausgeführt werden⁹⁾, Korn und Malz nur mit Erlaubniß des Rathes¹⁰⁾. Endlich 1510 zwang man durch die Verfügung: kein Bremer Bürger solle über die Weserbrücke den Strom hinauf Schiffe oder „Eichen“ beladen¹¹⁾, die Hannoveraner wie Andere, ihre Bedürfnisse von Bremen selbst abzuholen, wodurch freilich die Frequenz der handeltreibenden Besucher der Stadt bedeutend vermehrt, aber unverkennbar den eigenen

5) „Nemand skal kopen buten den doren unser stad edder buten Sunte Steffens doren edder buten der samenden der Brugge, so watte uppe wagenen kumpt edder uppe perden voret edder dreghet edder drift. Wo dit brefet, wart he des vortughet mit twen borgheren unbesproken eres rechtes, de scolde gheuen der stad ene mark.“ — G. Velrichs, Vollst. Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771, p. 330.

6) Das. p. 729 u. 689.

7) Das. p. 729.

8) Das. p. 688.

9) Das. p. 689.

10) Das. p. 704.

11) Das. p. 715. „Dat but de Stadt unde will, dat nement jenigerleye Eken edder schepe laden schulle noch laden laten mit jenigerleye guderen boven der Weserbrugge upward, by vyf mark.“

Bürgern ein nicht unbedeutender Theil des Gewinnes, der den Fremden anheimfiel, entzogen werden mußte.

2. Nachtrag zu Jahrg. 1874/75, S. 156: „Vorners Reiseapotheke.“

Von L. Hänselmann.

Fernere Mittheilungen der Herren Dr. Mielck in Hamburg und Staatsarchivar Wehrmann in Lübeck ergeben, daß ‘tarbit’ 147 33 ohne Zweifel ‘turbit’: die vor dreißig Jahren noch gebräuchliche, jetzt aber obsolet gewordene radix turpethi, gleichfalls abführende Wirkung (vgl. Tabernämontanus Kräuterbuch, Basel 1664, S. 1312 f., Wehrmann, Lüb. Junftrollen 292); — statt ‘trasion’ 148 6 vielmehr ‘trasion’ (den Ton auf der mittlern Silbe) zu lesen und dies nichts anderes ist als ein beliebiger mit Zucker überzogener Arzneikörper, im weiteren Sinne Zuckerwerk überhaupt: frz. dragée, nenlat. tragea, verdeutschte „Tresenette“.

Unerklärt bleibt sonach nur ‘torfican’ 147 32, falls es nicht etwa ebenfalls als Entstellung von ‘trasion’ anzusehen ist.

Achtunddreißigste Nachricht

über den

historischen Verein

für

Niedersachsen.

Hannover, 1876.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.

Die geehrten Mitglieder des historischen Vereins werden dringend gebeten:

- 1) den Schatzmeister des Vereins, Herrn Buchhändler Rossmäßler hieselbst, Leinstr. 32, von einem etwaigen Wechsel des Wohnortes oder einer Veränderung des Titels in Kenntniß zu setzen, und
 - 2) zur Verminderung der Porto = Ausgaben binnen 14 Tagen nach Empfang dieses Berichts ihren Beitrag durch Postanweisung berichtigen zu wollen; nach Verlauf dieser Zeit werden sonst die Beiträge durch Postvorschuß eingezogen.
-

Geschäftsbericht

des

Ausschusses des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1875.

Hannover, im November 1876.

I. Matrikel des Vereins.

Bei Abschluß des letzten (37.) Jahresberichts enthielt unsere Matrikel die Namen von 359 ordentlichen Mitgliedern, 7 weniger als im Jahre vorher. Leider hat in unserm Berichtsjahre der Bestand an Mitgliedern sich wieder um 11 verringert und beträgt jetzt 348.

Die Beamten des Vereins sind dieselben geblieben:

- 1) Präsident: Landdrost a. D. Brann, und als Stellvertreter: Landschaftsrath v. Münchhausen.
- 2) Secretär und Bibliothekar: Kgl. Rath und Bibliothekar Bodemann.
- 3) Conservator: Studienrath Dr. Müller.
- 4) Archivar: Oberamtsrichter Fiedeler.
- 5) Schatzmeister: Buchhändler Rossmäßler.

Die Zahl der correspondierenden Vereine und Institute hat sich um 1 vergrößert und beträgt gegenwärtig 118. Neu hinzugekommen sind: der Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz und der Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.

Ein specifiziertes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereinsmitglieder und der correspondierenden Vereine und Institute ist als Anlage C. diesem Berichte angeschlossen.

II. Finanzlage des Vereins.

Die für unser Berichtsjahr aufgestellte und im Auszuge diesem Berichte als Anlage A. angeschlossene Rechnung liefert

folgendes Ergebnis. Dieselbe weist (incl. des Ueberschusses von 795 *M.* 25 *ſ* aus der Rechnung pro 1874/75) eine Einnahme von 4277 *M.* 85 *ſ* und eine Ausgabe von 4170 *M.* 37 *ſ* auf, so daß sich ein Ueberschuß von 107 *M.* 48 *ſ* ergibt, also 687 *M.* 77 *ſ* weniger als beim Abschluß der vorigen Rechnung. Hierbei hat der Ausschuß noch seinem wärmsten Danke hier öffentlichen Ausdruck zu geben für die huldvolle Unterstützung, die dem Vereine auch in diesem Jahre von Seiten der Calenbergischen Landschaft hieselbst zu Theil ward, indem dieselbe zur Förderung unserer wissenschaftlichen Zwecke uns wiederum eine Summe von 300 *M.* gewährt hat.

III. Wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins.

Der diesesmalige Jahrgang unserer Zeitschrift für das Jahr 1876 enthält folgende Arbeiten:

- I. Mittheilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover. Vom Oberamtsrichter Fiedeler.
- II. Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum. Vom Gymnasialdirector Dr. Ahrens.
- III. Die Homburg. Vom Gymnasialdirector Dr. Dürre.
- IV. Beiträge zur Geschichte der Cistercienserabtei Auelungsborn. Vom Gymnasialdirector Dr. Dürre.
- V. Der Bremensche Zweig der Familie Königsmark. Von W. H. Sobelmann.
- VI. Nachrichten über die früheren Münzstätten im Fürstenthume Lüneburg.
- VII. Miscellen:
 - 1) Eine Fehde Braunschweigischer Edelleute. Vom Grafen F. von Deynhausen.
 - 2) Joh. Jeep aus Dransfeld. Von A. Quanz.
 - 3) Kosten einer Lüneburger Gesandtschaft zum Hause- tage nach Lübeck i. J. 1540. Mitgetheilt von Ed. Bode mann.
 - 4) Bestallung eines Hofpredigers im 16. Jahrh. Mitgetheilt von Ed. Bode mann.

5) Die Salzburger in Rethmar. Vom Pastor Nolte.

VIII. Nachträge:

- 1) Nachtrag zu dem Aufsatze im Jahrg. 1872: „Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover zc.“ Von Ed. Bode mann.
- 2) Nachtrag zu Jahrg. 1874/75: „Pörners Reiseapotheke.“ Von L. Hänfelmann.

Was die Räufllichkeit der bisherigen Vereins-Publicationen betrifft, so sind die Preisbestimmungen für die Mitglieder des Vereins diesem Berichte als Anlage D. beigelegt.

IV. Die Sammlungen des Vereins.

Auch in diesem Berichtsjahre sind die Sammlungen des Vereins durch Schenkungen, Kauf und Austausch bereichert worden.

Die Bibliothek ist außer durch einige Ankäufe und durch die regelmäßigen Publicationen der correspondierenden Vereine und Institute durch circa 100 Werke: Broschüren, Karten und Manuscripte vermehrt, wie das später sub A. folgende Verzeichniß näher ausweist. Die Benutzung derselben durch hiesige und auswärtige Mitglieder hat sich im J. 1875 dahin geändert, daß ca. 250 Bücher und Handschriften ausgeliehen sind, also 48 mehr als im vorhergehenden Jahre. Die Bibliothek ist den Mitgliedern des Vereins jeden Montag und Donnerstag von 12 bis 2 Uhr geöffnet. Die Bücher werden nur auf höchstens drei Monate ausgeliehen; die dieser Bestimmung zuwider handelnden Entleiher in hiesiger Stadt haben dem die Bücher ein-treibenden Boten für jeden Weg 25 \mathcal{F} zu zahlen.

Der historische Lesezirkel, welcher dazu bestimmt ist, die durch den Schriftenaustausch mit 118 correspondierenden Vereinen und Instituten unserm Vereine zugehende reiche Folge von Publicationen derselben, sowie die aus den Mitteln des Vereins für die Bibliothek angeschafften Bücher auf eine bequeme Weise zur Kenntniß der sich für Geschichte inter-essierenden hiesigen Mitglieder zu bringen, hat in dem Berichtsjahre

jahre 3 Theilnehmer verloren, so daß deren Anzahl jetzt 46 beträgt.

Die Bereicherung der Alterthumsammlungen war in dem Berichtsjahre eine nicht unerhebliche, sowohl was die vorchristlichen wie die mittelalterlichen Gegenstände betrifft. Ausgrabungen, wodurch in den früheren Jahren eine größere Menge von Funden zugeführt wurde, haben in diesem nur im Barscamper Walde stattgefunden. Der Ausschuß unserer Provinzialstände hatte in dankenswerther Weise die Mittel zu der Untersuchung der gewaltigen Steindenkmäler daselbst in der Nähe von Bleckede gewährt und die Königliche Regierung die Genehmigung dazu ertheilt. Die Untersuchung war auf die Ergründung der Beschaffenheit und des Inhalts solcher Stein=Denkmäler gerichtet. Weiteren Bericht darüber müssen wir uns vorbehalten. Auch von Ankäufen in größerem Maßstabe, zumal für die mittelalterliche Abtheilung, mußte einstweilen abgesehen werden, da bei der Unzulänglichkeit unserer bisherigen Sammlungslocale die Aufstellung von größeren Gegenständen völlig unmöglich war. Eine Ausnahme fand nur mit dem früher in der Kirche zu Markoldendorf befindlichen und bei dem Neubau der letzteren in Privathände gerathenen werthvollen Wandelaltar statt, der auf der veranstalteten Auction für 945 *M.* erworben wurde, um der Entführung desselben aus unserer Provinz vorzubeugen. Aus Mangel an Platz ist er bisher noch nicht zur Schau gestellt. Dem hiermit berührten Uebelstande steht übrigens baldige Abhülfe bevor; der durch die Liberalität der Königlichen Regierung ermöglichte Erweiterungsbau unseres Museums ist schon in bedeutender Weise vorgeschritten und nach seiner Vollendung werden uns Räume zur Verfügung gestellt werden, die auf längere Zeit für unser Bedürfniß hinreichen und uns die Gelegenheit an die Hand geben, unsere Sammlungen in einer dem heutigen Standpunkte der Alterthumskunde angemesseneren Weise neu zu ordnen. Dann wird sich auch ferner die Möglichkeit herausstellen, einige Abtheilungen derselben, die bisher zusammengepackt in Schränken ihr Dasein fristeten, ans Licht zu ziehen, dem System einzureihen und öffentlich zur Schau zu bringen.

Der Fortschritt unserer Sammlungen zeigt sich in diesem Bedürfnisse nach größeren Räumen schon augenscheinlich genug, wir fügen als Bürgschaft für die weitere gedeihliche Entwicklung derselben die Mittheilung hinzu, daß unsere Provinzialstände in anzuerkennender Weise das Budget des Provinzialmuseums von pp. 11,000 *M.* auf 14,000 *M.* (um 4810 *M.*) erhöht haben, wovon auf die historischen Sammlungen 3750 *M.* (750 *M.* mehr als früher) angewiesen sind. Diese Vermehrung unserer Mittel ist bei der Größe unserer Aufgabe sehr willkommen zu heißen. — Unter den Unterstützungen unserer Zwecke aus Privatkreisen heben wir hervor, daß die aus den Reihengräbern von Rosdorf stammenden Gegenstände uns jetzt sämmtlich überwiesen sind, sie bestehen in 1 silbervergoldeten Spange, 4 Perlen (darunter eine von ungewöhnlicher Größe aus Glasmosaik), 1 Perlenhalsband, 2 Schnallen und 1 Ring von Bronze, 1 Thonwirtel; in folgenden Eisensachen: 1 Nadel, 9 Messer verschiedener Größe, 4 Schnallen, 2 Tragringe, 1 Ohrring, 1 Halsband für einen Wolfshund, 2 Lanzenspitzen, 2 Beschläge (einer von Bronze versilbert), 1 Henkel und in einem sehr schönen Knochenkamme. Die Gefäße, bis auf ein kleineres heiles, bestehen nur in Scherben. Eine andere sehr werthvolle Bereicherung verdanken wir dem Herrn Ingenieur Blauke, Chef des Eisenbahnbetriebs zu Salonichi, welcher den Sammlungen eine Anzahl sehr schöner, in der sub B. folgenden Uebersicht näher bezeichneten Münzen zum Geschenk gemacht und durch dieses Geschenk einen patriotischen Sinn bezeugt hat, der unsere lebhafteste Anerkennung verdient.

A. Bücher.

I. Behörden und Gesellschaften.

Vom R. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin:

7218. Voigt, F., Namen=Codex der Deutschen Ordens=Beamteten u. und Söldner=Hauptleute in Preußen. Königsberg 1843. 4.

Von der K. Verwaltungs-Commission in
Hannover:

4965. Foucher de Careil, A., Oeuvres de Leibniz.
T. VII. Paris 1875. 8.

Vom Bureau des Hauses der Abgeordneten
in Berlin:

6950. Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten
in Berlin. 12. Legislatur-Periode. 2. Sess. 1875.
Berlin 1875. 4.

Von der Historischen und Antiquarischen
Gesellschaft in Basel:

7167. Vischer, W., Das Urner Spiel vom Wilhelm Tell.
Basel 1875. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde
in Frankfurt a. M.

7245. Niedermeyer, Andr., Die Deutsche Ordens-Com-
mende Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1874. 8.

Vom historischen Verein des Kantons St. Gallen
in St. Gallen:

7172. Wartmann, H., Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.
Theil III. Lief. 1. 920—1240. St. Gallen 1875. 4.

Vom historischen Verein für Steiermark in Graz:

7242. Bischoff, F., Steiermärk. Landrecht des Mittel-
alters. Graz 1875. 8.
7243. Zahn, J., Urkundenbuch des Herzogthums Steier-
mark. Graz 1875. 8.

Vom Akademischen Lese-Verein in Graz:

6438. 7. Jahresbericht des Akadem. Lese-Vereins u. in
Graz im Vereinsjahr 1874. 8.

Von der Rügisch=Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Greifswald:

6318. Pyl, Th., Pomm. Geschichts=Denkmäler. 5. Bd. Greifswald 1875. 8.

Vom Vereine für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt:

7175. Beiträge zur Kenntniß Sächsisch=Keens (Hermannstadt 1870). 8.

7176. Schochtarus, C., Der siebenbürgisch=sächsische Bauer. Hermannstadt 1873. 8.

4209. Programm des Gymnasiums N. C. zu Hermannstadt 2c. für das Schulj. 1873/74. Hermannstadt 1874. 4.

5240. Programm des evang. Gymnasiums in Schäßburg zum Schluß des Schulj. 1873/74. Hermannstadt 1874. 8.

7177. Baumann, F., Geschichte der terra Saeculorum terrae Sebus des Andrean. Freibriefs 2c. Hermannstadt 1874. 4.

Vom Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel:

7178. Duncker, A., Friedrich Rückert als Professor am Gymnasium zu Hanau. Hanau 1874. 8.

Von der Gesellschaft für Schleswig=Holstein=Lauenburgische Geschichte in Kiel:

5417. Ufnger, R., Quellensammlung der Gesellschaft für Schlesw.=H. L.=Geschichte. 4. Bd. Kiel 1874. 8.

4728. Urkundensammlung der Gesellschaft für Schlesw.=H. L.=Geschichte, IV., 1. Kiel 1874. 4.

Von der K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen:

7216. Kornerup, J., Røngehoiene i Tellinga og deres Underfogelse 2c. i 1861. Kjobenh. 1875. Fol.

Von der Königl. Bayerischen Akademie der
Wissenschaften in München:

7165. Böher, Fr. v., Ueber Deutschlands Weltstellung.
Rede. München 1874. 8.

Von der Königl. Böhmischem Gesellschaft der
Wissenschaften in Prag:

7215. Kalousek, J., Die Behandlung der Geschichte
Ottokars II. in D. Lorenz' Deutscher Geschichte etc.
Prag 1874. 4.
7215. Lindner, G. A., Ueber latente Vorstellungen. Prag
1875. 4.

Von der Lese- und Rede-Halle der Deutschen
Studenten in Prag:

6035. Jahresbericht der Lese- und Rede-Halle. Vereinsjahr
1874—75. Prag 1875. 8.

Von der Historischen Gesellschaft zu Utrecht:

5769. Wicquefort, M. A. de, Histoire des Provinces
Unies etc. Tom. IV. Amsterdam 1874. 8.

Vom Harzvereine für Geschichte und Alterthums-
kunde in Wernigerode:

7168. Münchhausen, A. F. v., Teppiche des Jungfrauen-
stifts Marienberg bei Helmstedt. Wernigerode 1874. 4.
7142a. Jacobs, Ed., Urkundenbuch des in der Grafsch.
Wernigerode beleg. Klosters Drübeck. 877—1594.
Halle 1874. 8.

Von der akademischen Lesehalle in Wien:

5854. 5. Jahresbericht der akadem. Lesehalle etc. in Wien.
Vereinsj. 1875. Wien 1875. 8.

II. Privatgeschenke.

Von Frau Senior Bödeler in Hannover:

- 27 Stück Broschüren, zum größern Theile Hannoverana.
4 und 8.

Vom Bibliotheksecr. a. D., Rath Böttger in Berg:

5694a. Eßfellen, M. F., Nachtrag zu der Abhandlung:
„Ueber die Art der Niederlage der Römer unter
Varus.“ Hamm 1853. 8.

5694b. — — Anhang zu der Schrift: „Geschichte der Si-
gambern 2c.“ Hamm 1871. 8.

Vom Lieutenant v. Bothmer in Metz:

7141. Erklärung von namen von örtern 2c. der graffschaften
Hoja und Dipholz 2c. von einem Niedersachsen.
Göttingen 1868. 8.

12 ältere (3. Theil franzöf.) Landkarten. Fol. u. 8.

Vom Pastor a. D. Ludwig Grote in Hannover:

7169. Grote, L., Gegen den Strom. Zeitgedichte. 1. Bd.
Hannover 1875. 8.

7237. — — „Sie Welf!“ Poetische Bilder aus Sage, Ge-
schichte und Natur Niedersachsens, gesammelt und er-
läutert. Hannover 1875. 8.

7238. — — Heinrich der Löwe. Ein altes deutsches Volksbuch.
Neu verfaßt. Mit 12 Holzschn. Hannover in diesem
Jahr. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover:

2519. Berk, G. H., Monumenta Germ. histor. Leg.
Tom. V. fasc. 1. Hannoverae 1875 Fol.

7231. Usinger, N., Die Anfänge der deutschen Geschichte.
Hannover 1875. 8.

6087. Rohlrusch, Fr., Deutsche Geschichte. 16. Aufl.
Bearbeitet von W. Krozler. Hannover 1875. 8.

Vom Oberrevisor Harsein in Hannover:

7232. Drei Denkschriften, das Finanzwesen des Königreichs
Hannover betr. Als Manuscript gedruckt. (Hannover.)
1842. 8.

Vom Legationsrath v. Heimbruch in Hannover:

7166. Kaltenborn, C. v., Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—56. Berlin 1857. 8.
7170. Bodemeyer, H., Die Hannoverschen Verfassungskämpfe seit 1848. 3. Abschnitt bis 23. Nov. 1851. Hannover 1861. 8.
7171. Blaze de Bury, Episode de l'Histoire du Hanovre — les Koenigsmark. Paris 1855. 8.

Vom Baumeister Hoken in Hannover:

7219. Hoken, Ad., Mittheilungen über die Ausgrabungen auf dem Petersberge vor Goslar. o. D. u. F. 8.

Vom Ingenieur Kesselmeyer in Manchester:

7244. Kesselmeyer, Ch. Aug., Erklärungen und Beispiele zum Calend. Perpet. mobile der christl. Zeitrechnung. Manchester. o. F. 8.

Vom Direktor Krause in Rostock:

5999. Krause, R. C. H., Große Stadtschulen zu Rostock etc. 1875. Rostock 1875. 4.
7233. — — und F. Lindner, Zwei niederdeutsche Gebete des 15. Jahrh. — Lobgedicht auf die Zusammenkunft Franz I. mit Karl V. in Aiguesmortes. Rostock 1875. 8.
7234. Latendorf, Fr., Zu Laurembergs Scherzgedichten. Ein krit. Beitrag zu Lappenberg's Ausgabe. Rostock 1875. 8.

Von Herrn Wilhelm Lohse in Münden:

7246. Erinnerungen an das Jahresfest des hess. Geschichtsvereins zu Marburg 1875 (Gedicht. Mündener Tagebl. 1875 Nr. 263.) Fol.

Vom Prof. Dr. Meinardus in Oldenburg:

7173. Meinardus, K., Der oldenburg. Generalsuperintendent Caspar Buschingius (1709—32). Gymnasial-
Progr. Oldenburg 1875. 4.

Vom Schuldirektor Dr. Mertens in Hannover:

7174. Mertens, Th., Stadthannoversche Geschlechtsnamen.
(Nach dem Adreßbuche von 1874.) (Hannover 1875.) 8.

Vom Dr. Karl Waldemar Meyer in Hannover:

7193. Inventur der Gegenstände, welche sich 1874 im Meld-
dorfer Museum befinden. Meldorf. o. S. 4.

Vom Landdrosten Nieper in Hannover:

7164. Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-
Lothringen und Luxemburg im Jahre 1874. Straßburg
1874. 4.

Von Julius Grafen v. Dehnhausen in Berlin:

- Vaterl. Archiv. des histor. Vereins für Niedersachsen.
1841, 4; 1843, 3. Hannover 1841. 43. 8.
14 Broschüren (meist polit.) a. d. S. 1860—71. 8.

Vom Geh. Regierungsrathe Oldenkop in Hannover:

7248. Oldenkop, Th., Das Geschlecht der Oldenkop. Hann.
1875. Fol.

Vom Postsekretär Quantz in Göttingen:

7217. Q(uantz), A., Cüftrin-Rosßbach-Sanssonci. Eine
kleine Studie. („Haus und Schule“ 1874 Nr. 51.) 4.

Vom Buchhändler Rosßmäßler in Hannover:

7240. „Die Egkenperger Stifft“ zu Graz im 15. und 16.
Jahrhundert. Graz 1875. 4.

Vom Senator Dr. Schläger in Hannover:

7220. Zur Erinnerung an die Einweihung des restaurirten
Münsters zu Hameln und die Enthüllung des Schläger-
Denkmals. Hameln (1875). 8.

7221. Spigelius, B., Disput. de Herm. Bonni catechismo Osnabrugae 1875. 8.
7222. Bericht über den zu Hildesheim am 20. u. 31. Mai gehaltenen Norddeutschen Protestantentag. Hildesheim. (1875.) 8.
7223. Lenthe, E. L. v., Referat über die Steuerfrage, insbes. über den 2c. Bericht vom 19. Mai 1874. Berlin 1875. 8.
7224. Zehlike, Ein Convolut „Deutsch. Allgemein. (lith.) Correspondenz“ a. d. J. 1875. Berlin. Fol.
7225. 18 Nummern der (lithogr.) Hannoverschen Nationalen Correspondenz. 8.

Vom Lehrer Schlette in Hannover:

7179. Moll, The complete geographer, or the geography and topography etc. of the earth. Fourth edit. London 1722. 23. Fol.
5651. Cämmerei-Haushaltsplan der Königl. Residenzstadt Hannover f. d. J. 1875. Hannover 1875. 4.

Von L. Schnock's Buchhandlung in Aschersleben:

7235. Heise, Gust., Zur Geschichte der Brockenreisen. 4. Aufl. Aschersl. u. Leipz. 1875. 8.

Vom Provinzial-Schulrath Spieker in Hannover:

7108. Spieker, G., Haus und Schule. Hannoversches Zeitblatt. 5. Jahrg. 1874. Hannover. 4.

Vom Missionspfarrer Theele in Alfeld:

7228. Theele, W. B., Chronik Alfelds. Hildesheim 1875. 8.
7229. — —, Die Lehre von der Kirche. 1. Heft. Hildesheim 1873. 8.
7230. — —, Katholische Erwiederung auf eine lutherische Antwort des Herrn Superintendenten 2c. Meyer in Alfeld. Heiligenstadt 1872. 8.

Von einem Ungenannten:

1 Convolut handschriftlicher Verzeichnisse von in den Jahren 1739—1800 im Hannoverschen verstorbenen Geistlichen, chronolog. geordnet; — Nachrichten über die Prediger in Hameln, Osterode, Uelzen, Nordheim und Hedemünden bis 1800. Fol.

B. Alterthümer.

1) Vorchristliche Alterthümer.

Pfeilspitze von Feuerstein und Abbildung eines Feuersteinmessers, geschenkt vom Buchbinder Herrn Heidorn in Rodewald.

Eine Anzahl Perlen von Thon, Glasemail, Bernstein und Knochen, geschenkt vom Lieutenant Hrn. A. v. Bothmer in Metz.

Eine Urne, zwei Schalen, Urnenscherben, gefunden mit mittelalterlichen Ofenfachelscherben und einer eisernen Kugel bei Anlage des Werkstättenbahnhofs in der Nähe von Herrenhausen und geschenkt von der Königl. Eisenbahndirection.

Münze der Lucilla, Gemahlin des Lucius Varns, gefunden bei Wegeanlagen in Ostfriesland und eingesandt vom Wegbau=Inspector Herrn Albrecht in Aurich.

Sechs Thongefäße, geschenkt von den Erben des weil. Rentier Bezel hierselbst. Dieselben sind bei Stolzenau gefunden.

Eine Goldmünze von Alexander d. Gr., 28 griechische und 4 römische Silbermünzen, 9 griechische und 12 römische Kupfermünzen, 12 größere und kleinere türkische Silbermünzen, 8 desgl. kupferne, eine vergoldete Bronzemedaille auf die Restauration der Sophienkirche, 2 Idole (Anubis auf Widder), geschenkt vom Ingenieur Herrn Blauke in Salonichi.

Kleines Beigefäß aus einer Urne, gefunden in einem Grabhügel bei Steinke und geschenkt vom Buchbinder Herrn Heidorn in Rodewald.

Eine Anzahl Knochenperlen und ein Anhängsel von Knochen, gefunden in der Nähe von Lübeln und geschenkt vom Hofbesitzer Herrn Wiegrefe daselbst.

Feuersteindolch, gefunden in einem Hünengrave der Gegend von Fallingbosten und geschenkt vom Medicinalrath Herrn Dr. Hahn.

Zwei Thongefäße (eins mit Knochen), eine große Bronzenadel und Bruchstücke von Bronze, geschenkt vom Major Herrn Purgold auf Schloß Annaburg bei Torgau.

Eine Bronzespange, geschenkt vom Gutsbesitzer Herrn Hottendorf in Otterndorf.

Zwei Bronzecelte, gefunden bei Hülseberg, A. Osterholz. Angekauft.

Bronzedolch, Messer, Pincette, Nadel und Pfriem von Bronze, gefunden zwischen Knochensplintern, sowie Messer, Pincette und Nadel von Bronze, gefunden in einer Urne aus einem Hügel in der Nähe von Lehe und geschenkt vom Pastor Herrn Wittkopf in Stade.

2) Gegenstände aus dem Mittelalter und der neueren Zeit.

Wandelaltar, mit Schnitzwerk und Malerei, aus der Kirche zu Markoldendorf. Angekauft.

Silbermedaille auf Friedrich Wilhelm II. von Preußen vom Jahre 1786; ostfriesische Silbermünze 1618; Silbermünze von Albert von Oesterreich, Herzog von Burgund und Brabant; 3 flandrische Silbermünzen aus dem 14. Jahrh.; 2 Silbermünzen von Nymwegen und Zütphen, gefunden bei Wegeanlagen in Ostfriesland und eingesandt vom Wegbau-Inspector Herrn Albrecht in Aurich.

Ein mittelalterlicher Dolch, und desgl. Speerspitze und Messerklinge, sowie eine halbe Kugelform von Schiefer, gefunden und eingesandt von demselben Herrn.

Brannschw. = Kieneburg'sches Zweimariengroschenstück 1714, desgl. 1702, desgl. 1745, hannoversches Vierpfennigstück 1765, portugiesische Kupfermünze 1821, schwedische 1717, französische von Ludwig XV. 1770, geschenkt vom Bürgermeister a. D. Herrn Grütter in Walsrode.

Gemälde auf Kupfer: Vorderseite Christus, Rückseite Maria, geschenkt von einem Ungenannten.

C. Urkunden.

I. im J. 1874 vom Pastor Kunge in Barnstorf durch Vermittelung des Oberbauraths Mithoff:

1) eine Urkunde des Heinrich Hagen, Burgmanns zu Diepholz, von 1347 über den Verkauf von Grundstücken im Ehlsteter Felde an die Kirche zu Barnstorf.

2) eine Urkunde des Edelherrn Johann von Diepholz von 1388 über den an jene Kirche vertauschten Zehnten eines Hauses in Broke gegen den Zehnten eines Hauses in Walzele.

3) eine Urkunde des Knappen Detwald von Eck von 1404 über die an jene Kirche verkaufte Mast zweier Schweine in Dorplo.

4) eine Urkunde des Knappen Busch. Stempel von 1483 über den Verkauf von Grundstücken zu Drentwede und Ehlstede an jene Kirche.

II. im Jahre 1874 vom Buchhändler Rossmäßler hierf.:

1) eine Urkunde von 1351 über eine dem Kloster Scharnbeck geschenkte Mühle.

2) Aufzeichnung eines von Hoderberg von 1604 bis 1611 über Geburt, Taufe und Tod einiger Familien-Mitglieder.

III. im Jahre 1876 vom Fuß-Gendarm Libbrig zu Lauenau eine Urkunde von 1581 über die Protestation der Gevettern von Steinberg auf Bodenburg gegen Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit bezüglich der Feldmark von Osterem.

IV. im Jahre 1876 vom Staatsrath Dr. Schaumann eine Urkunde von 1734 über die Bestätigung der Privilegien des Fleckens Erichshagen, Amts Wölpe.

Anlage A.

A u s z u g

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1875.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	795	<i>M</i>	25	<i>Pf.</i>
" 2.	Erstattung aus den Revisions- Bemerkungen.....	—	"	—	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder...	1554	"	—	"
" 5.	Ertrag der Publicationen.....	808	"	40	"
" 6.	Außerordentliche Zuschüsse... ..	1104	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Ins- gemein.....	16	"	20	"

Summa aller Einnahmen 4277 *M* 85 *Pf.*

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung..	—	<i>M</i>	—	<i>Pf.</i>
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions- Bemerkungen.....	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge....	9	"	—	"
" 4.	Büreaukosten: <i>M Pf.</i>				
	a. b. Remunerationen..	591	—		
	c. Localmiethe.....	—	—		
	d. Feuerung und Licht.	50	92		

Latus... 641 92

	<i>M</i>	<i>Pf.</i>			
Transport	641	92	9	<i>M</i>	— <i>Pf.</i>
e. Für Reinhaltung der Locale, kleine Repa- raturen u. Utensilien	4	50			
f. Für Schreibmateria- lien, Copialien, Porto, Inserate und Druck- kosten	161	20			
	<hr/>		807	"	62 "
Tit. 5. Behuf wissenschaftlicher Aufgaben	—	—	—	"	— "
" 6. Behuf der Sammlungen:					
	<i>M</i>	<i>§</i>			
a. Behuf der Alter- thümer	—	—			
b. Behuf der Bücher und Documente . . .	246	70			
	<hr/>		246	"	70 "
" 7. Behuf der Publicationen	3094		"	35	"
" 8. Außerordentliche Ausgaben	12		"	70	"
	<hr/>		4170	<i>M</i>	37 <i>Pf.</i>
Summa aller Ausgaben	4170				

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4277	<i>M</i>	85	<i>Pf.</i>
Die Ausgabe dagegen	4170	"	37	"
	<hr/>			
Within bleibt ult. December 1875				
ein Ueberschuß von	107	<i>M.</i>	48	<i>Pf.</i>

G. Roßmähler,
als zeitiger Schatzmeister.

A u s z u g

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für
Niedersachsen vom Jahre 1875.

I. Einnahme.

Jahresbeiträge von 23 Mitgliedern	69	M.	—	Pf.
Weitere Jahresbeiträge von 23 neu eingetretenen Mitgliedern pro Juli—December à 1 M. 50 S.	34	"	50	"
	<hr/>			
Summa	103	M.	50	Pf.

II. Ausgabe.

Vorschuß in der vorjährigen Rechnung.	15	M.	87	Pf.
Buchbinderrechnung für Jan.—Juli 1875	9	"	30	"
Desgl. für Juli—December 1875	6	"	90	"
Für den Boten	54	"	—	"
Für Druck von Quittungsformularen.	3	"	95	"
Für Herumtragen eines Circulars zur Erwerbung weiterer Mitglieder	18	"	—	"
	<hr/>			
	108	M.	02	Pf.

B i l a n c e.

Einnahme	103	M.	50	Pf.
Ausgabe	108	"	02	"
	<hr/>			
Deficit	4	M.	52	Pf.

C. Roßmäßler.

Verzeichniß

der

Bereins-Mitglieder und correspondierenden Bereine und Institute.

1. Protector.

Seine Majestät der König Georg.

2. Ehrenmitglied.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge.

3. Correspondierende Mitglieder*).

Die Herren:

1. d'Ablaing van Gießenburg, Baron, Rath bei der Adelskammer im Haag.
2. de Busscher, Secretair der Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature in Gent.
3. Coremanns, Dr., in Brüssel.
4. Crececius, Dr., Prof. in Elberfeld.
5. Diegerick, Prof. und Archivar in Ypern.
6. Föringer, Oberbibliothekar in München.
7. Gachard, General-Archivar der Belgischen Archive in Brüssel.

Die Herren:

8. Groen van Prinsterer, Staatsrath und Vorstand des Archivs im Haag.
9. Harland, Regierungssecretair in Minden.
10. van der Heyden in Antwerpen.
11. Klaußner, Magistratsrath in München.
12. v. Ledebur, Frhr., Director des Museums vaterländischer Alterthümer in Berlin.
13. Leemanns, R. Dr., Director des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leiden.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

Die Herren:

14. Lindenschmit, L., Dr., Confer= vator des Römisch = deutschen Central = Museums in Mainz.
15. Lisch, Dr., Geh. Archivrath in Schwerin.
16. Mayer, J., Esq., in Liverpool.
17. Müllenthoff, Dr., Professor in Berlin.
18. v. Poggi, Graf, Oberst = Käm= merer in München.
19. Ranke, L. v., Professor in Berlin.

Die Herren:

20. Rein, Dr., Director a. D. zu Crefeld.
21. Riza = Rangabé, Minister a. D. in Berlin.
22. v. Stillfried = Rattenitz, Graf, Oberceremonienmeister u. wirk= licher Geh. Rath in Berlin.
23. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.
24. Temple, Bureau = Chef in Pesth.
25. Worfaae, Etatsrath in Kopen= hagen.

4. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Bibliothekar, Rath.
3. Braun, Landdrost a. D.
4. Brönnenberg, Steuereirector a. D.
5. Culemann, Senator.
6. Dommes, Obergerichtsrath.
7. Fiedeler, Oberamtsrichter.
8. Hase, Dr., Divisions = Pfarrer.
9. Janicke, Dr., Archivar.
10. Jugler, Landsyndicus.
11. Lichtenberg, Präsident des Landes = Consistoriums.
12. Meyer, Dr., R. W.
13. Wirthoff, Oberbarrath a. D.
14. Müller, Joh., Dr., Studienrath und Conservator des Welfen = Museums.
15. v. Münchhausen, Landschafts = rath.
16. Nieper, Landdrost a. D.
17. Koszmäzler, Buchhändler.
18. Schaumann, Dr., Staatsrath.
19. Simon, Architect u. Inspector.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. v. Alten, Geh. Legationsrath, in Altona.
2. Bärens, Dr., Schulrath a. D. in Kiel.
3. Goedeke, R., Dr., Professor in Göttingen.
4. Hofmann, Dr., in Celle.
5. v. Lenthe, Oberappellations = rath in Lenthe.
6. Müller, Alb., Dr., Gymnasial = Director in Flensburg.
7. Pfannenschmid, Dr., Depart. = Archivar in Colmar.
8. v. Ramdohr, Generalleutenant a. D. in Celle.
9. Schmidt, Gust., Dr., Gymna = sial = Director zu Halberstadt.
10. v. Wangenheim, Freiherr, Klost = ercammer = Director a. D. in Waake.
11. v. Warnstedt, Dr., Geh. Re = gierungsrath und Curator der Universität Göttingen.
12. v. Werlhof, Obergerichts = Di = rector in Hildesheim.

5. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind erst f. d. J. 1876 eingetreten.

Die Herren:

Alfeld.

1. Theele, Pastor.

Altona.

2. v. Alten, Geh. Legationsrath.
3. v. Flöcher, Generalmajor.
4. v. Keden, Reg. = Assessor.

Annaburg, Schloß (Kr. Torgan).

5. Purgold, Major.

Apelern bei Kenndorf.

6. v. Münchhausen, Staatsminister a. D.

Murich.

- *7. Sauer, Dr., Archivar.

Barnstedt bei Bienenbüttel.

8. v. Estorff, Ober = Appellationsrath a. D.

Bassum, Amts Freudenberg.

9. Hünge, Dr. jur.

Baumbolden bei Saarbrücken.

10. Rudorff, Friedensrichter.

Bensdorf bei Elze.

11. Hansmann, Bau = Inspector.

Bergen bei Celle.

12. Spitta, Pastor.

Berlin.

13. Bosse, Geh. Reg. = Rath.
14. Hacke, Bauführer.
15. v. Deynhausen, Graf, Lieutenant a. D., Kammerjunker.
16. Dhlmeier, Eisenbahn = Inspector.
17. Rasch, Reg. = u. Baurath.

Die Herren:

18. Waitz, Dr., Geh. Regierungsrath.
19. Warnecke, Geh. Ministerial-Secretair.

Blankenburg.

20. Simonis, Collaborator.

Braunschweig.

21. v. Eschwege, Kreisgerichtsrath.
22. Hänfelmann, Stadtarchivar.
23. Lambrecht, Dr.
24. Magistrat, löblicher.
25. Steinmann, Kaufmann.

Breslau.

26. v. Minnigerode, Hauptm. im Generalstabe des VI. Armeecorps.

Bückeburg.

27. v. Strauß, Regierungsrath.
28. Sturzkopf, Bernh.

Calenberg.

29. v. Dumpteda, Oberamtsrichter.

Celle.

30. Ebeling, Gymnasial = Director.
31. Grotefend, Dr. phil.
32. Guizetti, Fabrikant.
33. Hofmann, Dr. phil.
34. Hugo, W., Commerzrath.
35. v. Klencke, Oberstlieutenant.
36. v. Ramdohr, Generallieut. a. D.
37. Roscher, Ober = Appellationsrath.
38. Rottmann, Berg = Commissair.
39. Schmidt, Ober = Appellationsrath.

Colmar.

40. Pfannenschmid, Dr., Depart. = Archivar.

Die Herren:

Corbin bei Glenze.

41. v. d. Ansebeck, Landschafts-
Director a. D.

Cosel.

42. v. Meding, Major.

Dannenberg.

43. Windel, Senator.

**Demern bei Rhena in Mecklen-
burg.**

44. Masch, Pastor, Archivrath.

Dessau.

45. Brock, Oberschulrath.

Döhren.

46. Buze, Gutsbesitzer.

Dresden.

47. de Baux, Oberst.

Dudensen (N. Neustadt a. N.).

48. Erhardt, Pastor.

Ellerode bei Hardeggen.

49. Engel, Pastor.

Elze.

50. Sostmann, Oberamtsrichter.

Erfurt.

*51. v. Schack, Lieutenant.

Flachstößheim bei Salzgitter.

52. v. Schwicheltdt, Graf.

Flensburg.

53. Müller, Alb., Dr., Gymnas.-
Director.

Die Herren:

Klein-Flöthe bei Salzgitter.

54. Ritterbusch, Pastor.

Fraunfurt a. M.

55. Grotefend, Dr., Archivar.

Frankfurt a. d. D.

56. Rudloff, Regierungsrath.

Freiburg im Breisgau.

57. v. d. Decken, Staatsminister
a. D.

Freundenberg bei Bassum.

58. v. Korff, Amtshauptmann.

Gandersheim.

59. Brackebusch, Cantor.

Gestorf.

60. v. Linsingen, Oberst.

Godelheim bei Hörter.

61. Graf von Bocholz = Affeburg.

Goslar.

62. Busch, Apotheker.

Göttingen.

63. Buze, Dr., Amtsrichter.

64. Cramer von Clausbruch,
Obergerichtsrath.

65. Ehrenfechter, Dr. theol.,
Ober = Consistorialrath und
Abt.

66. Frensdorf, Dr., Professor.

67. Goedeke, K., Dr., Professor.

68. Kunze, Dr., Bibliotheksecretair.

69. Quanz, Postsecretair.

70. Sartorius v. Waltershausen,
Dr., Professor.

*71. Wappäus, Dr., Professor.

72. v. Warustedt, Dr., Geh. Reg.-
Rath und Curator der Uni-
versität.

73. Wolf, Universitätsrath.

74. Woltmann, Legge = Inspector.

Die Herren:

Gronne bei Göttingen.

75. Helmolt, Pastor.

Halberstadt.

76. Schmidt, G., Dr., Gymnasial-
Director.

Hamburg.

77. Hahn, Senator.

78. v. Westenholz, Frhr., General-
Consul.

Hamelu.

79. Dammann, Dr.

80. v. Sichert, Generalklientenant
a. D.

81. Theilkuhl, Rector.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

82. v. Klend, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

83. Ahrens, Dr., Gymnasial-
Director.

84. Albers, Senator.

85. v. Alten, Geh. Rath.

*86. v. Alten, Karl, Baron.

87. Althaus, Pastor.

88. Andrae, Geh. Reg.=Rath.

89. Angerstein, Commerzrath.

90. v. Bar, Geh. Finanzdirector,
und Geh. Rath.

91. v. Bar, Landdrost und Geh.
Rath.

92. Baum, L. F., Sprachlehrer.

93. v. Bennigsen, Graf, Geh.
Rath.

94. v. Bennigsen, Landesdirector.

95. Bergmann, Geh. Rath.

96. Bergmüller, Buchbinder.

97. Blumenbach, Oberst a. D.

98. Bodecker, Generalkasse=Buch-
halter a. D.

99. Bodemann, Kgl. Bibliothekar,
Rath.

100. Boedecker, Consistor.=Director.

101. Bokelberg, Wegbauath.

102. Börgemann, Kaufmann.

103. Boffart, Regierungsrath.

Die Herren :

104. Böttcher, Pastor a. D.

105. Brandes, Dr., Obermedicinal-
rath.

106. Braun, Landdrost a. D.

107. Brehmer, Medailleur.

108. Breiter, Provinzial=Schulrath.

109. v. Bremer, Graf.

110. Brönnenberg, Dr., Steuer-
Director a. D.

111. Brühl, Geh. Finanzrath a. D.

112. Buhse, Regierungs- u. Bau-
rath.

113. Bünnemann, Amtsrichter a. D.

114. Buresch, Fr., Commerzrath.

115. Burghard, Dr., Medic.=Rath.

116. Busch, Registrator.

117. v. d. Busche=Münd, Ober-
schenk.

118. Caspary, Dr., Obergerichts-
Anwalt.

119. Cohen, Dr., Medicinalrath.

120. Culemann, Senator.

121. Culemann, K., Particulier.

122. Culemann, Landes=Decon.=
Commissair.

123. Dieckmann, Dr., Schuldirec-
tor.

124. Dommes, Obergerichts=Rath
a. D.

125. Dommes, Dr., Archiv=Assistent.

126. Dopmeyer, Bildhauer.

127. Dreyer, Cammer=Commissair.

128. v. Düring, Obergerichtsrath.

129. Dux, Antiquitätenhändler.

130. Ehrlenholtz, Oberlehrer.

131. Eichwede, Commerzrath.

132. Fiedeler, Oberamtsrichter.

133. Fiedeler, Getreidehändler.

134. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.

135. Flügge, Geh. Regierungsrath.

136. Frankenfeld, Regierungsrath.

137. Frensdorff, Commerzrath.

138. Gaus, Banquier.

139. Geßler, General a. D.

140. Giere, Hof=Lithograph.

141. Göhmann, Buchdrucker.

142. Grahm, Oberlehrer.

143. Gropp, Geh. Justizrath.

144. Grote, Freiherr, Generalkien-
tenant a. D.

145. Grote, Ober=Commissair.

146. Grote, Pastor a. D.

147. Haase, Dr., Oberger.=Anwalt.

148. de Haen, Dr.

Die Herren:

149. Hagemann, Oberger.=Assess.
 150. Hagen, Baurath.
 *151. v. Hahn, Freiherr.
 152. Hahn, Dr., Medicinalrath.
 153. Hase, Baurath.
 154. Hase, Dr., Divisionspfarrer.
 155. Heddenhausen, Geh. Cämmerer a. D.
 156. v. Heimbruch, Geh. Legationsrath.
 157. Hildebrand, Senator.
 158. v. Hippel, Premierlieutenant.
 159. Hölty, Pastor.
 160. Hoppenstedt, Geh. Reg.=Rath a. D.
 161. Hornemann, Lehrer.
 162. Hosen, Baumeister.
 163. Hugenberg, Schatzrath.
 164. v. Hugo, Hauptm. a. D.
 165. Hunaeus, Regierungs- und Baurath.
 166. Jänecke, Ch., Hofbuchdrucker.
 167. Jänecke, G., Commerzrath.
 168. Janide, Dr., Archivar.
 169. v. Jffendorff, Hauptmann a. D.
 170. Jugler, Landsyndicus.
 171. Jung, Dr. med.
 172. Kalbe, Lehrer.
 173. Karnarsch, Dr., Geh. Reg.=Rath.
 174. v. Knyphausen, Karl, Graf.
 175. v. Knyphausen, C., Graf.
 176. Köhler, Hauptmann a. D.
 177. König, Dr., Schatzrath a. D.
 178. König, Rentier.
 179. Kofen, Obercommissair.
 180. Krieger, Buchhalter.
 181. Kugelmann, Dr. med.
 182. Kuntze, Maurermeister.
 183. Lameyer, Hof=Goldarbeiter.
 184. Lewing, Louis, Kaufmann.
 185. Lichtenberg, Dr., Präsident des Landes=Consistoriums.
 186. Liebsch, Ferd., Maler.
 187. Lüders, Justizrath.
 188. Lütgen, Geh. Reg.=Rath.
 189. v. Malortie, Dr., Ober=Hofmarschall u. Staatsminister a. D.
 190. Mertens, Dr., Schuldirector.
 191. Meyer, Dr., Ober=Land=Rabbiner.

Die Herren:

192. Meyer, Ad., Dr., Lehrer.
 193. Meyer, R. W., Dr., Gymnasial=Lehrer.
 194. Mithoff, Oberbaurath a. D.
 195. Molthan, Ober=Hofbaurath.
 196. Müller, Generallieut. a. D.
 197. Müller, Schatzrath.
 198. Müller, Dr., Medicinalrath.
 199. Müller, J., Dr., Studienrath.
 200. v. Münchhausen, Landsch.=Rath.
 201. Neubourg, Geh. Legationsrath a. D.
 202. Niemeier, Geh. Kriegsrath a. D.
 203. Nieper, Landdrost a. D.
 204. Noltemeier, Oberger.=Anw.
 205. Nordmann, Maurermeister.
 206. Oesterley, Professor.
 207. Oldefop, Geh. Reg.=Rath a. D.
 208. v. d. Osten, Reg.=Rath.
 209. Pabst, Regierungsrath.
 210. Pape, Baurath.
 *211. Pejo, Particulier.
 212. Perz, Dr., Oberlehrer.
 213. Pohse, Privatgelehrter.
 214. Rasch, Stadtdirector.
 215. v. Reden, Oberjägermeister.
 216. v. Reden, Amtsrichter a. D.
 217. Reinecke, Feldprobst a. D.
 218. Richter, Pastor.
 219. Rinck, Kaufmann.
 220. Robby, C., jun.
 221. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
 222. Rosmäßler, Buchhändler.
 223. v. Rudloff, Obergerichtsrath.
 224. Rudolph, Hof=Schirmfabrik.
 225. Rühlmann, Dr., Professor.
 226. Rünpler, Commerz=Rath, Senator.
 *227. Schäfer, Gymnasiallehrer.
 228. Schaumann, Dr., Staatsrath.
 *229. Scheller, Dr., Gymnasial=lehrer.
 230. Schläger, Dr., Senator.
 231. Schlette, Lehrer.
 232. Schlüter, P., Hofbuchdrucker.
 233. Schmager, Senator.
 234. Schmorl, Buchhändler.
 235. v. Schulte, A., Kammerher.
 236. Schulz, D., Weinhändler.

Die Herren:

237. Schulze, Th., Buchhändler.
 238. v. Seebach, Geh. Finanz=
 Director.
 239. v. Seefeld, Buchhändler.
 240. Seelig, S., Kunsthändler.
 241. Sievert, Regierungsrath.
 242. Simon, Dr., Obergerichts=
 anwalt.
 243. Simon, Architekt, Inspector.
 244. Spieker, Regierungs = und
 Provinzial = Schulrath.
 245. v. Steinberg, Geh. Rath.
 246. Stromeyer, Berg = Commissair.
 247. v. Tettan, Freiherr, Oberst.
 248. Thilo, Ober = Consistorialrath.
 249. Uhlhorn, Dr., Ober = Consisto=
 rialrath.
 250. v. Uskar = Gleichen, Freiherr,
 Oberstlieut. a. D.
 251. Vogelsang, Dr., Sanitätsrath.
 252. Vogt, Geh. Justizrath.
 253. Wallbrecht, Architekt.
 254. Walter v. Walthheim, k. k.
 österr. Hauptmann a. D.
 255. Wedekind, Berghandlungs=
 Director a. D.
 256. Wellhausen, Buchbinder.
 257. Wessel, K., Weinhändler.
 258. Westernacher, Rentier.
 259. Wieneke, Rechnungsrath a. D.
 260. Wiener, Dr.
 261. Windthorst, Staatsminister
 a. D.
 262. Witting, Baurath.
 263. Wölffer, Justizrath.
 264. Ziehe, Dr., Medicinalrath.

Harburg.

265. Loges, Wasserbau = Inspector.

Heidelberg.

266. Schweitzer, Oberst.

Hemmingen bei Hannover.

267. v. Alten, Ernst, Gutsbesitzer.

Hildesheim.

268. von Hammerstein = Equord,
 Frhr., Landschaftsrath.
 269. Hoppenstedt, Amtmann.

Die Herren:

270. Krätz, Dr., Privatgelehrter.
 271. Pralle, Postdirector.
 272. v. Werthof, Ober = Gerichts=
 Director.

Hittfeld bei Harburg.

273. Heidemann, Pastor.

Hohenbostel, Amts Wennigsen.

274. Fromme, Pastor.

Holzminden.

275. Dürre, Dr., Gymnasial = Di=
 rector.

Hoya.

276. Heye, Wasserbau = Inspector.

Hudemühlen.

277. v. Hodenberg, Staatsminister
 a. D.

Hülfe bei Br. Oldendorf.

278. v. Bely = Jungfern, Ritter=
 gutsbesitzer.

Hülseburg, Mecklenburg=
 Schwerin.

279. v. Campe, Kammerherr.

Jever.

280. Kandohr, Gynn. = Director.

Jlisenburg.

281. Botho, Graf zu Stolberg.

Jppenburg bei Wittalge.

282. v. d. Bunsche = Jppenburg,
 Graf.

Kettenburg bei Walsrode.

283. v. d. Kettenburg, Freiherr,
 Rittergutsbesitzer.

Die Herren:

Kiel.

284. Bärens, Dr., Schulrath a. D.

Lenthe bei Hannover.

285. v. Lenthe, Oberappellationsrath.

Liethe bei Wunstorf.

286. v. d. Busche, Rittergutsbesitzer.

Lingen.

287. v. Dindlage, Amtsrichter.

Lintorf bei Wittlage.

288. Hartmann, Dr. med.

Loccum.

289. König, Prior.

Lortzen bei Ankum.

290. v. Hammerstein, Ernst, Frhr.

Lüchow.

291. v. Melzing, Schatzrath.

Lüneburg:

292. Fochmus, Obergerichtsrath.

293. Niemann, Obergerichts-Vice-Director.

294. v. Neden, Obergerichtsassessor.

Mellinghausen bei Borstel.

295. Krüger, Pastor.

Miek.

*296. v. Bothmer, Sec. = Vientn.

Münden.

297. Lotze, Wilhelm.

298. Ohnesorge, Pastor.

299. Wittstein, Bürgermeister.

Die Herren:

Nienburg a. d. Weser.

300. Gade, Lehrer.

Northeim.

301. Köhrs, L. E.

302. Schloe, Geometer.

303. Suadicani, Bürgermeister.

304. Stein, Kaufmann.

305. Vennigerholz, Rector.

306. Wedekind, Oberamtsrichter.

307. Zoppa, Administrator.

Schloß Oberstein bei Gera.

308. v. Gramm, Kammerherr.

Oldenburg.

309. v. Alten, Ober = Kammerherr.

Osnabrück.

310. Grahn, Wegbau = Inspector.

Oyle bei Nienburg.

311. von Arenstorff, Rittergutsbesitzer.

Peine.

312. Brenning, Bürgermeister.

313. Fienemann, Superintendent.

Posen.

314. Gimly, Regier. = Assessor.

Preten, Amts Neuhaus i. L.

315. v. d. Decken, Kammerath a. D.

Rathenow.

316. Müller, W., Dr., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Rakeburg.

317. Steinmetz, Dr., Gymnasial-Director.

Die Herren :

Ringelheim, Amt Liebenburg.

318. v. d. Decken, Graf, Geheimer Rath.

Kostock.

319. Krause, Gymnasial = Director.

Salzhausen bei Pattensen im Lüneburgschen.

320. Meyer, Pastor.

Schäferhof bei Nienburg.

321. Wiegrebe, Oberamtmann.

Söder.

322. v. Schwicheldt, Graf, Geh. Rath und Erbmarschall.

Sondershausen.

323. v. Limburg, Major. a. D.

Stade.

324. v. Berger, Finanz = Assessor.

325. von Müller, Obergerichts = Director.

Stettin.

326. Müller, Regierungs = und Schulrath.

Sulingen.

327. v. Cölln, Amtsrichter.

328. Werkmeister, Lieutn. a. D.

329. Wippen, Dr., Sanitätsrath.

Ufingen (Nassau).

330. v. Hugo, Reg. = Assessor.

Varrel bei Sulingen.

331. Wirth, Kaufmann.

Verden.

332. Koscher, Geh. Ober = Reg. = Rath.

333. Sonne, Rector.

Die Herren :

Winnhorst bei Hannover.

334. Heine, Amtsrichter a. D.

Wolkmarshausen bei Münden.

335. Hinüber, Oberförster = Candidat

Waafe bei Göttingen.

336. v. Wangenheim, Frhr., Kloster = kammern = Director a. D.

Walckrode.

337. Grütter, Bürgermeister a. D.

Wernigerode.

338. Stolberg = Wernigerode, Erl., Graf.

Westerbrock bei Eschershausen.

339. v. Grono, Gutsbesitzer.

Westfeld bei Alfeld.

340. Behre, Dechant.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

341. v. Langwerth = Siumern, Frhr.

Wiebrechtshausen bei Northeim.

342. Berkefeld, Klostergutspächter.

Wien.

343. Simon, Ober = Commerzrath.

Wismannshof bei Münden.

344. Wismann, Dr. phil.

Wrisbergholzen bei Alfeld.

345. Twele, Superintendent.

Wolfsenbüttel.

346. Bibliothek, Herzogliche.

347. Bode, Assessor.

Wustrow, Amt & Lüchow.

348. Blumenthal, Hauptm. a. D.

6. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Historische Gesellschaft des Kantons Aarau zu Aarau.
2. Alterthumsforschender Verein des Osterreichs zu Altenburg.
3. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
4. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
5. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
6. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
7. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
8. Historische Gesellschaft zu Basel.
9. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
10. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergen.
11. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin.
12. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
13. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
14. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
15. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
16. Schlesische Geschichte für vaterländische Cultur zu Breslau.
17. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
18. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
19. Commission royale d'Histoire zu Brüssel.
20. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
21. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
22. Königliche Universität zu Christiania.
23. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Darmstadt.
24. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
25. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
26. Königlich sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden.

27. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
28. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
29. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
30. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
31. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
32. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.
33. Historischer Verein zu St. Gallen.
34. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
35. Comité central de Publication des Inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre orientale zu Gent.
36. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
37. Historischer Verein für Steiermark zu Graz.
38. Akademischer Leseverein zu Graz.
39. Königliche Universität zu Greifswald.
40. Rügisch = Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Greifswald.
41. Thüringisch = sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
42. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
43. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
44. Handelskammer zu Hannover.
45. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
46. Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.
47. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
48. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
49. Ferdinandum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
50. Akademischer Leseverein zu Innsbruck.

51. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Rahlau (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
52. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.
53. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterth. zu Kiel.
54. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
55. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
56. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
57. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
58. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
59. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
60. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
61. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
62. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
63. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
64. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
65. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
66. Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung zu Lindau.
67. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
68. Society of Antiquaries zu London.
69. Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
70. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
71. Alterthumsverein zu Lüneburg.
72. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
73. Gesellschaft für Auffuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.

74. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
75. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
76. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
77. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
78. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
79. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
80. Société archéologique zu Namur.
81. Gesellschaft Philomathie zu Reisse.
82. Germanisches Museum zu Nürnberg.
83. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
84. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.
85. Institute historique de France zu Paris.
86. Kais. archäologisch-numismatische Gesellsch. zu Petersburg.
87. Historische Section der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
88. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
89. Leschalle der deutschen Studenten zu Prag.
90. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
91. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russ. Ostsee-Provinzen zu Riga.
92. Carolino-Augusteuum zu Salzburg.
93. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
94. Utmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
95. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
96. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
97. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Mecklenburgs zu Schwerin.
98. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.

99. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
 100. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
 101. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
 102. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
 103. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
 104. Société scientifique et littéraire du Limburg zu Tongern.
 105. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
 106. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
 107. Historische Genootschap zu Utrecht.
 108. Smithsonian Institution zu Washington.
 109. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
 110. Harzverein für Gesch. u. Alterthumsk. zu Wernigerode.
 111. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
 112. K. K. Geographische Gesellschaft in Wien.
 113. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
 114. Akademischer Leseverein zu Wien.
 115. Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
 116. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
 117. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
 118. Allgem. geschichtsf. Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
-

Publicationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publicationen des Vereins zu den beigesezten Preisen direct vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archivs“ und der „Zeitschrift“ werden nur nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses und zu einem von diesem zu bestimmenden Preise abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte). 8.
 1822—1828. à Jahrg. 3 *M.*, à Hest — *M.* 75 *Pf.*
 1830—1833, à Jhrg. 1 *M.* 50 *S.*, à „ — „ 40 „
 (Hest 1 des Jahrg. 1832 fehlt.)
2. Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins für
 Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte). 8.
 1834—1841, à Jhrg. 1 *M.* 50 *Pf.*, à Hest — „ 40 „
 1842—1844, à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
3. Archiv des histor. Vereins für Nieder=
 sachsen 1845—1849. 8.
 1845—1849, à Jhrg. 3 *M.*, à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1849 ist nicht in Heste getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins f. Nieder=
 sachsen 1850—1876. 8.
 1850—1858, à Jhrg. 3 *M.*, à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Heste.)
 1859 2 „ — „
 1860—1865 à Jahrg. 3 „ — „
 1866 2 „ — „
 1867—1871 à Jahrg. 3 „ — „
 1872 2 „ — „
 1873 3 „ — „
 1874/75 3 „ — „
 1876 3 „ — „

5. Urkundenbuch des histor. Vereins für
Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
- Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildes-
heim 1846 — *M.* 50 *Pf.*
- „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch.
Abth. 1. 1852..... 2 „ — „
- „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch.
Abth. 2. 1855..... 2 „ — „
- „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode
bis 1440. (4. Abth. des Calen-
berger Urkundenbuchs von W. von
Hodenberg.) 1859..... 2 „ — „
- „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover
bis zum Jahre 1369. 1863 ... 3 „ — „
- „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen
bis zum Jahre 1400. 1863 ... 3 „ — „
- „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen
vom Jahre 1401—1500. 1867. 3 „ — „
- „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg
bis zum Jahre 1369. 1872 ... 3 „ — „
- „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg
vom Jahre 1370—1388. 1875. 3 „ — „
6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V.
und VII. 4.
- Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Ifen-
hagen. 1870..... 3 „ 35 „
- Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St.
Michaelis zu Lüneburg. 1870.
- Heft 1..... 2 „ — „
- „ 2..... 2 „ — „
- „ 3..... 2 „ — „
7. Katalog der Vereins-Bibliothek 1866. 8. 1 „ 50 „
8. Wächter, J. C., Statistik der im König-
reiche Hannover vorhandenen heidnischen
Denkmäler. (Mit 8 lithograph. Tafeln.)
1841. 8. 1 „ 50 „

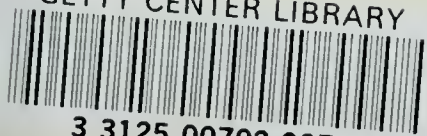
9. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. *) — M. 50 Pf.
10. Heise, O., Die Freien im Amte Ilten. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1855.) 8. 1 " — "
11. v. Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. 1 " 50 "
12. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre und dem Aberglauben der Vorfahren. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. 1 " — "
13. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königr. Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 " 50 "
14. Das Staatsbudget und das Bedürfniß für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. — " 50 "
15. Portrait des Herzogs Georg von Braunschweig=Lüneburg. Gr. Fol. 1 " — "
16. Portrait des Kurprinzen Georg Ludwig von Braunschweig=Lüneburg. Gr. Fol. 1 " — "

*) Der Erlös dieser Schrift ist von dem Herrn Verfasser dem Verein überwieſen worden.





GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9271

